eschichte.
0 240

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by

Rutherford Library
University of Alberta

Oesterreich

unter

H. Rudolph dem Vierten.

Von

Franz Kurz,
regul. Chorherrn und Pfarrer zu St. Florian.

JUR. POL.
LESEVEREIN

Linz,
bey Cajetan Haslinger.
1821.

DB
55
K74
1821

Seiner Durchlaucht,

dem

durchlauchtig hochgebornen Fürsten

und

Herrn Herrn

Clemens Wenzel Lothar,

Fürsten von Metternich-Winneburg und Ochsenhausen,

Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. Ungarischen St. Stephansordens und mehrerer ausländischen hohen Orden, Seiner k. k. Majestät Kämmerer und wirklichen geheimen Rathe, Staats-, Conferenz- und dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Curator der k. k. Akademie der bildenden Künste ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dessen hohe Gnade

die

Quellen der Forschung in den Archiven des Reichs öffnend, diesem Werke wie den vorhergehenden die vollgültigsten Belege geschichtlicher Wahrheit verschaffet hat,

widmet es der Verfasser

als die treueste Urkunde

wahrster Ehrfurcht und Dankbarkeit.

Erstes Hauptstück.

Herzog Rudolphs erste Lebensjahre und Erziehung. Graf Ulrich von Schaumberg. Rudolph tritt die Regierung Oesterreichs an. Seine ersten Thaten. Einführung des Ungeldes. Gründung der Stephanskirche. Rudolph in Prag, und dann in Preßburg, wo er mit dem K. Ludwig einen Bund schließt. Verträge mit dem H. Ludwig von Bayern und mit desselben Gemahlin Margareth, deren Sohn sich mit Rudolphs Schwester vermählet. Vertrag mit den Grafen von Würtemberg. Krieg und Waffenstillstand mit dem Patriarchen von Aquileja. Der K. Ludwig von Ungarn söhnet den Kaiser Carl mit dem H. Rudolph aus, worauf letzterer mit seinen Erbprovinzen belehnet wird. Krieg des Kaisers mit den Grafen von Würtemberg, der sich dann mit dem H. Rudolph zum zweyten Mahle versöhnet, und ihm in Eßlingen und Nürnberg mehrere Gnadenbriefe ertheilet. Rudolph begünstiget vorzüglich die Bürger der landesfürstlichen Städte und Märkte in Oesterreich, und verleihet ihnen mehrere Privilegien.

Dem Herzog Albrecht dem Lahmen ist das seltene Loos regierender Fürsten zu Theil geworden, daß ihn seine Unterthanen wie einen Vater geliebt, und die Beherrscher benachbarter Staaten als einen vielgetreuen Freund, weisen Rathgeber und redlichen Friedensstifter hoch geschätzt und geehret haben. An Händen und Füßen gelähmt, hat er doch seinen Regentenpflichten vollkommen Genüge geleistet, und zu seinem höchsten irdischen Glücke fehlte ihm nichts als ein Erbe seiner Tugenden und

der ihm unterworfenen Länder. Fünfzehn Jahre hatte er mit Johanna von Pfirt in einer unfruchtbaren Ehe verlebt, als der gütige Himmel auch diesen seinen einzigen und heißesten Wunsch erfüllte. Am ersten November 1339 gebar ihm seine Gemahlin zu seiner unaussprechlichen Freude einen Sohn, Rudolph den Vierten, auf welchen dann noch die Brüder Friedrich, Albrecht, Leopold, und zwey Schwestern, Katharina und Margareth folgten.

Für den jungen Rudolph hatte die Natur sehr freygebig gesorget. Schon frühzeitig äußerten sich an ihm viele vortreffliche Anlagen, und es hing größtentheils von der Erziehung des Knaben ab, welche Richtung denselben gegeben, und daß das Feuer, das ihn belebte, innerhalb der rechten Schranken gehalten würde, ohne es zu ersticken, und den Prinzen zu einem steifen, kalten, langsamen Mann zu verbilden. Für das Wohl seines vielgeliebten Sohnes und seiner Unterthanen besorgt, eilte der Vater Albrecht desto mehr, die Erzieher desselben frühzeitig zu ernennen, weil ihm eine tödliche Krankheit im Jahre 1342 das Ende seines Lebens gedroht hatte. Er genas wieder, und bestimmte seinem dreyjährigen Sohne die Grafen von Schaumberg und Pfannenberg nebst noch einigen Anderen zu desselben Lehrern und Erziehern *). Dem weisen Albrecht muß man es mit vollem Rechte zutrauen, daß er dieses höchst wichtige Geschäft nicht unwürdigen, sondern den

*) Chron. Leobienſ. apud Pez, Scriptor. T. I. p. 963.

tauglichsten Männern, die er in seinen Provinzen auffinden konnte, werde anvertrauet haben. Da unter den Erziehern Rudolphs der Graf Ulrich von Schaumberg ganz besondes hervorragte, und die gleichzeitigen Geschichtschreiber von den übrigen keine Erwähnung thun: so wird es gut seyn, diesen merkwürdigen Mann näher kennen zu lernen, denn gewöhnlich modelt sich der Character des Zöglings nach jenem des Lehrers.

Weit bekannt und berühmt ist der Nahme der Grafen von Schaumberg, und groß ist ihre Macht gewesen *). Durch Vermählungen waren sie mit den Grafen von Görz, von Playen, von Truhendingen, von Oettingen, von Rosenberg, mit den Burggrafen von Nürnberg, und selbst mit

*) Joh. Georg Freyherr von Hoheneck: Genealogisch historische Beschreibung der Herren Stände des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns. Th. III. S. 626, u. f. Nebst vielen Besitzungen in Bayern, in der Steyrmark, in Kärnthen, und Unterösterreich besaßen sie im Lande ob der Enns die Herrschaften Schaumberg, Eferding, Stauff, Aschau, Neuhaus, Viechtenstein, Peyrbach, Cammer, Attersee, Frankenburg, Haybach, Ober- und Niederweisen, Wildeneck, Weidenholz, Erlach, Mistelbach, und fast das ganze Donauthal von Passau bis Linz herab. — Der Nahme, Schaumberg, entstand bloß durch die schwankende und verderbte Aussprache des Mittelalters; er sollte eigentlich Schönberg lauten, denn in den alten Urkunden wird es Scuonberg, Scuenberg, Schowinberg, u. s. w. geschrieben, wie das heutige Schöndorf bey Vöcklabruck, Scuondorf. Bey Aeneas Sylvius heißen die Grafen von Schaumberg: De Monte pulcro. Schuonberg wurde in Schaunberg, und zuletzt gar in Schaumberg verwandelt.

den regierenden Fürsten in Oesterreich verschwägert, und erst im Jahre 1338 nahm der Graf Heinrich von Schaumberg, Ulrichs Bruder, die Gräfin Elisabeth von Ochsenstein zur Gemahlin, welcher der H. Albrecht als einer Anverwandten tausend Pfund Wienerpfennige zur Heimsteuer anwies *). An Ansehen, der Erzieher eines Prin-

*) Albertus Argent. apud Urstis, T. II. p. 98 et 99. Habuit autem Comes de Kufsenberg sororem ipsius Rudolphi (de Habsburg), quo defuncto sine liberis, eadem soror Ottoni de Ochsenstein data est in uxorem, ex qua Domini de Ochsenstein et Strasberg postmodum prodiere. Auch die Schwester der Gemahlin H. Albrechts des Lahmen, Herzelande, eine geborne Gräfin von Pfirt, war mit einem Grafen Otto von Ochsenstein vermählet: Herrgott, Geneal. diplom. Aug. Gentis Habsburg. Vol. III. p. 602. Cf. Philipp. Jac. Speneri Insignium Theoria. Lib. II. Cap. XLI. p. 462. Ibidem 538: Comites de Schaumberg olim inter Imperii Comites, nec nisi anno 1548 e matricula expuncti atque per Austrios exempti. Aus der Familie der Ochsensteine war Elisabeth, die Gemahlin des Grafen Heinrich von Schaumberg, entsprungen; deswegen nannte sie H. Albrecht seine Muhme. Steyerer Commentarii pro historia Alberti II., p. 121, in addit. Von einer anderen Vermählung des Grafen Heinrich mit der Gräfin Ursula von Görz wird weiter unten Meldung geschehen. Daher kam es auch, daß die Herzoge Rudolph und sein Bruder Leopold die Grafen von Schaumberg in häufigen Urkunden ihre Oheime nannten. In der Beylage Nro. XI. machen die Grafen von Schaumberg Erwähnung von ihrer Treue und Liebe zu den Herzogen von Oesterreich, — „die wir durch freuntschaft der gepurd vnd des geschlechtes, als baiderseit vnserr Vordern vnd wir von alten czeiten, vnd noch zu ainander verpflichtet sind" — Auch von den Herzogen von Bayern wurden die Grafen von Schaumberg mit dem Titel Vetter:

zen aus dem Regentenhause zu seyn, fehlte es also dem Grafen Ulrich von Schaumberg gewiß nicht; von seinen übrigen Eigenschaften: von Kenntnissen, von einer vorzüglichen Erziehungsgabe, von preiswürdigen Grundsätzen einer milden, gerechten Erziehung schweigen die gleichzeitigen Geschichtschreiber, und erst unsern neuesten Zeiten blieb es vorbehalten, alle diese herrlichen Vorzüge an ihm aufzufinden. Will man ein gegründetes, wahres Urtheil über ihn fällen, so muß man sich ganz und bloß allein an dasjenige halten, was uns seine Zeitgenossen und unverwerfliche Urkunden aussagen, aus deren Zeugnissen aber hervorgeht, daß die beyden Brüder, Ulrich und Heinrich von Schaumberg, eben so, wie der größte Theil des damahligen Adels, ganz nach dem Geist ihrer Zeit sehr derbe, stolze, harte Männer gewesen sind, vollkommen dazu geeignet, die Treiber und Peiniger ihrer armen gequälten Unterthanen zu seyn. In ganz gewaltigen Kraftausdrücken der damahls üblichen Ritterspache versicherte Graf Ulrich dreist und mit vieler Selbstgefälligkeit, er sey in dem ihm unterworfenen Bezirke Papst, König, Bischof und Dechant; und dieses Vorgeben, daß er keinen Oberherrn erkennen, sich an kein Gesetz und keine Ordnung halten, sondern alles nach seiner Willkühr behandeln wolle, hat er nur gar zu sehr durch Thaten bekräftiget. Im Jahre 1340 sahen sich der Kaiser Ludwig und unser H. Albrecht genöthiget ein Bündniß zu errichten, in welchem

---

„Wolgeborner lieber Oehaim.“ Alte Copien eines Briefwechsels, welche im Archiv zu Riedeck aufbewahret werden, bezeugen es.

sie sich einen gegenseitigen Beystand gegen die ihnen drohende gefährliche Macht der Grafen von Schaumberg versprachen *). Die Grafen müssen sich gegen Bayern und Oesterreich einen vermessenen Frevel, feindselige Unternehmungen oder Gesinnungen zu äußern erlaubt haben, sonst hätten die Regenten dieser beyden Länder gewiß kein Bündniß geschlossen, um den stolzen Anmaßungen derselben Einhalt zu thun. Nach zwey Jahren lockte der weise Albrecht den zweydeutigen und ruhmsüchtigen Ulrich an seinen Hof nach Wien, zeichnete ihn durch die Würde oder den Titel eines Erziehers seines Erstgebornen vorzüglich aus, befreyete sich dadurch von einem lästigen Gegner, und gewann seinem herzoglichen Hause einen mächtigen Anhänger. Desto leichter gelang es, durch Zeitumstände begünstiget, dem Herzoge Rudolph, sich der Treue und des Gehorsams der Grafen von Schaumberg auf immer zu versichern. Durch eine bedeutende Geldsumme und verschiedene rühmliche Auszeichnungen ließ sich Ulrich mit seinem Bruder Heinrich bewegen, seinem vormahligen Zögling, dem H. Rudolph, im Jahre 1361 eine Urkunde auszustellen, in welcher sie sich den Herzogen von Oesterreich zu Vasallendiensten verschrieben, und dieselben für ihre obersten Lehenherren erkannten. Dessen ungeachtet führte nach einigen Jahren der Graf Heinrich, Ulrichs Bruder, mit seinem Lehnherrn Albrecht III. einen verwegenen Krieg, dessen unglücklicher Ausgang ihn zwang,

*) Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen. Beylage Nro. VII. B.

den alten Trotz abzulegen, und seinem Landesfürsten den gebührenden Gehorsam zu leisten.

Wurden der Stolz und Ungestüm dieser Grafen selbst den Landesfürsten von Oesterreich und Bayern drohend und gefährlich, so kann man daraus leicht schließen, wie sie sich gegen Bürger benachbarter Städte *), vorzüglich aber gegen ihre eigenen Unterthanen werden benommen haben. Gegen diese armen Gequälten, welche damahls noch kein mildes Gesetz gegen ungerechte Gewalt und Unterdrückung schützte, betrug sich der Graf Ulrich im vollsten Sinne des Wortes als ein grausamer, habsüchtiger, unersättlicher Tyrann. Das Joch des harten Grundherrn lastete auf diesen Unglücklichen desto schwerer, da ihm die rohe, regellose Zeit das Recht einräumte, sie nach seinem Belieben zu behandeln, und da seine große Macht alles, sogar auch das Schwerste und Ungerechteste, ohne die mindeste Sorge eines Widerstandes oder einer Verantwortlichkeit erzwingen konnte. Es war eine Herzenslust für ihn, unter den Scharen seiner Leibeigenen einen Papst oder König spielen zu können. Die Stärke seines Geistes zeigte sich dann vorzüglich, wenn es darauf ankam, die Ab-

*) Carl Theodor Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik. Th. I. S. 557. Die Grafen von Schaumberg hatten bey Aschau im Lande ob der Enns eine Mauth auf der Donau, die sie zu mancherley Bedrückungen der Kaufleute und Reisenden, oft auch zu offenbarem Raube mißbrauchten. Den Kaufleuten von Regensburg haben sie während einer langen Zeit großen Schaden zugefüget.

gaben und Frohndienſte ſeiner Unterthanen zu vermehren. Schonungslos riß er die Güter der Lebenden und Verſtorbenen an ſich, und Aller Hände waren beſchäftiget, ihrem hohen Gebiether Schlöſſer und Feſtungen zu erbauen. Zu dieſem unerträglichen Hochmuth geſellte ſich noch ein barbariſcher Hohn gegen diejenigen, deren Mark er gefühllos ausgeſogen hatte. Als ihm eine Seuche ſeine Pferde dahin gerafft hatte, rief er ſpottend aus: Wenn alle Pferde todt ſind, ſo reite ich doch nicht wie Chriſtus auf einer Eſelin, ſondern nehme meine Bauern her, die mir dann Pferdesdienſte leiſten müſſen *). — So ſprach, ſo handelte Graf

*) Chron. Salisburg. apud Pez, T. I. p. 418. Fuit idem Comes Ulricus de Schawnberch, qui tunc temporis reputabatur pro maximo tyranno. Invenit novas exactiones in clericos et pauperes . . . Accidit eodem tempore peſtilentia equorum suorum. Ipse conſiderans ait: O Deus! ſi omnes equi moriuntur, nunquam aſinam ſicut Tu equitarem, ſed ruſticos ſicut equos urgentes equitabo . . . Invenit etiam novas exactiones et inauditas ſpoliando ſacerdotes, aut minando aut placitando, et in ſua ditione extorſit a Plebanis ſeu Vicariis annuo bladum, ab unoquoque decem modios frumenti vel avenae ſimul, quod ſibi placuit; et ſpoliavit clerum in articulo mortis in dotibus eorum et omnibus rebus tam mobilibus quam immobilibus, et remedia relicta per Clerum in parochiis ſibi per ſuos praecones uſurpavit. Omnes ruſticos, colonos et pauperes novis exactionibus in blado et rebus eorum, ſeu mit wericharten ad ſtructuras oppidorum in Evriding et Pewerbach, et aliis caſtris ſuis omnino depauperavit, nulli parcens. Dixit ſe etiam in territorio ſuo Papam, Regem, Epiſcopum, Archidiaconum et Decanum. Similiter abſtrahebat Capitulo Paſſavienſi, monaſterio S. Nicolai

Ulrich. Verdient er gelobt oder getadelt zu werden? Dem alten, ehrlichen Verfasser der Jahrbücher zu Salzburg hat man es sehr verarget, daß er Ulrichs Gewaltthaten nach seiner Weise mißbilligend erzählet hat. Und weil er rohe, pöbelhafte Schimpfreden, welche Ulrich gegen den Papst und Clerus ausgestossen hat *), keineswegs lobpreisend erhob, traf ihn Hohngelächter und Spott. Eine gerechtere Nachwelt wird Ulrichs Character zu würdigen wissen. Uiber seine Freygeisterey, die man späterhin mit dem Titel, Aufklärung, beehrte, ein Urtheil zu fällen, ist desto schwerer, je dunkler die Worte der Chronik lauten **). Sehr wahrscheinlich gehörte Ulrich zur Secte der sogenannten Brüder und Schwestern des freyen Geistes, welche als pantheistische Mystiker alles aus

---

extra muros Pataviae, et caeteris clauſtris ſeu militibus curias, allodia, agros ſitos in dem Aſchawerwinchel, et ſibi ipſi ad caſtrum in Schawnberch ſine cauſa per potentiam uſurpavit, et alia multa mala omnibus hominibus impoſuit.

*) L. c. Dixit manifeſte ſeu nuncupavit Dominum Urbanum Quintum, tunc Papam pro patre ſpirituali vulgariter den Gaizzeinein Vatter, et Clericos nominavit die geweichten Bawrn. — Erſteres ist ein flacher Witz; im Letzteren mochte viel Wahrheit liegen.

**) L. c. Qui tenens unam haereticam opinionem, dixit: Deum Omnipotentem eſse et vivere; ſed corrupto ac mortuo homine, Spiritum ad ipſum ſive nudum, ſive labe infectum, et non ſimul opera hominum regredere. Johannes Müller, in der Geſchichte der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Leipzig, 1786. Th. II. S. 367, machte von dieſer Stelle eine Auslegung.

Gott ausfließen, und in ihn wieder zurückkehren ließen. Diesen göttlichen Menschen war aller äußerliche Gottesdienst verhaßt, waren alle heilige Sakramente überflüßig, und wer es unter ihnen in der Geistigkeit sehr weit gebracht hatte, der konnte sich ohne Bedenken Alles erlauben, denn ihm waren auch Schandthaten keine Sünde *). Solche Verirrungen des menschlichen Verstandes nennet man Aufklärung!

Aber wie konnte der weise Herzog Albrecht die Erziehung seines Sohnes Rudolph einem solchen Manne anvertrauen? Wir kennen die Gränzen der Gewalt und Aufsicht nicht, welche Albrecht dem Grafen Ulrich über den jungen H. Rudolph eingeräumt hat. Lehrer desselben gab es mehrere **);

---

*) Joh. Matth. Schröckh, christliche Kirchengeschichte. Th. XXIX. S. 658. — Es ist schwer zu begreifen, wie der rühmlichst bekannte Biograph aller Herrscher und Prinzen des Erzhauses Habsburg Oesterreich, Herr Joh. Weissegger, Th. I. S. 243, sagen konnte: „Rudolphs Erziehung hatte Graf Ulrich von Schaumberg geleitet, ein Mann, der nach dem Begriffe der damahligen Zeiten ein Freydenker war, weil er über die Religion erhabener dachte, als seine Zeitgenossen.“ — Worin hat denn diese Erhabenheit bestanden? Durchgeht man nur flüchtigen Blickes die Geschichte der Glaubenssecten des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts, so findet man dergleichen erhabene Geister zu Tausenden.

**) Chron. Leobiens. l. c. p. 963. Albertus prospiciens futura, ad juvenum Ducum regimen et institutionem Comites de Schawenberg et de Pfannberg, aliosque viros providos deputavit.

welchen Platz unter ihnen Ulrich eingenommen habe, sagt die Chronik nicht aus. Vielleicht bekleidete derselbe bey dem Prinzen vielmehr ein Ehrenamt als das eigentliche Amt eines Lehrers; sein alter Adel, sein Ansehen, seine Macht und seine Verschwägerung mit dem Regentenhause machten ihn vor allen Uibrigen eines Ehrenamtes tauglich, und die Politik rieth es, ihn an den herzoglichen Hof zu locken, und sich mit ihm zu befreunden. Für einen jeden Fall aber war es gut für den Prinzen, von diesem seinen Lehrer oder Begleiter nur Weniges sich anzueignen, und ihm nur in wenigen Dingen zu gleichen. Daß er sich von den Unarten desselben nicht ganz rein erhalten habe, zeigte der Erfolg. Auch Rudolph wollte in seinen Staaten, wie der Graf Ulrich auf seinen Gütern, Papst, Erzbischof, Bischof und Dechant seyn *). Als er es auch versuchte, ein Pfalzerzherzog in Oesterreich, ein Herzog in Schwaben, und ein Fürst mit kaiserlicher Machtvollkommenheit zu werden, ermahnte ihn sein Schwiegervater, der Kaiser Carl gar ernstlich, und that dem feurigen, ruhmsüchtigen Herzog Einhalt, daß er die Gränzen des Rechtes, und seiner ihm gebührenden Macht und Gewalt nicht überschritte.

Nebst vielen vortrefflichen Anlagen des Verstandes und Herzens äußerten sich auch schon frühzeitig bey dem jungen Prinzen Rudolph eine über-

*) Chron. Salisburg. l. c. p. 417. Rudolfus . . contempsit mandatum Domini apostolici Urbani dicens: Egomet volo esse Papa, archiepiscopus, episcopus, archidiaconus, decanus in mea terra.

große Ruhm- und Ehrbegierde, und ein Hang zu glänzen, und über Andere hervor zu ragen, die öfter in eine unfürstliche Eitelkeit ausarteten, wodurch sich andere Regenten beleidiget fanden, und er selbst nichts gewann. Süß klang ihm der leere Schall überaus langer Titel, in welchen auch die Nahmen ganz unbedeutender Herrschaften und Schlösser prangen mußten *), und ein ungewöhnlicher Glanz seines Hofstaates sollte dem staunenden Volke seine Macht und Herrlichkeit verkünden. In allen diesen Stücken verließ er die Bahn seines weisen Vaters, der alles eitle Gepränge verschmähte, und geräuschlos und klug das Wohl des Staates und seines eigenen Hauses beförderte. Der billige Beurtheiler Rudolphs wird aber auch keineswegs verlangen, daß der junge feurige Sohn sich eben so sollte benommen haben, wie der lahme, betagte Vater, dessen stille, ganz einfache und prunklose Lebensart den raschen Jüngling unmöglich zur Nachahmung anreizen konnte. Eben so wenig konnte die viel erprobte Regentenweisheit des Vaters alsogleich auch vom Sohne erwartet werden, der noch nicht zwanzig Jahre zählte, als

*) Steyerer, p. 258, 259, 264. Das Ahelant, welches Gebhardi, in seiner genealogischen Geschichte der erblichen Reichsstände, vergeblich suchte, und wovon in dem langen Titel Rudolphs Meldung geschieht, ist das sogenannte Machland im unteren Mühlviertel. Bey Pez, Cod. diplom. hist. epist. P. II. p. 108, heißt es in einer Urkunde für Erlakloster vom Jahre 1262: In judicio provinciali in alia parte Danubii, quod dicitur in Achlande. — Die Grafen von Hardeck schrieben sich bald Grafen von Machland, bald von Achland.

er die Regierung Oesterreichs antrat; dem Jüngling mangelte noch die nöthige Umsicht, die den Herrschern unentbehrlich ist, und eine heilsame Erfahrung, die sie von Mißgriffen und Uibereilungen zurückhält. Hätte Rudolph das Alter seines Vaters erreicht, so würden sich noch manche Knospen entwickelt haben, die der Tod leider viel zu früh sammt der aufblühenden Rose abgeknickt hat.

Die jugendliche Eitelkeit und Ruhmbegierde Rudolphs wurde durch mehrere Ereignisse derselben Zeit nicht nur immer neuerdings angefacht, sondern auch noch um Vieles gesteigert. Beynahe alle Jahre sah er am Hofe seines Vaters auswärtige Fürsten, die um desselben Freundschaft buhlten, und sich bald seinen Rath, bald seine Vermittelung, um entstandene Zwiste beyzulegen, erbathen. Oefter begleitete ihn Rudolph auch auf Reisen zu benachbarten Fürsten, und war Zeuge davon, welch ein Zutrauen, welch eine Hochschätzung seiner Verdienste und Weisheit derselbe allenthalben genoß. Alles dieses schmeichelte dem jungen Sohne, der sich in den Vorzügen seines Vaters selbst so geehret fand, daß er es für rühmlich hielt, auf einem Siegel es der ganzen Welt bekannt zu machen, daß er der erstgeborne Sohn H. Albrechts von Oesterreich sey *). Dazu kam noch, daß seine lebhafte Einbildungskraft durch einige wohlgemeinte Anordnungen seines Vaters eine neue Nahrung erhielt, und daß er vielleicht zu früh an seine künftige Höhe und Macht, die

*) Steyerer, p. 257.

ihm zu Theile werden sollten, erinnert wurde ohne genugsame Warnung vor Stolz, und Uibermuth, und Mißbrauch der höchsten Gewalt. Rudolph war erst sechzehn Jahre alt, als sein Vater die Stände seiner Erbprovinzen nach Wien zusammen berief und ihnen befahl, seinem Sohne auf eine höchst feyerliche Weise die Huldigung zu leisten. Schon als Knabe war Rudolph zum Schwiegersohne Kaiser Carls bestimmt, und im achtzehnten Jahre seines Alters ward er auch wirklich Katharinens Gemahl, Statthalter in den Oesterreichischen Vorlanden, und kaiserlicher Vogt im Elsaß. So viele Ehrenbezeigungen und günstige Vorzeichen einer ruhmvollen Regierung ergriffen das Gemüth Rudolphs so stark, und machten einen so großen Eindruck auf ihn, daß er wirklich wähnte, Alles, was seine Person betraf, sey höchst merkwürdig und verdiene ausgezeichnet zu werden. Daher ist es auch gekommen, daß er mit Vorwissen und Bewilligung seines Vaters dasjenige Zimmer, in welchem er die ersten Jahre seines Lebens zugebracht hatte, schon 1356 in eine Capelle umwandeln ließ *), und diese späterhin gar zu einer Collegiatkirche erhob, bey welcher ein Propst und vier und zwanzig Canonici die vorgeschriebenen Kirchendienste versahen. Diese Capelle wurde zu Ehren aller Heiligen Gottes eingeweihet, an deren Festtage Rudolph zum ersten Mahle das Sonnenlicht erblickt hatte, und so ein doppelter Zweck erreicht: Für das verliehene und erhaltene Leben

*) L. c. p. 258. — Bern. Pez, Cod. diplom. hist epist. P. III. p. 41.

ward Gott der innigste Dank dargebracht, und zugleich die späte Nachwelt auf den Geburtstag und auf die merkwürdige Stätte aufmerksam gemacht, auf welcher Rudolph als Säugling und als Knabe seine Tage verlebt hat *).

Das Ehrwürdigste und Kostbarste, was damahls eine berühmte Kirche besitzen konnte, waren Reliquien der Heiligen. Um seiner neu errichteten Capelle auch in diesem Stücke einen Vorzug zu verschaffen, befliß sich Rudolph, während er noch Statthalter in den Vorlanden war, allenthalben auf alle mögliche Weise Reliquien zu sammeln, die er dann als regierender Herzog mit sich nach Wien brachte, und mit einer ausgestellten Urkunde beglaubigte **). Ein bleibenderes Denkmahl errichtete er sich durch die achtzehnhundert Schuh lange Brücke bey Rapperschwyl über den See, dem Vorgeben nach zum Besten der Pilgrime, welche Einsidlen besuchten, sehr wahrscheinlich aber zur Beförderung des Handels und des Herzogs eigenen Vortheils ***). Das Gebieth seines Hauses hat Rudolph durch den Ankauf von Altrapperschwyl vergrößert.

---

*) Sogar auf einem Siegel, was gewiß ganz unerhört ist, erscheinet die Aufschrift: Natus in Die omnium Sanctorum. Apud Steyerer, p. 257.

**) Steyerer, p. 318. — Chron. Salisburg. l. c. p. 417. Ipse (Rudolphus) abstraxit in ecclesiis et monasteriis Reliquias Sanctorum, quas poterat, cum consensu et absque consensu.

***) Johannes Müller, a. a. O. S. 371.

Diese und noch mehrere andere Dinge beschäftigten den jungen Herzog in den vorderen Erblanden, als er die Nachricht erhielt, daß sein Vater am zwanzigsten Julius 1358 sein Leben geendiget habe. Versichert, daß in Oesterreich die Ruhe und Ordnung durch die Abwesenheit des Landesfürsten nicht gefährdet würden, verließ er erst nach einigen Wochen die Vorlande, stellte dort den edlen Buchheim zu seinem Statthalter an, verfügte sich nach Wien, und berief den Adel des Herzogthums Oesterreich auf den zwanzigsten November zusammen, damit ihm als regierendem Herrn die Huldigung geleistet würde. Diese Feyerlichkeit ward mit vieler Pracht, ganz nach dem Geschmacke Rudolphs vollzogen. Nur Eines fiel dem Herzoge auf, und verursachte ihm einen großen Unwillen. Als die Erbämter vortraten und nach alter Sitte bey der Huldigung ihre Dienste erfüllten, zeigte es sich, daß kein Erblandsjägermeister vorhanden wäre, weil diese Stelle schon seit langer Zeit nicht mehr besetzt worden war. Sein Vater Albrecht bekümmerte sich um dergleichen Ceremoniendienste nicht; aber Rudolph sah dieses für einen Abbruch der Vollkommenheit seiner fürstlichen Würde an, der nicht länger geduldet werden durfte *). Deswegen bestimmte er gleich

*) Steyerer, p. 274. Rudolph spricht von sich selbst also: „Wir sazzen mit unser furstlichen gezierde in ain gestül auf dem Hof ze Wienn . . . Desselben tags warden Wir inne, und erfanden gebresten ains Jeaermaisters in den egenanten unsern Furstentum, und das dasselb Jegermaisterampt von todes wegen vor vil Zites ledig worden waz. Und wand die Volkomenhait furst-

im folgenden Jahre den Ritter Friedrich von Kreusbach zum Erblandsjägermeister, und gab ihm dieses seines Hofdienstes wegen Napotenkirchen, welches von nun an Jägerburg heißen sollte, zu einem Lehen, das er und seine Erben fort und fort genießen sollten.

Noch trauerten Oesterreichs Völker über den Tod ihres vielgeliebten Landesfürsten Albrecht, als ihnen sein Sohn den erlittenen Verlust noch fühlbarer machte. Sein jugendliches Feuer trieb ihn an, ungestüm, und manchmahl auch mit weniger Vorsicht über Alles, was bisher bestanden hatte, herzufallen und dasselbe zu zerstören, um als Schöpfer einer neuen Welt glänzen zu können. Er fühlte einen unwiderstehlichen Drang in sich, alles Alte abzuändern, alles neu zu machen, sich durch kein Hinderniß abhalten zu lassen, Allen zu trotzen, und seinen Willen allenthalben durchzusetzen. Die einfache, ganz prunklose Haushaltung seines Vaters wurde mit einer bisher ganz ungewöhnlichen Pracht bey seinem Hofstaat verwechselt; alles mußte glänzen, alles erhaben erscheinen. Uneingeschränkt herrschen zu können, war für ihn die süßeste Lust und das letzte Ziel seiner Wünsche. Neue, ganz ungewöhnliche Titel und Siegel machten es allgemein kund, daß ihm die großen Vorzüge, welche die Regenten Oesterreichs bisher genossen hatten, keineswegs genügten: er wollte weiter um sich greifen, verlangte noch größere Ehren,

---

licher Wirde unlidig wesen sol aller gepreste, nicht allein an ir selber, sunder auch an dem iren, darumb nach guter Vorbetrachtung, u. s. w.“

strebte selbst nach dem Thron des Deutschen Reiches. Ein langsames, bedächtliches Fortschreiten zum Ziele war ihm verhaßt: er wollte es lieber stürmend erobern. So betrug er sich gegen auswärtige Fürsten, und auf eben dieselbe Weise hat er sich auch gegen seine Unterthanen benommen. Das, was er für nützlich und gut hielt, sollten sie, ohne darauf gehörig vorbereitet und desselben empfänglich zu seyn, ebenfalls für gut und nützlich halten; wollten sie es nicht gutwillig dafür anerkennen, so ward es ihnen mit Gewalt und Strenge aufgedrungen, denn seine Machtvollkommenheit sollte alle Hindernisse beseitigen, alle Hügel einebnen, alle Mängel ersetzen. Was er am frühen Morgen aussäete, sollte zur Mittagszeit schon blühen, und am Abend zur Aernte reif seyn. Sah er sich in dieser Hoffnung getäuschet, so zürnte er nicht über sich selbst, über sein voreiliges Treiben, sondern über Andere, die ihn, seinem Wahne nach, in seinen großen Entwürfen aufhalten, und das Gedeihen derselben verhindern wollten. Neue Versuche kamen an die Stelle der mißlungenen, die eben so schnell wieder verworfen wurden, als man sie mit Uibereilung vorgenommen hatte. Dieses rastlose Treiben und Jagen nach Neuerungen, nach Ruhm und Ehre, nach Vergrößerung des Ansehens und der Macht verbitterte Rudolphen selbst, und auch seinen Unterthanen die Jahre seiner Regierung. Bey einer solchen Handlungsweise mußte nothwendig vieles mißlingen, aber auch manches vortrefflich gedeihen, was kein anderer Fürst, als nur unser Rudolph, zu unternehmen vermochte. Aufmerksam auf alles, was in den benachbarten Staaten vorging; im höchsten

Grade ruhmbegierig, wollte er keinem gleichzeitigen Fürsten in rühmlichen Unternehmungen nachstehen, sondern den ausgezeichneten gleichen oder sie gar übertreffen. Sein Schwiegervater und zugleich auch sein Gegner, Kaiser Carl der Vierte, war ihm ein beneidenswerther Vorgänger, dem er nacheilen, den er einholen, und dessen rühmlichen Thaten er ähnliche an die Seite stellen wollte. Carl verschönerte und erweiterte sein vielgeliebtes Prag mit herrlichen Gebäuden, errichtete eine weit berühmte Universität, zu welcher Tausende auch aus entfernten Gegenden herbeyströmten, und brachte es dahin, daß sein Königreich Böhmen einen eigenen, vom Erzbisthume Maynz nicht mehr abhängigen Erzbischof erhielt: drey Dinge, welche den Ruhm des Kaisers und die Vortheile Böhmens ungemein erhöheten. Um es dem Kaiser möglichst gleich zu thun, fing Rudolph an, die herrliche St. Stephanskirche mit ihrem prächtigen Thurm zu erbauen, errichtete eine Hochschule in Wien, und versuchte es, jedoch vergebens, für Oesterreich ein eigenes Bisthum zu errichten *). Diesen Wetteifer Rudolphs mit

*) Chron. Salisburg. l. c. p. 417. Ipse etiam episcopatum Patavienſem voluit transtulisse in Viennam. Der Verfasser der Chronik war der Lateinischen Sprache so wenig mächtig, daß man nicht anstehen darf vorauszusetzen, daß er in der angeführten Stelle nicht von einer Uibersetzung des Bischofes von Passau nach Wien, was H. Rudolph nie hätte bewirken können, sondern von der Errichtung eines Bisthums in Oesterreich habe sprechen wollen. Aehnliche, jedoch ebenfalls fruchtlose Versuche haben schon viel früher die

dem Kaiser sahen Deutschlands Fürsten, und doch blieben viele derselben kalt und thatenlos dabey, und fühlten keinen Drang in sich, so erhabenen Mustern zu gleichen. — Doch besser, lebendiger, treffender stellen uns Thaten und Reden die Stärke oder Schwäche eines Fürsten dar, als ein noch so künstlich entworfenes Bild. Wir wenden uns also zur Regierungsgeschichte Rudolphs, nachdem wir seine Erziehung, seine Anlagen und die Schicksale seiner Jünglingsjahre kennen gelernet haben.

Weise, gerecht und väterlich mild hat Albrecht seine Länder regieret; sein Andenken wurde von Allen dankbar gesegnet, nur sein zwanzigjähriger Sohn und Nachfolger mißbilligte seine Regierung. Nach eingenommener Huldigung war Rudolphs erstes und wichtigstes Geschäft, die Räthe seines Vaters zu entfernen und ihre Stellen mit Männern zu besetzen, die seinem Geschmack und Jugendfeuer mehr zusagten und tauglich schienen, ihm eine ganz neue Ordnung der Dinge, ein neues Glück seiner Unterthanen gründen zu helfen. Die ersten Früchte davon waren indessen sehr bitter und gar nicht geeignet, daß sich das Volk über den Regierungswechsel und über die neuen Räthe des Herzogs hätte erfreuen können: den Bürgern wurde eine überaus große Steuer abgefordert *) Im Mona-

---

Herzoge Leopold und Friedrich im dreyzehnten Jahrhundert gemacht.

*) Chron. Zwetl. apud Rauch, Scriptor. Rer. Austr. T. II. p. 331. Rudolfus . . . videns se confirmatum in ducatu Austriae, amouit omnes, qui astiterant patri suo

the März 1359 nahm auch das sogenannte Ungeld oder die Trankſteuer in Oeſterreich den erſten Anfang *). Da dieſe Abgabe nur in einer veränderten Geſtalt auch jetzt noch fortdauert, ſo kann es meinen Leſern nicht unangenehm ſeyn, ihren Urſprung genauer kennen zu lernen.

Das Wort, Ungeld, bedeutete urſprünglich eine Abgabe von ſehr mannigfaltigen Gegenſtänden: von Vieh, Getreid, und von anderen Handelswaaren **), bis es ſpäterhin nur von der Abgabe des Getränkes gebraucht wurde. Bloß als Trankſteuer genommen, wurde das Ungeld in Oeſterreich vom H. Rudolph eingeführet, wofür er aber den adeligen Güterbeſitzern ein Vorrecht aufopferte, das die früheren finſteren Zeiten als eine Finanzſpeculation der Landesfürſten ausgebrütet, und bald auch zu einer Gewohnheit, zu einem Privile-

---

in curia, et nouos officiales inſtituit . . . exaccionem maximam a ciuibus collegit et appropriacionem. Cf. Chron. Zwetl. apud Pez, l. c. p. 999.

*) Anonymi Tegernseensis breve Chronicon Auſtriae, apud Pez, T. II. p. 469. Item anno Domini 1359 Iſt das Vngelt in Oſterreich auferſtanden.

**) Philipp Ernſt Spieß, Aufklärungen in der Geſchichte und Diplomatik. Bayreuth, 1791. S. 88. — Daß das Wort, Ungeld, in Oeſterreich ſchon früher eine Abgabe bedeutete, erhellet aus einer Urkunde von 1357, in welcher der Prinz Rudolph die Unterthanen ſeiner neu geſtifteten Burgcapelle — „von allen Uebergriffen, Ungelten, Steuren und Dienſten —“ befreyte. Pez, Cod. dipl. P. III. p. 42. Vom Ungeld geſchieht in mehreren Urkunden Erwähnung.

gium und Vorrecht geheiliget haben, ohne den Schaden zu bedenken, der für das Volk und für den Handel daraus nothwendig entspringen mußte. Jährlich wurde ein schlechtes Geld, das oft tief unter seinem Nennwerthe stand, geprägt und ausgegeben, im folgenden Jahre aber wieder eingerufen, in einem geringeren Werthe abgelöset, und neuerdings mit einer geringhältigen Münze ersetzt *). In allen Provinzen des Römischen Reichs hatten sich zu verschiedenen Zeiten wider diesen argen Unfug und Mißbrauch des Münzregales laute Klagen erhoben, doch die Fürsten sahen gewöhnlich nur auf ihren persönlichen Vortheil und fuhren fort, ein schlechtes Geld zu prägen, dasselbe zu verrufen, und wieder ein neues schlechtes auszugeben. Der H. Rudolph sah das Schädliche dieser alten Fürstensitte ein, oder bequemte sich vielleicht, den dringenden Vorstellungen und Bitten des Oesterreichischen Adels nachzugeben, berathschlagte mit demselben, und setzte endlich Folgendes fest **):

*) Rationarium Auſtriae, apud Rauch, T. II. p. 5. Moneta per Auſtriam debet ſingulis annis circa feſtum beati Johannis baptiſte in Wienna, in Noua civitate, et in Anaſo renouari.

**) Marquardi Herrgott Nummotheca Principum Auſtriae. P. I. p. 258. Herrgott hat seine Abschrift eben so wenig als Moser, aus dem er schöpfte, von einem Originale genommen. Und da die beyden genannten Werke nur wenigen meiner Leser zugänglich sind, so wird zu ihrer Bequemlichkeit das Patent über das Ungeld aus einem Original, das im Archiv der Stadt Enns aufbewahret wird, in der Beylage Nro. I. buchstäblich getreu aufgeführet.

Er sey, sagt die Urkunde, mit allen geistlichen und weltlichen Fürsten, mit den Prälaten, Pfarrern, Landherren, Rittern und Knechten überein gekommen, daß er sie während eines ganzen Jahres mit seiner bisher üblichen Münze verschonen wolle, doch müßten sie ihm dafür zu einem Ersatz von Wein, Bier und Meth, welcher in Städten, Märkten, Dörfern und einzelnen Gasthäusern, die ihnen unterthänig sind, getrunken wird, den zehnten Pfennig als Ungeld bezahlen. Damit aber die adeligen Güterbesitzer, die das Getränk gewöhnlich nicht aus den Gasthäusern hohlen ließen, indem sie mit eigenen Kellern versehen waren, durch das Ungeld mit keiner neuen Steuer beschweret würden, und die Trankſteuer nur fremde Reisende und das gemeine Volk träfe, so sey beschlossen worden, daß von nun an alle Gefäße, die zu Maßen des Getränkes in den Wirthshäusern dienten, um den zehnten Theil kleiner gemacht, und dessen ungeachtet dieses verkleinerte Maß um den vorigen Preis verkauft werden sollte. Um allem Betruge in Rücksicht der neuen kleineren Maße vorzubeugen, würden vom Herzoge Trankaufseher bestellet werden, welche dieselben wochentlich ein oder zwey Mahle untersuchen müßten. Der Wirth, der sich falscher Maße bediente, verfiele dem Gutsherrn, unter dessen Gerichtsbarkeit er gehöre, in die Strafe eines Pfundes Pfennige. Greift der Wirth, heißt es ferner, ein neues Faß Wein, Bier oder Meth an, um den Gästen das Getränk in kleineren Maßen zu verkaufen, so muß er den Preis angeben, um welchen er das Getränk ausschenken wolle, und den herzoglichen Beamten, die zugegen seyn

werden, auf der Stelle den zehnten Theil davon schon voraus erlegen. Derjenige Wirth, der sich erfrecht, ein Faß zu öffnen, und Wein, Bier oder Meth zu verkaufen, ohne es zuvor den herzoglichen Trankſteuer-Beamten anzuzeigen und das Ungeld davon zu entrichten, oder der bereits eröffnete Fäßer heimlich wieder anfüllt, um sich ungebührlicher Weise von dem Ungelde zu befreyen: so ein Betrüger soll das Faß sammt dem Getränke verlieren, und muß noch überdieß seinem Gerichtsherrn fünf Pfund Pfennige bezahlen. Die Richter erhielten vom Herzog die Weisung, bey Klagen über diese Gegenstände niemanden, als nur allein seinen Trankſteuer-Beamten Glauben beyzumessen. Zu Ende des Jahres, nämlich am Georgitag 1360 mußten die Gerichtsherren und Richter dem Herzog die Summe der Strafgelder, die sie von den Wirthen erhoben haben, getreulich angeben, wahrscheinlich um ihn in die Kenntniß zu setzen, wie viel er beyläufig zu gewinnen hoffen durfte, wenn er späterhin die Strafgefälle sich selbst vorbehielte. Zugleich gaben ihm die Grundherren ihr Wort, daß sie seine Trankſteuer-Beamten bey diesem Geschäfte nach ihren Kräften unterstützen würden. Saumseligkeiten oder Betriegereyen dieser Amtleute mußten dem Herzoge angezeigt werden. Die Strafgelder von Wirthen, welche Klöstern, Kirchen, Capellen oder Pfarrern unterthänig waren, behielt sich der Herzog für sich selbst vor. Diese Uibereinkunft des Herzogs mit den Besitzern herrschaftlicher Güter in Oesterreich ob und unter der Enns sollte nur als ein Versuch bis zum Georgitag 1360 gelten. Fänden dann beyde Theile, daß es räthlicher und nützlicher wäre, anstatt der

bisher gewöhnlichen Münze das Ungeld beyzubehalten, so soll es dabey verbleiben. Weigerte sich ein Landherr, in seinem Gebiethe das Ungeld erlegen zu lassen, so würde sich der Herzog gegen ihn und seine Unterthanen des alten Münzvorrechtes bedienen. Nach Verlauf des Probejahres muß es dem H. Rudolph und seinen Brüdern frey stehen, zwischen der Münze und dem Ungeld zu wählen; fänden sie und die Landherren letzteres für vortheilhafter, so soll die alte Münzsitte auf ewig abgeschafft, und das Ungeld als Ersatz dafür bleiben. — Letzteres ist auch geschehen *).

Wir kennen nun eine der vorzüglichsten Reformen Rudolphs in Rücksicht der Münze und einer neuen Steuer. Sehr preiswürdig war es, einem alten Uibel, welches den öffentlichen Credit schwächte, den Handel lähmte, und den Unterthanen jährlich einen großen Schaden verursachte, endlich einmahl Einhalt zu thun und es gänzlich auszurotten; aber von einer Großmuth, von einer väterlichen Sorgfalt des Gesetzgebers für sein Volk kann desto weniger die Rede seyn, weil er in einer öffentlichen Urkunde selbst feyerlich erklärte, daß er auf seine schlechte Münze nur dann Verzicht leisten würde, wenn es ihm bequemer und nützli-

*) Daß H. Rudolph aus dem Ungeld einen größeren Nutzen als aus der Münze gezogen habe, gestand er selbst in einer Urkunde vom Jahre 1362, apud Rauch, Scriptor. T. III. p. 103: „Von der munß wegen dy wir etliche iar nidergelegt haben durch ander nucz willen, dy wir in andern wegen in vnserm lannd genomen haben."

cher wäre, anstatt derselben das Ungeld einzuführen. Dann verräth auch das wahrlich eine schlechte Schonung der Unterthanen, daß den Richtern die Weisung ertheilet würde, bey strafbaren Fällen niemanden, als nur bloß allein den Trankſteuer-Aufsehern vollen Glauben beyzumessen. Auch den Adel, der damahls noch dem Staate keine Abgabe leistete, sondern sich nur mit seinen Lehenleuten zum Kriegsaufgeboth stellte, mit dieser neuen Steuer zu belegen, hat Rudolph nicht gewagt, sondern sprach ihm noch überdieß die Strafgelder der Wirthe als Eigenthum zu. Wenn aber schon einmahl von jeher die allgemeine Regel gegolten hat, daß die Strafgelder der Unterthanen ihren Grundobrigkeiten, und in Criminalfällen ein Theil davon dem Gerichtsherrn gehörten, warum wurden denn eben die Klöster, Pfarrer, Kirchen und Capellen dieses Vorrechtes beraubt? Von ihnen war kein Widerstand, keine Fehde zu befürchten, deswegen schonte man auch der Schwachen nicht und bekümmerte sich wenig um den so oft verkannten Grundsatz, daß vor dem Gesetze kein Unterschied der Personen Statt finden könne. Am übelsten kam bey dem Ungelde wieder das gemeine Volk davon. So lange die schlechte Münze ausgegeben wurde, litt der Adel wie der Bürger und Bauer auf gleiche Weise; die Last des Ungeldes mußte der gemeine Mann wieder ganz allein tragen. Nur mit Unwillen kann man die Stelle in Rudolphs Urkunde lesen, daß das Ungeld größtentheils nur Fremdlinge, die nach Oesterreich kommen und sich da ein Getränk kaufen, — „und ander gemein Volk treffe, das gewöhnlich feilen Wein, Meth oder Bier von dem Zapfen trinkt.“ — Als Ersatz da-

für wird angeführet, daß die Wirthe künftig ihre Gäste mit falschen Maßen nicht mehr so betriegen können als vorher, weil die Aufseher öftere Untersuchungen anstellen werden; — ein trauriges Zeugniß einer sehr vernachlässigten Polizeyordnung, die man erst jetzt herzustellen und zu erhalten versprach. — Zuletzt muß noch erinnert werden, daß die Verringerung der Maße ungeachtet der Beybehaltung des alten Preises, so wie die Einführung des Ungeldes als einer Trankſteuer, keineswegs Rudolphs eigene Erfindung gewesen ist, denn nebst anderen Fürsten *) ist ihm in diesen beyden Stücken auch der Papst Innocenz der Sechste mit seinem Beyspiel vorausgegangen **).

---

*) Der K. Johann hat schon im Jahre 1336 das Ungeld in Böhmen eingeführt. Chron. Aulae regiae, apud Dobner. T. V. p. 491. Johannes Rex talliam, quam Ungelt communiter nominant, universis sui regni civitatibus et oppidis forensibus imposuit, ex quo maxima in populo turbatio facta fuit. — Cf. Chron. Benesii, apud Dobner, T. IV. p. 27. Joannes Rex . . coepit excogitare diversos modos conquirendi pecunias, monasteria et civitates talliando; Ungeltum, quod prius nunquam auditum fuerat, recipiendo de vino et sale per totum regnum.

**) Chron. Theod. de Niem, apud Eccard, Corpus histor. medii aevi. T. I. pag. 1509. Anno Domini 1358 . . indictae fuerunt talliae per civitatem Avinionem, pro quolibet capite medius florenus . , Dominus papa tam pro defensione quam munitione civitatis gabelas imposuit, et concesit, quod pro quolibet botte vini solveretur unus florenus. Et ne tabernarii nimis perderentur, mensurae diminutae fuerunt ad mensuram unius vitri, quorum octo fecerunt unum picerium.

Zur nämlichen Zeit beschäftigte den H. Rudolph ganz vorzüglich der Gedanke, ein Prachtgebäude herzustellen, das seiner würdig wäre, und sein Andenken bis auf die späteste Nachwelt fortpflanzen sollte. Es begann der Bau der ehrwürdigen Stephanskirche. Das Zimmer, in welchem Rudolph geboren ward und als Kind und Knabe gewohnet hatte, war schon in eine Capelle verwandelt, mit einem Propste, vier und zwanzig Canonicis und sechs und zwanzig Gehülfen besetzt, von der Gerichtsbarkeit des Erzbischofes von Salzburg und des Bischofes von Passau befreyet, und unmittelbar dem Papste unterworfen, als es sich zeigte, daß der Raum für so viele Priester und das herbeyströmende Volk bey kirchlichen Feyerlichkeiten viel zu beschränkt sey *). Daher faßte Rudolph den Entschluß, diese seine neue Anstalt in die alte Pfarrkirche zu St. Stephan zu versetzen, dieses Gebäude um vieles zu erweitern, und einen herrlichen, bewundernswerthen Tempel zu bauen. Am eilften März 1359 machte er mit eigener Hand den Anfang zur Aushebung der Erde, und am siebenten April legte er den ersten Grundstein hinein, worüber er eine Urkunde ausstellte **). Das, was diesen merkwürdigen Bau Rudolphs so wie seine

*) Steyerer, p. 488 — 497.

**) L. c. p. 276. Rudolph wollte haben, daß die neue Kirche: „Zu Allen Heiligen" genannt werden sollte, um das Andenken an seine neue Burgcapelle und an seinen Geburtstag zu erhalten; aber die Stimme des Volkes war ihm entgegen, und man fuhr fort, auch die neue Kirche, wie ehedem die alte, Zu St. Stephan zu nennen.

Fortsetzung betrifft, haben mehrere Schriftsteller gesammelt und bekannt gemacht *): doch darf in dieser Geschichte Rudolphs der von allen Kunstfreunden angestaunte Dom, die schönste Zierde Wiens, und ein Denkmahl so vieler Fürsten, die an ihrem Bau Sorgfalt, Zeit und Gut gewandt haben, nicht ganz übergangen werden, wenn gleich Rudolphen nur der Plan und der Grund zum Baue, wie er jetzt besteht, angehört. Das Aeußere sowohl als das Innere der Kirche selbst verrathen die sehr verschiedenen Zeiten ihrer Entstehung. Der vorderste Theil zwischen den zwey kleineren Thürmen, vor allem die Vorhalle des Riesenthores, mit ihrer Gallerie von zierlichen Säulen und einem hoch erhoben gearbeiteten Christusbilde zwischen zwey Engeln, ist ohne Zweifel das älteste an der Kirche, und gehört wohl noch zu der ersten Anlage des Herzogs Heinrich Jasomirgott, um 1150. — Später bauten außer andern Landesfürsten, auch der Böhmische König Ottokar, nach 1265, und mehrere der Habsburgischen Herzoge

*) Nach mehreren Vorgängern, unter welchen der Jesuit Fischer in seiner Notitia Urbis Vindobonensis in Kürze das Beste und Verläßlichste geschrieben hat, gab Ogesser 1779 seine Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan heraus, welcher es aber an Unrichtigkeiten und schwer begreiflichen Nachlässigkeiten nicht fehlt. Herr Primisser hat in den Wiener Jahrbüchern der Literatur (11. Band, Anzeigeblatt, S. 40, u. f.) sehr gründliche Bemerkungen gegen einige Behauptungen Ogessers bekannt gemacht. Einer kurzen Beschreibung und Geschichte dieser Kirche, aus Urkunden und andern Dokumenten von der Hand des Herrn Archivars Franz Ziska, sehen wir in Kürze entgegen.

an der Kirche: aber Rudolph IV., dem der ganze frühere Bau zu klein und schlicht war, faßte den Entschluß zur Erhöhung und Erweiterung der Kirche, die seither ihre jetzige ungeheure Ausdehnung und die beyden Thürme erhielt. Die trefflichsten Baumeister versammelten sich in Wien, und der kühnste und kunstreichste von ihnen, Georg Hauser, ein Bürger aus Klosterneuburg, entwarf den Plan, und legte den Grund zum großen Thurme, der, zu Rudolphs und seines Baumeisters Ruhme, als eines der größten Denkmahle altdeutscher Kunst stolz und herrlich dasteht. Hauser führte ihn binnen 40 Jahren, unter Rudolphs und seines Bruders Albrechts III. Regierung, bis auf eine Höhe von mehr als 40 Klaftern, und starb um 1400. Auf welcher Stufe damahls die altdeutsche Baukunst stand, und wie prächtig sie, vorzüglich in Wien, dem Sitze einer der berühmtesten Bauhütten und Bauverbrüderungen, seit Rudolph IV. geübt ward, zeigen außer dem Stephansdome mehrere Kirchen aus dieser Zeit, unter welchen sich jene zur h. Maria am Gestade auszeichnet. Zur Verfertigung der künstlichen Ausarbeitungen im Innern und Aeußern des Domes, zu den Zierraten, Bildsäulen, unter welchen man auch Rudolphs IV.? und seiner Gemahlin aus Stein gehauene Bildnisse in der ersten Eingangshalle rechts, bemerkt — berief der Herzog nach Wien den Heinrich Kumpf, (auch Kußkumpf) von Hessen, und Christoph Horn von Dunkelspül. — Hausers großer Thurmbau ward durch seinen Tod eine Zeitlang unterbrochen, und was andere darauf bauten, war so wenig dem ersten Plane entsprechend, daß es wieder abgebrochen werden mußte. Erst der

geschickte Anton Pilgram durfte es wagen, in des alten Meisters Fußstapfen zu treten; er führte unter Albrechts V., des nachmahligen Kaisers, Regierung, den Thurm von 1407 bis 1433 an die Spitze, und schmückte das Innere mit der wunderschönen steinernen Kanzel und andern Arbeiten. Damahls stand aber auch in Oesterreich die Baukunst schon auf ihrem Gipfel, von welchem sie bald herabsank: ein Belege dazu gibt der zweite Thurm an der Nordseite der Kirche, der im Jahre 1446 begonnen, in der Folge nicht weiter als bis zur Höhe des Kirchendaches gebracht wurde, und an dessen planloser und verwirrter Anordnung das abnehmende Verständniß der damahligen Meister recht augenscheinlich sich darstellt. — In diesem feyerlichen Dome, dem selbst die prachtvollen Münster zu Straßburg und Freyburg an ergreifender Wirkung nachstehen *), an dessen Aussenseite unzählbare Bildwerke, im Innern aber eine Menge von Statuen an achtzehn großen Pfeilern größtentheils noch auf Rudolphs Zeit zurückweisen — in dieser seiner Stiftung sieht man neben dem Hauptaltare der linken Abseite, Rudolphs und seiner Gemahlin schöngearbeitetes Marmordenkmahl, welches den Herzog, gerüstet, mit Krone und Mantel, die Kaisertochter mit Krone und Scepter, zwischen beyden das Modell der Stephanskirche, darstellt **).

---

*) C. L. Stieglitz von Altdeutscher Baukunst. Leipzig bey Fleischer 1820., 4., Seite 143.

**) Gerbert, Monum. Tom. IV. Part. I. p. 171.

Im Monathe May ſtattete Rudolph in Geſellſchaft ſeines Bruders Friedrich dem Kaiſer Carl in Prag einen Beſuch ab. Dieſen ſoll er auf ein unverbürgtes Gerücht aufmerkſam gemacht haben, daß der Erzbiſchof Gerlach von Maynz mit päpſtlicher Unterſtützung den Plan einer Verſchwörung entworfen habe, die zum Ziele haben ſollte, Carln ſeines Kaiſerthrones zu entſetzen, und den K. Ludwig von Ungarn auf denſelben zu erheben *). Carl, durch das Beyſpiel ſeines Vorfahrs im Reiche, Ludwigs des Bayers, und auch durch ſeine eigene Erfahrung mißtrauiſch und furchtſam gemacht, beſchied den angegebenen Erzbiſchof Gerlach vor einen Churfürſtentag, der in Bacharach gehalten wurde. Dort widerlegte Gerlach das ihn verläumdende Gerücht ſo ſtandhaft, daß er alle Churfürſten von ſeiner Unſchuld vollkommen überzeugte. Damit noch nicht zufrieden, erboth ſich Gerlach, ſich vor ein kaiſerliches Hofgericht zu ſtellen, auch dort ſeine Unſchuld mit überwiegenden Beweiſen darzuthun, und allen möglichen böſen Argwohn zu tilgen. Wie ſehr ihm eine ſolche öffentliche Rechtfertigung am Herzen lag, erhellet aus den Briefen, die er an den Kaiſer, an den K. Ludwig von Ungarn, und auch an den H. Rudolph von Oeſterreich über dieſen Gegenſtand geſchrieben hat; die grundloſe Beſchuldigung einer von ihm angezettelten Verſchwörung hat ſeinem Herzen eine tiefe Wunde geſchlagen. Daß er ſich auch an unſern Rudolph gewendet, auch dieſem ſeine Unſchuld

*) Steyerer, p. 270, et ſeq. — Chron. Zwetl. apud Pez, p. 999. — Vorzüglich Häberlin, Reichsgeſchichte. Th. III. S. 646, u. f.

betheuert hat, scheinet eine Bestätigung des allgemeinen Gerüchtes zu seyn, welches den Herzog als den geheimen Ankläger Gerlachs bezeichnet hat. Zu spät reuete es den Kaiser, einer grundlosen Sage geglaubt, seinen Argwohn zu wenig verheimlicht und so großes Aufsehen mit der Untersuchung eines Gerüchtes erreget zu haben. Um die Freundschaft des durch diesen Vorgang beleidigten Königs von Ungarn wieder zu gewinnen, schwor er ihm hoch und theuer nach der damahligen Sitte der Fürsten, die sich nicht scheueten, auch Unwahrheiten mit einem Eide zu bekräftigen, daß er dem falschen Gerüchte nicht den mindesten Glauben beygemessen habe, und daß er auch in der Zukunft alles für erdichtet halten werde, was der Ehre seines geliebtesten Bruders Ludwig zu nahe treten könnte *). Dieß war das Ende einer zu voreiligen, geräuschvollen Untersuchung einer vorgeblichen Verschwörung wider den Kaiser, der zuletzt noch auf eine gute Weise den K. Ludwig

*) Adam. Frider. Glafey, Anecdotorum S. R. J. Hiſtoriam ac Jus publicum illuſtrantium Collectio. Dresdae et Lipſiae, 1743. p. 119. Ut de corde cariſsimi noſtri fratris (Ludovici regis Hungariae) omnis mali tollatur ſuſpicio, ſibi in uerbo noſtre veritatis honoris et fraternalis fidei, ac eciam ueritate corporalis ſuper hoc preſtiti juramenti promittimus et ſpondemus, quod talibus detractiuis ſuſurrancium loquelis et malis ſermonibus, qui ſtatum famam uel honorem dicti noſtri fratris quouis pretextu videbantur ſeu poterant in aliquo fugillare . . . numquam aurem credulitatis noſtra Maieſtas appoſuit, nec apponet in antea, aut fidem habebit in tam proditoriis et vanis relatibus.

um Vergebung gebethen hat, so leichtgläubig und argwöhnisch gewesen zu seyn.

Der H. Rudolph eilte bald wieder von Prag hinweg, um einer ansteckenden Krankheit zu entgehen, welche eben damahls in Mähren, Böhmen und Pohlen viele Menschen ergriffen hatte. Diese Ursache seiner schnellen Entfernung vom Schwiegervater geben die Chroniken an. Die Urkunden des folgenden Jahres, gewiß die verläßlichsten Zeugen, enthüllen uns aber das damahls noch verborgene Geheimniß feindseliger Gesinnungen zwischen diesen beyden Regenten, welche späterhin so sehr zunahmen, daß sie einem gewaltsamen Ausbruch nahe kamen, und nur durch die Vermittelung friedliebender Fürsten zurückgehalten und besänftiget wurden.

Ist der H. Rudolph wirklich der geheime Angeber der vermeinten Verschwörung des Erzbischofes Gerlach gewesen, so mußte ihm sehr viel daran liegen, den schlimmen Eindruck wieder auszulöschen, welchen sein Benehmen auf den K. Ludwig von Ungarn mußte gemacht haben, und die Freundschaft dieses beleidigten mächtigen Nachbars zu gewinnen. Diese, oder vielleicht auch eine andere uns unbekannte Ursache bewog ihn, sich nach Ungarn zu verfügen. Seine Wünsche wurden erfüllet. Am zweyten August 1359 wurden alle Freundschaftsbündnisse erneuert, die von jeher zwischen Ungarn und Oesterreich bestanden hatten. Ein Eidschwur des Herzogs bekräftigte desselben Versprechen, daß er alle Verträge, die schon sein Vater Albrecht mit den Königen von Ungarn ab-

geschlossen hat, genau erfüllen werde *). Welche Vortheile K. Ludwigs uneigennützige, unbestechbare Freundschaft unserem Herzog verschafft habe, werden wir im Verfolge dieser gegenwärtigen Geschichte vernehmen.

Von der Seite Ungarns gesichert, wendete H. Rudolph seine Blicke nach Bayern, und schloß sich näher an den H. Ludwig an. H. Albrecht der Lahme hatte dem Kaiser Ludwig und seinen Söhnen eine unwandelbare Treue und Freundschaft erwiesen, hatte gewissenhaft die mit ihnen eingegangenen Verträge gehalten, und sein letztes Geschäft, das er kurz vor seinem Tode vollbrachte, war eine Verlobung zwischen seiner Tochter Margareth und dem jungen Grafen Meinhard von Tyrol gewesen, wodurch ein noch engeres Band zwischen den zwey Fürstenhäusern von Bayern und Oesterreich geknüpft wurde. Der H. Ludwig von Bayern, Gemahl der Margareth Maultasch von Tyrol, wußte die Freundschaftsdienste, welche ihm und seinem Vater der lahme Albrecht von Oesterreich erwiesen hatte, zu würdigen, und befliß sich nun, die glücklichen Bande alter Freundschaft in ihrer vollen Stärke zu erhalten. Nebst diesem erheischte auch die nöthige Vorsicht, sich gegen einen alten, schlauen Feind seines Hauses in einen Vertheidigungsstand zu setzen, um nicht unvorbereitet von ihm überfallen zu werden. Dieser gefährliche Gegner des Bayerischen Hauses war der Kaiser Carl. An unersättlicher Ländergier, an List und Tücke glich er vollkommen seinem verrufenen Vater Johann;

*) Steyerer, p. 285.

nur geitzte er nicht, wie dieser, nach dem eitlen Ruhm, im Auslande auf Turnieren zu glänzen, und dort von dem Mark seiner ausgesogenen Unterthanen zu prassen und schwelgen. Nicht als ein übermüthiger, tollkühner Kampfheld trat er seinen Gegnern entgegen, sondern suchte auf unbeachteten Umwegen schleichend sein Ziel zu erreichen, und gegen geringe Geldopfer und Schmeicheleyen ungeheure Vortheile zu erhaschen. Diese trugvolle Handlungsweise hat er am Französischen Hofe, an dem er erzogen wurde, schon als Jüngling erlernet und sich eigen gemacht, und nun übte er diese Kunst als König von Böhmen und als Römischer Kaiser, zwar immer zum höchsten Vortheil seines Königreichs, aber auch zum größten Schaden der benachbarten Staaten ganz meisterhaft aus. Seit der Zeit, als Carl zum Gegenkönig Kaiser Ludwigs erwählet ward, stand er auch immer als Bayerns erklärter Feind da. So sehr auch das kleine, unbedeutende Haus Luxemburg während eines halben Jahrhunderts an Macht zugenommen, und sich zur ersten Größe unter den damahligen Staaten aufgeschwungen hatte, so sah er Bayerns Vergrößerung doch mit neidischen Augen an, und suchte demselben die Markgrafschaft Brandenburg und Holland zu entreissen. Durch sein neues Reichsgesetz, die goldene Bulle, hat er dem H. Ludwig neuerdings wieder eine empfindliche Wunde geschlagen, und nie durfte letzterer aufhören, den Kaiser aufmerksam zu beobachten, und sich vor allem möglichen Schaden zu bewahren.

Zwar nicht in einer ganz gleichen, aber doch in einer ähnlichen Lage gegen den Kaiser Carl hat

sich der H. Rudolph von Oesterreich befunden; nur ging dieser noch um einen Schritt weiter als sein Freund H. Ludwig von Bayern, und begegnete den Ansprüchen des Kaisers auf Oesterreich mit Gegenansprüchen auf Böhmen, Mähren, und noch andere Fürstenthümer *). Daß auch von Tyrol schon jetzt Erwähnung geschehen ist, bezeugen die späteren Urkunden **). Mit veralteten, durch feyerliche Verträge schon längst aufgehobenen und getilgten Ansprüchen ist zu allen Zeiten ein sehr arger Mißbrauch getrieben worden. Dieß war auch damahls der Fall. Der Gedanke, daß zur Zeit des Königes Ottokar Oesterreich, Steyrmark und Kärnthen mit Böhmen vereiniget waren, beunruhigte den Kaiser Carl so sehr, daß er schon im Jahre 1348 einen Versuch wagte, sich wenigstens die Bahn zu ebnen, zu gelegener Zeit mit Ansprüchen auf diese Länder auftreten zu können ***); dagegen konnte es auch der H. Rudolph nimmer vergessen, daß es die Großen des Königreichs Böhmen seinem Großvater K. Albrecht eid-

*) Steyerer, p. 306 — 309.

**) Hierüber gibt die Beylage Nro. III. einen Aufschluß. Damit ist zu vergleichen, was weiter unten beym Jahre 1364 vorkommen wird, daß nämlich der Kaiser den H. Rudolph noch vor dem Abschluß des Friedens mit Tyrol belehnet hat.

***) Dieses geschah, als Carl die berüchtigte Belehnungsurkunde K. Richards für den K. Ottokar vorgeblich auf inständiges Verlangen der Großen seines Königreichs bestätiget hat. Richards Urkunde findet man bey Lambacher, S. 41. — Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen, S. 252.

lich verheissen haben, daß künftighin keiner, als nur ein Sprößling Habsburgischen Stammes ihren Thron besteigen sollte. Diese gegenseitigen Ansprüche verriethen leider eine unlöbliche Streitsucht und ein heißes Verlangen nach einer neuen Ländervermehrung, ohne sich um vollgültige Rechtsgründe zu bekümmern. Dem Kaiser konnte es nicht unbekannt seyn, daß K. Ottokar die Oesterreichischen Provinzen gesetzlich verwirkt, daß er in dem Friedensschluße mit dem König Rudolph von Habsburg auf dieselben feyerlich Verzicht gethan, und daß die nachfolgenden Römischen Könige und Kaiser, und zuletzt auch er selbst, die Herzoge von Oesterreich mit diesen Ländern feyerlich belehnet haben. Wenn Friedensschlüsse, Verträge und ruhiger, langer Besitz aus Streitlust oder schnöder Gewinnsucht leichtfertig verletzt und gebrochen werden dürften, so hörte alle Sicherheit des rechtlichen Besitzstandes auf, so gäbe es endlose Kriege, so würde das wildeste Faustrecht alle Ruhe, allen Frieden zwischen Staaten und Bürgern zerstören. Aber eben so sehr hat sich auch der H. Rudolph mit seinen Ansprüchen auf Böhmen und Mähren gegen alte Friedensschlüsse und Staatsverträge verfehlet, denn auch ihm konnte es nicht unbekannt seyn, daß schon sein Oheim, Friedrich der Schöne, gegen den Römischen König Heinrich den Siebenten, und späterhin Friedrichs Brüder, unter welchen sich auch sein eigener Vater Albrecht der Lahme befunden hat, öfter als ein Mahl auf Böhmen und Mähren feyerlich Verzicht gethan haben. So lauerte ein Fürst auf den Schaden des andern, die gegenseitige Spannung und Abneigung nahmen immer mehr zu, und mit Grunde

stand zu besorgen, daß bey der geringsten Veranlassung Oesterreicher und Böhmen einander wüthend anfallen, und ihren zanksüchtigen Fürsten ein theures Opfer mit ihrem Blute bringen würden.

Ein ganzes Jahr war schon seit dem Tode H. Albrechts verflossen, und doch hatte weder sein Sohn, noch auch der Kaiser Carl zu einer Belehnung mit den Oesterreichischen Provinzen irgend eine Anstalt getroffen. Ist bey dem Besuche, welchen Rudolph seinem Schwiegervater in Prag abgestattet hat, davon Meldung geschehen, so ließ des ersteren schnelle Abreise von Prag, und das darauf folgende bedeutungsvolle Stillschweigen etwas Schlimmes befürchten. Carl und Rudolph sind keineswegs als gute Freunde von einander geschieden; des Herzogs späteres Benehmen liefert die überzeugendsten Beweise davon. Für den Fall, daß Carl seine Ansprüche auf Oesterreich nicht aufgeben, und nach dem Beyspiele seines Großvaters, welcher Friedrich dem Schönen unter nichtigen Vorwänden die Belehnung versagt hat, seinen Schwiegersohn mit den Oesterreichischen Provinzen und Vorrechten nicht belehnen würde, setzte sich dieser in Verfassung, den Kaiser zu nöthigen, seine gerechten Forderungen zu erfüllen. Verbündete mußte er suchen, und er fand sie leicht. Der K. Ludwig von Ungarn war sein Freund, und der H. Ludwig von Bayern, der dem Kaiser unmöglich gut seyn konnte, kam ihm mit offenen Armen entgegen. Zwischen ihm, seinem Sohne Meinhard, und den Herzogen Rudolph, Friedrich, Albrecht und Leopold von Oesterreich wurde am siebzehnten August 1359 in

Salzburg ein Schutz- und Trutzbündniß für sie selbst und für ihre Erben gegen Alle geschlossen, welche es wagen würden, sie an ihren gegenwärtigen oder auch künftig noch zu erwerbenden Besitzungen, an Land oder Leuten anzugreifen oder zu beschädigen, wenn gleich dieses auch im Nahmen oder unter dem Deckmantel des Römischen Reichs geschähe *). Wider einen solchen gemeinsamen Feind würden sie mit ihrer ganzen zusammengesetzten Macht herfallen, und ihr Eigenthum gegen ihn vertheidigen. Dieser Bund war gegen Alle gerichtet, nur blieben davon ausgenommen das Römische Reich, der K. Ludwig von Ungarn, und Johann, der Sohn seines Bruders Stephan. Am folgenden Tage, den achtzehnten August, verabredeten Ludwig und Rudolph die Heirathsbedingnisse für den jungen Meinhard von Tyrol und die

*) Steyerer, p. 288. „Wir Ludwig . . tun kunt . . daz Wir, unser vorgenant Sun Herzog Meinhart und all unser Erben ewichleichen, mit aller unser macht geholfen und beistandig sein sullen und wolln, mit rat und getat . . . Hertzog Rudolfen . . wider alle die, di In ein ir Fürstentum, Herscheffte, land, läut oder gut, der si ietzo in nuzleicher gewer sizent, und die si nun habent oder hienach gewinnent, greiffen, und si daran in dheinen Weg schedigen, laidigen, oder irren wolt, auzgenomen alain das Heilig Römisch Reich. Wer aber, daz in iemant von des Römischen Reichs wegen unrecht tun wolt, oder wer der wär, der si an iren landen und Herrschafften . . beswеren, schedigen, oder darein ziehen wolt, wider den und wider die sullen und wellen wir in auch geholfen und geraten sein mit aller unser macht getrewlich" — Der Kaiser Carl ist hier deutlich genug bezeichnet, wenn er gleich nicht genannt wird.

Prinzessin Margareth von Oesterreich, welche schon im verflossenen Jahre mit einander verlobt wurden, aber noch die päpstliche Dispense zur Vermählung abwarten mußten, die jetzt angekommen war. H. Ludwig verschrieb seinem Sohne achtzehn tausend Mark Silbers, die Mark zu fünfzehn damahls gewöhnlichen Gulden gerechnet; der H. Rudolph wies seiner Schwester Margareth sechzig tausend Gulden an; für beyde Summen wurden mehrere Orte als Pfandschaften den jungen Brautleuten zur lebenslänglichen Nutznieſſung angewiesen *).

Durch einen zweyfachen Bund innigst mit einander vereiniget, verfügten sich beyde Fürsten von Salzburg nach München, um dort das Fest einer doppelten Vermählung zu feyern. Auf vieles und oft wiederhohltes Bitten H. Ludwigs von Tyrol, H. Albrechts von Oesterreich und seines Sohnes Rudolph ließ sich endlich der Papst Innocenz der Sechste erweichen, dem schon viel zu lange von der Kirche gebannten H. Ludwig Gnade und Vergebung angedeihen zu lassen. Zwey Dinge waren es, die ihm den päpstlichen Bannfluch zugezogen hatten: er war ein Sohn Kaiser Ludwigs, und der Gemahl der verrufenen Margareth Maultasch von Tyrol noch bey Lebzeiten ihres ersten, von ihr verstossenen Gemahles. Da H. Ludwig voll Reue über seine Missethaten sich einer jeden Bußübung willig unterwarf, und H. Rudolph sich für die Erfüllung der Versöhnungsopfer verbürgte, ward

*) Steyerer, p. 615.

ersterer vom Kirchenbann losgesprochen. Dann wurde er auch von seiner Gemahlin getrennt, und die bisherige Ehe für ungültig erkläret, aber mit päpstlicher Bewilligung eine neue Vermählung zwischen diesen alten Eheleuten vorgenommen, und so das bisher bestandene Aergerniß zur Freude des ganzen Volkes aufgehoben *). Die Vermählung ihres Sohnes Meinhard mit Margarethen von Oesterreich, welche zur nämlichen Zeit in München erfolgte, erhöhte noch um vieles die Freuden dieser frohen Tage, und verschaffte den Ländern Bayern und Oesterreich Aussichten einer ruhigen, glücklichen Zukunft, die keine unselige Zwietracht zwischen ihren verschwägerten Fürsten stören würde.

Diese Vermählung Margarethens von Oesterreich mit dem jungen H. Meinhard wurde aber für unseren H. Rudolph in einer anderen Rücksicht noch weit wichtiger. Gerührt von der Freude über ihre eigene zweyte und rechtmäßige Vermählung mit dem H. Ludwig, und zugleich auch über die Vermählung ihres Sohnes Meinhard; sehr wahrscheinlich auch durchdrungen von dem Gefühle der Dankbarkeit gegen den verstorbenen H. Albrecht von Oesterreich, dessen treue Freundschaft gegen den von der Kirche gebannten und hart verfolgten K. Ludwig und seinen Sohn in häufigen Gelegenheiten sich herrlich erprobt hatte, faßte die alte Margareth Maultasch den Entschluß, ihre Erkenntlichkeit und Zuneigung den Herzogen von Oesterreich auf eine sehr schmeichelhafte und ihnen

*) Weitläufiger handelt davon Steyerer, p. 617, et seq.

vortheilhafte Weise zu erkennen zu geben. Am zweyten September 1359 stellte sie in München dem H. Rudolph und seinen Brüdern eine Urkunde aus, in der sie dieselben zu Erben ihrer Länder erklärte, wenn sie, ihr Gemahl Ludwig, und ihr Sohn Meinhard ohne Nachkommen sterben würden. Sie betheuerte zugleich hoch und feyerlich, daß dieses ihr Vermächtniß unwiderruflich und unabänderlich bestehen sollte, und erklärte alle mögliche Widerrede dagegen für ungültig. Für den Fall, daß ihr und ihres Sohnes Meinhard Stamm erbenlos erlöschen würde, wies sie alle ihre Unterthanen an die Herzoge von Oesterreich als ihre rechtmäßigen Landesfürsten an, denen sie willfährig und treu den gebührenden Gehorsam zu leisten verpflichtet seyn sollten. Als Gründe, welche sie zu diesem Schritte bewogen haben, gab Margareth folgende an: Die Herzoge von Oesterreich seyen nach ihren eigenen Kindern ihre nächsten Blutsfreunde, denen also auch die Nachfolge in den Tyrolischen Erbländern zuerst gebühre; und dann gezieme es den Fürsten, dafür schon frühzeitig zu sorgen, daß nach ihrem Tode die Ruhe und das Wohl ihrer Unterthanen durch keinen Erbschaftsstreit gefährdet werden, und es denselben schon vorhinein bekannt zu machen, wen sie nach dem Erlöschen ihres Regentenhauses für ihren rechtmäßigen Landesfürsten erkennen sollen *). Damit

*) L. c. p. 350 — 355. Den vorzüglichsten Beweggrund dieser Anordnung hat Margareth behutsam verschwiegen. Aus dem Zusammenhang der auf Urkunden sich gründenden Geschichte geht deutlich hervor, daß der Kaiser ungeachtet abgeschlossener Staatsverträge doch noch im-

noch nicht zufrieden, bestätigte Margareth schon nach drey Tagen, nämlich am fünften September, diese Erbschaftsverordnung neuerdings, ersuchte den Papst und den Kaiser, die Herzoge von Oesterreich in dieser Angelegenheit zu schirmen, und fügte an Alle, von welchen sie selbst als Gräfin von Tyrol Lehen besaß, die Bitte hinzu, daß auch die Herzoge von Oesterreich als ihre Erben und Nachfolger in der Regierung der Grafschaft Tyrol mit denselben Lehen möchten begabet werden *). Wer hätte damahls glauben können, daß diese Anwartschaft auf Tyrol schon nach drey Jahren sich in den wirklichen Besitzstand verwandeln sollte?

Glücklich hatte Rudolph seine Geschäfte in München geendet; nun verfügte er sich nach Schwaben, um auch dort neue Bündnisse zu errichten, und durch dieselben dem Kaiser Einhalt zu thun. Zur Ausführung seiner Plane schienen ihm die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg sehr taugliche Bundesgenossen zu seyn. Sie standen zwar in einem äußerst schlimmen Rufe, und ihr Nahme war im ganzen Lande verhaßt, weil sie ihre Gewalt mißbrauchten, sich schändliche Erpressungen, vorzüglich gegen die Bürger der Städte erlaubten, und den Raubrittern eine sichere Zu-

mer sein Augenmerk auf Tyrol gerichtet hat, welches Land er an sich reissen, oder doch seinem Bruder Johann, dem verstossenen Gemahl Margarethens, bey einer günstigen Gelegenheit wieder erwerben wollte. Margareth und Rudolph suchten dieses zu verhindern; obige Anordnung Margarethens war die Folge davon.

*) L. c. p. 355.

flucht gewährten *); aber sie waren auch stolz und verwegen genug, selbst dem Reichsoberhaupte zu trotzen, welche Eigenschaft sie ganz vorzüglich dem H. Rudolph anempfehlen mochte. Mit ihnen errichtete er also am sechs und zwanzigsten September 1359 in Schafhausen einen Bund, der Folgendes enthielt **):

Der H. Rudolph mit seinen Brüdern, und die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg versprechen sich gegenseitige Hülfe zum Schutz ihrer Länder, Leute und Güter, in deren Besitze sie sich jetzt befinden; erstere nannten ihre Lande in Schwaben, Ergau, Turgau, im Elsaß, Suntgau, auf dem Schwarzwald und zu Glarus als den Gegenstand des Bündnisses; letztere aber alle ihre Besitzungen und Unterthanen ohne Ausnahme. Während der Dauer des gegenwärtigen Bundes darf kein Theil ohne des Gegentheiles Einwilligung in den Landen des andern auf irgend eine Weise Festungen und Vasallen an sich bringen; der Besitzstand, in welchem sich die genannten Herzoge und Grafen jetzt befinden, muß unverändert bleiben. Entstehen zwischen den Vasallen

*) Annales Henrici Rebdorf, apud Struve, Rer. German. Scriptor. T. I. p. 642 et 643. Civitates Imperii in Alemania, et maxime in Sueuia querelas graues deferunt Imperatori contra Comites de Wirtenberg . . . quod tenebant et defendebant malefactores et raptores patriae et inimicos eorum; item quod telonia inaudita infra eorum territorium extorserunt, et alia quamplura grauamina inferebant.

**) Beylage Nro. II.

beyder Theile Streitigkeiten, so wählen sich Kläger und Beklagte zwey ehrbare Schiedsmänner und einen Obmann aus dem geschwornen Rathe der verbündeten Fürsten: die Oesterreicher aus dem Rathe der Grafen von Würtemberg, und die Würtemberger aus dem Rathe der Herzoge von Oesterreich. Diese fünf Männer müssen den Streit untersuchen, und entweder eine gütliche Uibereinkunft stiften, oder einen richterlichen Ausspruch nach der Mehrheit der Stimmen thun, nach welchem sich dann beyde Partheyen zu halten verpflichtet sind. Processe zwischen den beyderseitigen Unterthanen in Städten, Märkten und Dörfern werden bey dem Gerichte des Beklagten abgethan, wohin sich der Kläger stets zu wenden hat; die Obrigkeit des Beklagten ist schuldig, denselben zur Erfüllung des richterlichen Urtheiles zu verhalten. So lange dieß Bündniß währet, ruhen alle gegenseitigen Ansprüche und Forderungen zwischen den Herzogen von Oesterreich und den Grafen von Würtemberg; dessen ungeachtet behält ein jeder Theil seine Rechte. — Wir übergehen der Kürze halber einige Punkte, welche bloß ein Paar feste Orte in den Vorlanden betreffen. Dann heißt es ferner:

Würden die Herzoge von Oesterreich in ihren Vorlanden von wem immer angegriffen oder beschädiget, so muß ihr oberster Hauptmann und Landvogt, der Herzog Friedrich von Teck, sieben Mitglieder des herzoglichen geschwornen Rathes in denselben Landen zu sich bescheiden und mit ihnen untersuchen, ob den Herzogen ein Unrecht zugefügt worden sey. Wird dieses von den meisten Stimmen bejahet, so ergeht von dem Landvogt an die

Grafen von Würtemberg eine Aufforderung zur Hülfleistung, worauf diese verbunden sind, den Herzogen mit ihrer ganzen Macht beyzuspringen. Das Nämliche soll auch für die Grafen von Würtemberg gelten. Werden sie von wem immer angegriffen oder beschädiget, so nehmen sie aus ihrem geschwornen Rathe sieben Männer, welche den Vorfall genau untersuchen müssen. Entscheidet der größere Theil der Stimmen, daß den Grafen ein Unrecht sey zugefügt worden, so werden die Herzoge von Oesterreich oder ihr Landvogt aufgemahnet, den Grafen mit ihrer ganzen Macht der dortigen Länder beyzuspringen. In kleineren Kriegen oder Fehden hilft ein Theil dem andern mit fünfzig Helmen, welche derjenige verpflegen muß, dem sie Beystand leisten. Bey wichtigeren Heerfahrten oder Belagerungen richtet sich die gegenseitige Hülfe nach den Zeitumständen; das Fußvolk muß sich dann selbst verköstigen; die Ritter verpflegt nach hergebrachter Sitte derjenige, der sie zu Hülfe herbeygerufen hat. Die Kriegsmaschinen und die dabey dienenden Meister besorgt ebenfalls derjenige, dessen Sache sie vertheidigen. Kein Theil darf es zugeben, daß seine Unterthanen vor ein fremdes Gericht gefordert werden, nur den Fall ausgenommen, daß sie offenbar rechtlos gelassen würden. Es verpflichtet sich auch ein jeder Theil, die Vasallen und Bürger des andern in seinem Lande vor Unrecht und Gewalt zu schützen wie seine eigenen Unterthanen. Fügte es sich, daß der Römische Kaiser während der Dauer dieses gegenwärtigen Bündnisses mit Tod abginge, und zwey Gegenkönige erwählet würden, deren einem die Herzoge von Oesterreich, dem andern die Grafen von Wür-

temberg anhangen wollten, so soll es jedem Theile frey stehen, seinem Römischen Könige Hülfe zu leisten; dessen ungeachtet darf kein Artikel des gegenwärtigen Bundes verletzt werden, und Oesterreich und Würtemberg bleiben Freunde. Wollte sich der H. Rudolph des Römischen Reiches unterwinden, und würde er von allen oder doch von einigen Churfürsten während der Dauer dieses Bundes zum Römischen König erwählet, und bedürfte er wider einen Gegenkönig des Beystandes der Grafen von Würtemberg, so soll er ihnen dafür geben und thun, worüber sie mit einander übereinkommen werden; im widrigen Falle wären sie ihm keine Hülfe zu leisten schuldig. Würde einer der beyden Grafen von Würtemberg zum Römischen König erwählet, so soll sich derselbe auf gleiche Weise mit dem H. Rudolph verständigen, oder letzterer wäre ihm ebenfalls zu keinem Beystande verpflichtet. Zuletzt erklärte Rudolph, daß dieser Bund keineswegs gerichtet seyn soll gegen den König von Ungarn, gegen den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, gegen die Herzoge von Bayern, die Grafen von Savoyen, die Bischöfe von Salzburg, Passau, Basel, Constanz, gegen die Stadt Zürich und alle Reichsstädte im Elsaß und in Schwaben, die ihm als kaiserlichen Vogt untergeben waren. Eben so haben die Grafen von Würtemberg ausgenommen den Erzbischof von Maynz, die Bischöfe von Würzburg, Straßburg und Speyr, die Herzoge von Bayern, den Markgrafen Friedrich von Meissen, den Burggrafen Albrecht von Nürnberg, den Herzog Friedrich von Teck, Crafto von Hohenlohe, und alle Reichsstädte in Schwaben, die ihrer Pflege anvertrauet waren. Dieses

gegenwärtige Bündniß soll von jetzt bis zum künftigen Martinitag, und dann acht Jahre in voller Kraft verbleiben, und genau beobachtet werden.

Welche traurige Folgen dieser Bund für die Grafen von Würtemberg nach sich gezogen hat, wird uns der Verfolg der Geschichte lehren. Man müßte wahrlich ein sehr partheyischer Lobredner H. Rudolphs seyn, wenn man seinen hohen Muth und die Kühnheit bewundern und anpreisen wollte, die ihn antrieben einen Versuch zu wagen und heimliche Vorbereitungen zu machen, seinen Schwiegervater vom Deutschen Throne zu verdrängen. Macht gleich die Bundesurkunde vom Tode des Kaisers und von einer Wahl der Churfürsten Meldung, so kommen doch gleich darauf sehr verdächtige Ausdrücke vor, die bey Carln den Argwohn erregen konnten, daß Rudolph, der von Gegenkönigen sprach, welche durch die goldene Bulle doch ganz beseitiget wurden, das Wagestück zu unternehmen im Stande wäre, auch noch bey Lebzeiten des Kaisers sich des Römischen Reiches zu unterwinden. Verargen darf man es Carln gewiß nicht, daß er über diesen ihm drohenden und gefährlichen Bund äußerst aufgebracht wurde; die verbündeten Personen, und Zeit und Umstände mußten seine Besorgnisse vermehren und ihn antreiben, für seine eigene Sicherheit und für die Ruhe Deutschlands möglichst zu sorgen und jenen blutigen Auftritten vorzubeugen, welche zur Zeit der Gegenkönige Ludwig und Friedrich ganze Provinzen auf eine schreckliche Weise verheeret haben.

Im Monathe Jänner des Jahres 1360 ließ sich Rudolph in den Herzogthümern Steyrmark und

Kärnthen die Huldigung leisten, und eilte dann mit einem kleinen Kriegsheere wider zwey Gegner, welche in den dortigen Gegenden die Ruhe mit gewaffneter Hand zu stören drohten. Diese waren der Patriarch Ludwig von Aquileja und der Bischof Leopold von Bamberg, die sich schon seit mehreren Jahren in ihren Besitzungen und Gerechtsamen durch die Herzoge von Oesterreich für beeinträchtiget hielten, und sich nun mit dem Schwert in der Faust Recht verschaffen wollten. Schon Albrecht der Lahme ward in manchen Streit wider den Patriarchen verwickelt, der immer nur durch einen Waffenstillstand hintan gehalten, aber nie durch einen vollkommenen Frieden ist ausgeglichen und gänzlich abgethan worden; nun brach er neuerdings los. Vergeblich forderte der Papst Innocenz den H. Rudolph auf, der Kirche zu Aquileja jene Güter zurück zu stellen, die schon desselben Vater Albrecht widerrechtlich besessen habe; vergeblich bemühte er sich, den Herzog zu bewegen, sein gefährdetes Seelenheil zu bedenken, und dasselbe höher als eine ungerechte Vergrößerung seiner Länder zu achten; vergeblich wurden von ihm der Kaiser Carl und der K. Ludwig von Ungarn aufgefordert das Ihrige beyzutragen, daß sich Rudolph bequeme, den gerechten Ansprüchen des Patriarchen Genüge zu leisten *). Als alles dieses fruchtlos blieb, sollte Waffengewalt den Herzog nöthigen, gegen den beeinträchtigten Patriarchen Ludwig und gegen den Bischof Leopold von Bamberg, welchem

*) Raynald, Annal. eccles. ad ann. 1359. p. 403, n. 14. Quem (Rudolphum) gravissimo Innocentius urfit, ne amplificationem principatus animae saluti praeferret.

die Stadt Villach gehörte, billiger und gerechter zu seyn. Mehr muthig als klug, bedachten diese beyden Männer nicht, daß sie ohne auswärtige Unterstützung gegen die große Uibermacht des Herzogs nicht lange aushalten, sondern derselben bald unterliegen würden.

Ihrem Herrn, dem Bischof Leopold, treu ergeben, widersetzten sich die Bürger von Villach dem H. Rudolph. Auch der Patriarch Ludwig zog ihm mit einem Heerhaufen entgegen, und es kam bey Portenau und Grado zu kleinen Gefechten, die es den Gegnern Rudolphs deutlich bewiesen, daß es für sie räthlicher und vortheilhafter wäre den Stärkeren nicht noch mehr aufzureitzen, sondern ihn durch Nachgiebigkeit wieder zu besänftigen und sogar auch mit einigen Opfern seine Freundschaft zu gewinnen *). Sie schloßen also am 15. März 1300 zu St. Veit in Kärnthen mit dem Herzog einen Waffenstillstand, der bis künftige Weihnachten dauern sollte. Die Kriegsgefangenen mußten von beyden Theilen sogleich in Freyheit gesetzt werden. Würde sich dessen jemand weigern, so sollte er die Wohlthat des Stillstandes nicht genießen. Dem H. Rudolph wurde die Freyheit eingeräumet, seine Leute, welche in Gefangenschaft gerathen waren, auch mit Gewalt aus derselben zu befreyen; der Patriarch verpflichtete sich, ihm dazu Beystand zu leisten. Das Nämliche hat Rudolph auch dem

*) Chron. Zwetlens. apud Pez, T. I., p. 1000. Dux Rudolfus juxta portum Naonis invasus a patriarcha Aquilegiensi, collecto exercitu de Austria occurrit ei contra Gradum, se virilitet defendens.

Patriarchen zugesichert, wenn sich jemand erfrechen würde, einem Kriegsgefangenen desselben die Loslassung zu verweigern *). — Die Waffen ruheten zwar von nun an bis in das folgende Jahr, aber dann wurde Rudolph durch neue Beleidigungen aufgereitzt, über den Patriarchen herzufallen, und sich und seinen Unterthanen eine dauerhafte Ruhe zu verschaffen.

Bey diesen kriegerischen Auftritten, von welchen der Papst unsern Herzog auf eine sehr ernstliche Weise abgemahnet hatte, mußte Rudolph allerdings eine strenge Ahndung des heiligen Vaters besorgen; aber er kam der Ungnade desselben durch einen ihm geleisteten Freundschaftsdienst zuvor. Bernarbo Visconti hatte sich Bononiens bemächtiget und weigerte sich, seine Eroberung dem heiligen Stuhle wieder heraus zu geben. Der Papst, diesem mächtigen Gegner nicht gewachsen, rief Italien, den Kaiser und die Deutschen Fürsten um Beystand wider seinen verwegenen trotzigen Feind an **), und Rudolph war fromm oder vorsichtig und klug genug, ihm hundert Helme unter der Anführung des edlen Eberhard von Dachsberg

*) Steyerer, p. 297. Cf. Joann. Franc. de Rubeis, Monum. Eccleſiae Aquilej. p. 933.

**) Raynald, ad ann. 1360, p. 407, n. 6. Furens ira Bernabos Bononiae obſidionem magis urſit; ad cujus reprimendos conatus Pontifex Ludovici Neapolitani regis et aliorum Italorum principum et magnatum auxilia imploravit. Nec Italos modo, verum Transalpinos principes ſolicitavit Innocentius, etc.

zu Hülfe zu schicken *). Die gute Folge davon war, daß der Papst entweder aus Dankbarkeit, oder durch den Drang wichtigerer Geschäfte, die sein eigenes Wohl betrafen, zurückgehalten, den Patriarchen von Aquileja seinem Schicksale überließ, und Rudolphen stillschweigend die Freyheit gestattete, ganz nach seinem Belieben zu handeln.

Rudolphs feurige, nie rastende Thätigkeit mußte dem Kaiser sehr ungelegen seyn. Dem Bunde, welchen der Herzog wider ihn errichtet hatte, waren der König von Ungarn, der H. Ludwig von Bayern und sein Sohn Meinhard, so wie auch die Grafen von Würtemberg beygetreten; der Kaiser mußte befürchten, daß sein Schwiegersohn nicht ruhen würde, ihm so viele Feinde zu erregen, bis selbst das kaiserliche Ansehen im Deutschen Reiche, und endlich auch sogar die Ruhe und Sicherheit des Königreichs Böhmen gefährdet würden. Um dieses drohende Ungewitter noch vor seinem Ausbruch abzuwenden und sich keiner Gefahr bloß zu stellen, schlug Carl nach seiner gewöhnlichen Weise den Weg einer Unterhandlung ein, welche den wider ihn errichteten Bund auflösen, und ihn von aller Furcht und Sorge eines feindlichen Angriffes befreyen sollte.

---

*) Chron. Zwetlense, apud Rauch, Rer. Austriac. Scriptor. T. II. p. 332. Eodem anno (1360) Rudolfus misit in subsidium domino apostolico nobilem baronem Eberhardum de dachsperg cum centum galeatis, qui sedem apostolicam contra Comitem Mediolanensem, qui dixit, se antipapam velle creare, viriliter defenderunt.

Der mächtigste und auch der gefürchteste Bundesgenosse H. Rudolphs war der K. Ludwig von Ungarn. An diesen wandte sich Carl zuerst und versuchte es, desselben Unwillen zu besänftigen, welchen der ungegründete Argwohn, als strebe er nach der Deutschen Kaiserkrone und nach Carls Absetzung, schon im vorigen Jahre erzeuget hatte. Um dieses höchst wichtige Geschäft glücklich zu beendigen, verließ Carl zu Ende Aprils seine Residenzstadt Prag, und verfügte sich in Gesellschaft seines Bruders Johann, Markgrafen von Mähren, über Brünn nach Tyrnau, wo er sich mit dem K. Ludwig besprach. Um sich desselben Freundschaft zu gewinnen, widerrief Carl auf eine demüthige Weise alles dasjenige, was er gegen den Erzbischof Gerlach von Maynz, und mittelbar auch gegen den K. Ludwig mit Erregung großen Aufsehens in ganz Deutschland viel zu voreilig unternommen hatte. Am neunten May 1360 stellte er Ludwigen eine Urkunde aus, in welcher er bey seiner Ehre und brüderlichen Treue, die er dem König stets zu erweisen gesinnet sey, ja sogar eidlich versicherte, daß er dem bösen Gerüchte, welches der Ehre und dem guten Leumund Ludwigs zu nahe getreten ist, nie Glauben beygemessen habe, und daß er auch künftig ähnliche Verläumdungen und ehrenschänderische Reden mit Verachtung zurückweisen werde. Wäre auch ein noch so kleiner Funke eines Argwohns oder Mißtrauens gegen den König in seinem Herzen verborgen geblieben, so sey er nun vollends erstickt worden. Sein ganzes Bestreben ziele nur dahin ab, zur Vergrößerung der Ehre, des Ruhmes und Vortheiles des Königs sein Möglichstes beyzutragen, und das Wohl

seiner Staaten zu befördern. Dagegen erwarte auch er von seinem geliebtesten Bruder Ludwig gleiche Gesinnungen, gleiche Freundschaft und Liebe *). — Durch so süße Worte, welche uns Carls peinliche Lage deutlich genug schildern, und durch eine so genügende Abbitte ließ sich Ludwig besänftigen, und zur Erneuerung der alten freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Ungarn und Böhmen bewegen. Dessen ungeachtet blieb Ludwig dennoch ein treuer Bundesgenosse H. Rudolphs, und ließ sich keineswegs verleiten, ihn seinem Schicksale und der Rache des beleidigten Schwiegervaters zu überlassen, dadurch sein gegebenes königliches Wort zu brechen, und sich einer Untreue schuldig zu machen. Sein hoher, wahrhaft königlicher Geist faßte den edlen Entschluß, Carln mit Rudolphen auszusöhnen, den gewinnsüchtigen und ländergierigen Absichten des ersten, und dem jugendlichen ungestümen Feuer des andern Einhalt zu thun, und so der Wohlthäter und Freund Oesterreichs und Böhmens zu werden.

Die nöthigen Vorbereitungen zu diesem heilsamen Friedensgeschäfte waren schon früher getroffen worden, und Carl und Rudolph müssen es bereits Ludwigen verheissen haben, ihn für ihren gegenseitigen Vermittler anzuerkennen und seinen Ausspruch zu befolgen. Daher kam es, daß zur nämlichen Zeit auch der H. Rudolph in Tyrnau eintraf, und daß auf Zuthun des Königes Ludwig

*) Glafey, l. c. p. 119. — Dobner, Monum. histor. Bohem. T. II. p. 379.

sich der Kaiser und der Herzog ohne weitläufige Unterhandlung entschloßen, den vorzüglichsten Stein des Anstoßes und die erste Ursache ihres Zwistes, nämlich die gegenseitigen Ansprüche auf Oesterreich und Böhmen, zu entfernen, und einen dauerhaften Frieden unter sich zu stiften. An eben demselben Tage, am siebzehnten May, erklärten Carl und Rudolph in einer Urkunde, die sie dem Könige Ludwig einhändigten, daß sie auf seine Vermittelung alle Diplome, auf die sich ihre gegenseitigen Ansprüche gründeten, ihrem Friedensstifter Ludwig übergeben haben. Der Kaiser und sein Bruder lieferten ihm jene Urkunde aus, die ihre Vorfahren oder sie selbst in Lehen- oder Pfandsachen, welche Oesterreich, Steyrmark, Kärnthen, oder andere Oesterreichische Besitzungen betrafen, bisher besessen hatten. Sollten sich späterhin noch dergleichen Urkunden vorfinden, so wurden sie von ihnen schon vorhinein für immer als kraftlos und ungültig erkläret *). Dagegen händigte auch Rudolph dem K. Ludwig alle Urkunden ein, deren sich die Herzoge von Oesterreich bedienen konnten, um auf Böhmen oder Mähren Ansprüche zu machen. Auch Rudolph erklärte alle Urkunden, die sich über diesen Gegenstand noch vorfinden könnten, für ungültig und kraftos **).

Diese zwey merkwürdigen Urkunden lassen keinen Zweifel mehr übrig über den Gegenstand,

---

*) Glafey, p. 101. Lunig, cod. germ. diplom. T. II. p. 507.

**) Lunig, l. c. T. I. p. 1231.

welcher den Kaiser mit seinem Schwiegersohne entzweyet hat. Der H. Albrecht der Lahme, dessen erster und höchster Wunsch auf die Erhaltung eines allgemeinen Friedens gerichtet war, mochte sich tief gekränket fühlen, als der schlaue, länderssüchtige Carl mit seiner kaiserlichen Bestätigung des Lehenbriefes auftrat, welchen der Römische Schattenkönig Richard dem Böhmenkönige Ottokar über die Oesterreichischen Provinzen ertheilet hatte; aber er schwieg dazu, weil ihm dieser Schritt Carls nicht sehr gefährlich scheinen mochte. Anders benahm sich dagegen sein Sohn Rudolph, der es nicht zugab, daß man sich seinen Erbländern auch nur von ferne mit Ansprüchen auf dieselben nähern sollte; er begegnete ihnen auf der Stelle mit Gegenansprüchen, und stand selbst gegen seinen Schwiegervater unerschrocken und trotzig da, bereit, seine Rechte mit Urkunden und mit dem Schwerte zu vertheidigen.

Der König Ludwig von Ungarn hatte diesen beyden Fürsten die unseligen Urkunden, aus denen sich ihr Streit entsponnen hat, als freundlicher Vermittler aus den Händen gewunden, und nun konnte sie nichts mehr hindern, als Versöhnte sich traulich zu versprechen, einander zu ehren und zu lieben, und durch Einigkeit ihre Völker zu beglücken; und das thaten sie auch. Um dem zwischen ihnen hergestellten Frieden das letzte Siegel aufzudrücken, und ihn dem ganzen Deutschen Reiche kund zu machen, wurde zur feyerlichen kaiserlichen Belehnung des Herzoges Rudolph und seiner Brüder mit allen Oesterreichischen Provinzen und anderen Vorrechten geschritten. Das berühmte Pri-

vilegium Kaiser Friedrichs des Ersten, das er im Jahre 1156 den Herzogen von Oesterreich verliehen hat, räumte ihnen den ganz besonderen Vorzug ein, daß sie nicht verpflichtet werden konnten, anderswo ihre Lehen vom Reichsoberhaupte zu nehmen, als auf ihrem eigenen Grund und Boden, zu Pferde, mit dem Herzoghute bedeckt, und einen Stab in der Hand *). Stolz auf dieses Vorrecht, das sonst kein Reichsfürst genoß, verlangte Rudolph, in seinem Oesterreich belehnet zu werden, und Carl mußte sich bequemen, diesem Verlangen eine bereitwillige Erfüllung zu gewähren. Der Flecken Seefeld wurde zu dieser Feyerlichkeit bestimmt. Was dort vorgegangen, sagt die Urkunde aus, welche der Kaiser am 21. May 1360 seinem Schwiegersohne Rudolph ausgestellt hat. In dieser bekennt Carl, daß er die Herzoge Rudolph, Friedrich, Albrecht und Leopold von Oesterreich mit den Herzogthümern Oesterreich, Steyrmark und Kärnthen, dann auch mit Krain, mit der Windischen Mark, mit Portenau, und mit allen übrigen Besitzungen in Schwaben und im Elsaß belehnet habe, die sie von jeher als Reichslehen besaßen und von ihren Voreltern ererbten, selbst alles dasjenige nicht ausgenommen, was ihr Vater Albrecht und ihr Oheim Otto einstens von dem Ludwig von Bayern, der sich einen Kaiser nannte, zu Lehen erhalten haben. Obwohl

*) Dux auſtriae principali amictus veſte, ſuperpoſito ducali pilleo circumdato ſerto pinnito, baculum habens in manibus, equo aſſidens, et inſuper more aliorum principum imperii conducere ab imperio feoda ſua debet.

alle Anordnungen dieses Ludwigs ungültig und kraftlos seyen, so soll dieses den Herzogen von Oesterreich dennoch unschädlich seyn, denn er bestätige ihnen den Besitz dieser Lehen aus vorzüglicher Zuneigung und kaiserlicher Gnade. Zugleich bestätige er ihnen alle Vorrechte, deren sich die Oesterreichischen Provinzen bisher gesetzlich zu erfreuen hatten. Stürbe Rudolph, so verpflichte sich der Kaiser, ohne alle Widerrede seine Brüder und Erben mit allen den genannten Besitzungen neuerdings zu belehnen *).

Mit welcher Aufmerksamkeit, und zugleich auch mit welchem Mißtrauen gegen den Kaiser der Herzog seine Vorrechte vor jeder Beeinträchtigung und Verletzung bewahrte, zeigt eine zweyte Urkunde von eben demselben Tage. In dieser bekennt Carl, daß bey der Belehnung Rudolphs nicht alles genau beobachtet worden sey, was Recht und Gewohnheit dabey zur Richtschnur bestimmen. Diese Unterlassung soll jedoch in der Zukunft weder den Herzogen und ihren Erben, noch auch ihren Vorzügen und Gerechtsamen, oder ihren Unterthanen und Ländern je einmahl irgend einen Nachtheil erzeugen **). — Sehr wahrscheinlich hat Rudolph dießmahl auf einige Vorrechte, vielleicht auf das ganz ungewöhnliche Sitzen zu Pferde, oder auf den herzoglichen Hauptschmuck, Verzicht gethan, um den kaum erst versöhnten Kaiser nicht neuerdings wieder zum Unwillen zu reitzen, und durch Beschei-

*) Steyerer, p. 297.

**) Steyerer, p. 299.

heit ihn noch mehr an sich zu fesseln. Da aber das Mittelalter eine einzelne Handlung, mochte sie noch so ungerecht seyn, so leicht zu einer wohl hergebrachten Gewohnheit und zu einer Regel erhob *): so war es von Rudolphen klug und vorsichtig gehandelt, sich und seinen Nachfolgern alte gesetzliche Vorrechte vor aller möglichen Beeinträchtigung sorgfältigst zu sichern und es zu verhüten, daß man sich bey späteren Belehnungen der Herzoge von Oesterreich auf die Belehnung in Seefeld berufe. — Eben so sorgfältig bewahrte auch Carl seine kaiserlichen Rechte auf die Provinzen des Reichs, durch deren Erledigung er einstens noch die Macht seines königlichen Hauses zu vergrößern hoffen durfte. Hatte er es vielleicht mit Unwillen vernommen, daß Margareth Maultasch den H. Rudolph zum Erben von Tyrol bestimmet habe; oder lag eine andere Absicht zu Grunde: Carl verlangte von seinem Schwiegersohne ein Zeugniß, daß er keineswegs in Seefeld mit Tyrol und Burgund sey belehnet worden. Rudolph gehorchte, und stellte darüber Carln eine Urkunde aus **).

*) Selbst das Rauben ward für ein Vorrecht, vorzüglich vom Adel, angesehen, wogegen K. Carl der Kahle im Jahre 847 einen Befehl erließ. Apud Steph. Baluzium, Capitularia Regum Francorum, T. II. p. 41 et 42: Ut rapinae et depraedationes, quae quasi jure legitimo hactenus factae sunt, penitus interdicantur, et nemo se impune post haec eas praesumere posse confidat. Im Jahre 860 wurde diese Verordnung erneuert; ibid. 145 et seq. Aehnliche unsaubere Vorrechte erhielten sich bis in das fünfzehnte Jahrhundert und noch weiter herab.

**) Beylage Nro. III.

Abgeschlossene Verträge können freylich nicht auf einen Augenblick die alte Abneigung und allen Groll aus den Herzen vormahliger Gegner verbannen; aber länger als zwey Monathe sollte man doch feyerlich eingegangene und besiegelte Friedensschlüsse beobachten, um wenigstens den äußeren Anstand nicht zu verletzen, den Unterthanen kein schlimmes Beyspiel von Wortbrüchigkeit zu geben, und nicht als ein muthwilliger Störer der allgemeinen Ruhe und Sicherheit zu erscheinen. Dieses Vergehens hat sich ganz unbezweifelt der H. Rudolph schuldig gemacht, und man würde sich gegen die historische Wahrheit schwer versündigen, wenn man Rudolphen freysprechen, und die Schuld desjenigen, was bald darauf erfolgte, dem Kaiser beymessen wollte. Erst am siebzehnten May hatten Carl und Rudolph dem Könige Ludwig alle jene Urkunden ausgeliefert, auf die sich ihre gegenseitigen Ansprüche auf ihre Länder gründen konnten, und hatten nebst dem noch alle übrige Urkunden, die sich späterhin vorfinden könnten, für kraftlos und ungültig erkläret; und nach wenigen Wochen sah sich Carl schon wieder genöthiget, von seinem Schwiegersohne eine zweyte Auslieferung der noch zurückbehaltenen Urkunden zu begehren. Den Ausbruch dieses neuen Streites haben die Grafen von Würtemberg veranlaßt, an die sich Rudolph schon im verflossenen Jahre näher angeschlossen hat, um sich den Weg zu bahnen, seine feindseligen Absichten gegen den Kaiser desto leichter ausführen, und, wäre es möglich, sich sogar des Deutschen Königsthrones bemächtigen zu können.

Ganz Schwaben, vorzüglich aber die freyen Reichsstädte erhoben laute, bittere Klagen wider die

Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg. Bey ihnen fanden adelige Räuber und Störer des Landfriedens eine sichere Zuflucht; durch ihre gesetzwidrigen und unerschwinglichen Zölle wurde in der ganzen dortigen Gegend der Handel äußerst erschweret, und Erpressungen aller Art brachten die Leute zur Verzweiflung. Der Kaiser, als Oberhaupt des Reichs, wurde um Abhülfe so großer Beschwerden angerufen, und er that seiner hohen Pflicht auch vollkommen Genüge *). Carl verfügte sich zu Ende des Monathes Junius nach Nürnberg, und forderte die Grafen von Würtemberg vor sein kaiserliches Gericht, um sich dort über alles zu verantworten, was ihnen zur Last gelegt wurde. Sie erschienen, von einer zahlreichen Bedeckung umgeben, antworteten trotzig, und leisteten keine Genugthuung. Sie müßten uns als tollkühn erscheinen, wenn wir ihnen zumuthen wollten, daß sie es für möglich gehalten haben, mit ihren sehr beschränkten Kräften der kaiserlichen Uibermacht widerstehen zu können. So kurzsichtig waren sie nicht; aber ihre Hoffnung und Zuversicht beruhte auf dem mächtigen Beystand ihres Bundesgenossen, des Herzogs Rudolph von Oesterreich, von dem sie sich vollkommen überzeuget hielten, daß er sie nicht verlassen, und ihre auch noch so schlimme Sache gegen den Kaiser ausfechten würde.

Als Carl sich in seiner Hoffnung getäuscht sah, und die trotzigen Grafen taub gegen die Stimme des Gesetzes und Rechtes fand, kündigte er ihnen

*) Rebdorf, l. c. p. 642, et seq.

den Reichskrieg an. Das kaiserliche Aufgeboth zu einer Heerfahrt erging an die Städte von Ober- und Niederschwaben, und auch aus Böhmen wurden Truppen herbeygerufen. Der Pfalzgraf Ruprecht der ältere wurde zum Befehlshaber der städtischen Soldaten ernannt. Und daß der Herzog Rudolph von Oesterreich nicht vielleicht neuerdings den König von Ungarn zu feindseligen Schritten wider Böhmen verleiten möchte, that Carl aus Freundschaft zu Ludwigen und zu dem Könige von Pohlen auf das Herzogthum Ploczko und auf Masovien Verzicht *); sogar dem Kanzler K. Ludwigs, dem ernannten Bischof von Fünfkirchen, Wilhelm, wurde geschmeichelt, und ihm für schon geleistete und auch noch zukünftige Dienste die Stadt Selz und die Vogtey Weißenburg um tausend Goldgulden verpfändet **). So wurde H. Rudolphs Kraft gelähmet, den Grafen von Würtenberg sein Beystand aus Oesterreich, Steyermark und Kärnthen abgeschnitten, und sie mit ihren wenigen Anhängern, unter welchen sich der Herzog von Teck, Oesterreichischer Landvogt in den Vorlanden, der Schenk von Limburg, und eini-

*) Glafey, p. 288 et seq. Dobner, l. c. p. 380 — 382.

**) Glafey, p. 298. Durch diese Opfer sicherte sich Carl die Freundschaft des Königs von Ungarn und auch seines Kanzlers, und zeigte zugleich seine Dankbarkeit für die ihm aus Ungarn und Pohlen gesandten Hülfstruppen. Eben diese freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Carl und Ludwig nöthigten den H. Rudolph, sich während des kurzen Feldzuges ruhig in Oesterreich zu verhalten; den Würtembergern standen nur seine Hülfsvölker aus den Vorlanden unter der Anführung des Herzogs von Teck bey.

ge Schwäbische Ritter befanden, ihrem gewissen Untergange Preis gegeben.

In den ersten Tagen des Monaths August rückte das kaiserliche Heer, unter welchem sich auch Ungarische und Pohlnische Hülfstruppen befanden, unter dem Oberbefehl des Zbinko Zagicz von Hasenburg, Böhmens obersten Kämmerers, gegen die Besitzungen der Grafen von Würtemberg vor. Der Zug der Armee ging über Bopfingen, nicht ferne von Nördlingen, nach Schorndorf. Der Pfalzgraf Ruprecht eroberte die Stadt Gruningen und noch mehrere Flecken und Schlösser. Endlich versuchte der Graf Eberhard sein Kriegsglück, griff Carls Heer bey Schorndorf an, wurde nach einem hartnäckigen Kampfe geschlagen und sein Kriegsheer zerstreuet. Durch diese Niederlage ward der stolze Graf so sehr gebeuget, daß er durch die Bischöfe von Augsburg, Constanz und Speyer den Kaiser um Vergebung und Frieden bath *). Carl mißbrauchte seine Macht und das Recht des Siegers gegen die Uiberwundenen nicht, und ließ die Friedensartikel durch erwählte Schiedsmänner festsetzen, um alle Partheylichkeit und auch den Schein einer unziemlichen Rachgierde zu vermeiden. Am letzten August 1360 ward der Friede den Grafen auf folgende Bedingnisse zugestanden **).

*) Uiber den Hergang dieses Krieges ist vorzüglich nachzusehen: Chron. Wirtembergense, apud Joann. Frideric. Schannat, Vindem. Litterar. P. II. p. 26 et 27. Der Verfasser dieser Chronik war sehr gut unterrichtet, denn seine Erzählung stimmt mit den Urkunden überein.

**) Glafey, p. 322.

Vor Allem entsagen die Grafen dem Bunde mit dem H. Rudolph von Oesterreich, heben denselben gänzlich auf, und verpflichten sich, dem Kaiser, so lange er lebt, treu zu bleiben, und ihm gegen alle seine Feinde mit ihrer ganzen Macht beyzustehen. Dagegen nimmt sie der Kaiser wieder zu Gnaden auf, und sichert ihnen und ihren Erben seinen kaiserlichen Schutz zu. Die Besitzungen, Rechte und Freyheiten, worüber sie Urkunden besitzen, oder die sie sich rechtlich erworben haben, werden ihnen gelassen, jedoch müssen sie sich auf die Klagen der von ihnen beschädigten Reichsunterthanen vor dem kaiserlichen Gerichte verantworten und ihnen Genugthuung leisten. Ihre Bundesgenossen, nahmentlich der Herzog von Teck und der Schenk von Limburg, sind in diesen Frieden eingeschlossen und erhalten Vergebung. Ausgenommen bleibt jedoch davon der H. Rudolph von Oesterreich, der die Gnade des Kaisers selbst ansprechen, und sich des Friedens theilhaftig machen soll. Die Kriegsgefangenen erhalten ihre Freyheit. Alle Festungen, welche der Kaiser den Grafen und ihren Verbündeten abgenommen hat, werden ihnen sogleich wieder zurückgegeben, nur Aalen ausgenommen, das sie bisher pfandweise besessen haben.

In dieser Friedensurkunde drückt sich der hohe Unwille des Kaisers über das unredliche Benehmen H. Rudolphs deutlich genug aus, und mit Recht fand er sich dadurch tief gekränkt und beleidiget, daß sich der Herzog so sehr vergessen hat, daß er sich wider seinen Kaiser und Schwiegervater, und auch wider das Deutsche Reich mit Männern verband, welche das allgemeine Wohl und den Frie-

den Deutschlands störten, und anstatt ihre Vergehen zu erkennen und deren böse Folgen aufzuheben, trotzig zu den Waffen griffen, und so Frevel auf Frevel häuften *). Man sage ja nicht: Rudolph habe nicht bundbrüchig werden, sondern den Grafen von Würtemberg dasjenige redlich erfüllen wollen, was er ihnen im verflossenen Jahre zugesagt hat. Mit einem ungetreuen Statthalter, der wider Fug und Recht das ihm anvertraute Amt mißbraucht; der Räuber und Mörder schützt, und sich wider sein Oberhaupt auflehnet, schließt kein Redlicher einen Bund; und hat er sich wirklich so weit vergessen, desselben Bundesgenosse zu werden, so verbiethet es ihm Rechtlichkeit und Ehre, diesen Bund hartnäckig zu vertheidigen. Carl hat sich gegen Oesterreich eines schlimmen Vergehens schuldig gemacht, als er mit elenden Ansprüchen auf dieses Herzogthum und desselben Nebenländer auftrat, und

*) Chron. Wirtemberg. apud Schannat, l. c. p. 26. Comes Eberhardus, quem Carolus Imperator Capitaneum supra quatuor et viginti civitates et oppida Regni Germaniae constituerat, in subditos Regni tyrannidem exercebat, illicitis et inconsuetis illos exactionibus gravando, ut multi cives et oppidani ejus crudelitatem non ferentes, mutare domicilia cogitaverint; postremo tamen se Comiti omnes unanimiter opponentes contra illum ad Caesarem provocarunt. Imperator his intellectis, Comitem Eberhardum pie monuit... sed ille confoederationem seu potius conjurationem cum Ducibus in odium ipsius Imperatoris iniit, et quoscunque potuit, contra ipsum provocavit... Comes Eberhardus nihili pendens mandata Caesaris, se viriliter paravit ad resistendum, habens in adjutorium Duces Austriae, Carolo satis infestos; Ducem quoque de Teck, etc.

sehr verzeihlich war es Rudolphen, diesen seinen Gegner mit gleichen Waffen zu bekämpfen, desselben Ansprüchen auf Oesterreich andere Ansprüche auf Böhmen und Mähren entgegen zu setzen, und sich für jeden Fall durch Bundesgenossen zu stärken. Als aber Carl zu Tyrnau seinen Ansprüchen entsagt, dem Könige Ludwig die für Oesterreich gefährlichen Urkunden ausgeliefert, und alle übrige, die sich noch vorfinden möchten, für kraftlos erklärt, und auch Rudolph das Nämliche gethan hatte: so handelte letzterer unlöblich, wenn er frühere feindselige Bündnisse nicht aufhob und fortfuhr, der Gegner seines Schwiegervaters zu bleiben, mit dem er sich doch feyerlich ausgesöhnt hatte. Daß sich der Friedensvermittler Ludwig durch dieses tadelnswerthe Benehmen Rudolphs ebenfalls für beleidiget hielt, gab er deutlich dadurch zu erkennen, daß er dem Kaiser zum Kriege wider Würtemberg Hülfstruppen sandte *).

Während die Kriegsflamme in Würtemberg hell aufloderte, und der Kaiser mit Waffengewalt sich von dem Grafen Eberhard Ehrfurcht und Gehorsam erzwang, wanderte der H. Rudolph im Lande ob der Enns langsamen Schrittes von einem Orte zum andern, und schien den Ausgang des Kampfes abzuwarten, den seine Bundesgenossen gegen den Kaiser zu bestehen wagten. Den zehnten und eilften August brachte er in Enns zu, wo für

*) L. c. p. 27. Imperator vero posteaquam intellexit, Comitem se parare ad rebellandum, exercitum congregavit et ipse praevalidum ex Bohemia, Hungaria, Littuania et universo Germaniae Regno.

die Stadt Steyr zwey Urkunden ausgefertiget wurden *); am vierzehnten treffen wir ihn zu Wels **) und zu Vöcklabruck ***) an, welche Städte ebenfalls in Urkunden als Reiseſtationen des Herzogs angegeben werden. Endlich erreichte ihn die ſchreck-

*) Valentin Preuenhuber's Annales Styrenſes. Nürnberg, 1740, S. 56.

**) Wir Rudolph . . . thuen khundt, das wir vnſern getreuen, den burgern gemainchlich ze wellß die gnad gethan haben vnd thuen auch, Swer In icht gelten ſoll, des Sy Brief vnd vrkhundt haben, oder deß man In an laugen iſt, das Sy den, er ſey der herren Holden oder nicht, daſelbß ze Wellß aufheben vnd verpieten mügen, als lang, vnnz das Sy Irs gelts gennzlich Von Im gewert werden, nach der eh genannten Irer Brief Sag. Mit Vrkhundt dits Briefs, geben ze wellß, An Vnſer Frauen Abendt ze der Schiedunge nach Chriſtus geburt Tauſſendt dreihundert Jar, darnach Inn dem Sechtzigiſten Jare.

***) In einem Privilegium für die Stadt Gmunden ſagt Rudolph, — „daß von alter Gewonheit herkommen ſey, daß die Leut in dem Dorf enhalb der Traunbruck bey Gmunden (in Traundorf) kainer Arbeit noch Wandlung mit Kaufmannſchaft pflegen ſollen, weder mit Brodbacken, noch mit Leutgeben, noch mit Schneidwerk, noch mit Schnechwerk, noch mit kainerley ander Handwerk noch Wandlunge, wie das genannt iſt.“ — Wenn jemand in Traundorf dawider thäte, ſo ſoll bey dem Burggrafen von Ort die Klage dawider angebracht werden. Schützte er die Bürger von Gmunden nicht, ſo haben dieſe — „vollen und ganzen Gewalt, daß ſie das ernſtlich und feſtiglich beſſern, wehren und wenden von Unſer wegen. Und geben ihnen darüber zu Urkund dieſen Brief verſiegelten mit unſerm klainen anhangenden Inſiegel, der geben iſt zu Vecklapruckh an unſer Frauen Abend ze der Schiedung, nach Chriſti Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem fechzigſten.“

liche Nachricht, daß der Graf Eberhard besiegt, und der Bund, den dieser wider den Kaiser geschlossen, getrennt worden ist. Rudolphen blieb nun nichts übrig, als seinen Trotz abzulegen, des Kaisers Gnade anzuflehen, und Vergebung und Frieden zu suchen.

Nach dem Abschlusse des Friedens mit den Grafen von Würtemberg begab sich der Kaiser nach Eßlingen, wohin auch sein Schwiegersohn Rudolph eilte. Alle seine Bundesgenossen waren nach einer erlittenen Niederlage bereits vom Kriegsschauplatze abgetreten, hatten um Frieden gebethen, und ihn auch auf sehr billige Bedingnisse erhalten; nur Rudolph allein, vielleicht strafbarer als sie alle, stand noch als beschämter Gegner des Kaisers da, mußte sich demüthigen und erwarten, was für ein Urtheil über ihn ergehen würde. Carl vergab dem Gemahl seiner Tochter; sehr wahrscheinlich haben ihn mehrere Ursachen zugleich zu diesem rühmlichen Schritte bewogen *). Der fünfte September 1360 war der Tag der Versöhnung zwischen dem Kaiser und dem H. Rudolph. Um allen Samen einer mögli-

*) Glafey, l. c. p. 641. Der Kaiser berichtete dem K. Ludwig von Ungarn: Illustrem Rudolfum, Austriae . . . Ducem, generum et filium nostrum dilectum, in graciam nostram iuxta Electorum et aliorum Principum, qui nobis aderant, ac eciam ipsius Ducis supplicem peticionis instanciam, iam reductum ab illis erroribus, quibus aut iuuentutis leuitate precipiti, seu malorum suadente versucia, satis pernicioſe imbutus extiterat, paterna manſuetudine et grate perſuaſionis affectu, ad viam ordinate racionis noſtra reduxit Serenitas.

chen neuen Entzweyung vollends zu erſticken, wurden die bisher noch immer ſtreitigen Punkte ausgeglichen, und der Friede durch mehrere Urkunden bekräftiget. Ihr Inhalt iſt folgender *):

Der H. Rudolph bekennt, daß ſein Zwiſt mit dem Kaiſer und deſſelben Bruder, dem Markgrafen Johann von Mähren, über verſchiedene Gegenſtände durch die ganz vorzügliche Güte des Kaiſers vollkommen ſey ausgeglichen worden. Dieſem gemäß werde ihm der Kaiſer ein gnädiger Herr, Johann ſein guter Freund ſeyn. Dagegen entſage er in ſeinem eigenen, ſeiner Brüder und ihrer Erben Nahmen allem Rechte und allen Anſprüchen, die er auf das Königreich und die Krone Böhmens, auf die Markgrafſchaft Mähren, auf die Fürſtenthümer in Pohlen, auf Sulzbach, auf die Beſitzungen in Schwaben, und überhaupt auf alles, was zu Böhmen gehört, gehabt habe oder noch erlangen könnte, und nahmentlich auf das Recht, das ihm von Seite ſeiner Gemahlin Katharina noch zukommen könnte. Dieſes letztere Recht könne erſt dann in Wirkſamkeit treten, wenn der Kaiſer, ſein Bruder Johann, und alle männliche Nachkommen, die ſie jetzt ſchon haben, oder in der Zukunft noch bekommen, gänzlich abſterben, und gar kein männlicher rechtmäßiger Erbe von ihnen mehr vorhanden iſt **). Dieſem zu Folge habe Rudolph

*) Steyerer, p. 306 et ſeq. — Lunig, Cod. Germ. T. I. p. 1237.

**) Durch dieſen Friedensartikel hob Carl ein Vorrecht ſeiner Böhmiſchen Landherrn auf, das er ihnen im ſiebenten Capitel ſeiner goldenen Bulle eingeräumet hat, und

eidlich verheissen, den Kaiser, seinen Bruder, und auch ihre Erben unter keinem Vorwande mehr, weder heimlich noch öffentlich mit Ansprüchen auf ihre Besitzungen zu beunruhigen. Die Urkunden, welche dergleichen Ansprüche begünstigen könnten, werde er seinem Eidschwur gemäß getreulich ausliefern; fänden sich späterhin irgendwo dergleichen Dokumente noch vor, so erkläre er sie hiemit für ungültig; sie sollen dem Kaiser und seinen Erben nie einen Nachtheil bringen können. Gegen dieses sein eidliches Versprechen werde er niemahls handeln, und er entsage für sich, für seine Brüder und alle ihre Erben allen Begünstigungen, welche sich vielleicht aus den Verordnungen der Päpste oder der Kaiser herleiten ließen, um sich von der Pflicht, diesem Versprechen Genüge zu leisten, lossagen zu können. — In der Gegenurkunde versprach der Kaiser mit seinem Bruder Johann dem H. Rudolph beynahe mit den nämlichen Worten, deren sich dieser bedienet hatte, daß er desselben gnädiger Herr seyn wolle, daß er auf alle Oesterreichische Länder und Besitzungen Verzicht leiste und alle Urkunden ausliefern werde, auf die sich irgend ein Anspruch auf Oesterreich gründen könnte. Auch er erklärte alle Urkunden, die man noch entdecken würde, für kraftlos, und bestätigte alles dieses ebenfalls mit einem Eidschwur. Von einer Nachfolge

---

das seinem Schwiegersohne ganz vorzüglich verhaßt seyn mochte. Starb der Mannsstamm der Böhmenkönige aus, so konnten sich die Großen des Königreichs nach dem Inhalt der goldenen Bulle einen König erwählen, wodurch für Oesterreich alle Hoffnung der Nachfolge verloren ging.

der Herzoge von Oesterreich nach Erlöschung des königlichen Mannsstammes in Böhmen geschieht jedoch in dieser Urkunde keine Erwähnung *).

Der alte Zwist dieser beyden Fürsten war durch einen billigen Friedensschluß glücklich geendiget, aber damit begnügten sie sich noch nicht: es sollte sie künftig auch ein enges, festes Band der innigsten Freundschaft umschlingen. Sie schlossen also an eben demselben Tage mit einander einen Bund, in welchem sie sich verpflichteten, sich mit ihrer ganzen Macht gegenseitig Hülfe zu leisten, wenn es wer immer wagen würde, ihre Länder feindlich anzufallen; ausgenommen davon waren nur die Provinzen Luxemburg, Limburg und Brabant, für deren Vertheidigung Oesterreich keine Hülfstruppen versprach, so wie sich Böhmen und Mähren wegen der Oesterreichischen Besitzungen in Schwaben und im Elsaß in keinen Krieg einlassen durften. Städte, Festungen und Schlösser, welche in einem solchen Bundeskriege erobert werden, gehören demjenigen Theile, welcher den andern zum Beystand herbeygerufen hat; die übrige Beute und die Gefangenen behält derjenige, dem sie in die Hände gefallen sind. Die Lebensmittel für die Truppen schafft derjenige her, welchem Hülfe geleistet wird;

*) Steyerer, p. 308. Diese Urkunde ist sowohl in Lateinischer als in Deutscher Sprache vorhanden. Es findet sich noch eine zweyte Urkunde, ebenfalls in beyden Sprachen geschrieben, vor, die mit der ersten ganz gleichlautend ist, nur enthält sie den kleinen Zusatz, daß Carl und Johann den Herzogen von Oesterreich wider alle ihre Feinde beystehen werden. — Lunig, Cod. Germ. T. I. p. 1259.

Brod, Bier und Wein werden nach der Landessitte geliefert. Früher eingegangene Bündnisse können dem gegenwärtigen Vertrage keinen Abbruch thun. Dieser Bund wurde zwar gegen Alle errichtet, die sich gegen Böhmen und Oesterreich Feindseligkeiten erlauben würden; jedoch erklärten der Kaiser und sein Bruder Johann, daß sie dem Könige Ludwig von Ungarn, und dem K. Casimir von Pohlen zur Vertheidigung ihrer Königreiche jedesmal Beystand leisten würden. Eben so bedung sich auch der H. Rudolph aus, daß es ihm unbenommen bleiben müsse, dem K. Ludwig von Ungarn, dem H. Ludwig von Bayern, desselben Gemahlin Margareth, und ihrem Sohne Meinhard zur Vertheidigung ihrer Länder beyzustehen *).

An dieser, zwischen Carl und Rudolph wieder hergestellten Freundschaft sollten auch ihre beyderseitigen Unterthanen Antheil nehmen. Zum Besten derselben wurde beschlossen, sie vor aller Beschädigung und vor dem Verlust ihrer Güter zu schützen. Geistlichen und Weltlichen, Adeligen, Bürgern und gemeinen Leuten wurde für ihre Personen, Waaren und Besitzungen eine vollkommene Sicherheit verheissen; wer sich erfrechte, sie auf irgend eine Weise zu beschädigen, soll als ein Straßenräuber behandelt und verurtheilet werden, Schadenersatz zu leisten. Die Kaufleute beyder Länder werden nicht genöthiget werden, auf ungewöhnlichen Straßen zu reisen, noch auch mit ungewöhnlichen, neuen Abgaben beschweret werden **).

*) Steyerer, p. 310.

**) L. c. p. 312.

So groß war des Kaisers Freude über die Aussöhnung mit seinem Schwiegersohne, daß er glaubte, er habe ihm durch alle diese Gnadenbezeugungen seine Güte und Liebe noch immer zu wenig bewiesen; deswegen fügte er freygebig noch neue hinzu. Möglich wäre es aber auch, daß Rudolphs Wünsche und Forderungen sich noch immer nicht mit dem begnügen wollten, was ihm sein Schwiegervater bereits zugestanden hatte. In dem abgeschlossenen Schutzbündniß haben sich Carl und sein Bruder Johann ausbedungen, daß sie nicht verpflichtet seyn sollten, den Herzogen von Oesterreich Beystand zu leisten, wenn dieselben wegen ihrer Besitzungen in Schwaben oder im Elsaß in einen Krieg verwickelt würden. Aber noch an dem nämlichen Tage versprach ihnen Carl in einer Urkunde dennoch seinen Schutz wider ihre Feinde auch in diesen beyden genannten Provinzen, und fügte noch die Bewilligung hinzu, daß den Oesterreichischen Truppen der freye Durchzug durch seine Länder gestattet werden sollte *). Und daß nicht vielleicht in der Zukunft durch den Bruder des Kaisers, den Markgrafen Johann von Mähren, allen diesen Verträgen irgend ein Abbruch geschähe, versprach Carl seinem Schwiegersohne, daß auch Johann alle Bundes- und Verzichtsbriefe, von welchen bisher die Rede war, durch Anhängung seines Siegels bekräftigen werde **). Noch eine andere kaiserliche Urkunde verschaffte dem H. Rudolph volle Sicherheit, daß ihm alles dasjenige, was er aus Ehrfurcht und Liebe

*) Beylage Nro. IV.

**) Steyerer, p. 513.

zu seinem Schwiegervater und zum Deutschen Reiche gethan hat, ihm und seinen Nachkommen bey künftigen Römischen Kaisern ganz unschädlich seyn soll *): ein klarer Beweis, wie eifersüchtig Rudolph auf die Vorrechte seines Hauses war, und wie viel dem Kaiser daran lag, denselben zu schonen und zufrieden zu stellen.

Mit Rudolphen ausgesöhnet, verzieh Carl auf desselben Fürbitte auch dem Bundesgenossen des Herzogs von Oesterreich, dem Herzog Friedrich von Teck. Zur Strafe seines Aufstandes gegen den Kaiser hatte er Aemter und Würden verloren, die ihm manchen Vortheil gebracht haben. Rudolph flehte für ihn die Gnade des Kaisers an, und dieser erfüllte die Bitte seines Schwiegersohnes, und verlieh dem Herzog von Teck wieder die verlornen Aemter und Gülten, die er vor seinem Fehltritte schon als Lehen des Reichs besessen hat **).

Bevor wir in der Geschichte weiter schreiten, übriget uns noch eine Frage, die eine nähere Erörterung verdient. Worin mag wohl dasjenige bestanden haben, was Rudolph aus Ehrfurcht und Liebe zum Kaiser und zum Deutschen Reiche gethan hat, und worüber ihm Carl in einer Urkunde Bürgschaft leistete, daß es ihm und seinen Nachfolgern unschädlich seyn sollte? Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, daß Carl in dieser

*) Beylage Nro. V.

**) Glafey, p. 491 et seq.

Urkunde auf einige Titel *), und auf beynahe kaiserliche und königliche Zierden hindeutete, welche sich Rudolph wider Fug und Recht beygeleget, und wodurch er sowohl den Kaiser als auch einige Churfürsten beleidiget hat. Seiner Eitelkeit schmeichelte es, seine Titel durch Aufzählung unbedeutender Schlösser und Herrschaften zu verlängern **); aber darum bekümmerten sich weder der Kaiser noch auch die Churfürsten. Als er aber auch anfieng, sich einen Pfalzerzherzog von Oesterreich und einen Herzog von Schwaben und vom Elsaß

*) Hierher gehören Rudolphs neue Titel, die er sich selbst beygelegt hat: Erzherzog, Pfalzerzherzog, Herzog in Schwaben und im Elsaß, des Römischen Reichs oberster Jägermeister. Sogar von einer kaiserlichen Machtvollkommenheit hat Rudolph Meldung gemacht, was für Carln empörend seyn mußte. Ein Beyspiel davon findet sich bey Rauch, T. III. p. 363, in einer Urkunde, welche Rudolph 1359 der Stadt Krems verliehen hat. Dort heißt es: „Wir tun chunt, daz Wir . . . von kaiserlicher Machtvolchomenhait, die Wir von dem heiligen Reich haben in vnserm lannde zu Oesterreich u. s. w.“

**) Gebhardi, in seiner genealogischen Geschichte der erblichen Reichsstände, T. III. S. 208, hat schon die Bemerkung gemacht, daß Rudolph mehrere dergleichen Herrschaften übersehen, hingegen andere genannt habe, die niemahls von einem reichsständischen Adel sind besessen worden. Um Aufsehen zu erregen und die Schreibart in kaiserlichen Diplomen nachzuahmen, setzte Rudolph in seinen Urkunden die Jahre seiner Regierung und sogar auch seines Alters an. Er war auch der Erste unter unsern Herzogen, der die Urkunden eigenhändig unterschrieb; nur scheinet er bey seinen langen Unterschriften zu viele Zeit unnützer Weise verschwendet zu haben.

zu nennen, wurde man auf diese Titelsucht aufmerksam, weil sie Ansprüche auf Vorrechte des churfürstlich pfälzischen Hauses, und auch auf die Besitzungen der Fürsten in Schwaben und im Elsaß zu verrathen schien, zu welchen man nicht stillschweigen durfte, um für die Zukunft seine Rechte zu sichern. Auch konnte es dem Kaiser selbst nicht gleichgültig seyn, welcher Titel und Zierden sich die Reichsfürsten bedienten, theils um die Ruhe zu erhalten, theils auch um sein Ansehen und seine Vorrechte gegen dieselben zu behaupten. Carl verlangte also von Rudolphen, daß er seiner Ehrsucht Schranken setzen, und allen Neuerungen in ungewöhnlichen, dem Kaiser und den Reichsfürsten bedenklichen und anstößigen Titeln und Insignien entsagen sollte. Rudolph gehorchte und versprach es Carln in einer Urkunde, daß er desselben Wunsch und Geboth genau erfüllen würde *). Daß Oesterreichs Privilegien dadurch für keinen Fall gefährdet werden könnten, dafür hat Carl in einer eigenen Urkunde gesorget. — Es ist nicht glaublich, daß ein böser Wille, sich auf Kosten Anderer zu

*) Glafey, p. 559 et seq. Carl schrieb Rudolphen Folgendes: „Liber Sun, du hast vns gelobt mit deinen offnen briefen, daz du deine Insigel, die wider recht vnd gewonheit gegraben waren, darinne du Herczog in Swaben und in Elsazzen genennet bist, inwendig einer genannten frist abetun woldest, vnd hast vns auch kuntlich in guten trewen on geuerd (versprochen), daz du von etlichen dingen lazzen woldest, als von keyserlichen vnd kuniglichen zierden, die einen Herczogen von Osterrich nicht angehoren, vnd dich nicht anders anczieben noch beginnen woldest, nur als dein Vater vnd dein Vettern getan haben.“

erheben und zu vergrößern, den H. Rudolph zu diesen Neuerungen bewogen habe; seine jugendliche Ehrbegierde und Ruhmsucht verleiteten ihn nur, sich den Ersten im Römischen Reiche, den Churfürsten, möglichst gleich zu stellen. Carls goldene Bulle hat diesen letzteren ganz außerordentliche Vorzüge eingeräumet, wodurch Oesterreichs alte Vorrechte, der Meinung Rudolphs gemäß, verdunkelt oder gar geschmählert wurden. Dieß galt dem feurigen Herzog für eine Beschimpfung und spornte ihn an, alles hervor zu suchen, um seiner verdunkelten Ehre wieder den alten Glanz zu verschaffen. Die hochtönenden Worte, deren sich Kaiser Friedrich der Rothbart bediente, als er dem ersten Herzog von Oesterreich und seinen Nachfolgern im Jahre 1156 ungemein wichtige Vorrechte einräumte *), schienen einige Neuerungen Rudolphs zu begünstigen: aber nach zwey Jahrhunderten ist die Bedeutung mancher alten Worte schwankend geworden, und die ersten Würden des Reichs haben während dieses Zeitraumes eine ganz andere Gestaltung bekommen. Der Titel eines Pfalzerzherzoges, dessen sich noch kein einziger Landesfürst von Oesterreich ungeachtet des alten kaiserlichen Privilegiums bedienet hat, mußte jetzt

*) Si quibusuis Curiis publicis imperii dux austrie presens fuerit, unus de palatinis archiducibus esi censendus et nichilominus in consessu et incessu ad latus dextrum imperii post electores principes obtineat primum locum. — Von den großen Vorzügen der alten Pfalzerzherzoge ist Olenschlager, in der neuen Erläuterung der goldenen Bulle, S. 89, 161, 281, u. s. nachzusehen.

mit Recht auffallen und den Churfürsten anstößig seyn; aber noch weit mehr mußte der Titel eines Herzogs von Schwaben und Elsaß mißfallen, für welchen Rudolph nicht einmahl ein Scheinrecht anführen konnte *). Daß der Herzog von Oesterreich seine Belehnung nicht wie andere Reichsvasallen mit entblößtem Haupte und kniend, sondern zu Pferde; mit dem Herzoghute, den eine Zinkenkrone umgab, bedeckt; mit einem Stab oder Scepter in der Hand, und mit dem herzoglichen Feyerkleide angethan, auf seinem eigenen Grund und Boden vom Kaiser empfing, war allerdings ein ganz außerordentliches Vorrecht. Doch Rudolph begnügte sich damit noch nicht, ging in seinem Schmucke noch weiter, und trat auf diese Weise dem kaiserlichen und königlichen Ansehen zu nahe, wor-

*) Daß sich K. Albrechts des Ersten Bruder, H. Rudolph, der Vater des verworfenen Mörders Johann, ebenfalls einen Herzog von Schwaben geschrieben, ist nicht zu läugnen; sein Vater, K. Rudolph, war gesonnen, ihm die Habsburgischen Besitzungen unter dem Titel eines Herzogthumes von Schwaben einzuräumen, aber nicht das alte Herzogthum wieder herzustellen, das schon unter viele Besitzer zertheilet war. Cf. Gerbert, Pinacotheca Principum Austriae. P. I. p. LIV — LXI. — Schrötter, Zweyte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, S. 23, u. f.; dann auch S. 127, u. f. — Im Jahre 1343 wollte der Kaiser Ludwig das alte Herzogthum Schwaben wieder herstellen, und es seinem Sohne Stephan verleihen. Dieser nahm wirklich den Titel eines Herzogs von Schwaben an, gab ihn aber nach dem Tode seines Vaters sogleich wieder auf. Chron. Joann. Vitodurani, apud Eccard, Corp. Histor. T. I. p. 1871: His temporibus filius Regis et Imperatoris Ludwici Dux Sweviae constitutus. Cf. p. 1923.

über ihm sein Schwiegervater gerechte Vorwürfe machte. Den Titel eines bloßen Erzherzogs und eines obersten Jägermeisters des Reichs, den sich Rudolph ebenfalls beylegte, ließ der Kaiser als etwas Unschädliches ganz unangefochten, und Rudolph bediente sich desselben ohnehin nur gegen Personen, die ihm an Würde nachstanden, oder gar seine Unterthanen waren. Aber unerträglich mußte es Carln gewesen seyn, wenn sich Rudolph in Urkunden einen obersten Landesherrn der ganzen Oesterreichischen Herrschaft mit kaiserlicher Gewalt nannte *).

Ungeachtet so vieler Verträge, welche Carl und Rudolph in Eßlingen mit einander abgeschlossen haben, schien letzterem doch noch Vieles unberichtigt geblieben zu seyn, was er von seinem Schwiegervater zur gänzlichen Beruhigung verlangen zu müssen glaubte. Der Kaiser war gütig und willfährig genug, alle Wünsche seines Schwiegersohnes bereitwillig zu erfüllen. Carl hat sich von Eßlingen nach Nürnberg begeben, und Rudolph in Gesellschaft seines Bruders Friedrich begleitete ihn. In dieser Stadt erhielt unser Herzog wieder mehrere neue Begünstigungen von seinem gnädigen Kaiser.

Nebst vielen Unarten hatte das regellose Mittelalter auch manche schädliche, und für die Ruhe der Staaten sehr gefährliche Grundsätze. Darun-

*) Rauch, Scriptor. T. III. p. 363. — Johann Müller, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Th. II. S. 369.

ter gehört ganz vorzüglich das Recht, welches sich die Landesfürsten herausnahmen, fremde Unterthanen, die in andern Ländern begütert waren, für ihre Diener oder Vasallen zu erklären, und denselben ihren Schutz selbst gegen den eigenen Landesfürsten zuzusichern. So geschah es, daß sich ein Graf oder Ritter, dessen Besitzungen in Oesterreich lagen, und der auch in diesem Lande wohnte, sich vom König in Ungarn oder in Böhmen, oder auch vom Herzoge in Bayern unter die Zahl ihrer Diener aufnehmen ließ, auf ihren Schutz sich stützte, und seinem eigenen Landesherrn trotzte. Wollte dieser dem Stolz, dem Muthwillen und frechen Ungehorsam des Mannes Einhalt thun, so berief sich der Strafbare auf seinen auswärtigen Schutzherrn, der gewöhnlich auch kurzsichtig genug war, seinem Schützlinge Beystand zu leisten, weil er sich selbst beleidiget fand, wenn seinem Diener oder Vasallen irgend eine, auch bloß eingebildete Beleidigung zugefüget, oder auch eine wohlverdiente Strafe zuerkannt wurde. Ein solcher sogenannter Diener eines auswärtigen Fürsten war gewöhnlich in seinem eigenen Vaterlande ein unruhiger Unterthan, eine wahre Plage seiner Nachbarn, und nur gar zu oft die einzige Ursache mancher Fehde, ja sogar manches Krieges, denn er rief auch bey der ungerechtesten Sache seinen Schutzherrn um Beystand an, und dieser säumte nicht, seinen Diener mit Truppen zu unterstützen. Dieses argen Versehens gegen alle Regeln einer lobenswerthen Regierungskunst haben sich beynahe ohne Ausnahme alle Fürsten des Mittelalters, und mit ihnen auch der Kaiser Carl schuldig gemacht. Da die Idee eines allerhöchsten

Rechtes, fremde Unterthanen unter dem Nahmen der Diener auch gegen ihren eigenen Landesherrn zu schützen, schon einmahl vorhanden und allgemein angenommen war, so konnte dem daraus entstehenden Unfug nicht anders mehr Einhalt gethan werden, als durch Verträge. Einen solchen Vertrag hat Rudolph mit dem Kaiser und desselben Bruder Johann am dreyzehnten December 1360 in Nürnberg abgeschlossen. Diese beyden Fürsten versprachen Rudolphen, keinen Unterthan von allen seinen Provinzen, welches Standes und welcher Würde er immer seyn mag, ohne des Herzogs oder seiner Brüder Einwilligung zu ihrem Diener aufzunehmen. Eben so wenig, heißt es ferner, werden sie sich das Recht herausnehmen, für einen Oesterreichischen Unterthan gegen desselben Landesfürsten Parthey zu nehmen, ihn zu vertheidigen, und seine Sache zu der ihrigen zu machen. Sollten sie dieses bisher gethan haben, so werden alle dergleichen Verbindungen von nun an als aufgehoben angesehen werden, so oft es die Herzoge von Oesterreich bey sich ereignenden Fällen vom Kaiser oder seinem Bruder verlangen werden *). — Dieser höchst billige Ver-

*) Steyerer, p. 314. Promiſimus et promittimus per presentes, quod nos nullum . . . in servitores vel familiares accipere vel ſuſcipere volumus abſque ipſorum . . bona et benivola voluntate. Preterea ſpecialiter promittimus et ſpondemus, quod de nullo predictorum . . adverſus ipſos nos unquam intromittemus, nec pro illis ſtabimus ad reſpondendum ſive litigandum pro eis, vel ipſos quomodolibet defendendum, ſique de aliquo eorundem nos jam hactenus quovis modo intromiſsemus, ab hoc immediate de-

trag war beyden Theilen vortheilhaft, und sicherte die gegenseitige Ruhe ihrer Staaten. Aber Carl wollte noch mehr thun, und dem Schwiegersohne durch Freygebigkeit und Begünstigungen seine volle väterliche Liebe beweisen.

Eine ganz vorzüglich ergiebige Finanzquelle für die Fürsten der damahligen Zeit waren die Juden. Verfuhr man im rohen Mittelalter mit den christlichen Unterthanen gewöhnlich hart, so hielt man die Juden gar keiner Schonung, keines Mitleidens werth, denn sie sollten das Verbrechen büssen, das ihre Altvordern an dem Heilande begangen haben. Der Haß gegen die Israeliten ging so weit, daß man sich nicht schämte zu behaupten: Einem jeden neu erwählten Römischen Könige komme das Recht zu, alle Juden bis auf wenige verbrennen zu lassen; wolle er sie mit dem Feuertode verschonen, so müssen sie mit Geld von ihm ihr Leben erkaufen. Das Recht, in seinem Lande Juden zu halten und von ihnen den möglich größten Nutzen zu ziehen, hatte nur der Kaiser, dessen Kammerknechte sie hießen und auch waren, weil sie die kaiserliche Kammer mit Abgaben, die man nach Willkühr von ihnen erpreßte, gar sehr unterstützten. Durften auch andere Fürsten in ihren Provinzen Juden halten, so war dieß eine große Begünstigung des Kaisers, worüber ein eigenes Privilegium ertheilet wurde, um dieses nützliche Vorrecht in zweifelhaften Fällen

---

sistere volumus et debemus, quandocunque super hoc per dictos avunculos nostros Duces Austrie fuerimus requisiti.

urkundlich beweisen zu können. Oesterreich verdankte das Recht, Juden zu halten, der Freygebigkeit K. Friedrichs des Ersten. K. Carl bestätigte es nun seinem Schwiegersohne für alle seine Länder und auch für die Gebiethe, die er in Schwaben und im Elsaß hatte, und übergab ihm die Jüdischen Männer und Weiber gleich einer anderen Sache zu Lehen *). Um den Herzog aber vor jeder Schmählerung dieses Vortheils zu sichern, fügte Carl noch eine neue Gnade hinzu und versprach, keinen Juden, der aus den Oesterreichischen Ländern auswandern würde, in seine Staaten aufzunehmen, wenn nicht die Herzoge dazu ihre Einwilligung gaben **).

Der H. Rudolph hat in den Vorlanden von dem Grafen Simon von Thierstein, und auch von den Brüdern Ulrich und Walther von Hohenklingen mehrere Güter gekauft, welche Reichslehen waren. Carl hieß den Kauf gut, und gab nun diese Güter seinem Schwiegersohne zu Lehen ***). Zugleich bestätigte er den Herzogen von Oesterreich neuerdings wieder alle Freyheiten und Rechte, die ihre Vorfahren und sie selbst in allen ihren Ländern bisher genossen haben ****). Und als wenn alles dieses noch immer nicht genügte, den glücklich hergestellten Frieden und das gute Vernehmen

*) Glafey, p. 494.

**) Steyerer, p. 314 et seq.

***) Glafey, p. 495 et seq.

****) L. c. p. 497.

zwischen Böhmen und Oesterreich für die Zukunft zu sichern, schloßen Carl, sein Bruder Johann und der H. Rudolph noch einen Vertrag ab, in welchem festgesetzt wurde, daß Streitigkeiten zwischen ihren beyderseitigen Unterthanen nach den Rechten ihrer Länder sollten beygeleget werden. Entstünde ein Zwist zwischen ihnen, den Fürsten selbst, so sollte der Kaiser durch seinen Ausspruch die Eintracht wieder herstellen *). — So viele Urkunden wurden zur Beruhigung Rudolphs an Einem Tage ausgefertiget, und doch verlangte er eine noch größere Versicherung. Den Frieden zu Eßlingen hat Carl als Kaiser und als König von Böhmen zugleich mit Rudolphen abgeschlossen; nun verlangte letzterer von dem Bruder des Kaisers, daß er ihm eine Bestätigung dieses Friedens von Carln, als bloßem Könige von Böhmen, verschaffen sollte. Und Johann willfahrte ihm und bath seinen Bruder, als König und Churfürst von Böhmen alles gut zu heißen, was zwischen ihnen in Eßlingen ist beschlossen worden **). Ja was noch mehr ist: Carl und Johann bequemten sich auf Rudolphs ausdrückliches Verlangen, die Churfürsten in eigenen Schreiben zu ersuchen, ihren Friedensschluß mit dem Herzog, in welchem beyde Theile ihren Ansprüchen auf die gegenseitigen Länder entsagten, durch ihren Beytritt und ihr Gutheißen noch mehr zu bekräftigen ***). Die Chur-

*) Beylage Nro. VI.

**) Steyerer, p. 315.

***) L. c. p. 315 et seq. Die Bestätigung der Churfürsten schien Rudolphen desto nöthiger zu seyn, damit sie

fürsten erfüllten desto bereitwilliger diesen Wunsch, da er offenbar die Erhaltung der Ruhe und des Friedens im Deutschen Reiche zum Ziele hatte, und bestätigten im April des folgenden Jahres den Friedensschluß zwischen Böhmen und Oesterreich *). Diese lange Reihe von Urkunden zu Gunsten Oesterreichs beschloß Carl am siebzehnten December mit zwey neuen, in deren einer er alles, was sein Vorgänger, Kaiser Ludwig, zum Nachtheil Oesterreichs mochte beschlossen haben, aufhob und für ungültig erklärte **); in der andern aber noch einmahl alle Privilegien bestätigte, welche die Herzoge von Oesterreich bis zum Tage seiner Erwählung besessen und genossen haben ***).

Betrachtet man das gegenseitige Betragen Carls und Rudolphs in Tyrnau, Seefeld, Eßlingen und Nürnberg, so geräth man in Zweifel, über welchen von beyden man sich mehr verwundern soll. Den zudringlichen, ungestümen, mißtrauischen Rudolph können die feyerlichsten Verträge nicht beruhigen, ihm genügen häufige Begünstigungen noch nicht, und eine erfüllte Bitte bringt wieder eine neue hervor. Der durch wiederhohlte Beleidigun-

---

durch dieselbe dasjenige wieder entkräftigten, was sie in der goldenen Bulle über die Böhmische Königswahl nach Erlöschung des Mannsstammes festgesetzt haben.

*) Lunig, Cod. Germ. T. I. p. 1253 — 1261.

**) Glafey, p. 500 et seq.

***) Lunig, Cod. Germ. T. II. p. 507 — 509. — Du Mont, Corps diplomatique, T. II. P. I. p. 33.

gen tief gekränkte Kaiser ist im Gegentheile immer bereit, seinem Schwiegersohne zu verzeihen, kommt ihm freundlich entgegen, biethet ihm die Hand zum Frieden dar, räumet alle Hindernisse einer innigen Harmonie auf die Seite, entsagt allen Ansprüchen auf Oesterreich, bestätiget die alten Vorrechte dieses Herzogthums, und füget noch neue hinzu. Fürwahr! Carl hat alles gethan, was er ohne Verletzung seiner Ehre und Würde thun konnte; er hat Rudolphen dafür vollkommen Genugthuung geleistet, daß er mit elenden, ganz grundlosen Ansprüchen gegen Oesterreich aufgetreten ist. Konnte sich Rudolph durch diese Ansprüche mit Recht für beleidiget halten, so darf man aber auch nicht vergessen, daß er sich gegen das Königreich Böhmen des nämlichen Vergehens schuldig gemacht hat, denn auch er kam mit eben so elenden, längst schon erloschenen Ansprüchen hervor, und gab sie auch dann noch nicht auf, als er in Tyrnau denselben mit einem Eide feyerlich entsagt hatte. Nur ein partheyischer Richter kann Rudolphs Benehmen gegen den Kaiser lobpreisen, kann es mit unverdienter Bewunderung geist- und kraftvoll und erhaben nennen, während er an Carln nur Schwäche und Hinterlist und Furchtsamkeit entdeckt. Wer hätte es dem Kaiser verargen, wer ihn abhalten können, nach Besiegung der Grafen von Würtemberg über ihren Bundesgenossen herzufallen, und es ihn schwer empfinden zu lassen, daß er die Bündnisse von Tyrnau und Seefeld schon nach drey Monathen leichtsinnig oder arglistig verletzt und gebrochen hat? Carl verzieh ihm und schätzte sich glücklich, den feurigen, trotzigen und ruhmsüchtigen Schwiegersohn durch Güte gewonnen, und vor

noch größeren und gefährlicheren Verirrungen bewahret zu haben. Carl verdient das gerechte Lob, sich in diesem Falle des erfochtenen Sieges und Uibergewichtes über seine Gegner sehr mäßig bedienet, und Ruhe, Eintracht und Frieden einer unedlen Rachgierde vorgezogen zu haben.

Um den Faden der Geschichte der öffentlichen Staatsangelegenheiten Oesterreichs nicht abzubrechen oder aus dem Auge zu verlieren, haben wir Rudolphs Benehmen gegen den Kaiser und die mit ihm errichteten Verträge während eines ganzen Jahres nach ihrer Zeitfolge betrachtet. Nun übriget noch Einiges, was sich im Jahre 1360 ereignet hat, und erwähnet zu werden verdient.

Am dritten May schloß Rudolph mit dem Grafen Amadeus von Savoyen einen Bund gegenseitiger Hülfe auf fünfzehn Jahre *). Der Unterhändler dieses Bundes war der berüchtigte Herzog Friedrich von Teck, der im Kriege der Grafen von Würtemberg als Gegner des Kaisers auftrat, aber von ihm wieder begnadiget wurde.

Der Kaiser hatte seiner Tochter Katharina zehntausend Schock großer Pfennige zu ihrem Brautschatz ausbezahlet: als Widerlage verpfändete ihr Rudolph am dreyzehnten December die Städte Laa, Eggenburg, und das Schloß Greitzenstein, um seinem Schwiegervater, der ihn eben damahls in Nürnberg mit Gefälligkeiten überhäufte,

*) Beylage Nro. VII.

etwas Angenehmes zu erweisen, und ihn wegen der Erfüllung schon früher eingegangener Eheverträge zu beruhigen *).

Das Beste und Schönste in einem Staate: Gleichheit der Personen vor dem Gesetze, und eine gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten, kannte das rauhe Mittelalter noch nicht. Der stolze Graf, der derbe Ritter, und überhaupt ein jeder adelige Güterbesitzer bildete im Staate wieder einen kleinen Hausstaat, denn Aecker, Thiere und Menschen, die sich innerhalb seines grundherrlichen Besitzthums befanden, sah er für sein Eigenthum an, mit dem er beynahe ganz nach seinem Belieben schalten konnte. Seine Verhältnisse zum Landesfürsten waren noch sehr unbestimmt, und sehr lose die Bande, die ihn an sein Vaterland knüpften. Mißfiel ihm dort etwas, so brach er in Fehden gegen In- und Ausländer los, kündigte selbst seinem Regenten den Gehorsam auf, und ließ sich zum Diener eines auswärtigen Fürsten erklären. Wie ein solcher roher Mann seine eigenen Unterthanen behandelte, quälte, aussog, läßt sich leicht denken; für sie gab es beynahe keinen staatsrechtlichen Schutz. Ohne Vergleich besser waren die Unterthanen der Bischöfe und Klöster gehalten, denn alt und wahr ist das Sprichwort: Unter dem Krumstabe ist gut wohnen. Ein noch besseres, damahls wahrhaft beneidenswerthes Loos wurde aber den Bürgern landesfürstlicher Städte und Märkte, und sogar auch denjenigen Bauern zu Theile, wel-

*) Datum Nurnberg, am St. Lucien Tag.

che den Herzog von Oesterreich nicht nur als ihren Landesfürsten, sondern auch als ihren Grundherrn zu verehren das Glück hatten, denn nur sie wurden auf alle mögliche Weise, auch zum Schaden der übrigen Unterthanen, durch Freyheiten und Vorrechte begünstiget; ihren Reichthum sah er nach den Begriffen der damahligen Zeit für seinen eigenen an, weil er nur von ihnen nach seinem Belieben Steuern fordern konnte. Aus diesem Gesichtspunkte müssen die Privilegien beurtheilet werden, welche Kaiser, Könige, Herzoge, und überhaupt alle Regenten des Mittelalters ihren landesfürstlichen Grundholden verliehen haben. Unser H. Rudolph befolgte die nämlichen Grundsätze, und suchte bey Verleihungen städtischer Privilegien seinen eigenen Vortheil möglichst zu befördern.

Die meisten Burgen und Schlösser, die nun in einer Stadt liegen, sind älter als diese, und gaben ihr gewöhnlich das Daseyn. Stadtrechte sind also jünger als die Rechte der Burg, die ihren Anwohnern Schutz verschaffte, ihnen aber auch dafür manche Abgaben abforderte *). Stand späterhin einmahl die Stadt selbst als Festung da, mit Wällen, Mauern und Thürmen umgeben, so eilten auch manche Adelige dorthin, und bauten oder kauften sich Häuser in der Stadt, um in Kriegs- oder Fehdezeiten eine sichere Zufluchts-

*) Weitläufiger und gründlich ist dieser Gegenstand ausgeführet in Eichhorn's vortrefflicher Abhandlung: Uiber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Th. I. S. 147, und Th. II. S. 165.

stätte für sich, für ihre Angehörigen, und für ihre besten Habseligkeiten zu haben. Für die hülflosen Klöster war dieses ganz vorzüglich nothwendig, da sie ohne Festung und ohne Truppen gewöhnlich allen feindlichen Anfällen und wilden Plünderungen ausgesetzt waren. Aus den Privilegien der Städte geht hervor, daß sich die adeligen Hausbesitzer in Städten ziemlich lange loszählten von den Lasten der Bürger, da sie doch mit ihnen die allgemeinen Stadtvortheile genoßen. Desto höher war der Preis solcher Häuser, wenn sie verpachtet, verkauft, oder als Lehen hingegeben wurden. Kam so ein Haus in die Hände eines gewöhnlichen Bürgers, so mußte er die Lasten der Bürgerschaft mittragen helfen, und über dieß noch an den vorigen Besitzer oder an die Burg eine Abgabe, die man Uiberzins und Burgrecht nannte *), entrichten, denn nur auf diese Bedingnisse wurde ihm das Haus überlassen. In Kriegszeiten mußte er Soldatendienste entweder zur Vertheidigung der Stadt, oder auch im Felde bey der Stadtfahne thun, und so konnte es sich sehr leicht fügen, daß er zuletzt nicht mehr im Stande war, zweyfache Steuern: an den Landesfürsten und an den Burg- oder Lehenherrn, zu entrichten, besonders dann, wenn er

*) Aus häufigen Beyspielen führen wir nur eines an. Das Stift Klosterneuburg besaß in Enns ein Haus, das es im Jahre 1319 einem gewissen Herwot verkaufte — „ze rechtem Purchrecht . . Also daß seu vnserm obern Chamerer alle iar an sant Georgen tag davon dienen sullein ein phunt pfenning wienner Munze, u. s. w.“ Maximilian Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg; im Urkundenbuch, S. 350.

mit Versäumung des bürgerlichen Gewerbes eine längere Zeit hindurch dem Kriegsdienste abwarten mußte. Er verließ lieber sein Haus und that auf das Bürgerrecht Verzicht, um sich und den Seinigen anderswo den täglichen Unterhalt zu verschaffen. Dieser Uibelstand nahm in vielen Städten so sehr zu, daß mehrere Häuser ohne bürgerliche Besitzer leer und menschenlos blieben, und so in einen gänzlichen Verfall geriethen.

Der H. Rudolph half diesem Uibel auf eine sehr leichte und schnelle Weise ab. Er befahl, daß alle Abgaben der Bürger in Städten und Vorstädten, sie mochten dann Uiberzins, Burgrecht oder Dienst heißen, von den Hauseigenthümern eingelöset, und für ein Pfund Geldes acht Pfund Pfennige gegeben werden sollten. Weigert sich jemand, heißt es ferner in der Verordnung, einen ganzen Monath hindurch, sein altes Recht gegen die festgesetzte Summe des Ersatzes aufzugeben, so verliert er dasselbe gänzlich, und das Haus ist auch ohne Ablösung von aller Abgabe befreyet. So lange die Ablösung nicht geschehen ist, müssen diejenigen, welche dergleichen Abgaben von Bürgershäusern beziehen, dem Herzoge davon die Bürgersteuer entrichten. Wer dieses Gesetz übertritt, muß fünfzig Pfund Goldes Strafe bezahlen. Um aber auch den verfallenen Bürgershäusern wieder aufzuhelfen, geboth der Herzog, daß sie innerhalb der nächsten Jahresfrist müßten hergestellet werden. Wer diesen Termin versäumet, dessen Haus ist dem Herzog und der Stadt verfallen, und der Uiberzins, er möge wem immer gehören, darf nicht weiter bezahlet werden. Um den Bau solcher öden

Häuser zu befördern, sprach sie der Herzog auf drey Jahre, von dem Tage des begonnenen Baues angefangen, von allen Steuern frey. Nach Verlauf dieser Zeit mußten aber die Besitzer dieser neu erbauten Häuser nicht nur von denselben, sondern auch von dem Uiberzins und Burgrecht, die sie eingelöset haben, dem Herzog die vorgeschriebene Steuer entrichten. — Diese Freyheiten, wenn man sie doch so nennen darf, hat Rudolph zuerst seiner Residenzstadt Wien *), und bald hernach auch den Provinzialstädten verliehen **); letztere erhielten anfangs nur eine beglaubigte, mit dem

*) Rauch, Scriptor. T. III. p. 86 et seq.

**) Beylage Nro. VIII. In den Archiven der Städte Enns und Wels finden sich diese Urkunden noch vor, und sind wörtlich gleichlautend. Es kann gar nicht bezweifelt werden, daß auch die übrigen landesfürstlichen Städte und Märkte eben dieselben Privilegien erhalten haben, denn die Ursachen sind überall die nämlichen gewesen, und dann erhellet dieses aus späteren Bestätigungen und Erneuerungen dieser Privilegien, so wie auch aus den Abänderungen und Ausnahmen, welche Rudolphs Nachfolger von seiner allgemeinen Regel in Rücksicht des Grund- und Burgrechtes gemacht haben. Cf. Senkenberg, Selecta Juris; T. IV. p. 237 et 300. Das Kloster Herzogenburg bezog von einigen Häusern zu Tuln ein Grund- und Burgrecht. H. Albrecht der Dritte verordnete: „daz man daz nicht von in ablösen sulle noch muge in dhainen weg vnd sol in davon kein schaden sein die gesetzde, die weilent vnser lieber bruder herczog Rudolf seliger vmb ablösung des gruntrechts vnd purchrechts gethan hat.“ — Ein solches Privilegium ertheilte Albrecht auch dem Pfarrer Rudiger zu Heimburg, und untersagte die Ablösung des Grund- und Burgrechtes, welches der dortigen Pfarrkirche geleistet werden mußte.

großen Siegel der Stadt Wien versehene Abschrift des herzoglichen Befehles, denn Rudolph befand sich eben damahls auf der Reise nach Eßlingen zum Kaiser, um sich mit ihm wieder auszusöhnen. Den Städten wurde jedoch verheißen, daß sie nach der Rückkehr des Herzogs eine Urkunde mit seinem eigenen Siegel bekommen würden.

Noch auffallender war die Befreyung der Bürger in landesfürstlichen Städten und Märkten von dem sogenannten Grundrecht. Viele Bürger besaßen nebst ihrem bürgerlichen Hause auch außerhalb der Stadt Weingärten, Grundstücke und Häuser, welche einem Grundherrn dienst- oder lehenbar waren, wie dieses noch heut zu Tage gar oft der Fall ist *). Rudolph wollte es durchaus nicht gestatten, daß ein Bürger einer ihm zugehörigen Stadt oder eines Marktes auch einem anderen Grundherrn eine Abgabe entrichten sollte. Um dieses zu bewirken, ward den Bürgern keineswegs aufgetragen, dergleichen auswärtige Besitzungen zu veräußern, um sich von der Bothmäßigkeit adeliger Grundherren zu befreyen, denn dadurch wäre der Vermögensstand seiner Bürger vermindert worden; Rudolph untersagte lieber geradezu den Bürgern, einem Grundherrn irgend eine Steuer

*) Da sich das Gebieth aufblühender Städte immer mehr erweiterte, und an dieselben sich Vorstädte anschloßen, so geschah es ohne Zweifel sehr oft, daß mancher Grundherr die Erlaubniß ertheilte, auf seinem Grunde ein Haus zu erbauen, dessen Besitzer ihm jedoch zu einer Abgabe verpflichtet blieb, wenn er gleich ein Bürger einer Stadt war.

zu bezahlen, denn nur er, heißt es in seiner Verordnung, sey der wahre und einzige Herr der Stadt, und nur mit seinem Willen sollen derselben Bürger Grundstücke und Häuser kaufen und verkaufen können, ohne sich um eines Grundherrn Einwilligung zu bekümmern, oder von ihm eine Bestätigung des Kaufes und Verkaufes einhohlen zu müssen. Die bisher bestandene Gewohnheit möge zwar sehr alt seyn, müsse aber dennoch abgeschafft werden, denn sie stoße gegen das gemeine Recht und gegen die Wahrheit an, und könne nie ein wahres Recht begründen *). Unterfinge sich jemand in der Zukunft, als Grundherr über den Kauf oder Verkauf eines bürgerlichen Gutes eine Urkunde auszustellen, so werde dieselbe schon vorhinein als kraftlos erkläret, und beyde, der Ausfertiger und Empfänger der Urkunde, zahlen zur Strafe eine Mark Goldes, welche dem Magistrat zum Besten der Stadt erleget werden muß. Kaufsbestätigungen sollen künftig vom Stadtrichter und Magistrat im Nahmen des Herzogs ausgefertiget werden; als Abgabe zahlen dann der Käufer und Verkäufer von einem jeden Pfunde Geldes einen Pfennig, welche Abgabe zum Einkommen der Stadt gehört, und zu ihrem Besten zu verwenden ist. Damit aber

*) An guten Grundsätzen fehlte es Rudolphen nicht, denn er sagt es selbst, daß schädliche Gewohnheiten und Rechte aufhören müssen. Aber diesen Grundsatz wendete er nur auf Andere, nicht auf sich selbst an. Warum hielt er denn so fest auf sein schädliches Vorrecht, die schlechte Münze jährlich zu erneuern? Nur gegen einen reichlichen Ersatz hat er darauf Verzicht geleistet.

die Besitzer alter Grund- oder Lehenrechte doch einigen Ersatz für ihren Verlust erhielten, befahl der Herzog, daß sie sich dieselben sollten ablösen lassen, je für ein Pfund Geldes acht Pfund Pfennige. Würde sich jemand einen ganzen Monath hindurch weigern, sich sein altes Recht um diese Summe ablösen zu lassen, der hat dasselbe auf immer verloren. Derjenige, welcher sich diesem Befehle gemäß von den Abgaben an einen Grundherrn losgekauft hat, mußte in der Folge für die eingelöseten und befreyten Gründe und Besitzungen dem Herzoge die Steuer erlegen, wie für seine übrigen Güter, deren Grundherr der Landesfürst war *).

Die Gunstbezeigung Rudolphs, welche der Stadt Steyr zu Theile geworden ist, scheinet alle Gränzen des Rechts überschritten zu haben. Der Herzog befahl allen Besitzern von Gütern, Diensten und Zinsen, welche einstens aus dem Burgfrieden der Stadt an Auswärtige verkauft, verschafft, versetzt oder weggegeben worden, dieselben nach ehrbarer Leute Schätzung den dortigen Bürgern wieder einzuräumen. Sollte sich jemand weigern sein Eigenthum abzutreten, so ward ihm die Strafe angedrohet, daß ihm der herzogliche Burggraf zu Steyr dasselbe im Nahmen des Landesfürsten entreißen würde **).

Sehr lobenswerth war Rudolphs Absicht, den Bürgern landesfürstlicher Städte und Märkte

*) Beylage Nro. IX.

**) Preuenhuber, S. 56.

die vielen Lasten zu erleichtern, denen sie zuletzt gänzlich unterliegen mußten. Wenn jemand aus Verzweifelung über die unerschwinglichen Abgaben sein Haus verläßt und es jedem, der davon Besitz nehmen will, Preis gibt, so muß das Elend, das aus der übergroßen Bedrückung entsteht, schon einen sehr hohen Grad erreicht haben. Rudolph that diesem Uibel Einhalt, aber nur für diejenigen, deren Landesfürst und Grundherr er zugleich gewesen ist; alles übrige Volk blieb seinem vorigen Schicksal und der Willkühr der rauhen Grundherren überlassen. Man kann sich unmöglich des Gedankens erwehren, daß Eigennutz die vorzüglichste Ursache gewesen sey, den landesfürstlichen Bürgern solche Privilegien zu ertheilen, denn hatten sie ihre bisherigen Abgaben von Grund-, Burg- und Lehenherren um ihr eigenes Geld eingelöset, so mußten sie auf der Stelle dem Herzog eine neue Steuer davon entrichten. Zugleich dringt sich einem jeden unpartheyischen Beobachter auch hier wieder die unangenehme Bemerkung auf, daß Rudolph bey diesen Anordnungen eben so, wie bey den meisten übrigen viel zu rasch und willkührlich vorgegangen sey, und die Gränzen des Rechts überschritten habe. Wären die Leute nicht schon sehr arm gewesen, so hätten sie gewiß nicht ihre Häuser verfallen lassen; und nun sollten sie dieselben innerhalb eines Jahres wieder herstellen oder gänzlich verlieren. Ganz verlassene, wüste Häuser, deren Eigenthümer niemand seyn mochte, konnte Rudolph als ein ihm zugefallenes Gut betrachten und darüber befehlen; aber hart war es, diese Regel auch auf solche verfallene Häuser auszudehnen, auf welche die verarmten Besitzer noch

nicht Verzicht gethan hatten. Noch härter aber war für alle rechtliche Besitzer von vormahls bürgerlichen Gütern zu Steyr der Befehl, daß sie den dortigen Bürgern gegen einen Ersatz, welchen ehrbare Leute bestimmten, wieder alles abtreten, oder im Weigerungsfalle ganz verlieren sollten. Wenn nur die Bürger gewannen, durften die Uibrigen schon einen Schaden leiden. Dieß war der gewöhnlichste Grundsatz der meisten Regenten in noch roheren Zeiten. Rudolph konnte demselben nicht ganz entgehen, denn auch er, und seine Unterthanen, und die ganze Mitwelt haben dem Mittelalter angehört, und nach den Grundsätzen desselben gedacht und gehandelt.

Die Folge dieser sonderbaren Privilegien für die landesfürstlichen Städte und Märkte war ein unseliger Streit, welchen die Grund- und Lehenherren mit den Bürgern beynahe zweyhundert Jahre hindurch mit großer Erbitterung geführt haben. Erstere weigerten sich, dergleichen herzoglichen Befehlen, die immer erneuert wurden, Gehorsam zu leisten und fuhren fort, von den Bürgern die Abgaben zu fordern, die sie von jeher unter gesetzlichen Titeln zu entrichten schuldig waren. Die Bürger aber beriefen sich auf herzogliche Befehle, und verweigerten alle Abgaben, wenn sie gleich von den Besitzern der Herrschaften auf die unbezweifelte Wahrheit aufmerksam gemacht wurden, daß Grundstücke und Lehen ihre Natur dadurch keineswegs ändern, wenn sie ein Eigenthum der Bürger werden, und daß man die Besitzer derselben nicht als Bürger, sondern als Vasallen und Unterthanen betrachte, welche verpflichtet seyen, ihren Grund- und

Lehenherren gewisse Abgaben zu entrichten. Vom Wortgezänke schritten beyde Theile zu Thätigkeiten. Es entspannen sich blutige Fehden; und ruheten gleich öfter die Waffen, so schmachteten aufgefangene Bürger in den Hungerthürmen der Schlösser, und Bauern in den Gefängnissen der Städte, deren man sich als eines Pfandes bemächtigte, bis sich die Stadt oder der Besitzer der Herrschaft bequemten, dem Gegentheile Genugthuung zu leisten. Der Streit über diesen Gegenstand wurde im Lande ob der Enns erst im Jahre 1526 auf einem zu Linz gehaltenen Landtag gänzlich beygeleget. Das Privilegium der landesfürstlichen Städte und Märkte gegen Grund- und Lehenherren wurde zum Theile gemildert, zum Theile ganz abgeschafft, denn das Unschickliche war gar zu auffallend, daß Grund- und Lehenherren alle ihre Rechte auf Häuser und Grundstücke, die ein Bürger käuflich an sich gebracht hat, ohne weiters für verloren aufgeben, und auf sie ganz geduldig Verzicht leisten sollten.

Zweytes Hauptstück.

H. Rudolphs neuer Zwist und Versöhnung mit dem Kaiser. Die Grafen von Schaumberg werden Vasallen der Herzoge von Oesterreich. Wien erhält eine neue Stadtordnung. Krieg mit dem Patriarchen von Aquileja. Erbeinigung mit Görz. Friede mit Aquileja. Meinhards, Grafen von Tyrol, kurze Regierung und Tod. H. Rudolphs Bündniß mit dem K. Ludwig von Ungarn wider den Kaiser, der den Churfürsten die Beleidigungen klagt, die ihm sein Schwiegersohn neuerdings zugefügt hat; ihr Benehmen dabey. Rudolphs Verträge mit den Bischöfen von Passau und Bamberg, und mit dem K. Casimir von Pohlen. Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Ungarn und Böhmen, und Waffenstillstand. Die Grafschaft Tyrol kommt an Oesterreich.

Durch die in Nürnberg zwischen dem Kaiser und dem H. Rudolph abgeschlossenen Verträge schien endlich einmahl ihr alter Zwist aufgehoben, ihr gegenseitiges Mißtrauen getilget, und eine aufrichtige Freundschaft zwischen ihnen hergestellet zu seyn. Der Kaiser verweilte noch einige Monathe in Nürnberg, um dort die Entbindung seiner Gemahlin abzuwarten, die ihm im folgenden Jahre — am 26. Februar 1361 — zu seiner höchsten Freude den Sohn Wenzel gebar, der späterhin durch Grausamkeit, die an Wahnsinn gränzte, durch grobe Sinnlichkeit, Völlerey und Ausschweifungen aller

Art Deutschlands und Böhmens Throne entehrte. Der H. Rudolph begab sich aber von Nürnberg hinweg in seine Vorlande, sicherte sich und seinen Erben den Besitz der Grafschaft Pfirt, welche seine Mutter Johanna als ihr Erbtheil an Oesterreich gebracht hat, schloß darüber mit dem Bischof von Basel einen Vertrag, sammelte allenthalben Reliquien für seine neue Stephanskirche in Wien, und kehrte erst im Frühling des Jahres 1361 in seine Residenzstadt zurück *).

Es waren erst wenige Monathe verflossen, seit Rudolph seinem Schwiegervater verheissen hatte, sich alles unziemlichen Fürstenschmuckes, so wie auch der Titel eines Pfalzerzherzogs und eines Herzogs von Schwaben und vom Elsaß zu enthalten. Dieses Versprechen hatte er dem Kaiser durch ausgestellte Urkunden bekräftiget; aber jugendliche Eitelkeit und Ruhmsucht verleiteten ihn bald wieder, seinem gegebenen fürstlichen Worte untreu zu werden, und gegen den Inhalt seiner Urkunden zu handeln. Er nannte sich neuerdings in mehreren Urkunden und auch auf seinen Siegeln einen Pfalzherzog und einen Herzog von Schwaben und vom Elsaß; zugleich bediente er sich auch in seinen Vorlanden bey Lehensverleihungen des Hauptschmuckes, des Mantels und anderer Zierden, deren Gebrauch ihm das alte Privilegium K. Friedrichs zwar in seinem Herzogthum Oesterreich gestattete, welche aber Rudolph eigenmächtig auch auf Schwaben und auf das Elsaß ausdehnte, um sich als einen wirklichen Herzog dieser beyden Länder zu zeigen. Ei-

*) Steyerer, p. 318—321.

nen solchen Frevel konnte der Kaiser nicht länger mehr ungeahndet hingehen lassen. Er forderte am fünften März 1361 den Herzog vor sein Gericht nach Nürnberg, um dort von seinem gesetzwidrigen Betragen Rechenschaft zu geben *). Rudolph gehorchte diesem Gebothe, und erschien persönlich in Nürnberg **). Daß er dort den Titeln eines Pfalzherzogs und eines Herzogs von Schwaben und vom Elsaß entsagt ***), und seinem Schwiegervater auch verheißen habe, künftig die Lehen in Schwaben und im Elsaß nicht mehr im herzoglichen Schmucke zu

---

*) Glafey, p. 559 et seq. Der Anfang dieses Briefes, welchen Carl an Rudolphen geschrieben hat, ist schon weiter oben angeführt worden: „Liber Sun, du hast vns gelobt, u. s. w." Am Schlusse desselben heißt es: Daz hast du vns vnd dem Reich vberfahren. Darumb gebieten wir deinen trewen ernstlich vnd festiclich bei vnsern Gnaden . . daz du für vns vnd die kurfürsten des Reichs kumest gen Nuremberg, drey wochen nach Ostern, die schierest kumpftig sein, vnd dich vurantwurtest vmb alle solch sachen. Geben zu Nuremberg, Anno LXI. feria sexta proxima ante dominicam Letare.

**) Carl Theodor Gemeiner, Regensburgische Chronick. Th. II. S. 121.

***) Pelzel, Kaiser Karl der Vierte. Th. II. S. 324 im Urkundenbuch. „Wir Rudolf . . Bekennen, Wie halt das sey, daß wir vns vormals in etlichen vnsern Briefen geschrieben haben Pfalenz Herzogen vnd auch Herzogen in Schwaben vnd in Elsaß, daß wir doch zu der Pfalenz khein Recht haben, vnd auch nicht Herzogen seyn zu Schwaben vnd Elsaßen, vnd haben auch dieselbigen titulos abgelassen nach gnediger vnd väterlicher Weisunge des . . gnedigen Herrn vnd vaters Herren Karles . . Daß wir in allen Sachen billich vnd gerne folgen vnd gehorsam seyn sollen vnd wollen, als vnsern lieben Vater vnd Herrn."

vergeben, bezeugen die Urkunden *). Und weil es Rudolphen ein Leichtes war, sich über eingegangene Verträge und über feyerlich gemachte Versprechen hinweg zu setzen, so nöthigte ihn der Kaiser, die Großen aus dem Oesterreichischen Adel schwören zu lassen, ihr ganzes Ansehen und ihre Macht dazu zu verwenden, daß sich ihr Herzog künftig genauer an die Verträge halten werde, die er mit seinem Schwiegervater und desselben Bruder Johann abgeschlossen hat **): eine Demüthigung, die sich Rudolph durch sein anmaßendes, prahlerisches und unkluges Benehmen selbst zugezogen hat.

*) Pelzel, S. 325. „Wir Rudolff . . bekennen, daß wir den . . Herrn Karl . , damit erzürnet hetten, daß wir in vnser Statt zu Zoeringen gelihen haben vnser Lehen im fürstlichen Gezierdt mit Hutte, Menteln vnd anderen Zierde, die einem Herzogen angehören möchten. Vnd wir das wissen, daß wir zu Schwaben vnd zu Elsassen nit Herzog seyn, daß vns der egenannte vnser Herr der Khaiser durch unsere Bethe gnediglich vergeben hat. Des haben wir ihme vnd seinen Nachkommen an dem Reiche globt vnd globen auch mit diesem Briefe vor vns, vnsere Brueder vnd vnser aller Erben vnd nachkommen in gueten Trewen ohn gefehrde, fürbaß in kheinen Zeiten nicht zu gebrauchen in den Landen zu Schwaben vnd auch zu Elsassen solcher fürstlicher Zierde, Hutt, Menteln, oder anderer Gezierde, die einem Herzogen angehören möchten."

**) L. c. „Wir Rudolff . . bekennen, daß vnser Landherren vor vns, vnser Brueder vnd vnser Erben globet vnd geschworen haben, daß sie vns darzue halten vnd weisen wollen vnd sollen mit Trewe vnd mit Rath, so sie best khönnen, ohn Gefehrde, daß wir stets halten ohn Gefehrde alle die Briefe vnd Buntnuß, die wir . . Herrn Karl . . vnd dem Hochgebornen Fürsten Marggrafen zu Merhern seinem Brueder . . vor Esellingk gegeben haben.

Unbilliges hat Carl auch dießmahl von Rudolphen nicht verlangt; er verzieh ihm und both ihm neuerdings wieder freundschaftlich die Hand zur Herstellung einer aufrichtigen, dauerhaften Eintracht zwischen Böhmen und Oesterreich. Ein Krieg mit dem Patriarchen von Aquileja, dessen naher Ausbruch beynahe schon unvermeidlich war, machte es Rudolphen räthlich, sich näher an den Kaiser anzuschließen und sich seines Beystandes zu versichern, denn er hatte es nun schon öfter als ein Mahl erfahren, daß mit neuen, unzulässigen Titeln gegen denselben nichts gedienet wäre; aber von der Besiegung des schwachen Patriarchen ließen sich mit leichterer Mühe bedeutende Vortheile erwarten. Um dieses Ziel desto gewisser zu erreichen, bequemte sich Rudolph zu einer neuen Zusammenkunft mit Carln in Budweis, wo er desselben Herz so sehr zu erweichen verstand, daß ihm derselbe in seinem eigenen und seines Bruders Johann Nahmen einen Eid schwor, mit der ganzen Macht des Königreichs Böhmen über einen jeden herzufallen, der es wagen würde, Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, die Windische Mark und Portenau feindlich anzugreifen. Dadurch war das Schicksal des Patriarchen von Aquileja schon entschieden. In der Urkunde, welche Carl am vierzehnten Junius 1361 über dieses neue Schutzbündniß in Budweis ausstellte, fügte er ausdrücklich die Bemerkung hinzu, daß die vorigen, in Eßlingen errichteten Verträge bey ihrer vollen Kraft bleiben sollen, und daß er sich durch einen neuen Eidschwur verpflichtet habe, sie genau zu erfüllen *).

*) Steyerer, p. 322.

Zu Ende des Monaths Julius verfügte sich der H. Rudolph mit seinen drey Brüdern nach Prag, wo sie der Kaiser auf eine sehr freundliche, ja wahrhaft väterliche Weise behandelte, und ihnen die auffallendsten Beweise seines Wohlwollens und der herzlichsten Zuneigung gab. Mehrere Urkunden bezeugen dieses. Am ersten August wurde in Prag zwischen den versammelten Fürsten höchst feyerlich ein Vertrag abgeschlossen, der eine innigere Freundschaft, als welche damahls gewöhnlich Fürsten sich gegenseitig heuchelten, athmete, das Wohl der Böhmischen und Oesterreichischen Staaten auf ewige Zeiten sichern, und die Regentenhäuser dieser Länder mit dem engsten, festesten Bande umschlingen und gleichsam zu Einer Familie umgestalten sollte, welche am Wohlergehen und Unglücke der einzelnen Mitglieder den lebhaftesten und thätigsten Antheil nehmen würde. Der Kaiser für sich und seinen Sohn Wenzel, der Markgraf Johann von Mähren, und die Herzoge Rudolph, Friedrich, Albrecht und Leopold von Oesterreich schworen für sich und ihre Nachkommen mit Berührung des heiligen Evangeliums einen Eid, alle Länder, die sie damahls besaßen oder noch erwerben würden, durch gegenseitige Hülfe mit ihrer ganzen zusammengesetzten Macht zu schützen, und gegen alle Angriffe zu vertheidigen. Derjenige, welcher sich gegen einen der genannten Fürsten irgend eine Feindseligkeit erlaubte, gälte ihnen Allen für einen gemeinsamen Gegner, denn die Sache eines einzelnen unter ihnen werden alle Bundesglieder für ihre eigene ansehen. Dieser unverbrüchliche Grundsatz erheische aber auch, daß sich kein einzelnes Mitglied des Bundes ohne Wissen und Willen

der übrigen das Recht heraus nehme, Gegenstände von großer Wichtigkeit für sich allein vorzunehmen; Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse müssen von allen Bundesmitgliedern genehmiget werden; der gemeinsame Rath und die gegenseitige Einwilligung seyen auch zu den Vermählungen ihrer Kinder unentbehrlich. Aeltere Bündnisse, sie mögen mit wem immer geschlossen worden seyn, können dem gegenwärtigen Bunde für keinen Fall einen Abbruch thun *).

Beynahe möchte man behaupten, dieser Vertrag habe die Fürsten vielmehr an einander gefesselt als sie gegenseitig freundschaftlich verbunden, und eben dadurch den Keim einer nahen Auflösung oder Zerreißung des Bandes in sich enthalten, denn nur gar zu leicht konnte es einem Bundesgliede, vorzüglich aber dem hoch aufstrebenden, feurigen Rudolph, unangenehm und lästig fallen, seinen Wirkungskreis und seine Freyheit durch diesen Vertrag so sehr eingeschränkt sehen zu müssen, daß er bey wichtigeren Angelegenheiten erst den Rath und die Einwilligung seiner Bundesgenossen abwarten sollte. Für den nächsten Augenblick gewährte jedoch dieser abgeschlossene Vertrag Rudolphen wichtige Vortheile. Die erste Folge desselben war ein Fehdebrief des Kaisers, in welchem er schon am zweyten August dem Patriarchen von Aquileja, seinen Unterthanen und allen seinen Anhängern den Frieden aufkündete, weil sie während des von ihm gestifteten zwölfjährigen Waffenstillstandes die

*) Steyerer, p. 323.

Feindseligkeiten gegen Oesterreich wieder begonnen, die Festung Clusa erobert, und die Gegend um Peuscheldorf mit Feuer verheeret haben *). Am folgenden Tage bestätigte Carl den Herzogen von Oesterreich das alte Vorrecht, daß keiner ihrer Unterthanen vor ein auswärtiges Gericht gefordert oder genöthiget werden könne, sich anderswo, selbst auch vor dem kaiserlichen Gericht in Rothweil, zu stellen und zu verantworten, als vor dem Gerichte des Herzogs. Nur demjenigen, welchem offenbar alles Recht in Oesterreich versagt würde, bleibe es unbenommen, sich in seiner Angelegenheit an ein kaiserliches Gericht zu wenden **). Zu dieser Urkunde fügte Carl noch eine andere hinzu, in welcher er bezeugte, daß er als Kaiser den Herzogen von Oesterreich gerathen habe, sich mit ihm, mit seinem Sohne Wenzel, und mit seinem Bruder Johann gegen Alle zu verbinden, und daß die Herzoge diesen seinen Rath, dem auch ihre Freunde beystimmten, befolget, und mit ihm ein Bündniß errichtet haben ***). Wahrscheinlich hatte Carl wichtige Ursachen, die es ihm räthlich machten,

*) L. c. p. 325. — Cf. Joan. Franc. de Rubeis, Monumenta Ecclesiae Aquilejensis, in appendice, p. 14. Illi de Glemona et de Prampergo acceperunt Sclusam, et damnificaverunt Venzonem, et mercatores Domini Ducis (Rudolphi) per illos de Prampergo, de Civitate, et de S. Daniele derobati fuerunt, et non fiebat eis restitutio bonorum ablatorum. Peuscheldorf ist der Deutsche Nahme von Venzone.

**) Steyerer, p. 324.

***) Ibidem.

obiges Bundesinstrument seinem ganzen Inhalte nach nicht Allen ohne Unterschied bekannt zu machen. Zum Beweise eines abgeschlossenen Bundes reichte auch diese zweyte Urkunde hin, die jedoch die näheren Bestimmungen desselben nicht angibt. — Am vierten August bestätigte Carl, was er ohnehin schon öfter als ein Mahl gethan hatte, den Herzogen von Oesterreich neuerdings alle ihre alten Vorrechte und Freyheiten, besonders aber ihre Vogtrechte, die sie über Bisthümer, Klöster und Kirchen bisher ausgeübt haben *).

Vergnügt, der verdienten kaiserlichen Ahndung so glücklich entkommen zu seyn, und zugleich alle seine Wünsche erfüllet zu sehen, verließ Rudolph die Stadt Prag, und reisete durch Enns, wo er dem heiligen Georg ein Gelübde machte **), nach Wien zurück, um die Anstalten zum Feldzug wider den Patriarchen von Aquileja mit der angestrengtesten Thätigkeit zu betreiben. Bevor wir uns aber mit den Auftritten dieses nicht sehr blutigen Krieges beschäftigen, muß noch von einigen merkwürdigeren Ereignissen Meldung geschehen, die zu dieser Zeitfolge gehören.

Der H. Rudolph war keineswegs ein so derber und ungehorsamer Sohn des heiligen Vaters, als ihn neuere Geschichtschreiber zu schildern pflegen. Mochte er in einer plötzlichen Aufwallung seiner Jugendhitze, oder durch Versagung einer Bit-

*) Beylage Nro. X.

**) Davon geschieht in der Beylage Nro. XIII. Meldung.

te zu hohem Unwillen aufgereitzt gleich in die Worte ausbrechen: Ich bin Papst und Kaiser in meinem Gebiethe: so hörte er dennoch niemahls auf, dem Papste Innocenz dem Sechsten sich bey jeder Gelegenheit sehr gefällig zu bezeigen. Rudolph schickte ihm von Oesterreich nach Avignon Hausen, und Innocenz dankte ihm für die kostbaren Fische, die man am päpstlichen Hofe bis zu demselben Tage gar nicht gekannt hat *). Rudolph versprach auch dem heiligen Vater seinen Beystand wider eine fürchterliche Gesellschaft von Freybeutern, die ihn in Avignon: und gegen den Bernabo Visconti und seine Anhänger, die ihn in Bononien ängstigten **), und er hat sein gegebenes Wort getreulich erfüllet, denn seine geharnischten Ritter traten als päpstliche Hulfstruppen in Italien auf. Solche geleistete Dienste, die von Rudolphs Liebe und Ehrfurcht gegen den heiligen Vater die schönsten Beweise gaben, erwarben ihm die dankbare Zuneigung des Papstes, der an desselben Schicksalen auch immer den herzlichsten Antheil genommen hat.

*) Edmundi Martene et Ursini Durand, Thesaurus novus Anecdotorum. T. II. p. 911. Usones tuos, novum apud partes istas genus piscium, quibus nuper nos per dilectum Filium nobilem virum Lucoldum de Fache Basilienſem ac tuum Militem, de tua munificentia visitasti, eo gratius suscepimus, quo exenii novitas, et intervalla terrarum plus secum complacentiae afferebant, ex eo tamen gratissime, quo exinde devotionem, quam ad nos et apostolicam sedem geris, in hujusmodi missione exenii apertius demonstrasti, etc.

**) L. c. p. 862 et 944.

Kaum hatte Innocenz von dem nahen Ausbruch eines neuen Zwistes zwischen dem Kaiser und seinem Schwiegersohne Kunde erhalten, so beflis er sich schon, als Vermittler der hohen Gegner aufzutreten, die Gemüther der entzweyeten Fürsten zu vereinigen, und zwischen ihnen einen dauerhaften Frieden herzustellen. Am letzten May erließ er an Rudolphen ein väterliches Schreiben, in welchem er ihn auf die traurigen Folgen aufmerksam machte, die durch Fürstenzwiste für ihre Unterthanen entspringen. Er sollte bedenken, daß seine Gemahlin des Kaisers vielgeliebte Tochter sey; er sollte das Band nicht zerreissen, das ihn mit seinem Schwiegervater enge verbindet. Um den sehnlichsten Wunsch einer Aussöhnung zwischen ihnen desto gewisser in Erfüllung zu bringen, habe er, der Papst, beschlossen, den Bischof Aegidius von Vincenza an den Kaiser und an den Herzog abzusenden. Er füge die wohlgemeinte Bitte hinzu, diesen seinen Abgesandten freundlich aufzunehmen, und seinen Vorstellungen ein williges Gehör zu verleihen, denn dadurch werde er seine Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl bezeigen, Beweise seiner Großmuth geben, Ruhm und Ehre bey allen Völkern, und großen Lohn bey Gott einärnten *). — Um das

*) Steyerer, p. 338. Die Zweifel, welche Steyerer, p. 339 bis 342, wegen der Chronologie der päpstlichen Rescripte aufwirft, verschwinden gänzlich, seit dem man die Urkunden kennet, welche den Gegenstand des neuen Streites zwischen dem Kaiser und Rudolphen aufdecken. Sie gehören alle ganz gewiß zum Jahre 1301. — Noch muß bemerkt werden, daß im Original des päpstlichen Schreibens an Rudolph das Datum steht: Auinione II. Kalend. Junii; und nicht wie bey Martene, p. 985: Datum Avenione VI. calendas Junii.

schöne Friedensziel desto gewisser zu erreichen, lud Innocenz in einem ähnlichen, sehr beweglichen Schreiben auch den Kaiser ein, versöhnliche und friedfertige Gesinnungen gegen seinen Schwiegersohn zu äußern *). Zugleich wurden der König von Ungarn **), der Markgraf Johann von Mähren ***) und mehrere Bischöfe ****) vom Papst ermahnet, alles Mögliche beyzutragen, daß der Streit zwischen dem Kaiser und dem Herzog friedlich beygeleget, und die verderblichen Folgen eines Krieges beseitiget werden. Dem Bischof Aegidius wurde die Vollmacht ertheilet, dem Kaiser und dem Herzog einen Stillstand zu gebiethen; würden sie aber das Ansehen des ermahnenden Papstes gering schätzen, dem Abgesandten desselben nicht Folge leisten, und ihren Streit durchaus mit den Waffen entscheiden wollen: so soll er über die Widerspänstigen den Kirchenbann aussprechen, und ihre Länder mit dem Interdicte belegen *****). — Der Legat Aegidius war schon einige Tagreisen von Avignon entfernet, als ihn auf seiner Reise nach Deutschland der Tod hinwegraffte; die päpstlichen Briefe an den Kaiser und an H. Rudolph, deren Uiberbringer er seyn sollte, kamen wieder nach Avignon zurück. Der Pest halber, die eben da-

*) Martene, l. c. p. 976.

**) L. c. p. 979.

***) L. c. p. 979.

****) L. c. p. 980 — 982.

*****) L. c. p. 971.

mahls in den Umgebungen von Avignon wüthete, wollte sich niemand vom päpstlichen Hofe entschließen, die gefährliche Gesandtschaftsreise nach Deutschland anzutreten, und Innocenz sah sich genöthiget, seine schon im May geschriebenen Briefe an den Kaiser und den Herzog am 27. Junius durch einen Augustinermönch abzusenden, welcher eben von Avignon nach Deutschland zurückkehrte. Diesem übergab er zu dem ersten obigen Schreiben noch ein zweytes an Rudolphen, in welchem er ihm neuerdings Versöhnlichkeit und Liebe zum Frieden empfahl *). Die fromme Bemühung des Papstes konnte zur Beylegung des Fürstenzwistes nichts beytragen, denn der Kaiser und der Herzog hatten sich schon früher, als seine Schreiben in Deutschland angelangt waren, mit einander versöhnet. Für jeden Fall war sein Eifer, Frieden und Ruhe zwischen den mißhelligen Fürsten zu stiften und fest zu begründen, ganz eines heiligen Vaters würdig. Die Feinheit, mit welcher er dem Herzen des ruhmsüchtigen Herzogs beyzukommen trachtete, darf nicht erst bemerket werden; sie fällt einem jeden Leser dieses väterlich ernsthaften und doch sehr schmeichelhaften Schreibens von selbst auf.

*) L. c. p. 1015 et seq. Nobilitatem tuam rogantes attente, et plenis in Domino desideriis obsecrantes, quatenus pro nostra et apostolicae sedis reverentia et communis commodi ratione paternis nostris exhortationibus et salutaribus consiliis acquiescens, animum tuum ad habendam cum praefato imperatore concordiam adeo benignus inclines, quod apud Deum crescas meritis, et apud nos et sedem apostolicam, ac Christi fidelium populos pacifici principis praeconia merearis. Datum Avenione. V. Calendas Julii.

Unter dem hohen Adel Oesterreichs standen die Grafen von Schaumberg an Macht und Ansehen oben an. Solche mächtige Dynasten wurden dem Regentenhause des Landes im Mittelalter nur gar zu leicht gefährlich, wovon in früheren Zeiten unser Oesterreich selbst, so wie auch die benachbarten Staaten häufige Beyspiele gesehen, und die traurigsten Erfahrungen gemacht haben. Die Grafen von Schaumberg mußten schon im Jahre 1340 einen gegründeten Verdacht gegen sich erreget haben, denn der H. Albrecht der Lahme hat es für nöthig erachtet, wider sie mit dem Kaiser Ludwig ein Bündniß zu schließen. Sein Sohn Rudolph, der auf seine landesfürstliche Machtvollkommenheit ungemein eifersüchtig war, und nach unumschränkter Herrschaft strebte, bediente sich eines ganz gesetzlichen Mittels, den Grafen von Schaumberg alle ferneren Versuche, sich von den Herzogen in Oesterreich unabhängig zu machen, auf immer zu vereiteln. Kaiser Friedrichs des Ersten berühmtes Privilegium für das neu geschaffene Herzogthum Oesterreich ertheilte den dortigen Landesfürsten das wichtige Vorrecht, daß sich innerhalb der Gränzen dieses Landes kein unmittelbares Reichslehen befinden dürfe. Besäße ein Reichsfürst oder wer immer einige Güter in Oesterreich, deren Lehenherr er wäre, so sollte es ihm nicht erlaubt seyn, sie jemanden als Lehen hinzugeben, wenn er sich nicht selbst zuvor vom Herzoge damit belehnen ließe. Auch der Forst-, Wild- und Fischbann und alle Landgerichte in Oesterreich müssen vom Herzog als dem obersten Lehenherrn des Landes abhängig seyn*).

*) Imperium quoque nullum feodum habere debet austrie in ducatu. Si vero princeps aliquis uel alterius

Zwey Jahrhunderte waren schon verflossen, seit dieses Privilegium ertheilet ward, und dennoch hatten es Zeit und Umstände den Herzogen noch immer nicht erlaubet, auf die genaue Vollziehung desselben zu dringen. Der kleinere Adel des Landes mußte sichs wohl gefallen lassen, die Vasallenbürden zu tragen; aber den mächtigen Großen des Landes wollte man nicht zu nahe treten, sie nicht zum Widerstande aufreitzen; es schien genug gethan, ihre Macht ganz unmerklich zu begränzen und die begränzte so lange ruhen zu lassen, bis der gelegene Zeitpunkt vorhanden seyn würde, sie so zu fesseln, daß an keine Unabhängigkeit vom Landesfürsten weiter mehr zu denken wäre.

Ein hohes Vorrecht besitzen und dasselbe nicht ausüben, erschien in den Augen H. Rudolphs als Kleinmuth und Schmach. Nun war auch der günstige Zeitpunkt vorhanden, selbst die stolzesten und mächtigsten Großen des Landes von sich abhängig und zu seinen Vasallen zu machen: er war mit dem Kaiser ausgesöhnet, und durfte sicher auf

---

status persona nobilis uel ignobilis cujuscunque condicionis existat, haberet in dicto ducatu possessiones, ab ipso iure feodali dependentes, has nulli locet seu conferat, nisi eas prius conduxerit a duce memorato . . . Cuncta eciam secularia Judicia, banum siluestrium et serinarum, piscine et nemora in ducatu austrie debent iure feodali a duce austrie dependere. Dessen ungeachtet fanden es K. Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolph II. noch für nöthig, scharfe Befehle zu erlassen, daß es der Oesterreichische Adel nicht wagen sollte, sich im Auslande von den Reichsfürsten belehnen zu lassen, und dadurch dem Privilegium des Hauses Oesterreich Abbruch zu thun.

desselben Beystand rechnen; der König von Ungarn und die Herzoge Ludwig und Meinhard von Bayern waren seine Bundesgenossen, und der Oesterreichische Adel hatte während der sanften und weisen Regierung Albrechts des Lahmen viel von seiner vorigen Derbheit abgeleget, Ordnung und Ruhe zu lieben angefangen, und dem Landesfürsten Gehorsam zu leisten gelernet. Rudolph drang also jetzt darauf, daß sich alle Güterbesitzer in Oesterreich für seine Vasallen, und ihn für ihren obersten Lehenherrn erkennen sollten. Sein Wunsch ward erfüllet, und sogar die Grafen Bernhard, Ulrich und Heinrich von Schaumberg bekannten in einer merkwürdigen Urkunde, daß sie und ihre Lehenträger den hohen Blutbann oder das Recht, ein Todesurtheil zu fällen, als ein Lehen von dem Herzog besäßen; ihre Amtleute, die sie den Gerichten vorsetzen werden, sollen vom Herzog mit dem Blutbann belehnet werden. In allen Landgerichten der Grafen, in allen Städten, Märkten und Dörfern, welche innerhalb derselben Gränzen liegen, soll die herzogliche Münze ihren freyen Lauf haben, soll das Ungeld bezahlet, sollen die Verordnungen der Herzogen eben so, wie im Lande unter der Enns befolget werden. Auch über diejenigen Güter und Besitzungen in den Provinzen ob und unter der Enns, in der Steyrmark und in Kärnthen, welche Andere von den Grafen von Schaumberg als Lehen besitzen, erkennen sie den Herzog und alle seine Nachkommen für ihre obersten Lehenherren. Die Herrschaft Ort an der Donau besaßen die Grafen als ein Lehen von Regensburg. Diese gaben sie dem Bischof zurück, damit er zuerst den H. Rudolph, und dieser alsdann wieder

die Grafen mit derselben belehnen konnte. Der Herzog verhieß ihnen dagegen, daß die Grafen, und im Abgange des Mannsstammes auch ihre Töchter ohne Widerrede mit allen ihren Besitzungen würden belehnet werden, so oft sich ein Sterbfall eines regierenden Herzogs oder im gräflichen Hause ergäbe. Die Grafen versprachen für sich und für alle ihre Nachkommen den Herzogen auf ewige Zeiten treue Vasallendienste, und erhielten dagegen die Zusicherung ihres Schutzes und Schirms, wie sich dieses für einen Lehensherrn gegen seine Vasallen geziemt und Pflicht ist. Die alten Vorrechte und Freyheiten sollen den Grafen auf allen ihren Gütern ungeschmählert verbleiben. Sie verpflichten sich, den Herzogen wider Alle mit ihrer ganzen Macht beyzustehen; müßten sie aber außerhalb Oesterreichs ihnen Kriegsdienste leisten, so sollen vier herzogliche Räthe, deren zwey der Herzog, und zwey die Grafen dazu erwählen werden, den Ausspruch thun, welcher Ersatz den Grafen für ihre Dienste soll geleistet werden. Könnten sich diese Vier in ihrem Urtheile nicht vereinigen, so sollen sie noch einen Fünften aus den Räthen des Herzogs ernennen, und was dann die meisten Stimmen entscheiden werden, dabey müsse es verbleiben. Am Schluß der Urkunde bekennen die Grafen, daß sie für diesen Vasallenbund, den sie mit dem H. Rudolph errichtet haben, und wegen der Herrschaft Ort mit einer sehr bedeutenden Summe Geldes seyen entschädiget worden *). — Aus diesem

*) Beylage Nro. XI. Dergleichen Urkunden sind noch von vielen Adeligen vorhanden. Sie kündigten ihren auswärtigen Lehenherren die Lehen auf, und nahmen sie

Zusatz erhellet deutlich genug, wie schwer es ließ, ungeachtet aller kaiserlichen Privilegien und wiederhohlten Bestätigungen es dahin zu bringen, daß sich alle adeligen Güterbesitzer in Oesterreich endlich herbeyließen, auf ihre wahre oder eingebildete Unabhängigkeit vom Landesfürsten Verzicht zu thun, und den Herzog für ihren regierenden Herrn zu erkennen.

Ungeachtet dieser Bemühungen Rudolphs, den Oesterreichischen Adel von sich ganz abhängig zu machen, gab es doch noch im sechzehnten Jahrhundert mehrere Reichsgrafen und Reichsbarone in Oesterreich, welche in der Reichsmatrikel aufgezeichnet standen, auf Reichstagen erschienen, und in Kriegszeiten wie die übrigen Großen des Reichs ihr Contingent stellten. Doch alles dieses konnte sie nicht mehr von der Unterwürfigkeit befreyen, die ihnen die Landeshoheit der Herzoge von Oesterreich, deren Unterthanen sie geworden sind, stufenweise auferlegt hat. Um auch die letzte Erinnerung an die vorige Reichsunmittelbarkeit aus dem Gedächtniß zu tilgen, wußte man es dahin zu bringen, daß die Nahmen dieser alten Geschlechter aus der Reichsmatrikel verschwanden, und die Stellung ihrer Reichscontingente ein

---

dann wieder vom H. Rudolph. Eine sehr lange Urkunde hat am fünfzehnten May Friedrich von Aufenstein nebst seinem Sohne Friedrich und seinem Bruder Conrad in dieser Angelegenheit ausgestellet. Der Bischof Friedrich von Regensburg hat die Herzoge von Oesterreich mit der Herrschaft Ort an der Donau, die ihm die Grafen von Schaumberg aufgesandt haben, erst am neunzehnten May 1363 feyerlich belehnet.

Ende nahm *). Die Reichsgrafen und Reichsbarone aus dem Adel Oesterreichs, welche von den Zeiten K. Maximilians des Ersten bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts zu dieser Würde erhoben wurden, und manchmahl sogar Sitz und Stimme auf den Reichstagen erhielten, führten zwar einen alten, hochtönenden Titel, aber die damit bezeichnete Sache war nicht mehr vorhanden, und die Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause waren vorsichtig genug, in den hierüber ertheilten Adelsdiplomen ihre Landeshoheit vor allen möglichen Beeinträchtigungen, die sich dergleichen Reichsgrafen einmahl erlauben möchten, ausdrücklich zu bewahren **).

---

*) Spener, l. c. p. 538. Comites de Schaumberg olim inter Imperii Comites, nec nisi anno 1548 e matricula expuncti, atque per Austrios exempti. Das nämliche Schicksal hatten die Grafen von Losenstein, l. c. p. 228; die Grafen von Rappoltstein, p. 509; von Roggendorf, p. 516; von Weißenwolf, p. 556; von Hardeck, p. 633, von welchen Geschlechtern es immer heißt: A domo Austriaca sine onere exempti. Für die jüngeren Grafen von Hardeck trat der Reichsfiskus als Vertheidiger gegen das Haus Oesterreich auf, als letzteres darauf ausging, die Grafen aus der Reichsmatrikel zu verbannen, was dessen ungeachtet geschehen ist: Wurmbrand, Collectanea genealog. historica. Viennae, 1705, p. 257.

**) Zu diesen neu geschaffenen Oesterreichischen Reichsgrafen gehören die Prueschenk von Stettenberg, Günstlinge K. Friedrichs und seines Sohnes Maximilians. Letzterer verkaufte dem Heinrich Prueschenk die Grafschaft Hardeck, stellte die alte Grafschaft von Machland, die es aber sehr wahrscheinlich nie gegeben hat, wieder her, erhob ihn in den Reichsgrafenstand, und gab ihm den Titel eines Grafen von Hardeck und Machland. In dem 1495 hierüber ausgestellten Diplom ist aber der

Wir wenden uns nun zu einer Verordnung Rudolphs, die er am zwanzigsten Julius 1361 zur Beförderung des Wohlstandes seiner Residenzstadt Wien erlassen hat. Bisher hat man nur eine jüngere Erneuerung derselben vom Jahre 1364 gekannt, die einen Theil des früheren Befehles der Abschaffung aller Handwerkszünfte in Wien enthält *), wodurch sich Rudolph in neueren Zeiten einen außerordentlichen Ruhm erworben hat. Den Gegnern der Zünfte in unseren Tagen erschien Rudolph eben wegen der Abschaffung derselben als ein leuchtendes Muster in der Gesetzgebung, das seinen Zeitgenossen um einige Jahrhunderte vorausgeeilet, und erst von dem aufgeklärten achtzehnten Jahrhundert verstanden und würdig geschätzt worden ist. Wir wollen ohne vorgefaßte Meinung die

---

Beysatz enthalten: „Doch daß sie sich (die Grafen von Hardeck) zu Uns und Unsern Nachkommen . . . als Unterseſſen des gemelten Unsern Hauses Oesterreich halten, und dem getreu seyn.“ — Wurmbrand, p. 251. — Eben so wurde Christoph von Roggendorf 1537 in den Reichsgrafenstand erhoben, — „doch dergestalt und also, daß ernennter Christoph und seine Nachkommen mit ihrer Jurisdiction und Unterthänigkeit, als Steuren, Auflagen, Gaben und allen übrigen, nicht weniger dann andere in unserm Erzherzogthum der Niederösterreichischen Landschaft befindliche Landleut . . . verharren und bleiben, auch von demselben in keine Weg appellire oder abgesondert werden solle.“ Wurmbrand, p. 112. — Uiber die vorgebliche alte Grafschaft Machland sind nachzusehen: Gebhardi Th. III. S. 285, u. f., und meine Beyträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns, Th. III. S. 367 — 382.

*) Senkenberg, Selecta Juris et Historiarum Anecdota. T. IV. p. 465 et seq.

Zeugnisse der Geschichte vernehmen, und dann erst ein gegründetes Urtheil fällen. In der genannten Verordnung spricht Rudolph auf folgende Weise *).

Mit angeborner Güte haben wir den kläglichen Nothstand betrachtet, in welchen Unsere Stadt Wien verfallen ist. Als Quellen der großen Leiden und Drangsale, die schwer auf den dortigen Bürgern lasten, erscheinen: die Pest, die vor einigen Jahren gewüthet hat **); dann Feuersbrünste, deren es in früheren Zeiten und auch in diesem Jahre mehrere gegeben hat, und die in der Stadt große Verheerungen angerichtet haben; und endlich ein allgemeiner Mißwachs der Feldfrüchte, der Oesterreich, Ungarn, Böhmen, Bayern, und noch mehrere Länder in diesem Jahre getroffen hat. Die Pest hatte zur Folge, daß durch Vermächtnisse und Erbschaften große Summen Geldes von der Stadt hinweg in die Oesterreichischen Provinzen und auch ins Ausland wanderten; die Feuersbrünste und der Mißwachs erzeugten unter den Bürgern eine große Armuth, die durch die traurige Aussicht auf eine elende Weinlese noch gesteigert wird. Handel und Gewerbe liegen danieder; die Nahrungslosigkeit nimmt zu. Um diesen mitleidswerthen Zustand Unserer Hauptstadt, wo Wir Unsere Residenz aufgeschlagen und auch Unsere Grabstätte erwählet haben, zu verbessern, und derselben eine frohere Aussicht in die Zukunft zu eröffnen, haben Wir

*) Beylage Nro. XII.

**) Oesterreich unter Albrecht dem Lahmen, S. 273 — 284.

Uns nach reifer Uiberlegung und nach dem Rath Unserer Landherren, Unserer Hofräthe und der weisesten Bürger entschlossen, folgende Stücke der Stadt Wien, den Vorstädten und dem ganzen Bezirk, der zur Stadt gehört, zur genauesten Beobachtung mit fürstlicher Macht vorzuschreiben.

Vermächtnisse an Klöster, Kirchen, Mönche, Nonnen, an Geistliche und Weltliche sind nur dann gültig, wenn von zwey Rathspersonen, oder von zwey andern öffentlichen Stadtbeamten, oder überhaupt von zwey unbescholtenen Männern eidlich bekräftiget wird, daß man bey diesem Geschäfte recht und redlich verfahren sey. Werden Erbgüter an Klöster, Kirchen, Mönche, Nonnen oder an Weltpriester vermacht: so müssen diese Erben das Erbgut innerhalb des nächsten Jahres einem Manne oder einer Frau verkaufen, welche die allgemeinen Lasten der Bürger zu Wien mittragen helfen. Versäumet so ein Erbe den festgesetzten Jahrestermin, und verkauft er sein Erbgut nicht, so ist dasselbe dem Landesfürsten und der Stadt verfallen.

Alle Befreyungen von der Schatzsteuer der Bürger, die Wir oder Unsere Vorfahren verschiedenen Personen ertheilet haben, heben Wir auf. Besitzen Klöster, Kirchen, Mönche, Nonnen, Geistliche oder Weltliche, Adelige und Unadelige, Kämmerer, Köche, Pauckenschläger oder andere Hofbediente Häuser oder Höfe in der Stadt oder in den Vorstädten, so müssen sie davon, wie die Bürger, die Schatzsteuer bezahlen. Davon sind nur die Klöster und Kirchen ausgenommen, die von ihren Gebäuden innerhalb der Ringmauer zu keiner

Steuer verpflichtet sind. Besitzen sie aber außerhalb der Ringmauer noch Höfe und Häuser in der Stadt oder in den Vorstädten, so werden sie davon in das allgemeine Mitleiden gezogen. Die Hofräthe, so lange sie diese Würde bekleiden, bezahlen von ihren Höfen und Sitzen keine Schatzsteuer.

Wir wollen auch, daß alle besondere Vorrechte, Satzungen und Ordnungen, die Unsere Vorfahren und auch wir festgesetzt und mit Urkunden bekräftiget haben, oder die von Einigen willkührlich sind eingeführet worden, so wie auch alle Zechen und Immungen in der Stadt und in den Vorstädten zu Wien, die bisher bestanden haben, unter den Bürgern, Kaufleuten, Arbeitern und Handwerkern gänzlich aufhören, und abgethan bleiben sollen. Wir verordnen, daß alle Bürger, Kaufleute, Laubenherren, Arbeiter und Handwerker; nämlich: Schneider, Kürschner, Fleischhauer, Färber, Futterer, Methsieder, Goldschmiede, Sattler, Zimmerleute, Maurer, Mahler, Schnitzer, Schmiede, Wagner, Lederer, Schuster, Fischer, und welche Nahmen sie immer haben, und aus welchen Ländern und Städten sie kommen mögen, die Freyheit haben sollen, sich in der Stadt Wien oder in den Vorstädten niederzulassen, und ihre Gewerbe ohne alle Irrung zu treiben. Ein jeder solcher Ankömmling, der in Wien seine Wohnung aufschlägt, ist die ersten drey Jahre hindurch von der Schatzsteuer befreyet.

Das Hof-, Stadt-, Münz- und Judengericht ausgenommen, hören von nun an alle übrigen Ge-

richte über Menschen und Güter in der Stadt und in den Vorstädten auf, sie mögen dann von Geistlichen oder Weltlichen bisher ausgeübt worden seyn. Dem Hofgerichte sind die Landherren, die Hofräthe, die Ritter und Knechte, die auf dem Lande leben, und sonst niemand unterworfen. Der Stadtrichter hat volle Gewalt, Zucht und Ordnung in der Stadt und in den Vorstädten herzuhalten. Um seinem Amte Genüge zu thun, soll er in allen Straßen herumwandeln und Ausschweifungen Einhalt thun. Begibt er sich aber vor das Widmerthor, oder in die Hof- und Herrengasse, so muß er zwey oder vier zuverlässige Diener mit sich nehmen, und zwar vom Landmarschall in Abwesenheit des Herzogs; in desselben Anwesenheit aber vom Hofmarschall.

Die Zufluchtsörter für Verbrecher, aus welchen sie der Richter nicht heraushohlen darf, schaffen Wir in dem ganzen Stadtbezirk ab. In der Zukunft dürfen nur drey Asyle bestehen: die herzogliche Burg, das Schottenkloster innerhalb seines Umfanges, und die St. Stephanskirche; über letztere werden Wir Unseren Willen künftig bekannt machen; die Burg und das Schottenkloster besitzen dieses Vorrecht schon seit langen Zeiten *).

*) Pez, Codex diplom. historico epistolaris. P. I. p. 385. In der Stiftungsurkunde des Schottenklosters im Jahr 1158 sagt der Herzog Heinrich: Statuimus etiam ac robore nostre auctoritatis confirmamus, ut quicunque metu sue persone pro commisso quocunque delicto intra septa Claustri profugus venerit, cuipiam extrahere non liceat, vel ausu temerario ei manus imponere violentas. Si quis vero huic nostre ordi-

Zum Vortheile der Bürger und zur Erhaltung des Friedens verordnen Wir, daß alle Amtleute ohne Ausnahme, also auch der Bürgermeister, Münzmeister und Stadtrichter die Schatzsteuer eben so entrichten sollen, wie die übrigen Bürger.

Wir wollen auch, daß sich niemand ein Vogteyrecht anmaße über Klöster, Kirchen oder Höfe der Geistlichen, Mönche und Nonnen in der Stadt und in den Vorstädten, denn der Stadtmagistrat ist ohnehin verpflichtet im Nahmen des Landesfürsten Arme und Reiche, Geistliche und Weltliche vor Gewalt und Unrecht gesetzlich zu schützen. Von dieser Regel nehmen Wir nur St. Stephan und St. Clara *) aus, denn derselben Vogt wollen Wir

---

nationi contraierit, reus Majestatis debite animadversioni subjacebit. Aus dieser und aus mehreren dergleichen Stellen erhellet genugsam die irrige Meinung derjenigen, welche die Macht, den Kirchen und Klöstern ein Asylrecht zu ertheilen, nur dem Papste und den Bischöfen zueignen wollten. Dieses Vorrecht wurde von vielen Landesfürsten ohne alle Widerrede der Päpste und Bischöfe ausgeübt. — Bey Max. Fischer, Merkwürdige Schicksale des Stiftes Klosterneuburg, im Urkundenbuch, S. 243, findet sich eine Urkunde K. Ottokars vom Jahre 1259, in welcher der Capelle des h. Johann zu Klosterneuburg das Asylrecht ertheilet wird. Volentes insuper eandem Capellam, nec non ipsius Curiam et domum tali priuilegio gaudere in antea et honore, quod nulli Judicum nostrorum seu terre futurorum liceat vi factorum aut verborum reum quemcunque, ad ea utpote ad azylum refugii declinantem excipere aut repetere ausu malo.

*) Die Ursache, warum sich Rudolph die Vogtey über das Nonnenkloster St. Clara selbst vorbehalten hat, war: Er hat dieses Kloster gestiftet, und seine Schwester Ka-

selber seyn; in ersterer Kirche haben Wir Uns Unsre Grabstätte auserwählet.

Wir bestätigen übrigens Unsern getreuen Bürgern alle ihre Rechte, nur diejenigen Artikel ausgenommen, die Wir in gegenwärtiger Verordnung abgeändert haben, und verpflichten sie zugleich, daß sie Uns, Unsern Brüdern, Erben und Nachkommen auch künftig alle Dienste leisten, deren Wir bedürfen, und die Uns die Bürger und Pfeilschnitzer bisher geleistet haben.

Alle diese Anordnungen sind die Folge Unserer vorzüglichen Gnade und Liebe, die Wir zu der edlen und getreuen Stadt Wien und den dortigen Bürgern tragen, deren vortreffliche Treue, Hülfe, Rath und Dienst Wir auf mannigfaltige Weise mehr als von anderen Städten erprobt gefunden, als Wir nach dem Tode Unsers Vaters die Regierung angetreten haben. —

Um unnöthige Wiederhohlungen zu vermeiden, verbinden wir mit dieser vortrefflichen Verordnung eine zweyte vom Jahre 1364, in welcher neuerdings von der Abschaffung der Handwerkszünfte Meldung geschieht *). H. Rudolph sagt in derselben, daß ihm der Bürgermeister, der innere und

---

tharina hat dort die Gelübde abgeleget. Das Kloster stand auf der Leimgrube, und wurde bey der ersten Belagerung Wiens abgetragen, damit es den Türken nicht zu einem Bollwerke dienen konnte. Cf. Steyerer, p. 28, et in additionibus, p. 375 et seq.

*) Sonkenberg, l. c. p. 465.

äußere Rath und ein Ausschuß der Bürger die Klage vorgetragen haben, daß die Verordnung über die Auflösung der Zünfte und die Abschaffung ihrer Vorrechte, Regeln und Gebräuche, die sie sich eigennützig selbst entworfen und festgesetzt haben, in ihrer Ausführung allenthalben Widerstand finde, und zu großem Nachtheil der Bürger nicht befolget werde. Er habe deswegen nach reifer Uiberlegung und eingeholtem Rathe zur Beförderung des allgemeinen Besten der Stadt, zur Aufnahme derselben an Bevölkerung und Wohlstand, neuerdings alle Zechen, Innungen, Gesellschaften, und auch derselben Satzungen, Ordnungen und Gebothe vernichtet und verbothen. Er untersage zugleich den Handwerkern in Wien, sich in der Zukunft neue Innungsregeln oder Satzungen zu entwerfen, und die Zunftgenossen zur Beobachtung derselben zu verpflichten, denn dieses Vorrecht sey nur dem Bürgermeister und dem Stadtrath zu Wien durch frühere landesfürstliche Verordnungen eingeräumt worden. Und weil Brod und Fleisch den größten Theil der Nahrung ausmachen, so bestätige er hiemit alle Polizeygesetze, welche der Bürgermeister und Rath in Rücksicht der Fleischer bekannt gemacht haben. — Der Inhalt derselben gehört nicht hieher; es wird an einem anderen Orte von ihm Erwähnung geschehen.

Man müßte in der That ein sehr unbilliges oder partheyisches Urtheil fällen, wenn man dieser höchst preiswürdigen Verordnung Rudolphs nicht vollen Beyfall zurufen wollte. In den neuesten Zeiten ließ man es daran nicht fehlen, nur that man der guten Sache zu viel, und erhob Rudol-

phen über alle seine Vorgänger und viele Nachfolger als den geistreichsten und weisesten Gesetzgeber, dem auch in der Dunkelheit des Mittelalters die hehre Sonne der Aufklärung im vollsten Glanze erschien. Es sey uns zu Steuer der Wahrheit erlaubt die Bemerkung zu machen, daß Rudolph keineswegs der erste Urheber der höchst lobenswerthen Einrichtungen gewesen ist, welche seine oben angeführte Verordnung enthält; die meisten und die vorzüglichsten Artikel derselben haben schon lange vor ihm ältere Landesfürsten bekannt gemacht, und Rudolphen bleibt nur das Verdienst, sie auf dringende Vorstellungen und Bitten der Bürger von Wien wieder erneuert zu haben. Damit aber unsre Behauptung nicht ohne Beweise bleibe und als grundlos oder schmähsüchtig erscheine, machen wir unsere Leser auf einige alte Verordnungen aufmerksam, die man bisher übersehen oder nicht geachtet hat, um Rudolphs Ruhm nicht verdunkeln zu müssen.

Was Rudolph in Rücksicht der Vermächtnisse an Klöster, Kirchen, und Geistliche verordnet, und was einen Theil des spätern Amortisations-Gesetzes ausgemacht hat, ist eigentlich nur eine wörtliche Wiederhohlung des Befehles, den sein Vater Albrecht im Jahre 1340 erlassen hat *); und auch Albrecht trat nur in die Fußstapfen seines Bruders, K. Friedrich des Schönen, der schon vor dem Jahre 1311 ein Gesetz bekannt gemacht hat, das allen geistlichen Personen den Ankauf liegender

*) Rauch, T. III. p. 50 et seq.

Güter ohne seine ausdrückliche Bewilligung untersagte *).

Noch unbegreiflicher ist es, wie man Rudolphen die Ehre zuschreiben konnte, der Erste unter den Fürsten gewesen zu seyn, der die Schädlichkeit der Handwerkszünfte einsah, und ihre Einungen und Satzungen aufhob. Schon im Jahre 1161 hat Kaiser Friedrich der Erste die Innungen der Bürger von Trier untersagt **). Ein gleiches verordnete Kaiser Friedrich der Zweyte im Jahre

*) Im Archiv des Klosters Hohenfurt wird folgende Original-Urkunde aufbewahret: Nos Fridericus Dei gra. Dux Austr et Styr Dominus Carn. March ac portus naonis. Ad universorum noticiam volumus peruenire. Quod nos honorabilibus et in Christo Religiosis viris. Abbati et Conuentui Monasterii de Alto vado circa metas Bohemie situati. Ordinis Cistercien. Pragensis dyocesis indulsimus. et de speciali gracia tenore presencium indulgemus. ut pro subsidio ejusdem cenobii in terris Austr. prout sibi oportunum fuerit. pro sexaginta marcis argenti. Wiennensis ponderis. Vineas aut vineta ad Jus et proprietatem dicti Monasterii perpetuo redditura libere valeant comparare. Statuto nostro, quo cavetur ne seculares Clerici Religioseve persone possessiones et predia hujusmodi sine licencia nostra comparare presumant. aliquatenus non obstante. In cujus rei testimonium. Sigillum nostrum presentibus est appensum. Dat. Wienne Anno Domini Millesimo Trecent. Undecimo IIII. Non. May.

**) Hontheim, Historia Trevirensis. T. I. p. 594. Communio civium Trevirensium, quae et conjuratio dicitur, quam nos in civitate destruximus, et authoritate nostra prorsus interdiximus, etc.

1219 für Goslar *), und 1232 für Worms **). K. Rudolph von Habsburg hatte einige Gilden oder Innungen in Goslar aufgehoben, aber nach seiner Versicherung zeigte es sich, daß diese Anordnung mehr Schaden als Nutzen hervorbrachte, weswegen er auch 1290 seinen Befehl zurücknahm, und die Innungen wieder erneuerte ***).

---

*) Jo. Mich. Heineccii Antiquit. Goslar. p. 219. Praeterea datum est regali praecepto, quod nulla sit conjuratio, nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur Eyninge vel Ghilde, nisi solum Monetariorum ea de causa, ut caveant de falsis monetis. — Cf. Eichhorn, Uiber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland; in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Berlin, 1816. Band II. S. 167, u. f.

**) Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis. T. I. p. 369. Per solempnem constitutionem nostram, de communi approbatione Principum, consilia, communitates, conjurationes, et his similia . . duximus omnino cassanda. — Cf. l. c. T. II. p. 109, wo die Verordnung K. Heinrichs vom Jahre 1231 steht: Quod nulla Civitas, nullum Oppidum, communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes, vel conjurationes aliquas . . facere possent.

***) Heineccii Antiquit. Goslar. p. 305. Ex injuncto nobis coelitus officio, qui stateram justitiae gestamus in manibus, errata corrigere, lapsa erigere et quaeque in melius reformare satagimus noctibus ac diebus. Cum itaque ad fervidam aliquorum instanciam credentes proficere, quod nunc cernimus officere, quasdam Fraternitates in oppido nostro Goslariensi extinxerimus et annulaverimus, quae Inninge vel Gelden vulgariter appellantur, modo saniori potiti consilio considerantes, quod dictae fraternitates oppido nostro Goslariensi nec non civibus ejusdem et earum

Unſer Herzog Rudolph hatte aber nicht nöthig, ſich alte und auswärtige Muſter zu wählen, um den Zünften in Wien den Todesſtoß zu verſetzen; er durfte nur dasjenige erneuern, was ſchon öfter als Ein Mahl ſeine Vorfahren in Oeſterreich in dieſem Stücke angeordnet haben. Sein Großvater K. Rudolph verboth im Jahre 1278 in ſeiner Stadtordnung für Wien alle Innungen der Handwerker: der Fleiſcher, Bäcker, Fiſcher, Hühnerhändler und aller übrigen, wie ſie immer heißen mochten *). Sein Vater, Albrecht der Lahme, ertheilte im Jahre 1340 den Bürgern von Wien ein neues Stadtrecht, welches eigentlich nur eine Erneuerung älterer Stadtrechte, jedoch mit mehreren Abänderungen und neuen Zuſätzen enthielt. Uiber die Handwerkszünfte hat H. Albrecht Folgendes verordnet **): „Die Innungen der Handwer-

---

uſibus proficiunt et fructificant, et earum deſtructio in dicti noſtri Oppidi vergit non modicum praejudicium et gravamen, et volentes paucorum commodis utilitatem publicam anteferre, dictas fraternitátes . . reſuſcitamus, etc.

*) Lambacher, Oeſterreichiſches Interregnum, im Urkundenbuch, S. 157: Item omnium mechanicorum, carnificum, panificum, piſcatorum, gallinatorum, et aliorum quorumcumque nomine nuncupentur, uniones ſingulas ſtrictius inhibemus, qui vero contrarium fecerint, per judicem civitatis et conſules puniantur.

**) Rauch, T. III. p. 54. Aller hande hantwercher, ez ſein vleiſchakcher, pekchen, viſcher, huenrer, vnd der andern, wi di gnant ſein, der aller aynung, verbiet wir veſtichleichen, Swer aber da wider tut, der ſol ſwerlich, von vns, vnd von dem Richter werden ge-

ker, nämlich der Fleischer, Bäcker, Fischer, Hühnerer und aller übrigen, welchen Nahmen sie immer haben mögen, verbiethen Wir gänzlich. Die Uibertreter dieses Gesetzes werden vom Herzog selbst, und auch vom Stadtrichter mit einer schweren Strafe beleget werden. Ausgenommen sind nur zwey Innungen, welche schon von früheren Landesfürsten Privilegien erhalten haben: die Innungen der Münzer und der Laubenherren *). Betrügerische Bäcker werden nach dem alten Fürstenrechte geschupft, was ihnen anstatt der gewöhnlichen Geldstrafe zuerkannt wird; die übrigen Handwerker büssen aber ihre Vergehen mit Geld. Brod, Fleisch und an-

---

puezzet, an die haufgenozzen, vnd die loubenherren, der aynung sol sein, als si von alten fürsten ist recht gewesen. u. s. w. Der Eingang dieser Stelle ist offenbar nur eine Deutsche Uibersetzung der obigen Verordnung K. Rudolphs: Omnium mechanicorum etc.

*) Laubenherren, Kaufleute höheren Ranges, welche in Lauben, das ist, in gewölbten Gängen, in Hallen, Lagerhäusern oder Kaufhäusern ihre Waaren feil bothen. Diese Lauben oder Hallen durften nicht zerstreuet in der Stadt, sondern mußten auf einem bestimmten Platze an einander liegen, was den Käufern einigen Vortheil, der Stadtpolizey aber eine bequemere Uibersicht und eine leichtere Erhaltung der öffentlichen Ordnung verschaffte. Der Nahme einer Gasse in Wien: Tuchlauben, erinnert uns an die alte Sitte. — Ein Decret des Wiener-Magistrates vom Jahre 1357 bestimmte den Platz, auf welchem die Tuchmacher von Wien und Tuln ihre Waarenniederlage haben mußten: apud Rauch, T. III. p. 82. Tuchfabricanten zu Krems kommen schon im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts vor: apud Rauch, l. c. p. 362. Die Färberzunft privilegirte schon 1208 der H. Leopold in der Stadt Wien: Ibidem, p. 118.

dere feile Dinge können das ganze Jahr hindurch von jedermann in die Stadt geführt werden; aber eine jede verkäufliche Sache muß auf dem Platze feilgebothen werden, der ihr angewiesen ist *). Einem jeden Bäcker, der von einem andern Orte in die Stadt kommt, steht es frey, Brod zu backen, nur muß er sich genau nach den Satzungen des Stadtrathes halten. Fügen ihm die Bäcker der Stadt aus Zunftneid an seinem Leib oder Gut einen Schaden zu, und wird dieses gerichtlich bewiesen, so sollen sie an Leib und Gut bestraft werden. — Auffallend ist der Zusatz, welchen H. Albrecht diesem Artikel seines Stadtrechtes beygefügt, und den er noch dazu für eine besondere Gnade, die er den bürgerlichen Bäckern in Wien ertheilte, ausgegeben hat: „Wir erlauben einem jeden derselben, wochentlich einen halben Muth zu verbacken, aber nicht mehr. Wer mehr backen würde, müßte die Strafe bezahlen, die ihm der Stadtrath bestimmt."

Für die Fleischer hat H. Albrecht folgende Anordnungen gemacht **). Jedem ist es das ganze

*) Auch die Handwerker von der nämlichen Zunft mußten auf einem gemeinschaftlichen Platze ihre Waaren ausstellen, wozu sie sich verschiedener Gerüste, vorzüglich aber der Bänke — daher Brodbänke, Fleischbänke, u. s. w. — bedienten. Die öffentlichen gemeinschaftlichen Marktplätze erhielten eben so von den Waaren, die sich dort vorfanden, ihre Nahmen: Mehlmarkt, Kienmark, Fleischmarkt. Als die Handwerker späterhin Erlaubniß erhielten, ihre Fabricate auch in ihren Häusern verkaufen zu dürfen, so mußten sie doch gewöhnlich in einer Gasse an einander wohnen, welche wieder von ihnen genannt wurde: Naglergasse, Weißgärber- Färberstraße, u. s. w.

**) Rauch, l. c. p. 55.

Jahr hindurch erlaubt, frisches, eingesalzenes oder geräuchertes Fleisch in die Stadt zu bringen und feil zu biethen. Unterfingen sich die Fleischer der Stadt, die Zufuhr des Fleisches zu hindern oder einem Fleischhändler einen Schaden zuzufügen, und würde dieses erwiesen: so sind sie dem Richter nach dem Urtheile des Stadtrathes mit Leib und Gut in die Strafe verfallen. Wünscht jemand in die Fleischerzunft aufgenommen zu werden und verpflichtet er sich, die Verbindlichkeiten eines Bürgers gegen die Stadt zu erfüllen: so darf man ihm sein Gesuch nicht versagen, sondern er gibt dem Richter und auch zur Zeche der Fleischer ein Pfund Pfennige, und tritt sogleich in ihre Rechte ein. Verweigerten ihm aber die Fleischer die Aufnahme in ihre Zunft, so soll er diesen Frevel dem Stadtrathe klagen, der ihn der Fleischerzunft ohne weiters einverleiben soll, ohne ihrer Zeche das vorgeschriebene Pfund zu bezahlen, das jedoch der Richter auch in diesem Falle zu fordern berechtiget ist; die Fleischer verfallen wegen ihrer Widersetzlichkeit in die vorgeschriebene Strafe. Sobald im Sommer zur None geläutet wird, müssen die Fleischer ihre Bänke öffnen und sittsam ihr Fleisch verkaufen; im widrigen Falle straft sie der Stadtrath. Finniges Fleisch ist unter folgenden Einschränkungen zu verkaufen erlaubt: So ein Fleisch muß abgesondert von dem übrigen auf einen Tisch geleget, und den Leuten, die es kaufen wollen, ausdrücklich gesagt werden, daß dieses Fleisch mit Finnen behaftet sey. Wer ein finniges Fleisch auf eine andere als diese vorgeschriebene Weise verkauft, dem nimmt es der Richter weg, und der Stadtrath kündiget ihm die gebührende Strafe an. — Die Schneider sollen

ohne alle Innung nach altem Herkommen arbeiten, und keinen übermäßigen Lohn dafür begehren. Uiberschreiten sie hierin die Billigkeit, so setzt ihnen der Stadtrath ihren Lohn fest *).

Wir haben es für dienlich erachtet, einen weitläufigeren Auszug aus dem Wienerischen Stadtrechte H. Albrechts unsern Lesern vorzulegen, damit sie in den Stand gesetzt werden, ein richtiges Urtheil zu fällen, ob denn Rudolph wirklich der Erste gewesen sey, der die Innungen der Handwerker aufgelöset und sie für immer verbothen hat. Sein ganzes und einziges Verdienst bestand darin, daß er alte Befehle erneuerte, denen sich der allgemein verbreitete Monopoliengeist und Zunftdespotismus aus allen Kräften entgegensetzten, und sie auf alle erdenkliche Weise zu vereiteln suchten. Wie wenig auch Rudolphs neueste Verordnungen über die Zünfte befolget wurden, erhellet aus desselben erneuertem Befehle vom Jahre 1364, in welchem davon ausdrücklich Erwähnung geschieht, daß sein früheres Gesetz — „von der Zeche und Einigung der Handwerker daselbst und von den Satzungen, die sie zu ihrem Vortheil gemacht haben und noch täglich machen, gehindert und niedergelegt wird **).“

Bey näherer Betrachtung der Rudolphischen Verordnung über die Innungen der Handwerker dringt sich unwillkührlich der Gedanke auf: Wenn Rudolph das Schädliche des Zunftzwanges deutlich einsah, — und dieses bezeugt er in seinen erlasse-

*) L. c. p. 56.

**) Senkenberg, Selecta, T. IV. p. 465 et seq.

nen Befehlen mit klaren Worten — wie ist es denn gekommen, daß er die Abschaffung der Zünfte nur auf seine Residenzstadt beschränkte? Warum hat er sie nicht wenigstens auf alle landesfürstliche Städte und Märkte ausgedehnet? Warum sollte nur seine vielgeliebte, edle Stadt Wien die Früchte seiner weisen Gesetzgebung genießen, während alle übrige Unterthanen dem rohen, gewinnsüchtigen Zunftgeiste zur beliebigen Aussaugung überlassen wurden? Rudolph handelte ohne Zweifel auch hierin ganz der Sitte des Mittelalters gemäß, welches nur sehr wenige, allgemein verbindliche Gesetze kannte; das Meiste wurde durch Privilegien abgethan, die als eine hohe Gnade bald umsonst, noch öfter aber gegen bare Bezahlung ertheilet wurden.

Eine weitläufigere Ausführung dieses merkwürdigen historischen Gegenstandes: Was denn eigentlich die Fürsten unter den Innungen, Zechen, Gesellschaften und Brüderschaften verstanden und verbothen haben mögen, stünde hier am unrechten Platze, und würde uns zuweit von der Regierungsgeschichte H. Rudolphs abführen; sie bleibe also bis zu einer mehr geeigneten Gelegenheit verschoben. Die viel besprochene Frage: Ob eine volle Gewerbsfreyheit den bisher bestandenen Gewerbsbefugnissen vorzuziehen sey? bleibt billig einer bedachtsamen Staatswissenschaft überlassen, die nicht sogleich alles Alte, das bisher bestand, mit der Wurzel ausrotten will, bevor sie noch die Früchte des Baumes kennt, den man erst unlängst zu pflanzen begann*).

*) Die allgemeine Stimmung hat sich gegen die Zünfte, wie sie von jeher waren, mit vielem Rechte erkläret.

Wir kehren nun wieder zur Verordnung H. Rudolphs zurück, die er im Jahre 1361 für die Stadt Wien erlassen hat.

Daß Rudolph seine eigenen und auch seiner Vorfahren Befreyungen von der Schatzsteuer zurücknahm und für ungültig erklärte; daß er alle Hausbesitzer in Wien, nur die wirklichen Hofräthe, Klostergebäude und Kirchen ausgenommen, zu gleichen Abgaben nach Maaß ihrer Besitzungen verpflichtete; daß er den Gang der Gerichte vereinfachte, und unnütze, gewinnsüchtige Vögte von Gewaltthaten zurückhielt: alle diese Verbesserungen gereichen ihm zu großem Ruhme. Das Vortrefflichste jedoch mag die Abschaffung des Asylrechtes seyn, welches damahls unzählige Gebäude besaßen. Je mehr es Zufluchtsorte gab, aus welchen der Richter die Verbrecher nicht herausholen

---

Da aber keine Sache von allen Seiten ganz schlecht und verwerflich ist, so war es ein lobenswerthes Unternehmen, daß einige Schriftsteller als Beschützer der Zünfte auftraten, ihre Gebrechen offenherzig gestanden, aber zugleich auch zeigten, wie man den Mängeln abhelfen, und die Zünfte gemeinnütziger machen könnte. Wir nennen einige derselben. Johann Georg Schlossers Kleine Schriften. Basel, 1787. Th. I. S. 133: Uiber das neue französische System der Policeyfreyheit, insbesondere in der Aufhebung der Zünfte; und desselben vortreffliches „Gastmahl." Königsberg, 1794. — J. B. Reingruber, Uiber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreyheit. Landshut, 1815. — Joh. Wilh. Langsdorff, Beantwortung der Frage: Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificiret werden, u. s. w. Gießen, 1817. — Uiber das Zunft-Wesen. Beherzigungen für die Wiederherstellung der Zünfte. Bonn, 1818.

durfte, desto mehr nahm ihre Anzahl zu, desto mehr wurde die öffentliche Sicherheit gefährdet, wurden der strafenden Gerechtigkeit unwürdige Fesseln angeleget. Diesen Unfug hatten unvorsichtige Privilegien herbeygeführet und ins unendliche vermehret. Von Kirchen, Capellen, Gottesäckern fing man an, und bey den Bürgershäusern hörte man auf *); wie hätte unter solchen Hindernissen die öffentliche Sicherheit aufrecht erhalten werden können? Rudolph that dem Uibel Einhalt; nur sollte sich seine vortreffliche Verordnung auf das ganze Land, und nicht auf Wien allein erstreckt haben.

Von den Einrichtungen, welche Rudolph für das Innere seiner Länder getroffen hat, wenden wir uns zur Geschichte des Feldzuges, den er zu Ende des Sommers 1361 gegen den Patriarchen von Aquileja unternommen hat. Im Monathe Julius begannen die Vorbereitungen dazu. Friedrich von Aufenstein, Hauptmann in Kärnthen, erhielt den Befehl, so viele Truppen und Kriegsbedürfnisse

*) Der H. Leopold der Glorreiche setzte in seiner Stadtordnung für Enns im Jahre 1212 Folgendes fest: Volumus quoque, ut unicuique civium domus sua sit pro munitione et commansionariis suis, et cuilibet fugienti uel intranti domum: bey Hormayr, Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Jahrgang 1812, S. 50. — Der K. Rudolph wiederhohlte dieses wörtlich 1278 in seiner Stadtordnung für Wien: bey Lambacher, S. 152; und der H. Albrecht 1340, bey Rauch, Th. III. S. 45: Wir wellen ouch, daz einem igleichen purger sein hous, sein vest sei, vnd ein sicherev Zueflucht, im, vnd seinen mitwesern, vnd einem igleichem der dar in vleucht.

zu sammeln, als es ihm nur immer möglich wäre; für den Kostenersatz verbürgten sich Rudolph und seine Brüder *). Um der Geldverlegenheit abzuhelfen, nahm Rudolph zu Darlehen seine Zuflucht **).

Die Kriegsanstalten wurden von dem Hauptmann in Kärnthen so eilfertig betrieben, daß schon am dreyzehnten August achthundert Mann in das Gebieth von Friaul einrückten, und einige Gegenden zur Vergeltung vorhergegangener ähnlicher Verwüstungen mit Raub und Brand verheerten ***).

---

*) Wir Rudolf ꝛc. ꝛc. Tun kunt, Daz wir vnserm lieben getrewen, friderichen von Aufenstain, vnserm Houptman in Kernden, empholhen, vnd ganczen gewalt geben haben, Daz er vns wider den Patriarchen von Aglay vnd sein helffer aufbringen sol, Leut vnd Gut, als vil er mag, vnd swas er des auzbringet, da wellen wir, vnser Brüder vnd Erben, in vnd sein Erben von bringen (sic), an allen irn schaden, das verhaizzen wir in mit vnsern trewn, stete ze haben, ane geuerde. Mit vrkunt dicz briefs. Geben ze Wienne, am Samztag vor sant Margarethen tage (den 10. Julius), Nach kristes geburt Drewczehen Hundert iar, darnach in dem Ain vnd Sechczigistem Jahre.

**) Das Bürgerspital in Wien hat ihm vierhundert Pfund Pfennige geliehen. Steyerer, p. 326.

***) De Rubeis, l. c. in append. p. 14. Die decima tertia Augusti applicuerunt octingenti homines armigeri in Forojulio apud villam novam prope castrum Carpaci, quos Dux Rodulphus Austriae miserat ante se ad damnificandum Patriam Forijulii. . . . Decima sexta Augusti dictae gentes cucurrerunt ad S. Danielem, et Domini de Spilimbergo, et de Ragonea, et Portu Naonis, et de Prata fuerunt cum eis, et ibi

Dieſen Vortruppen folgte am neun und zwanzigſten Auguſt der H. Rudolph in Begleitung ſeines Bruders Friedrich mit vier tauſend Reitern nach, zog in Görz ein, eroberte einige Ortſchaften, und lagerte ſich vor Udine, wo er vier Tage verweilte. Um den Uibeln und Laſten des Krieges zu entgehen, haben ſich mehrere Adelige und Bürger unter den Schutz H. Rudolphs begeben *), andere ſich gar an ihn angeſchloſſen, um entweder an dem Patriarchen und ſeinem Anhang ältere Beleidigungen zu rächen, oder aus ſeiner mißlichen Lage einen Vortheil zu ziehen. Zu ſpät ſah es nun der Patriarch ein, daß er ſich einer Uibereilung ſchuldig gemacht und ſehr unklug gehandelt habe, indem er, der Schwache, dem Mächtigen Trotz biethen, und es mit gar zu ungleichen Kräften mit einem Gegner aufnehmen wollte, welchen Drohworte nicht erſchrecken konnten, und der muthwillige Beleidigungen nicht ungeahndet hingehen laſſen durfte, um

---

ſteterunt diebus quindecim, et combuſerunt villam S. Danielis et ruinaverunt; et deinde receſſerunt et iverunt Turridam, et ibi ſteterunt diebus ſeptem. et data fuit eis Cortina Sedejani et Gradiſcae cum pactis, quod homines et bona eorum eſsent ſalvi et salva. Die vigeſima nona Auguſti Domini Duces Auſtriae Rodulphus et Federicus applicuere Goritiam cum magna comitiva numero quatuor millia equitum; et deinde venerunt Manzanum, et acceperunt eum et Budrium cum pactis. Et tunc abbas Roſacenſis juravit et ſtetit cum dictis Ducibus. Et venerunt ante Utinum, et ibi ſteterunt dies quatuor. Et die duodecima Septembris fuerunt pacta inter Dominos Duces et Dominum Patriarcham Ludovicum.

*) Steyerer, p. 328.

sich nicht noch größeren auszusetzen; Rudolph mußte sich und seinen Unterthanen Genugthuung, Sicherheit und Ruhe verschaffen.

Durch die Vorspiele des Krieges schon genugsam belehret, daß ihn ein längerer fruchtloser Kampf in ein gänzliches Verderben stürzen würde, both der Patriarch willig die Hand zum Frieden. Am zwölften September wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen, welchem noch die Bedingniß beygefügt wurde, daß sich der Patriarch Ludwig mit zwölf adeligen Friaulern, welche die Herzoge von Oesterreich ernennen würden, nach Wien verfügen, und sich sogleich verpflichten sollte, alle Friedensartikel schon vorhinein zu begnehmigen, die ihm der Kaiser Carl und der Herzog Rudolph vorschreiben würden *). So demüthigend diese Forderung Rudolphs für den Patriarchen war, so geboth ihm doch seine höchst traurige und ganz hülflose Lage, sich in alles, ja auch in das Schwerste zu fügen, um einem noch größeren Unheile zu entgehen. Der

*) De Rubeis, l. c. Fuerunt facta pacta, videlicet. quod ipse Dominus Patriarcha cum duodecim illorum Nobilium Forijulii, quos Duces vellent eligere, ire deberent in Viennam, et ibi expectare Duces, et deinde ire ad Dominum Carolum Imperatorem, et in eum, et in Dominum Rudolphum compromittere, et obedire sicut definirent . . . Illis diebus Dux Federicus accepit iter suum versus Viennam et D. Patriarcha post eum . . Et deinde D. Rodulphus accepit iter suum versus Venetias, et in die S. Michaelis applicuit Venetiis, et ei factus fuit maximus honor per Venetos, et ibi mansit diebus septem. Die vero octavo Octobris accepit iter suum versus Goritiam, etc.

Patriarch unterzeichnete also am fünfzehnten September 1361 eine Urkunde, in welcher er schon vorhinein alle Friedensartikel bestätigte, die ihm der Kaiser und sein Schwiegersohn Rudolph vorschreiben würden. Das Domkapitel von Aquileja ließ sich ebenfalls diese harte Forderung des strengen Siegers gefallen, und bekräftigte die Einwilligung dazu in einer eigenen Urkunde *). Nur in dem einzigen Stücke schonte Rudolph den Patriarchen, daß dieser von der ihm abgenöthigten Reise nach Wien in der Urkunde, die er ausstellen mußte, keine Erwähnung machen durfte; dessen ungeachtet ward er genöthiget, in Gesellschaft einiger edeln Friauler sogleich nach Wien zu wandern, und dort als Kriegsgefangener sein weiteres Schicksal zu erwarten. Der H. Friedrich ist ihm dorthin vorausgegangen; sein Bruder Rudolph verfügte sich aber nach Venedig, wo er am Michaelistag ankam, bis zum achten Oktober verweilte, und große Ehrenbezeigungen genoß. Von dort kehrte er über Görz nach Wien zurück, wo er sich des Gelübdes erinnerte, das er im Monathe August in der Stadt Enns dem heiligen Ritter Georgius gemacht hatte, und es nun auch wirklich erfüllte. Er stiftete zu der Capelle des h. Georgius, die vor der Stadt Enns lag, eine tägliche Messe zur Danksagung dafür, daß er den Krieg in Friaul glücklich geendiget, und sogar den Patriarchen von Aquileja nach Wien gebracht hat, wo es ihm, dem Herzog, freystehe, seinem besiegten Gegner Gesetze des Friedens nach eigener

*) Steyerer, p. 329.

Willkühr vorzuschreiben *). Schmerzlich mußte es dem Patriarchen fallen, in dieser frommen Siegesurkunde Rudolphs zu seiner eigenen Schmach als Zeuge aufgeführet zu werden. Rudolphs Uibermuth, dem alles Zartgefühl der Schonung gegen einen überwundenen und tief gebeugten Gegner fremd gewesen zu seyn scheinet, spricht sich in dieser Urkunde deutlich aus.

In diesem kurzen Kriege wider den Patriarchen hat auch Rudolphs neuer Vasall, der Graf Ulrich von Schaumberg, mitgefochten. Für seine geleisteten Dienste forderte und erhielt er viertausend vierhundert Pfund Wienerpfennige, deren Bezahlung der Herzog seinem Amte zu Gmunden anbefohlen hat **). Welche unerschwingliche Summen fraß ein Krieg damahls auf, wenn ein einziger Vasall während weniger Wochen so viel anrechnen durfte?

---

*) Beylage Nro. XIII. Das Original dieser Urkunde befindet sich im Archiv der Stadt Enns. Sehr merkwürdig sind die Nahmen der Zeugen, die damahls in Wien gegenwärtig waren. Es befanden sich unter ihnen der Bischof Johann von Olmütz, der Markgraf Johann von Mähren, und der H. Albrecht von Sachsen, welche ohne Zweifel der Kaiser dorthin gesandt hatte, um die Friedens-Unterhandlung mit dem Patriarchen einzuleiten, und zugleich die gegen ihn bereits wankende Treue Rudolphs aufrecht zu erhalten; doch dieser erklärte sich schon nach wenigen Tagen für einen Gegner seines Schwiegervaters.

**) Der Graf Ulrich stellte für sich und seinen Bruder Heinrich hierüber eine Quittung aus: Datum Görz, Montags nach St. Dionysi tag (den eilften October) 1361.

Ein sehr leicht errungener Sieg und die gänzliche Demüthigung des Gegners waren nicht allein die Frucht des kurzen Feldzuges; Rudolph machte während desselben auch für sein Regentenhaus eine nicht unbedeutende Erwerbung durch die Anwartschaft auf die Grafschaft Görz. Der Herzog benützte seine Anwesenheit alldort, um eine Vermählung zwischen seinem Bruder Leopold und Katharinen, einer Tochter des Grafen Meinhard von Görz, zu stiften. Meinhard unterzeichnete am zwey und zwanzigsten September zu Görz einen Vertrag, in welchem er sich verpflichtete, seiner Tochter Katharina, der künftigen Gemahlin H. Leopolds, zehntausend Pfund Pfennige zum Brautgut zu geben; dagegen versprach Rudolph, der Braut ebenfalls eine gleiche Summe zur Widerlage anzuweisen, und dieselbe auf Gütern in seinen Erblanden zu sichern *). Aber weit vorzüglicher als dieses Eheverlobniß ist der Beysatz des Ehevertrages gewesen, daß Meinhards Länder und Besitzungen nach Erlöschung seines Mannsstammes den Herzogen von Oesterreich zufallen sollten **), welches im Jahre 1500 auch wirklich in Erfüllung gegangen ist. — Zur Vermählung Leopolds mit Katharinen war aber wegen ihrer Blutsfreundschaft die päpstliche Dispensation nöthig; diese auf eigene Kosten zu erwirken machte sich Rudolph anheischig ***), und versicherte Meinharden zugleich,

*) Dieser Vertrag wurde zu Görz am St. Mauricientag (den 22. Sept.) geschlossen.

**) Steyerer, p. 332.

***) Die Urkunde, welche H. Rudolph hierüber ausstellte, hat das Datum: Portlansan, Samstags vor St. Mi-

daß seine Brüder, sobald sie ihre vogtbaren Jahre werden erreicht haben, diesen Vermählungsvertrag bestätigen werden.

Zur nämlichen Zeit kam eine zweyte Vermählung zwischen dem Grafen Heinrich von Schaumberg und Ursula, ebenfalls einer Tochter des Grafen Meinhard von Görz, zu Stande: ein auffallender Beweis von der großen Macht und dem Ansehen des Schaumbergischen Hauses. Sehr wahrscheinlich ist es, daß der H. Rudolph selbst diese Vermählung vorbereitet habe, um die Grafen desto leichter zu vermögen, den oben angeführten Vasallenvertrag mit ihm einzugehen *). Für die Sicherheit des Oesterreichischen Regentenhauses und für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in der Zukunft ward dadurch gesorget, daß Ursula ihrem Vater Meinhard und den Herzogen von Oesterreich eine Urkunde ausstellte, in der sie auf alle väter-

---

chelstag (den 25. September). Die Vermählung Leopolds mit Katharinen kam nicht zu Stande; Viridis von Mayland ward seine Verlobte.

*) Ich schließe dieses aus den eigenen Worten der Grafen in der Beylage Nro. XI. „Durch frides gemaches, vnd nuczes willen . . . vnd sunderlichen durch ein merklich vfnemen an eren vnd wirden vnsers namens." — Dadurch, daß sie aus Freygrafen Vasallen wurden, haben ihre Würde und Ehre wahrlich nichts gewonnen, aber wohl durch Heinrichs Vermählung mit Ursula, welche noch dazu ihre Aussteuer, die aus zweytausend Pfund Pfennige bestand, nicht von ihrem Vater, sondern vom H. Rudolph und von seinen Brüdern erhalten hat.

liche und mütterliche Erbschaft Verzicht leistete *), nachdem sie ihre Aussteuer von dem H. Rudolph, und eine genügende Widerlage von ihrem Gemahl erhalten hatte **).

In den ersten Monathen des Jahres 1362 wurde in Wien an der Herstellung des Friedens mit dem Patriarchen von Aquileja gearbeitet. Dieser unglückliche, von Allen verlassene Mann befand sich in einer äußerst mißlichen Lage, und hing ganz von der Willkühr seines Besiegers ab, der mit seinen Gegnern eben nicht sehr schonend zu verfahren pflegte. Nicht genug war es ihm, von dem Patriarchen das feyerliche Versprechen erpreßt zu haben, daß es dem Kaiser und dem Herzog frey stehen sollte, die Friedensbedingnisse festzusetzen; der Patriarch mußte sich auch bequemen, einem Kriegsgefangenen oder einem Geißel gleich, in Gesellschaft mehrerer Großen nach Wien zu kommen, und dort mit seiner eigenen Person und mit seinen Begleitern dem Herzog Bürgschaft zu leisten, daß sein Wille pünktlich vollzogen würde. Um sich zu versichern, daß ihm die adeligen Frianler nicht entflöhen, ließ sich Rudolph von ihnen einen Eid schwören, daß sie sich ohne seine gegebene Erlaubniß von Wien nicht entfernen würden; und doch

*) Dieser Verzichtbrief hat das Datum: Wien, am Sonntag vor St. Anthony (den 16. Jänner) 1362.

**) Der Graf Heinrich sicherte ihr zu: Zweytausend Pfund Pfennige zu einer Widerlage, und sechshundert Pfund zur Morgengabe; die Anweisung geschah auf alle seine Oesterreichischen Lehen. Datum Wien am Eritag nach dem heiligen Prehemtag (den 11. Jänner) 1362.

entflohen die Eidbrüchigen heimlich unter dem nichtigen Vorwand: Rudolph habe ihnen nach dem Leben gestrebet *). Diese schändliche Handlung hatte zur Folge, daß der Patriarch in einem Hause zu Wien, sein Gefolge aber im Schloße Mödling unter eine strengere Aufsicht gestellet wurden **).

Dem schnellen Fortgange des Friedensgeschäftes that bald hernach ein noch wichtigeres Hinderniß Einhalt. Der Kaiser sollte im Einverständniße mit dem H. Rudolph dem Patriarchen die Friedensbe-

*) De Rubeis, l. c. in append. p. 14. Dominus Franciscus Savorgnanus et D. Simon de Valvasono juraverunt coram Duce de non recedendo Vienna sine voluntate praefati Domini Ducis . . . Post paucos dies reversi sunt Franciscus de Savorgnano et Simon de Valvasono in Forojulio, qui clam recesserunt de Vienna, quos Dominus Dux volebat mori facere; ideo absque licentia recesserunt.

**) De Rubeis, p. 934. Captivus (patriarcha) in quodam hospitio efficitur, detinetur que; ejusdem familia tota ducitur in castrum, nominatum Mellico prope Gvien (Wien). Nach diesen ganz verläßlichen Zeugnissen ist dasjenige zu verbessern, was Raynald, Annal. eccles. ad annum 1361, p. 412, n. 1, aus Villani erzählet: Patriarcham Aquilensem, dum ecclesiae suae jura tuebatur, post magnas contentiones cum duce Austriae convenisse, ut Caroli Imperatoris sententiae starent; cumque ad eam excipiendam Viennam fraude ac dolo pellectus fuisset, traditum custodiae; illum vero ea perfidia cognita, mox arcanis literis clientes omnes suos monuisse, ut fortissimo ditionem Aquilejensem defenderent, nec metu cujuscumque adversi casus, quem ipse forte subiturus, terrerentur. Dem Villani und Raynald waren die Urkunden, die wir jetzt kennen, noch unbekannt.

dingnisse vorschreiben; aber zwischen diesen beyden Fürsten hatte sich ein neuer Zwist entsponnen. Die Kriegsflamme, die den nahen Ausbruch drohte, schien nur mit Strömen vergossenen Menschenblutes wieder ausgelöscht werden zu können. Nimmermehr wollte es Rudolph zugeben, daß sein Schwiegervater, als dessen Gegner er neuerdings auftrat, sich in das Friedensgeschäft mengte, dessen Ausgang für Oesterreich von großer Wichtigkeit war. Dem geängstigten Patriarchen, der mit gutem Grunde für seine Freyheit und für die Besitzungen seiner Kirche besorgt war, blieb nichts übrig, als der Gewalt zu weichen, auf den Ausspruch des Kaisers Verzicht zu thun, und es sich gefallen zu lassen alles gut zu heißen, was ihm Rudolph und sein Bundesgenosse, der K. Ludwig von Ungarn, vorschreiben würden. Am ein und zwanzigsten April 1362 kam endlich der Friedensschluß zu Stande. Die Urkunde, welche der Patriarch hierüber ausstellte, enthält Folgendes *):

In Erwägung der Wohlthaten, welche der Friede gewährt, und der Uibel, die der Krieg erzeuget, und um Eintracht zwischen den Herzogen von Oesterreich und der Kirche von Aquileja, deren Länder sich berühren, herzustellen und fest zu begründen, seyen der H. Rudolph und der Patriarch Ludwig über folgende Punkte übereingekommen. Der Herzog stellt nach seinem Belieben einen tauglichen Hauptmann in Friaul an, der in seinem Nahmen die weltlichen Geschäfte und die Vertheidigung

*) Steyerer, p. 330.

des Landes besorgt. Dieser Hauptmann hält fünfzig Soldaten, deren Zahl jedoch nach Umständen vermehrt oder vermindert werden kann; den Unterhalt für sie und für den Hauptmann schafft das Land Friaul her. Der König von Ungarn wird das Schloß benennen, in welches der Hauptmann mit seinen Soldaten als Besatzung kommen soll. Das Vorrecht des Herzogs, einen Hauptmann zu ernennen, dauert so lange, als der Patriarch Ludwig lebt. Den Grafen von Görz ausgenommen, muß der Patriarch dem Herzog wider Alle mit seiner ganzen Macht Beystand leisten; eben so wird auch der Herzog der Kirche von Aquileja ein treuer Bundesgenosse wider alle ihre Gegner seyn; nur den König von Ungarn und den Grafen von Görz ausgenommen. Windischgrätz und Los mit allem, was dazu gehört, muß der Patriarch dem Herzog zu Lehen geben, so wie auch alle Lehen, welche Aquileja in der Steyermark, in Kärnthen, Krain, auf der Windischen Mark und dem Bezirk von Charst besitzt, demselben ebenfalls eingeräumet werden müssen; alle diese Lehen genießen der Herzog, seine Erben und Nachkommen nach Lehenrecht fort und fort. Wegen Chiusa, Mansone und Haunberg erhält der Herzog tausend Mark, und der Patriarch verbindet sich, diese drey Festungen, die dem Herzog widerrechtlich entrissen wurden, ihm innerhalb eines Jahres in eben demselben Zustande wieder zurück zu stellen, in welchem sie sich vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten befanden. Sollte die Macht des Patriarchen nicht hinreichen, um dieses zu bewerkstelligen, so wird ihn der Herzog dabey unterstützen. Alle Kriegsgefangenen erhalten ihre Freyheit. Der König von Ungarn und der H. Ru-

dolph haben volle Freyheit, diese Friedensbedingnisse abzuändern, einige derselben aufzuheben, oder auch neue hinzu zu fügen; ihrem Ausspruche muß sich der Patriarch unterwerfen. — Fürwahr! einen solchen Frieden kann nur ein übermüthiger Sieger vorschreiben, nur ein Gefangener eingehen, um sich dadurch in Freyheit zu setzen, denn es blieb der Willkühr des Gegentheiles überlassen, täglich neue und noch weit größere Opfer zu verlangen. Der Patriarch hat indessen dadurch doch dieses gewonnen, daß es ihm verstattet wurde, nach einer langen Abwesenheit wieder in sein Land zurück zu kehren, wo er am zweyten May den in Wien eingegangenen Friedensvergleich, jedoch mit einigen Abänderungen, durch eine Urkunde bestätigte *). Auffallen muß es, daß er es wagte, sich von den drey Friedensartikeln: von dem Hauptmann, den der Herzog ernennen sollte, von den fünfzig Soldaten und den tausend Marken, loszusagen. Rudolph würde diese Verwegenheit hart gezüchtiget haben, hätten nicht weit wichtigere Dinge eben damahls seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch genommen und ihn genöthiget, seine Macht einem gewaltigen Gegner entgegen zu stellen. Die Rache wider den Patriarchen ward nur auf eine gelegnere Zeit verschoben.

Friedens- und Vermählungstractate beschäftigten den H. Rudolph noch in Friaul und Görz, als die Nachricht erscholl, daß am achtzehnten September 1361 der Gemahl der Margaretha Maultasch, H. Ludwig von Bayern und Graf von

*) Beylage Nro. XIV.

Tyrol, gestorben, und in Landshut beerdiget worden sey. Sein einziger Sohn Meinhard, Schwager H. Rudolphs von Oesterreich, folgte ihm in seinem Antheile von Bayern und in der Grafschaft Tyrol als Landesfürst in der Regierung nach. Dieser Todesfall befreyte den Kaiser Carl von einem verhaßten Gegner, der dem Hause Luxemburg Tyrol, und seinem Bruder die Gemahlin Margareth entrissen hat. Dieser Verlust, noch dazu mit großer Schmach und Beschimpfung seines, von Margarethen verstossenen, Bruders verbunden, hat dem Herzen des ländergierigen Kaisers eine tiefe Wunde geschlagen, die nie vernarben wollte. Auf Tyrol waren noch immer Carls Blicke gerichtet, und die Urkunde, welche er im Jahre 1360 seinem Schwiegersohne Rudolph abgefordert hat *), enthielt den klaren Beweis, daß er nicht gesonnen wäre, Margarethens Vermächtniß an die Herzoge von Oesterreich zu bestätigen, und diesen die Grafschaft Tyrol nach Erlöschung des Mannsstamms als Römischer Kaiser zu verleihen. Ludwigs Tod belebte neuerdings die süßen Hoffnungen Carls, den Besitz von Tyrol seinem Hause zu verschaffen. Es war nur ein einziger männlicher Abkömmling H. Ludwigs vorhanden, der in kurzer Zeit mit seinen Vettern, den Herzogen von Bayern, und auch mit seinen Bayerischen Unterthanen aus Verstandesschwäche in große Uneinigkeiten gerieth, und ganz von dem Willen einiger Lieblinge abhing, denen er die Regierung überlassen hatte: lauter herrliche Aussichten für

*) Man vergleiche die Beylage Nro. III.

den Kaiser, die eine baldige Erfüllung seines heißen Wunsches versprachen, Tyrol seinem Hause erwerben zu können. H. Rudolph, von dem nämlichen Wunsche beseelet, ließ ebenfalls nichts unversucht, sich in den Besitz dieses ihm von Margarethen zugesicherten Erbes zu setzen, und sehr wahrscheinlich hat er von einigen gefährlichen Schritten des Kaisers Kunde erhalten, die ihn anspornten, Alles, ja auch das Aeußerste zu wagen, um sich Tyrol in keinem Falle entreißen zu lassen. Den Kampf gegen ihn mit der Macht Oesterreichs allein zu bestehen, vermochte er nicht; Carls Krieg mit den Grafen von Würtemberg mußte ihn Vorsicht und Behutsamkeit lehren. Er suchte also Verbündete, und ein erwünschter Zufall führte ihm mächtige Waffengenossen zu, die um seine Freundschaft eigentlich buhlten, und dieselbe mit zuvorkommender Bereitwilligkeit reichlich vergalten. Rudolph ward von nun an der heftigste Gegner des Kaisers, und alle feyerlichen, mit ihm errichteten und beschwornen Verträge waren aufgehoben und gänzlich vergessen *).

K. Ludwig von Ungarn schickte Gesandte zum Kaiser Carl nach Prag, um manche streitige Punkte auszugleichen und künftigen Irrungen vorzubeugen, besonders aber den damahls gewöhnlichen häufigen Raubzügen an den Gränzen Einhalt zu thun. Carl war in den feinen Künsten der Politik und des an den Höfen üblichen Ceremoniels

*) Die Beweise hierüber liefern die folgende Geschichte und die ihr beygefügten Urkunden.

gewiß mehr erfahren, als die meisten Deutschen Fürsten seiner Zeit, denn er wurde in Paris erzogen, und hatte gar oft den päpstlichen Hof in Avignon in wichtigen Geschäften besucht. Dießmahl aber hat er sich eines argen Versehens schuldig gemacht. Vielleicht begegneten ihm die Ungarischen Gesandten mit einer ungestümen Zudringlichkeit, und machten mit Derbheit unbillige Forderungen an ihn; oder Carl war eben in einer üblen Laune und zu wenig Meister seiner selbst; war was immer die veranlassende Ursache einer plötzlichen, unglücklichen Aufwallung: es entschlüpften ihm unziemliche Worte über eine zu freye, eine verwitwete Königin entehrende Lebensweise der Mutter K. Ludwigs von Ungarn. Uiber eine so arge Schmachrede entbrannte bey den Ungarischen Gesandten ein sehr heftiger Zorn, und verdient ein alter Geschichtschreiber Glauben, so forderten sie in ihrem Feuereifer den Kaiser oder einen der Böhmischen Großen auf einen Zweykampf heraus, um so die verletzte Ehre ihrer alten Königin Elisabeth zu vertheidigen. Als sich ihnen kein Gegner stellte, verließen sie mit einer Kriegserklärung den kaiserlichen Hof. K. Ludwig hieß das Benehmen seiner Gesandten vollkommen gut und rüstete sich desto mehr zum Kriege, um die seiner Mutter zugefügte Schmach auf eine blutige Weise zu rächen, da er vom Kaiser, den er zum Widerruf und zur Genugthuung aufgefordert hatte, eine schnöde, beleidigende Antwort erhielt *).

*) Beylage XIV. A. Diese beyden Briefe finden sich in einem Codex der kaiserlichen Bibliothek in Wien aus

Die unüberlegte Rede des Kaisers, welche die Ehre der Königin Elisabeth verletzte, hat dem H. Rudolph den Besitz der Grafschaft Tyrol verschafft.

Um des Sieges über den Kaiser desto gewisser zu seyn, sah sich K. Ludwig um Streitgenossen um, und wendete sich zuerst an den H. Rudolph von Oesterreich, welcher ihm auch schon am siebenten Jänner 1362 in einer Urkunde, die des Königs Abgesandten in Wien übergeben wurde, die Versicherung ertheilte, den Ungarn, so oft er dazu aufgefordert würde, wider den Kaiser und desselben Bruder, den Markgrafen Johann von Mähren, mit der ganzen Oesterreichischen Macht Beystand zu leisten; nur behielt sich Rudolph, diesem neuen Bunde unbeschadet, die Erfüllung einer unerläßlichen Reichspflicht bevor, die den Herzogen von Oesterreich die Stellung einer kleinen Kriegsschar von zwölf Mann auf einen Monath vorschrieb, wenn das Römische Reich in einen Krieg mit dem Königreich Ungarn verwickelt würde *). Dieser

---

dem fünfzehnten Jahrhundert, der eine Formel- und Briefsammlung enthält. Der sonderbare Ton, dessen sich Carl und Ludwig in ihren gegenseitigen Schreiben bedienten, gleicht vollkommen der Schreibart Kaiser Ludwigs des Bayers und seines Gegenkönigs Carl. Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen. S. 242, u. f.

*) Steyerer, p. 333. — In der Urkunde der Erhebung der Markgrafschaft Oesterreich zu einem Herzogthume vom Jahre 1156 heißt es: Dux Austrie quibusuis subsidiis seu seruiciis tenetur nec esse debet obnoxius sacro Romano Imperio nec cuiquam alteri, nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate, eo excepto dumtaxat,

Vertrag Rudolphs wider seinen Schwiegervater war nur der Vorgänger von mehreren Bündnissen, welche auf ihn folgten. Nach reiflicher Uiberlegung mit den Prälaten und den mächtigeren Baronen Oesterreichs *) schloß Rudolph in seinem, seiner drey Brüder, und seines Schwagers Meinhard von Tyrol Nahmen **) mit den Königen Ludwig von Ungarn und Casimir von Pohlen in Preßburg einen Freundschaftsbund, beschwor ihn auch feyerlich, und verpflichtete sich zu folgenden Dingen:

Auf ewige Zeiten werde er ihr unzertrennlicher Freund seyn. Fordern die genannten Könige oder ihre Nachfolger ihn und seinen Schwager Meinhard, oder auch ihre Erben und Nachkommen zum Beystand auf, so werden sie nicht zaudern,

---

quod imperio seruire tenebitur in Vngariam duodecim uiris armatis per mensem unum sub expensis propriis in eius rei euidenciam, ut princeps imperii dinoscatur.

*) Die Großen Oesterreichs mußten dem Kaiser in Nürnberg schwören, ihr ganzes Ansehen und ihre Macht zu verwenden, daß ihr Herzog Rudolph die eingegangenen Verträge genauer als bisher erfüllen werde. Wollte Rudolph die vormahls beschwornen Verträge jetzt neuerdings brechen, so mußte er sich nothwendig bequemen, seine Landstände zur Einwilligung zu dem Bündnisse mit Ungarn zu bereden, damit sie des geschwornen Eides halber keine Einwendungen machten.

**) Aus dem Verfolg der Geschichte erhellet, daß Rudolph seinen Schwager in einem Briefe gewarnet habe, gegen böse Anschläge des Kaisers auf seiner Hut zu seyn. Desto leichter ließ sich Meinhard bewegen, dem Bunde wider Carln beyzutreten.

ihnen mit ihrer ganzen Macht, und wenn es nöthig wäre, auch in eigener Person mit Hintansetzung aller übrigen Geschäfte gegen Alle ohne Ausnahme, mögen sie dann Könige oder Kaiser seyn, zu Hülfe zu eilen. Doch sey ausdrücklich bedungen worden, daß kein Theil der Verbündeten ohne Vorwissen und Einwilligung des andern einen Krieg anfangen dürfe. Rudolph und seine Brüder versprechen den beyden Königen, sich ohne derselben Wissen und Willen in kein Heirathsgeschäft einzulassen, noch auch mit Gegnern derselben einen Frieden oder Vertrag zu schließen; als Freunde der genannten Könige werden sie sich eifrig bestreben, derselben Bestes, Ruhm, Ehre und Vergrößerung möglichst zu befördern, und werden Feinde ihrer Gegner seyn. Rudolph erkläre auch alle Bündnisse, die er früher schon mit wem immer abgeschlossen habe, und die dem gegenwärtigen Vertrag irgend einen Abbruch thun könnten, für aufgehoben und kraftlos; die Verträge hingegen, die er in vorigen Zeiten mit den Königen von Ungarn und Pohlen abgeschlossen habe, und die der gegenwärtigen Uibereinkunft günstig lauten, bestätige er hiemit feyerlich. — Eine ganz ungewöhnlich lange Reihe von Zeugen füllt das Ende der Urkunde aus, theils vielleicht um dem unerwarteten Bunde mit Ungarn mehr Sicherheit zu verschaffen, theils auch, was Rudolphen sehr schmeichelte, um mit der Größe seines Hofstaates zu prahlen *).

*) Steyerer, p. 333. In Rücksicht des Datums dieser Urkunde: Datum et actum Posonii ultima die mensis Decembris Anno Domini 1362, macht Steyerer ei-

Um sich dem H. Rudolph für eine so große bereitwillige Dienstfertigkeit gefällig und dankbar zu erzeigen, machte ihm K. Ludwig sehr glänzende Versprechen. Die Menschen, die sie in einem gemeinschaftlichen Kriege gefangen nehmen, und die Städte, Schlösser und Festungen, die sie erobern werden, versprach er nach der Anzahl und dem Werthe mit ihm zu theilen. Würde man sich solcher Menschen oder Dinge bemeistern, die schon früher zu Ungarn oder zu Oesterreich gehört haben, so werden dieselben dahin wieder freygegeben. Steht einmahl Ludwig mit seinem Heere in Verbindung mit Rudolphen gegen einen Feind im Felde: so verspricht er ihm schon vorhinein, ohne seine Einwilligung von ihm sich nicht eher zu trennen, bis nicht sein Wunsch erfüllet, und die Absicht des Krieges erreicht seyn wird *). Zugleich gab er das Schloß Schwarzenbach an Oesterreich zurück **), und erließ Rudolphen eine alte Geld-

---

nige Einwendungen. Sehr wahrscheinlich fing der Notarius, der sie geschrieben hat, das neue Jahr vom Weihnachtstage an. Dieses vorausgesetzt, müssen alle Zweifel verschwinden. — Unangenehm ist es dem Leser dieses Vertrages, bemerken zu müssen, daß in demselben mehrere Artikel sich finden, welche Rudolph erst vor wenigen Monathen dem Kaiser zu halten beschworen hat. Nun beschwor er sie dem Könige Ludwig wider den Kaiser.

*) Steyerer, p. 336.

**) Dieses Schloß ist wahrscheinlich eben dasselbe, welches sich K. Bela in dem Friedensschluß mit K. Ottokar 1254 ausdrücklich vorbehalten. Man sehe hierüber: Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Th. II. S. 172.

forderung, die er wegen der Burghut von Neustadt zu machen berechtiget war *); nur sollten dem Königreiche Ungarn die alten Gränzen unangetastet verbleiben. Alles, was ältere Urkunden über das Schloß Schwarzenbach oder über die Burghut von Neustadt enthalten mögen, soll kraftlos, und für die Herzoge von Oesterreich auf immer unschädlich seyn **). Aus Mangel einer genauen Gränzbestimmung zwischen Ungarn und Oesterreich sind von jeher manche Zwiste über Mauthabgaben, Zehenten, Bergrechte und Leistungen der Unterthanen entsprungen. K. Ludwig kam nun mit Rudolphen überein, daß alle diese streitigen Punkte erst nach Beendigung des nahen Krieges mit dem Kaiser und desselben Bruder Johann durch acht Schiedsmänner ausgeglichen werden sollen, deren vier der König, und vier

*) Wenn man einen Steyerer, Pray und Engel über die Entstehung dieser Ungarischen Burghut in Neustadt vergeblich zu Rathe zieht, so wird man es mir desto weniger verargen, wenn ich meine Unwissenheit hierüber aufrichtig gestehe. Uiber den Ursprung von Neustadt, ohne jedoch von einer Ungarischen Burghut Erwähnung zu machen, finden sich mehrere Abhandlungen. Magazin der Kunst und Litteratur. Wien, 1794. Band IV. S. 224 — 283. — Baron Hormayr, Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Dritter Jahrgang. S. 167, u. f. Zu vergleichen damit ist, was die Beyträge zur Lösung der Preisfrage des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann, Wien, 1819, Heft I. S. 201, enthalten. Die Geschichte der k. k. Stadt Wienerisch-Neustadt, von Aloys Gleich. Wien, 1808, verdienet nicht gelesen zu werden.

**) Steyerer, p. 336.

der Herzog aus seinem Adel ernennen wird. Innerhalb dreyer Monathe muß dann dieses Geschäft vollendet, und dem Ausspruche der acht Deputirten genau nachgekommen werden. Ihr gefälltes Urtheil darf jedoch keinen Unterthan aus seinem rechtlichen Besitzstande verdrängen *). Und damit die Einigkeit der beyden verbündeten Fürsten während der Dauer des Krieges wider den Kaiser ja nicht durch irgend einen Anspruch oder eine Forderung gestört werden könnte, schworen sie auf das heilige Evangelium einen Eid, daß alle gegenseitigen Anforderungen so lange ruhen sollten, bis der Krieg glücklich werde geendiget seyn **).

Wer wird es dem Kaiser Carl verargen, daß der Gedanke, sich von seinem Schwiegersohne so sehr getäuschet, verlassen, angefeindet zu sehen, sein Innerstes gegen denselben empörte? Sollte er vielleicht dazu still geschwiegen haben und unthätig geblieben seyn, da Rudolph, ohne eigentlich beleidiget worden zu seyn, plötzlich feyerliche Eidschwüre und Verträge einseitig aufhob und für ungültig erklärte? da er sich an Böhmens offenbaren Feind anschloß, und mit ihm Bündnisse errichtete? da er sich sogar nicht scheuete, durch erdichtete oder doch ganz grundlose Vorwürfe der Ehre des Kaisers zu nahe zu treten? Carl ging bey wichtigen Geschäften, vorzüglich aber bey kriegerischen

*) Ibidem. p. 337. Alle drey Urkunden K. Ludwigs haben das Datum: Bude, decimo die Martii 1362.

**) Ibidem. p. 338. Datum in Trynchinio, quinto decimo die Mensis Augusti, Anno Domini 1362.

Unternehmungen sehr bedachtsam zu Werke; mehr schlau als gewaltsam suchte er sein Ziel zu erreichen. Er mochte es schon vielmahl bereuet haben, durch eine unvorsichtige, allerdings sehr beleidigende Rede einen Krieg mit Ungarn herbeygeführt zu haben; daß aber auch sein Schwiegersohn Rudolph einen so thätigen Antheil daran genommen hat, das mußte ihn mit vollem Rechte tief kränken. Um sich gegen denselben in die nöthige Verfassung zu setzen, und die verletzte kaiserliche Ehre öffentlich vor dem Deutschen Reiche gegen den Verläumder zu vertheidigen, verfügte sich Carl nach Nürnberg, und lud die Churfürsten ein, sich dort an seinem Hoflager zu versammeln. Sein erstes Geschäft in dieser Stadt ist gewesen, sich der Ergebenheit und des Beystandes der Schweitzerischen Eidgenossen zu versichern, um Rudolphen Feinde in seinen Vorlanden aufzuregen, wenn der Krieg gegen Mähren und Böhmen losbrechen würde. Der Stadt Zürich und den drey Waldstädten wurde der Schutz des Kaisers und des Deutschen Reiches zugesichert, und ihr Bund mit Bern und Lucern bestätiget *). Ja sogar die Freyheit wurde den Zürichern ertheilet, sich beym Ausbruch eines Krieges der ihnen verhaßten Stadt Rapperschwyl bemächtigen, und sie als ihr Eigenthum behalten zu dürfen.

Als sich die Churfürsten in Nürnberg versammelt hatten, schilderte ihnen Carl H. Rudolphs unlöbliches Benehmen, übergab ihnen zur Einsicht

*) Glafey, l. c. p. 522, et 600 — 603.

mehrere Urkunden von Verträgen, die er mit seinem Schwiegersohne abgeschlossen, und letzterer eigenhändig unterzeichnet hat, und rief sie dann zu Schiedsrichtern zwischen sich und Rudolphen auf. Was ihn aber am meisten beleidigte, war ein Brief, welchen Rudolph an seinen Schwager Meinhard von Tyrol geschrieben hatte, der aber dem Kaiser auf eine uns unbekannte Weise in die Hände gefallen ist. Der Inhalt dieses Briefes war schmachvoll für den Kaiser, denn Rudolph beschuldigte ihn böser, feindseliger Absichten gegen Oesterreich und gegen Tyrol, und erlaubte sich wider ihn harte, unziemliche Ausdrücke *). Auch darüber klagte Carl, daß Rudolph den Patriarchen von Aquileja hart behandle **) und den Vertrag

*) Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica. T. II. p. 223. Der Erzbischof Boemund von Trier schrieb am 23. März 1362 an den H. Rudolph: „Herre von Oesterich, lieber frund. Der allerdurchleuchtigste Fürst und herr, herr Karl Römischer Keyser . . . hait für uns, und ander unser Mit — Kurfürsten eynen brieff bracht, den ir vormails dem hochgebornen Fürsten herrn Meinharten . . ewern schwagern gesendet habt, des abeschrift ir vindet in diesem brieve verschlossen, und meynet der egenant unser gnediger herr der Keyser, daß ir in demselben brieve yn unbillig und unzimblich beredet habt, als von etzlichen wegen, und frunden, die er euch, uwern brudern, und dem egenant ewern schwager zu verderplichen schaden erdacht haben sulle . . des will sich der egenant unser gnediger herr umb die sachen gerne und williglich die Fürsten wissen lassen, und darumb tun vollkomblich, wes yn die Fürsten underweisen."

**) K. Carl klagte dieses den Churfürsten im Monathe März; der Friede mit dem Patriarchen wurde aber erst

verletze, welcher ausdrücklich festsetzte, daß der Kaiser im Einverständniße mit Rudolphen die Friedensartikel festsetzen, und den Patriarchen zu Carln abgehen lassen sollte; diesem zuwider sey der Patriarch in Wien unter einer scharfen Aufsicht zurückgehalten worden. Der Kaiser erboth sich, die in Nürnberg versammelten Fürsten des Reichs als Schiedsrichter aller Unbilden, die ihm Rudolph zugefügt hat, anzuerkennen, und forderte sie auf, über seine Klagen wider den Herzog ein Urtheil zu fällen.

Uiberzeugt von der gerechten Sache des Kaisers und von den unlöblichen Umtrieben H. Rudolphs, faßten die Churfürsten vorerst den einmüthigen Entschluß, welchen sie auch feyerlich beschworen, daß sie im Falle des Ablebens K. Carls weder den H. Rudolph, noch auch einen seiner Brüder zu einem Römischen König erwählen werden *). Dann forderte der Erzbischof Boemund

---

am 21. April in Wien abgeschlossen, wobey ohne weiters der K. Ludwig von Ungarn anstatt des Kaisers als Vermittler auftratt.

*) Boemunds Revers hierüber findet sich bey Hontheim, l. c. p. 222. An eben demselben Tage, den 13. März, stellten zu Nürnberg auch die Churfürsten von Maynz, von Sachsen und von der Pfalz ganz gleichlautende Reverse aus. Als Ursache gaben sie an — „den kuntlichen wiederdrieſt, der dem heiligen Reich von den Hertzogen von Oesterich offt wiederfahren ist.“ — Auch der Kaiser hat geschworen, daß kein König von Böhmen einen Herzog von Oesterreich zu einem Römischen König erwählen werde. Lünig, Reichsarchiv, Part. special. Contin. I. Erste Fortsetzung, S. 53, u. f.

von Trier im Nahmen des ganzen churfürstlichen Collegiums den H. Rudolph auf, nach Nürnberg zu kommen, und sich dort vor dem Kaiser und den versammelten Fürsten über mancherley Dinge zu verantworten, die ihm zu Last gelegt wurden *). In einem zweyten Schreiben ermahnte ihn Boemund, den Patriarchen von Aquileja sogleich auf freyen Fuß zu setzen, und auch über diesen Gegenstand den Ausspruch der Reichsfürsten abzuwarten **).

Dem H. Rudolph galt sein eigener Wille immer für das Höchste und Beste; Vorstellungen, oder gar ein Widerstand, reitzten ihn nur zu einem noch größeren Trotze. Er verachtete die Aufforderung der Churfürsten, in Nürnberg zu erscheinen, und über sich ein Gericht ergehen zu lassen, das ihn verurtheilen und nöthigen mußte, dem Kaiser beschworne Verträge zu halten. Mehr Vortheile, und vorzüglich den Besitz von Tyrol versprach ihm das Bündniß mit Ungarn; diesem hing er mit unerschütterlicher Festigkeit an. Deswegen erschien er auch nicht in Nürnberg, nöthigte den Patriarchen zu einem Frieden, den er selbst und der König von Ungarn ihm vorschrie-

*) Hontheim, l. c. p. 223. Darum mit gemeinem rate der ander unser Mit — Kurfürsten, begeren wir, daß ir umb die egenante sachen für uns, und ander unser Mit — Kurfürsten mit dem egenant unsern herrn tage leistet, und nemet denne von ym, was die Fürsten vinden, und werdet ym auch gerecht, umb daß er euch zu beschuldigen hait von dis Richs wegen, u. s. w.

**) Ibidem.

ben, errichtete zuerst mit dem Bischof Gottfrid von Passau, und dann auch mit dem Bischof Leopold von Bamberg ein enges Trutz- und Schutzbündniß wider Alle. Gottfrid verpflichtete sich, dem Herzog, wenn er von wem immer feindlich angegriffen würde, mit seiner ganzen Macht beyzustehen, und ihm alle seine Schlösser und Festungen zu öffnen. Erlaubte sich ein Passauischer Unterthan gegen Oesterreich eine Unbild, so werde ihn der Bischof nöthigen, Genugthuung zu leisten. Dieser Vertrag soll alle Bischöfe von Passau auf ewige Zeiten an Oesterreich binden, wozu auch das Domcapitel seine Einwilligung gab *). Mit dem Bischof Leopold von Bamberg wurde ein Bündniß auf sechs Jahre geschlossen, welches die Vertheidigung der Oesterreichischen und Bambergischen Besitzungen in Kärnthen zum Ziele hatte. Der Herzog und der Bischof versprachen sich gegenseitige Hülfe auf eigene Kosten; nur ward ausbedungen, daß Rudolph den bischöflichen Hülfstruppen alles Nöthige wie seinen eigenen Soldaten verschaffen müsse, wenn sie ihn auf einen Feldzug gegen Krain und Friaul begleiten **). Daß dieser Bund ganz vorzüglich gegen den Patriarchen von Aquileja gerichtet war, welchen Rudolph ohne Un-

*) Hanfiz, German. Sacr. T. I. p. 467 et seq. Du Mont, Corps univers. diplom. T. II. P. I. p. 34 et 35. H. Rudolphs gleichlautende Gegenurkunde findet sich bey Pez, Cod. diplom. hist. epist. P. III. p. 47 et 48. Den Bischof Gottfrid nöthigten der Trotz und Freyheitssinn der Bürger von Passau, sich mit den Herzogen von Oesterreich enger zu verbinden.

**) Lünig, Reichsarchiv, Spicileg. eccles. Th. II. S. 47, u. f.

terlaß scharf beobachten wollte, darf nicht erst erinnert werden. Des Erzbischofes Boemund Schreiben aus Nürnberg hat den Herzog erst recht aufmerksam gemacht, sich vor dem hoch beleidigten und keineswegs großmüthig behandelten Patriarchen im Rücken sicher zu stellen, wenn von vorne her die Kriegsflamme gegen Oesterreich auflodern würde.

Alle diese Bündnisse hatten nichts anderes zum Ziele, als die Vergrößerung der Kriegsmacht wider den Kaiser und seine Anhänger; nun sorgte Rudolph durch einen neuen Vertrag auch für das wahre Beste seiner Unterthanen und für die Vermehrung ihres Wohlstandes. Ohne Gewerbfleiß und Handel wird keine Nation einen hohen Grad der Wohlhabenheit erreichen. Dazu ist aber ganz vorzüglich Sicherheit des Eigenthums sowohl zu Hause als auch auf den Straßen nöthig, auf welchen der Waarenzug von einer Stadt zur andern, von einem Land ins andere geht. Aber daran gebrach es eben dem Mittelalter sehr. Nur gar zu oft wurde ein Kaufmann auf einer Reise von gemeinen und ritterlichen Räubern angefallen und seiner Güter beraubt, oder auch, wenn er den Gefahren der Reise glücklich entgangen war, in einem fremden Lande feindselig behandelt: Landesgesetze schützten den Fremdling nur selten, und auch dann nur zum Theile vor Bedrückungen der Zollbeamten und Richter. Diesen Uibelstand erkannten wohl öfter die Fürsten, aber es war doch immer ein eigener Vertrag nöthig, um ihren Unterthanen bey dem Handelsverkehr Sicherheit des Eigenthums und einen gesetzlichen Schutz zu verbürgen. Zu

diesem schönen Zwecke vereinigten sich nun der K. Casimir von Pohlen und der H. Rudolph von Oesterreich, welche beyde der Bund wider den Kaiser zu vertrauten Freunden gemacht hat. Sie beschloßen, alles dasjenige zu beseitigen, was bisher den Handel zwischen den Bürgern von Wien und Cracau gestört oder doch sehr erschweret hat *). Den Bürgern von Wien sollte es künftig ganz freystehen, mit ihren Gütern und Waaren ohne alles Hinderniß nach Pohlen, vorzüglich aber nach Cracau zu kommen. Dieser nämlichen Freyheit sollten sich aber auch die Bürger von Cracau zu erfreuen haben, und ungehindert nach Oesterreich, vorzüglich aber nach Wien kommen dürfen, um dort mit ihren Waaren eben so Handel zu treiben, wie andere auswärtige Kaufleute, die sich in Oesterreich aufhalten, und Wien des Handels halber besuchen. Entstünden Klagen über geliehenes Geld oder über andere Schulden, so sollten die Bürgermeister oder die Bürgerschaft selbst sowohl zu Wien als auch zu Cracau dem Kläger ohne Verschub schleunige Hülfe leisten, und ihm nach den bestehenden Gesetzen Genugthuung verschaffen.

Auch mit Bayern hat Rudolph ein Bündniß geschlossen; sein Schwager Meinhard gab die Veranlassung dazu. Jung und schwachsinnig hing er

*) Rauch, Scriptor. T. III. p. 92. Actum et datum in Tirnauia, die decima mensis Julii 1362. Dieser Vertrag war für den Handel Oesterreichs viel günstiger als zwey Befehle, in welchen Rudolph den Kaufleuten gewisse Straßen vorschrieb, auf die sich ihr Waarenzug einschränken mußte. L. c. p. 91 et 94.

ganz von dem Willen einiger Lieblinge unter seinen Räthen ab, und beleidigte dadurch seine Vettern, die Herzoge von Bayern, so wie auch die Unterthanen in seinem Antheile von Bayern, den er von seinem Vater ererbt hat. Der Zwist nahm bald so sehr überhand, daß beyde Theile zu den Waffen griffen, um das vermeintlich ihnen zugefügte Unrecht zu ahnden, Beleidigungen zu rächen, und sich vor künftigen zu bewahren. Um dem Kriegslärm zu entgehen, flüchtete sich Meinhard im Monathe April aus Bayern, und suchte in den Gebirgen Tyrols Sicherheit und Ruhe: seine Lieblinge haben ihm dieses gerathen, und ihn, wie man vorgab, beynahe dazu genöthiget *). Aber eben dieses verbreitete unter seinen Unterthanen in Bayern, vorzüglich in den wichtigeren Städten, neuen Unmuth und ein noch größeres Mißvergnügen, denn bey der Schwäche des noch ganz unerfahrnen Fürsten fürchtete man desto mehr den harten Druck seiner alles vermögenden Räthe, die im Nahmen des Herzogs übermüthig herrschen, aus weiter Ferne schädliche Befehle nach Bayern schicken, und die gequälten Unterthanen ohne Trost und Hülfe schmachten lassen würden. Es erscholl nur Eine Stimme: Meinhard sollte nach Bayern zurückkehren, die schädlichen und allgemein verhaßten Rathgeber von sich entfernen, und in der Mitte eines treuen Volkes ein glücklicher Herr und

*) Daß der Zwist keineswegs wegen einer vorgeblichen Vormundschaft über den bereits majorennen Meinhard, sondern ganz eigentlich wegen des Unfuges, den sich seine Räthe erlaubten, entstanden ist, hat Steyerer, S. 660 — 666, dargethan.

Vater seiner glücklichen Unterthanen seyn. Um dieses sehnlich erwünschte Ziel desto gewisser zu erreichen, errichteten die Städte München, Wasserburg und Landsberg unter sich und mit den Herzogen der übrigen Bayerischen Provinzen Bündnisse, nicht um sich von der Bothmäßigkeit ihres Erbherrn Meinhard los zu machen, sondern bloß um ihn den Händen seiner heillosen Rathgeber zu entreißen und dahin zu vermögen, daß er nach München zurückkäme, als Augenzeuge der Leiden, welche seine Stellvertreter dem Lande zugefügt haben, dem Uibel Einhalt thäte, und das Wohl seines bedrängten Volkes von neuem begründete. Wahrscheinlich um den Schwager Meinhards, den H. Rudolph von Oesterreich, nicht zu beleidigen, ward auch dieser in den gemeinschaftlichen Bund gezogen, dem er desto bereitwilliger beytrat, je nöthiger ihm Bundesgenossen zum nahen Kriege wider den Kaiser gewesen sind. Bey einer Zusammenkunft in Passau beschworen die Herzoge von Bayern, Stephan der Aeltere und Jüngere sammt Johann, so wie auch Herzog Rudolph von Oesterreich zu ihrem eigenen und zum Vortheile Meinhards einen Bund wider Alle, nur einige Wenige ausgenommen, wenn ihre Länder von jemanden feindlich angefallen würden. Die Stadt München ist diesem Bunde beygetreten *). Meinhard ließ

*) Steyerer, p. 662 et seq. Der Bundesbrief der Bayerischen Herzoge ist vom 31. Julius 1362, an welchem Tage der H. Stephan unserem H. Rudolph in einer zweyten Urkunde die Befugniß ertheilte, noch mehrere in diesen Bund aufzunehmen; nur sollten sie ihm angezeigt werden, damit er auch ihnen Bundesbriefe

dieses alles ruhig geschehen, schien beynahe ganz unbekümmert darum, was in seinem schönen Oberbayern sich ereignen mochte, und verbarg sich in seinen Tyrolischen Bergen. Soviel Muth besaß er aber dennoch, daß er zwey seiner verrufensten Ritter, den Conrad Fraunberger und Conrad Künigsprucker, wahrscheinlich auf Zuthun H. Rudolphs *), verhaften ließ. Der frühzeitige Tod Meinhards, der schon im nächsten Jahre erfolgte, machte diesem Unwesen ein Ende, und befreyte seine Unterthanen von der gegründeten Furcht einer elenden Regierung unter einem schwachen Landesfürsten, der ganz von dem Willen seiner herrschsüchtigen Minister abhing.

Nach vielen furchtbaren Zubereitungen und Bündnissen zu einem Kriege wider den Kaiser erschienen die Ungarischen Vortruppen im Felde, fielen im Monathe May in Mähren ein, und hausteten nach der damahligen rohen Kriegessitte auf eine schreckliche Weise. Der Kaiser, welcher sein Kriegsheer bey Collin versammelt hatte, rückte gegen Deutschbrod vor. Dem Kriege allenthalben abhold, mochte er jetzt desto mehr nach dem Frieden sich sehnen, da ihn das Bewußtseyn drückte, durch eine unbescheidene Rede Anlaß zu diesem verderblichen Zank gegeben zu haben. Er entschloß

---

ausstellen könnte. Die Stadt München trat am 21. September dem Bunde förmlich bey.

*) Steyerer, p. 666. Die beyden genannten Ritter stellten dem H. Rudolph einen Revers aus, daß sie sich zur bestimmten Zeit im Gefängniß einfinden werden.

sich also, einen Versuch zur Aussöhnung mit dem K. Ludwig zu machen, und schickte seinen Schwiegervater, den Herzog Bolko von Schweidnitz, nach Trentschin in das königliche Hauptquartier, um Ludwigen Vorschläge zu einem heilsamen Frieden zu machen. Diesem Friedensunterhändler gelang es, den König zu einem Waffenstillstande zu bewegen. Ungarische Abgesandte, die sich zum Kaiser nach Deutschbrod begaben, sollten das Friedensgeschäft vollkommen beendigen. War den Ungarischen Truppen der Krieg seiner sonderbaren Ursache halber verhaßt; oder wurden sie darüber unwillig, daß ihnen durch den Waffenstillstand so gar bald wieder alle Hoffnung, Gefangene und reiche Beute zu machen, geraubt wurde; oder wollten sie in ihre Heimath zurückkehren, um die Aernte besorgen zu können: war was immer die Ursache davon: sie verließen das Lager und zerstreueten sich, ein Fall, der sich im Mittelalter aus Mangel einer strengen militärischen Zucht und Ordnung öfter ereignet hat *). Der Kaiser, weit entfernet, diesen unerwarteten Vortheil zu benützen und sich in Ungarn selbst einen Frieden zu erzwingen, kehrte freudig nach Böhmen zurück, und Ludwigs Gesandte verließen Deutschbrod, ohne ihre Sendung erfüllet zu haben. Von nun an ist während des ganzen noch übrigen Jahres ein Zustand eingetreten, der zwischen Krieg und Frieden schwankte; die Spannung, oder vielmehr die Erbitterung K. Ludwigs und H. Rudolphs gegen den Kaiser dauerte fort, aber die Waffen ließen

*) Chron. Joh. de Thwrocz, apud Schwandtner, Scriptor. Rer. Hungar. T. I. p. 191.

beyde Theile doch ruhen *). Welchen Antheil der H. Rudolph an den kurzen Vorspielen des Krieges in Mähren genommen habe, sagen die gleichzeitigen Chroniken nicht aus. Sein Character und die auffallenden Schritte, die er sich wider seinen Schwiegervater erlaubt hatte, lassen uns vermuthen, daß er kein müßiger Zuschauer dabey geblieben sey; Heldenthaten wurden von keiner der streitenden Partheyen verübt.

Dieß sind die merkwürdigeren Ereignisse, welche im Jahre 1362 auf den Zustand Oesterreichs mehr oder weniger einwirkten. Zwey Todesfälle dürfen ebenfalls nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Am eilften September desselben Jahres starb der friedliebende Papst Innocenz der Sechste, welchem noch im nämlichen Monathe Urban der Fünfte in der Regierung nachfolgte. Und am zehnten December verschied Friedrich, H. Rudolphs von Oesterreich Bruder, im sechzehnten Jahre seines Alters. Seine Jugend gestattete es nicht, sich in der Geschichte berühmt zu machen. Daß er seinen Bruder Rudolph in dem Feldzug gegen den Patriarchen von Aquileja begleitet hat, haben wir bereits aus einer gleichzeitigen Chronik erzählet.

Daß die Flamme des Krieges im Jahre 1363 nicht neuerdings wieder losbrach, hatten die be-

*) L. c. Die gleich genannte Chronik macht von einem späteren Raubzug Meldung, welchen die Ungarn auch nach dem Abschluß des Waffenstillstandes nach Mähren unternommen haben.

ängstigten Völker dem frommen Friedensstifter Papst Urban und noch manchen anderen günstigen Ereignissen zu verdanken, welche die göttliche Fürsehung zum Besten der Menschen angeordnet hat. Ein ganzes Jahr war schon verflossen, seit dem der Kaiser die alte Königin Elisabeth, und durch sie ihren Sohn K. Ludwig durch eine unüberlegte, höchst unanständige Rede gröblich beleidiget hatte. Die erste Aufwallung und Hitze Ludwigs hat sich durch die in Mähren genommene Rache und durch den Waffenstillstand, welcher darauf erfolgte, zum Theil wieder abgekühlet, und sein Herz war für friedliche Vorstellungen schon empfänglicher, als sich ihm ein päpstlicher Bothschafter, der Bischof Peter von Volterra, nahete, und ihm nebst dem freundlichen Gruß und Segen des heiligen Vaters ein Schreiben brachte, in welchem Urban seinen geliebten Sohn warnte, ermahnte und bath, die Waffen aus den Händen zu legen, und sich mit dem Kaiser wieder zu versöhnen. Eben dieselbe Bothschaft und ähnliche Schreiben brachte der Bischof Peter an Ludwigs Mutter und an seine Gemahlin, an den H. Rudolph von Oesterreich, an den Kaiser und seinen Bruder, den Markgrafen Johann von Mähren; und die Erzbischöfe von Maynz und von Prag nebst mehreren andern Bischöfen und Reichsfürsten wurden durch päpstliche Schreiben aufgefordert, alles Mögliche aufzubiethen, um den Zank der Fürsten gütlich beyzulegen und einen heilsamen Frieden zu stiften *). Die wohlgemeinten Bitten des heiligen Vaters;

*) Raynald, p. 426, n. 11.

die Vorstellungen seines Bothschafters und mehrerer Bischöfe und Großen des Reichs; die Bereitwilligkeit des Kaisers, den Frieden wieder herzustellen: alles vereinigte sich, die Versöhnung der entzweyeten Fürsten zu bewirken; und der H. Rudolph sträubte sich desto weniger dagegen, da ein für ihn weit wichtigerer Gegenstand, als es ein Krieg mit dem Kaiser seyn konnte, seine ganze Aufmerksamkeit auf sich zog, und seine volle Thätigkeit erheischte.

Der H. Meinhard von Tyrol ist am dreyzehnten Jänner 1363 kinderlos gestorben, worauf seine Mutter, die alte Margareth Maultasch, die Regierung des Landes wieder selbst übernahm, aber auf Zuthun der Stände zugleich mehrere Adelige ernannte, ohne deren Wissen und Willen sie kein wichtiges Geschäft vornehmen durfte *). Die Tyroler kannten ihre Margareth zu gut, als daß sie es wagen durften, das Schicksal ihres Landes den Launen dieser Frau und ihrer Willkühr zu überlassen. Sie mußte ihnen also feyerlich versprechen, sich in die Rathschlüsse der neu ernannten Landesverweser zu fügen, ohne derselben Einwilligung keine Neuerung im Lande vorzunehmen, keinen Fremdling herbey zu rufen und zu beherbergen, keinen Vertrag über die Nachfolge in der Regierung zu schließen; auch mußte sie auf das Vorrecht Verzicht thun, den Landeshauptmann oder einen der ihr beygegebenen Räthe von ihrem Dienste zu entfernen.

*) Alles hieher Gehörige findet man bey Steyerer, S. 550 u. f. gesammelt.

Der H. Rudolph von Oesterreich hatte von diesen wichtigen Ereignissen kaum Nachricht erhalten, so eilte er ohne Verzug nach Tyrol, um sich den Besitz des erwünschten Erbes zu sichern, welches der Kaiser Ludwig schon im Jahre 1335 den Herzogen Albrecht und Otto, und 1359 die Margaretha Maultasch selbst dem H. Rudolph und seinen Brüdern für den Fall zugesprochen hatte, wenn sie und ihr Sohn Meinhard kinderlos von dieser Erde schieden. Rudolph betrieb dieses ihm hoch wichtige Geschäft mit so vieler Gewandtheit, daß Margareth, und was vielleicht noch entscheidender war, auch ihr gesammter Rath nebst den Landherren, Rittern und Knechten Tyrols schon am sechs und zwanzigsten Jänner in einer ausgestellten Urkunde die Herzoge von Oesterreich als ihre künftigen Landesfürsten erklärten. So lange Margareth leben würde, sollte sie im Nahmen der Herzoge von Oesterreich der Regierung des Landes vorstehen und die Einkünfte desselben genießen; im Falle eines feindlichen Angriffes würde ihr und den Tyrolern H. Rudolph mit seiner ganzen Macht Beystand leisten *). Nebst der feyerlich zugesicherten Nachfolge in Tyrol erhielt Rudolph von Margarethen und von ihren Landesverwesern und Räthen auch noch das Versprechen, daß von ihnen der Bund, welchen der junge H. Meinhard erst im verflossenen Jahre mit dem K. Ludwig von Ungarn und den Herzogen von Oesterreich wider den Kaiser abgeschlossen, getreulich gehalten, und die in demselben eingegange-

*) Steyerer, p. 358 et seq.

nen Verpflichtungen genau würden erfüllet werden *): gewiß ein großer Vortheil für den Herzog, den ihm das neu erworbene Land zu einer Zeit gewährte, in welcher es noch keineswegs entschieden war, ob der Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und dem K. Ludwig von Ungarn sich in einen Krieg auflösen, oder in einen vollkommenen Frieden übergehen würde. — Da Margareth selbst ihren Unterthanen geboth, nach ihrem Tode den H. Rudolph und seine Erben für die rechtmäßigen Landesfürsten von Tyrol anzuerkennen, so huldigte ihm schon am dritten Februar die Stadt Botzen, und stellte darüber eine Urkunde aus. Am fünften Tage desselben Monaths folgte die Stadt Meran diesem Beyspiele nach, und mit herzlicher Freude gaben es Tyrols biedere Bewohner dem H. Rudolph allenthalben deutlich zu verstehen, daß sie ihm und seinem Regentenhause mit voller Treue anhängen und ergeben bleiben werden.

Ein seltenes Glück hat bisher Rudolphs Angelegenheiten in Tyrol begünstiget; aber nun erhoben sich auch gewaltige Widersprüche, die ihm die Freude über die Erwerbung eines beträchtlichen Landes zu verbittern, und ihm dasselbe gar zu entreißen drohten. Der letzte Besitzer der Grafschaft Tyrol, Meinhard, war der Sohn eines Bayerischen Herzogs; er besaß als väterliches Erbtheil zugleich auch die Stadt München und ganz Oberbayern. Kaum hatten sein Vetter H. Stephan und seine Söhne erfahren, was in Tyrol

*) Ibidem, p. 364.

vorgegangen war, so nahmen sie sogleich Besitz von Oberbayern, und H. Stephan der Jüngere kam nach Tyrol und verlangte, daß man die Herzoge Bayerns für die rechtmäßigen Erben und Nachfolger Meinhards erkennen, ihnen die Regierung des Landes Tyrol einräumen, und den schuldigen Gehorsam leisten sollte. Rudolph, der noch gegenwärtig war, wies alle diese Ansprüche und Forderungen als unannehmbare Dinge zurück, und bereitete sich zu einem Widerstande vor, wenn es die Herzoge von Bayern wagen würden, ihren Wunsch mit Gewalt durchzusetzen. Er verließ Tyrol und eilte nach Salzburg, wo er den alten, ihm sehr ergebenen Erzbischof Ortholph mit leichter Mühe bewog, sich für seinen Bundesgenossen und für einen Gegner der Herzoge von Bayern zu erklären. Vergeblich mißbilligten die Salzburgischen Domherren und mehrere Edle des Landes diesen voreiligen Schritt; Ortholph trat alsogleich als offenbarer Feind Bayerns auf, und begann aus seinen festen Schlössern die Feindseligkeiten. Der Graf Ulrich von Schaumberg, und der edle Eberhard von Walsee unterstützten seine kriegerischen Unternehmungen, jener von Schärding aus, welche Stadt an Oesterreich verpfändet war; dieser von Neuburg am Inn, wo sie im Nahmen H. Rudolphs den Oberbefehl über die Stadt und die Oesterreichische Besatzung führten. Durch so muthwillige Angriffe in hohem Grade beleidiget, sammelten auch die Herzoge von Bayern Truppen, und bey Oettingen gelang es ihnen auch, über die Salzburger und Oesterreicher einen Vortheil zu erhalten, denn sie nahmen mehr als siebzig Adelige gefangen, worüber Bayern von einem allge-

meinen Siegesjubel erschallte *). Dessen ungeachtet bestand der ganze Krieg bloß in gegenseitigen Raubzügen und Verheerungen, wie dieß die damahlige Kriegessitte gleichsam zu einer Regel erhoben hatte.

Während dieses an den Gränzen von Bayern, Salzburg und Oesterreich vorging, führte Rudolph einen äußerst bequemen und ganz unblutigen, aber doch sehr einträglichen Krieg im Inneren seiner eigenen Provinzen. Er nahm allen Wein und andere Dinge, welche Bayerischen Klöstern und Bürgern gehörten, als eine gute Beute hinweg, und verfolgte diejenigen mit einer unersättlichen Rache, welche sich nicht so bereitwillig, wie der Erzbischof Ortolph von Salzburg, an ihn anschließen, und feindselig über Bayern herfallen wollten. Ein vorzüglich hartes, höchst ungerechtes Schicksal hat in dieser Rücksicht den unglücklichen Bischof Paulus von Freysingen getroffen. Viele seiner besten Besitzungen lagen in Bayern und in den Oesterreichischen Provinzen zerstreuet. Dieß war der Grund, aus welchem sich die Herzoge beyder Länder für berechtiget hielten, den Bischof zu nöthigen, ihnen Beystand zu leisten. Da er es mit keinem verderben und keinen Antheil an ihrem Zwiste nehmen wollte, beleidigte er eben dadurch den H. Rudolph so sehr, daß er über die Schlösser und andere Güter des Hochstiftes herfiel, sie der Kostbarkeiten, die sich dort vorfanden, beraubte, die Einkünfte derselben sich zueignete, ja mehrere beträchtliche Herrschaften einzog und sie unter

*) Chron. Salisburg. apud Pez, T. I. p. 414 et seq.

seinem Adel vertheilte. Damit noch nicht zufrieden, nöthigte er den Bischof noch Urkunden auszustellen, in welchen derselbe bekennen mußte, daß er sich durch ein Vergehen die Ungnade des Herzogs zugezogen, aber auf Bedingnisse wieder Vergebung erhalten habe *): daß er alles gutheiße, was der Herzog über ihn beschlossen habe, und daß er desselben vielgetreuer Bundesgenosse gegen alle seine Feinde verbleiben werde **). Wer könnte da noch anstehen zu glauben, daß Rudolph gegen Schwächere im vollsten Maße sich des Faustrechtes, und zwar noch dazu auf eine sehr übermüthige und höchst beleidigende Weise bediente, und sich um Gründe des Rechtes und der Billigkeit wenig bekümmerte? Hart mag Manchem dieses Urtheil scheinen, und vielleicht sind Rudolphs unhistorische Verehrer geneigt, alle diese Thatsachen in Zweifel zu ziehen; aber leider werden sie durch unverwerfliche Urkunden bestätiget, und Rudolphs eigener Bruder und Nachfolger in der Regierung, H. Albrecht der Dritte, ist uns Bürge dafür, daß der Bischof Paulus von Freysingen ungerechter Weise hart verfolgt und schwer beschädiget wurde, und daß H. Rudolph auf seinem Sterbebette dieses sein übereiltes Benehmen selbst gemißbilliget und befohlen habe, dem Bischofe Paulus Ersatz zu leisten ***). In einem rohen

*) Beylage Nro. XV.

**) Meichelbeck, Histor. Frising. T. II. p. 158 — 160.

***) L. c. Am 28. October 1365 bekannte der H. Albrecht in einer Urkunde, daß ihn der Bischof Paulus um einen Schadenersatz gebethen hat, — „vmb solich invaell, schaden, und angriffe, die hieuor unser lieber Pruder seliger gedechtnusse Hertzog Rudolff von Osterrich, dem

Zeitalter artet der Wille der Mächtigen nur gar zu leicht in Tyranney und wilde Gewaltthaten aus; daher war das Mittelalter so reich an Kriegen, Fehden und Unterdrückung der Schwächeren oft bis zur Unmenschlichkeit. Hatte aber das wilde Feuer ausgetobet, und kehrte Besinnung wieder in die beruhigte Seele zurück, dann bereueten nicht selten auch Fürsten öffentlich ihre begangenen Fehltritte und schämten sich nicht, voll frommen Glaubens an eine vergeltende Zukunft das Unrecht wieder gut zu machen, das sie sich im Sturm der Leidenschaften gegen Andere erlaubt haben. Das Faustrecht und offenbare Gewaltthaten der Stärkeren gegen Schwächere sind in späteren, mehr gebildeten Zeiten so ziemlich aus der Gesellschaft der Menschen verbannet worden; werden sie aber dennoch manchmahl verübt, so sucht man vergebens eine Nachahmung des Beyspieles, welches Rudolph auf seinem Sterbebette aufgestellt hat. Beleidigen, beschädigen, unterdrücken kann man die Schwächeren auch noch in unseren Tagen, aber die Aufklärung verbiethet es, sein Unrecht zu erkennen

---

Got genade, getan hat, bey seinem lebenden zeiten dem egenanten Gotzhause und demselben Byschof von Freising an irn Vesten, Stetten, Merkhten, Dörffern, Leuten, Gütern, und Gerichten, die darzu gehorent, und an allen andern sachen, wie sich die vergangen haben untz auf disen heutigen tag, darumb sich auch derselb unser pruder selig Hertzog Rudolff an seinen lesten zeiten ze Maylan erchant hat, und geschafft, daß wir denselben Byschof und sein Gotzhaus des gnedichlich ergentzen, vnd si unchlaghafft machen sullen." — Nun folgt eine lange Reihe von Beschädigungen, die sich Rudolph gegen den Bischof Paulus erlaubt hat, und wofür ihm Ersatz geleistet wurde.

und wieder gut zu machen, denn so etwas geziemt sich uns keineswegs mehr, und war nur eine Eigenheit einfältiger, noch ungebildeter Zeiten.

Die kriegerischen Auftritte in Bayern mußten bey dem H. Rudolph nothwendig Besorgnisse wegen Tyrol erregen, denn sehr leicht konnte es sich fügen, daß die Tyroler, eines langen verderblichen Krieges an ihren Gränzen oder gar im eigenen Land müde, sich entschließen möchten, die ruhige Regierung eines andern Regenten der seinigen, noch nicht fest begründeten vorzuziehen, und daß sie in der ihm zugesagten Treue zu wanken anfingen, und sich mit dem benachbarten Bayern vereinigen könnten. Aber mehr noch als dieses war Rudolphen der bekannte Wankelmuth Margarethens und der gänzliche Mangel eines Characters gefährlich, denn nicht Grundsätze, sondern Launen und weibliche Schwächen bestimmten sie Entschlüsse zu fassen, und dieselben eben so leicht wieder zu ändern oder gar aufzuheben. So lange Margareth selbst in Tyrol regierte, war Rudolphs Anwartschaft auf diese Provinz noch keineswegs vollkommen gesichert. Um sich von dieser peinlichen Ungewißheit auf einmahl und für immer zu befreyen, machte er einen zweyten Versuch, Tyrol ohne längeren Aufschub mit Oesterreich zu vereinigen, und noch bey Lebzeiten der Margareth die Regierung dieses Landes anzutreten. Aus den noch vorhandenen Urkunden geht deutlich hervor, daß sich Rudolph mit seinem Gesuch zuerst an die Tyrolischen Landstände gewendet, und mit ihnen unterhandelt habe. Unter der Regierung einer Margareth Maultasch stehen, und von ihren und

ihrer Lieblinge Launen abhängen zu müssen, konnte keinem wackeren Tyroler angenehm seyn, und ein jeder, dem sein Vaterland lieb und theuer war, mußte mit Bedauern und Kummer bemerken, daß das allgemeine Beste vernachlässiget wurde, und daß in allen Theilen der Regierung eine Unordnung überhand genommen hat, welche dem guten Volke ein großes Verderben drohte. Daß Rudolph schöne Worte und Schmeicheleyen aller Art nicht werde gesparet haben, um die alte Margareth zur Einwilligung zu bewegen, ihm ohne längeren Aufschub die Regierung des Landes zu übergeben, darf man ohne Zweifel für wahr annehmen, und es gelang ihm auch, dieses sehnlichst erwünschte Ziel zu erreichen.

Margareth und Rudolph überließen die Entscheidung dieses wichtigen Gegenstandes den Tyrolischen Landständen, und diese thaten am eilften September 1363 zu Botzen folgenden Ausspruch *): Margareth tritt dem H. Rudolph die Regierung von Tyrol ab, genießt aber lebenslänglich die Einkünfte von der Festung Straßberg, von der Stadt Sterzingen und von dem Thale Passeyr. Dazu erhält sie noch sechstausend Mark Berner-Gewichtes in Gold, und die Schlösser Gries, Ambras, St. Martinsberg und Stain. Wenn sich die Herzoge von Oesterreich verpflichten, Margarethens Schulden zu bezahlen, so können sie auch ihre Städte und Schlösser in Bayern: Klingen, Wasserburg, Kuefstein, Kitzpichl und Rattenberg sogleich in Besitz nehmen. — Am achtzehn-

*) Beylage Nro. XVI.

ten September schloß der Bischof Albrecht von Trient mit dem H. Rudolph, seinem künftigen Schutzherrn, einen freundschaftlichen Vertrag ab, welcher letzterem sehr günstig war *). — Da auf diese Weise von beyden Seiten alles berichtiget war, und dem Regierungsantritt des neuen Landesfürsten kein Hinderniß mehr im Wege stand, that Margareth am neun und zwanzigsten September auf Tyrol feyerlich Verzicht **), und verpflichtete sich auch in einer zweyten Urkunde vom ersten October, ihre Städte und Festungen in Bayern den Herzogen von Oesterreich offen zu halten, und ihre dortigen Burggrafen, Pfleger, Richter und Amtleute mit dem Gehorsam an dieselben anzuweisen; sie mußten den Herzogen den Eid der Treue schwören. Nach dem Tode Margarethens wurden Rudolph und seine Brüder schon vorhinein als Erben ihrer Besitzungen in Bayern erkläret ***). Die Huldigung, welche die Tyroler ihrem neuen Landesfürsten leisteten, drückte diesem Staatsgeschäfte das letzte Siegel auf, und standhaft und muthig und unverbrüchlich hielten sie dem Habsburgischen Regentenhause die Treue, die sie demselben geschworen haben.

Rudolph begann die Regierung seines neu erworbenen Landes mit einer strengen Untersuchung der Verbrechen, deren sich einige Große schuldig gemacht hatten. Regierungssorgen für das Wohl der Unterthanen lagen Margarethen nie nahe am

*) Steyerer, p. 367 et seq.

**) Beylage Nro. XVII.

***) Steyerer, p. 365.

Herzen; bey ihrem unreifen Sohne Meinhard waren sie vollends das Letzte, an das er denken mochte. Der höchste Staatsbeamte Tyrols, der Landeshauptmann Ulrich von Mätsch, hat es so arg getrieben, daß er sich bereits im Besitze mehrerer beträchtlichen Kammergüter befand; seinem Beyspiele sind viele andere Staatsbeamte gefolgt. Ihn ließ Rudolph zuerst ergreifen und zu Hall ins Gefängniß führen. Seine Untersuchung endigte sich damit, daß er dem Herzoge das Schloß Eschenloch, das ganze Thal Ulten, Eyrs, Nauders, und die Unterthanen in Engadein herausgeben mußte. Der Burggraf auf dem Schloße Tyrol, Petermann von Schenna, hatte sich mehrerer Zölle bemeistert, die ihm die bedeutende Summe jährlicher zwölfhundert Mark eintrugen; er mußte sie dem Herzoge wieder abtreten. Der Landhofmeister Heinrich von Rotenburg bezog aus dem Amte Tramin jährlich achtzig Fuder Wein; sie wurden ihm zur Strafe seiner begangenen Untreue genommen.

Nachdem Rudolph die Schuldigen gezüchtiget, und die zu einer besseren Ordnung nöthigen Anstalten in Tyrol getroffen hatte, verließ er das Land, und führte beyde Margarethen, die alte Maultasch und seine Schwester, des verstorbenen Meinhards junge Witwe, mit sich nach Wien. Dort genoß die Alte die ihrem Range gebührenden Ehren, denn Rudolph und sein Bruder verschafften ihr vielen äußeren Prunk und alle Bequemlichkeiten des Lebens, die sie bis an ihr Ende im reichlichsten Maße genoß *).

*) Sie ist im Jahre 1369 gestorben.

Drittes Hauptstück.

Fortdauernder Unwille des Kaisers gegen den H. Rudolph. Reichslehen der Burggrafen von Nürnberg in Oesterreich. Zwischen dem Kaiser und dem H. Rudolph wird ein Friede vermittelt; letzterer wird mit Tyrol belehnet. Erbverbrüderung zwischen Böhmen und Oesterreich. Krieg mit den Herzogen von Bayern wegen Tyrol, und Waffenstillstand. H. Rudolphs Schadenersatz für die Stadt Enns und für das Kloster St. Florian. Sein Hausgesetz für die Regenten-Familie in Oesterreich. Er verleiht der Stadt Wien neue Privilegien. Letzter Versuch der Margareth Maultasch, noch einmahl regierende Frau zu werden. Viridis, Tochter des Bernarbo Visconti, wird mit dem H. Leopold verlobet. Erneuerung des Waffenstillstandes mit Bayern. Stiftung der Universität und der Collegiatkirche St. Stephan in Wien. Rudolphs Tod.

Durch die Grafschaft Tyrol hat Oesterreich einen schönen Länderzuwachs gewonnen, und Rudolph hat alles, was die damahligen Zeitumstände nur immer zuließen, gethan, um sich den Besitz dieser Provinz möglichst zu sichern. Zwar versuchten es die Herzoge von Bayern, sich des Landes zu bemeistern; aber uneinig unter sich selbst waren sie unfähig, mit ihrer ganzen Kraft das Ziel ihrer Wünsche zu verfolgen und zu erringen, und Rudolph konnte bald die Bemerkung machen, daß er ihrer Macht vollkommen gewachsen wäre.

Ein weit gefährlicherer Feind konnte für ihn der Kaiser Carl werden, denn von seiner Willkühr hing es ab, welchen Fürsten er als Reichsoberhaupt mit der Grafschaft Tyrol belehnen, und mit seiner kaiserlichen Macht bey dem Besitze dieses Landes schützen würde. Durch den Bund mit den Königen von Ungarn und Pohlen hat Rudolph das Herz seines Schwiegervaters tief verwundet, und man darf es diesem in der That keineswegs verargen, wenn er es seinem Beleidiger bey einer jeden günstigen Gelegenheit empfinden ließ, daß er noch mächtig genug sey, Unbilden eines Herzogs zu rächen. Mit Freude ergriff daher Carl die Gelegenheit, die sich ihm darboth, seinen Schwiegersohn Rudolph zu necken, und jenem Privilegium Kaiser Friedrichs des Ersten, auf welches der Herzog zur Vergrößerung seiner Macht und seines Ansehens sich so gerne berief, einen Abbruch zu thun. Diesem Privilegium und dem heißen Wunsche des Herzogs gemäß sollte es im Bezirke von Oesterreich kein Lehen des Reichs oder eines auswärtigen Fürsten geben, sondern alle Lehenträger sollten Vasallen des Herzoges seyn. Geringere Güterbesitzer wurden mit leichter Mühe vom H. Rudolph genöthiget, sich ihm als Vasallen zu unterwerfen; mächtigere hingegen, wie die Grafen von Schaumberg, willigten nur auf Bedingnisse ein, die ihnen der Herzog in einem feyerlichen Vertrage zugestehen mußte.

Dessen weigerten sich aber die mächtigen Burggrafen von Nürnberg. Der männliche Stamm der Grafen von Retz war ausgestorben, und das sehr beträchtliche Erbe fiel an Sophien, Tochter

des Grafen Conrad von Retz und Gemahlin des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, welche späterhin ihre Güter in Oesterreich unter ihre Söhne vertheilte *). Oesterreich gehorchte lange noch den Regenten aus dem Hause Babenberg, und beynahe ein volles Jahrhundert verfloß, seit das Haus Habsburg in Oesterreich herrschte, und während dieses langen Zeitraumes übten die Burggrafen von Nürnberg ganz ungehindert alle Vorrechte der Lehenherrlichkeit über ihre Besitzungen in Oesterreich aus. Daran wollte sie jetzt der H. Rudolph hindern, und nach dem klaren Inhalt des bekannten kaiserlichen Privilegiums verlangte er auch von ihnen, daß sie ihre Oesterreichischen Güter zuerst von ihm zu Lehen nehmen und seine Vasallen werden sollten. Das regellose Mittelalter, in welchem es nur wenige brauchbare Gesetze, aber eine unzählige Menge von Privilegien gab, nahm seine Zuflucht zu einem neuen Machtspruch, zu alten und neuen Privilegien, oder berief sich auf eine alt hergebrachte Gewohnheit, wenn es darauf ankam, sich den Besitz eines Gutes oder Vorrechtes gegen Angriffe zu sichern. Dieses vortrefflichen Schutzes bediente sich jetzt auch der Burggraf Friedrich von Nürnberg wider den H. Rudolph und klagte dem Kaiser die Unbild, daß man das Ansinnen an ihn mache, seine Besitzungen in Oester-

*) Spieß, Archivische Nebenarbeiten, Th. II. S. 14 — 27. Dort findet man einen lesenswerthen Aufsatz mit der Uiberschrift: „Gegründete Nachricht von dem Ursprung und dermahligen Besitz der dem Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg zu Lehen gehenden Herrschaften und Güter in Niederösterreich.“

reich, die er verschiedenen Vasallen verliehen habe, zuerst selbst von dem Herzog als Lehen zu übernehmen, wodurch die Rechte, Gnaden, Freyheiten und guten Gewohnheiten, deren sich die Burggrafen von Nürnberg bisher zu erfreuen hatten, gar sehr würden verletzt und beeinträchtiget werden. Die Gelegenheit, seinem Gegner Rudolph Abbruch zu thun, war zu einladend, als daß sie Carl unbenützt hätte können vorbeygehen lassen. Mit der Miene und dem Ton eines gerechten Richters entschied er zum Vortheile des Burggrafen; nur hätte er füglich von seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit und auch von dem ganz unnöthigen Beysatze schweigen können, — „daß er solche Wandelung deswegen nicht gestatten wolle, weil das Burggrafenamt ein edles Glied des heiligen Reichs ist" *) — denn der Herzog von Oesterreich war kein minder edles Reichsglied, und die kaiserliche und päpstliche Machtvollkommenheit diente im Mittelalter gewöhnlich nur dazu, um offenbaren Ungerechtigkeiten den Anstrich des Rechtes zu geben, und unter diesem Schilde aller Willkühr freyen Lauf zu lassen.

Daß Carl über den ihm verhaßten H. Rudolph nicht herfiel, und ihn nicht mit seiner überwiegenden Macht zu Boden drückte und tief demüthigte, verdankte dieser seinen Bundesgenossen,

*) Spieß, am angeführten Orte, S. 27. Dieses Urtheil wurde am dreißigsten November 1363 gefället. Wie sehr der Kaiser den Burggrafen von Nürnberg gewogen war, beweiset eine andere Urkunde, die er ihnen in eben demselben Jahre über ihre Fürstenrechte verliehen hat. Olenschlager, Neue Erläuterung der goldenen Bulle, im Urkundenbuch, S. 108.

den Königen Ludwig und Casimir, der furchtsamen Politik des Kaisers, der viel lieber zu seinem ausersehenen Ziele auf Umwegen zu schleichen, als dasselbe mit Heldenmuth zu erobern und fest zu halten pflegte, und dann auch dem Umstande, daß den Kaiser eben damahls andere wichtige Geschäfte abhielten, an Oesterreich Rache zu üben. Es ist ihm nämlich gelungen, die Bayerischen Herzoge Ludwig den Römer und desselben Bruder Otto dahin zu bewegen, daß sie die männlichen Nachkommen des Kaisers und seines Bruders Johann zu ihren Erben des Churfürstenthums Brandenburg für den Fall erklärten, wenn sie selbst keine männlichen Erben hinterließen. Gleich von dieser Zeit an durften die Böhmischen Prinzen Titel und Wapen von Brandenburg führen, und die Unterthanen dieses Churfürstenthums mußten ihnen für den Fall der Erlöschung des Mannsstammes ihrer Landesfürsten schon vorhinein die Huldigung leisten. Um sich diesen ungemein wichtigen Vortheil noch mehr zu sichern, reisete Carl im Sommer des Jahres 1363 nach Berlin, ließ sich dort die Erbhuldigung leisten, und bestätigte für sich und seine Erben mehreren Städten ihre alten Freyheiten. Da Ludwig der Römer schon im zweyten Jahre nach dem Abschluß dieses Vertrages starb, und sein Bruder Otto, ein verworfener unersättlicher Wollüstling, durch Ausschweifungen aller Art seinem Verderben zurannte, so sah der glückliche K. Carl seine Ländergier in kurzer Zeit durch den Besitz von Brandenburg und der Lausitz in etwas befriediget: ersättiget konnte sie auf keine Weise werden. Zeit und Umstände haben ihn dabey sehr begünstiget. Die Herzoge

Ludwig und Otto waren darüber unwillig, daß sich ihr Bruder H. Stephan nach dem Tode H. Meinhards von Tyrol eigenmächtig ganz Oberbayern zugeeignet hatte, vergaßen aus Unmuth das Wohl ihres eigenen Stammhauses, und waren blödsinnig genug, dasjenige an Fremde zu vergeuden, was ihnen ihr Vater Ludwig mit unsäglicher Mühe gewonnen und auf ewige Zeiten zugesichert hat. Den H. Stephan und seine Söhne verhinderten das Ansehen des Kaisers und der Krieg wegen Tyrol, sich mit Nachdruck der unklugen Erbverbrüderung der Herzoge Ludwig und Otto mit dem Kaiser zu widersetzen; und dieser sah es mit herzlicher Freude, daß Bayerns ihm von jeher verhaßte Macht zertrümmert und sein sehnlichster Wunsch erfüllet wurde, den er so oft und so laut geäußert hat, während der Kaiser Ludwig noch lebte: ihn und seine Söhne von dem Besitz der Länder Tyrol und Brandenburg zu verdrängen. Von Oesterreich hatte Carl während der Unterhandlung wegen Brandenburg nichts Feindseliges zu besorgen, denn Rudolphen beschäftigten die Angelegenheiten Tyrols; der K. Ludwig von Ungarn wurde aber durch Friedensunterhandlungen hintangehalten, und so das Königreich Böhmen vor einem längeren Kriege bewahret.

Den frommen Bemühungen des Papstes Urban und seines Legaten Peter *), und der Gewandt-

*) Raynald, p. 434, n. 10. Der päpstliche Gesandte, Bischof Peter von Florenz, hat sich um Böhmen, Ungarn und Oesterreich ungemein verdient gemacht, denn auch er hat zur Herstellung des Friedens vieles beygetragen, wofür der Kaiser ihn und seine Nachfolger in

heit des Herzogs Bolko von Schweidnitz gelang es endlich, die immer noch glimmende Fackel des Krieges vollends auszulöschen. Zeitumstände begünstigten ihr Unternehmen gar sehr, und Bolko war zu einem Friedensvermittler ganz vorzüglich geeignet, denn er war mit allen Fürsten, die er mit einander ausföhnen sollte, nahe verwandt oder verschwägert. Er verfügte sich nach Cracau, lenkte dort zuerst das Herz des Königs Casimir, und durch ihn desselben Bundesgenossen zu friedlichen Gesinnungen, und sah bald darauf seine Unterhandlungen mit dem herrlichsten Erfolge gekrönt. Der Kaiser Carl und sein Bruder, so wie auch der K. Ludwig von Ungarn, der H. Rudolph von Oesterreich und seine Brüder bevollmächtigten den K. Casimir und den H. Bolko, als Friedensvermittler zwischen ihnen den Ausspruch zu thun, in welchen sie sich bereitwillig fügen würden. Kraft dieser Vollmacht traten Casimir und Bolko als Friedensrichter auf, und erklärten am zwölften December 1363 in einer ausgestellten Urkunde feyerlich, daß vorläufig aller Zwist, der zwischen dem Kaiser und seinem Bruder einerseits, und dem K. Ludwig und den Herzogen von Oesterreich andererseits bisher bestanden, gänzlich beygelegt sey, und daß die genannten Fürsten vom heutigen Tage angefangen, fort und fort gute Freunde mit einander verbleiben werden *). Hiemit war der Krieg vollkommen

---

den Reichsfürstenstand, und auf seine Bitte die Schulen zu Florenz zu einer Universität erhoben hat.

*) Steyerer, p. 375. Nur muß hier bemerket werden, daß sich bey Steyerer zwey Druckfehler eingeschlichen

geendet. Die gänzliche Ausgleichung der bisher streitigen Punkte blieb bis zur persönlichen Zusammenkunft der Fürsten verschoben; Vorschläge dazu haben wohl ohne Zweifel schon früher die zwey genannten Friedensvermittler gemacht, die auch von beyden Theilen bereitwillig sind angenommen worden.

Versichert von dem guten Ausgang des Friedensgeschäftes trat der Kaiser ohne Verzug die Reise nach Cracau an, wohin sich auch der K. Ludwig von Ungarn verfügte. Carl war eben wieder ein Witwer, konnte also durch eine Vermählung den geschlossenen Frieden noch mehr befestigen. Unter großem Gepränge ward ihm dort Elisabeth, Tochter des Herzogs Bogislaus und Enkelin K. Casimirs, angetrauet, und der Friede nach allen seinen Artikeln genauer bestimmet. Die letzte Hand wurde an dieses heilsame Werk zu Brünn in Mähren geleget, wohin sich im Monathe Februar 1364 der Kaiser mit seinem Bruder Johann, der K. Ludwig in Ungarn, der H. Rudolph von Oesterreich mit seiner Gemahlin Katharina, seine beyden Brüder Albrecht und Leopold, und auch die alte Margaretha Maultasch verfügten. Zahlreich und glänzend war die Versammlung der Fürsten, Bischöfe und häufiger Großen von den benachbarten

---

haben. Nach dem Worte: expresum befinden sich zwey Striche, sonst ein Zeichen, daß ein Paar Worte fehlen; aber im Original fehlet kein Wort. Dann heißt es bey Steyerer: una cum voluntate dicimus, welches nach dem Originaltext zu verbessern ist: unanimi voluntate dicimus.

Ländern, welche zur Verherrlichung des Friedensfestes ebenfalls gegenwärtig gewesen sind. Das Erste, was der Kaiser dort vornahm, war, den Herzogen von Oesterreich die Schenkung der Margaretha Maultasch zu bestätigen, und sie mit der Grafschaft Tyrol feyerlich zu belehnen; worüber er ihnen am achten Februar eine kaiserliche Urkunde mit einer goldenen Bulle versehen ausgestellet hat *). Diesen Sieg hat Rudolphs Trotz über Carls schleichende Politik durch die Unterstützung seiner mächtigen Bundesgenossen, der Könige von Ungarn und Pohlen, errungen; unziemliche Schmähworte des Kaisers wider die alte Königin Elisabeth haben Rudolphen den Besitz des Landes Tyrol verschafft.

Der erste und wichtigste Schritt zum Frieden mit Oesterreich war hiemit gethan, worauf am

*) Steyerer, p. 379 et seq. Steyerers Zweifel über das Datum dieser Urkunde werden durch die Bemerkung gehoben, daß der Kaiser zwey Originale ausgestellet hat, eines in Lateinischer, das andere in Deutscher Sprache. Jenes hat das Datum: Brunne, VI. Idus Februarii; dieses aber: Donnerstag nach St. Agathen tag. In der Belehnungsurkunde sagt Carl: Constitutus in nostre Majestatis presencia illustris Rudolphus . . sua nobis insinuacione narravit, qualiter ipse et illustres Albertus et Leopoldus fratres sui, proximiores consanguinei linee paternalis, et legitimi haeredes illustris Margarethe . . existerent, quodque eadem Margaretha praefato Duci Austrie et suis fratribus comitatum Tyrolis . . . donaverit et assignaverit . . . Quapropter Principes et Vasallos Sacri Imperii, quorum multitudo copiosa ibidem aderat, interrogandos duximus, utrum hoc exigente justitia facere deberemus, quorum omnium unanimis dictavit sententia, quod nos hoc ad ipsorum jura facere deberemus, salvis nostris et sacri Imperii juribus, etc.

zehnten Februar erst die eigentliche Friedensurkunde von dem Kaiser und seinem Schwiegersohne unterzeichnet wurde *). Sie enthält Folgendes: Der Kaiser, sein Kronprinz Wenzel und sein Bruder Johann von einer, und der K. Ludwig von Ungarn mit den Herzogen Rudolph, Albrecht und Leopold von Oesterreich von der anderen Seite thun kund, daß sie nach reifer Uiberlegung und auf Anrathen der geistlichen und weltlichen Großen ihrer Länder, dann auch auf Vermittelung der durchlauchtigen, ehrwürdigen und weisen Katharina von Böhmen, Tochter des Kaisers und Gemahlin H. Rudolphs, und nach dem Ausspruch des Königs Casimir und des Herzogs Bolko von Schweidnitz sich dahin vereiniget haben, alle bisher bestandene gegenseitige Feindschaft abzulegen, und von nun an treue Freunde gegen einander zu seyn. Sie erklären alle ihre gegenseitigen Ansprüche auf Länder, Güter und Unterthanen, aus welchen zwischen ihnen ein unseliger Zwist entsprungen ist, desto mehr für gänzlich aufgehoben, weil sie mit Berührung des heiligen Evangeliums und Kreuzes einen Eid geschworen haben, daß keiner aus ihnen in die Länder, Besitzungen, Unterthanen, Freyheiten, Rechte, Würden und Vorzüge des andern, die derselbe jetzt besitzt oder künftig noch erwerben wird, einen Eingriff wagen, denselben auf irgend eine Weise kränken, beschädigen, oder ihm in der Beförderung seines Wohlstandes Hindernisse in den Weg legen werde. Sie haben sich auch gegen einander verpflichtet, keinem weder heimlich noch öffentlich zu rathen oder

*) Steyerer, p. 382.

zu helfen, der es wagen wollte, einem aus ihnen eine Unbild oder einen Schaden zuzufügen; alles getreulich und ohne Gefährde. Diese Urkunde unterzeichneten alle schon oben genannte Fürsten für sich und für ihre Erben, und bekräftigten sie mit ihren Siegeln.

Wäre nicht die Grafschaft Tyrol der Gegenstand des letzten Zwistes zwischen dem Kaiser und dem Herzog Rudolph gewesen, so würden manche Stellen der Friedensurkunde dunkel und eigentlich unverständlich bleiben, denn was soll man über die gegenseitigen Ansprüche, auf welche die Fürsten Verzicht thun, denken, da sowohl Urkunden als auch gleichzeitige Geschichtschreiber mit keinem Worte solcher Ansprüche auf alte Besitzungen von Ländern und Unterthanen gedenken? Als innige Freunde schieden der Kaiser und Rudolph in Prag von einander; alle Streitigkeiten zwischen ihnen waren abgethan. Rudolph eilte nach Friaul, überwand den Patriarchen von Aquileja, und vernahm noch im Auslande den Tod H. Ludwigs, des Gemahls der Margaretha Maultasch. Kaum war er in Wien angekommen, so schloß er mit dem K. Ludwig ein Bündniß wider den Kaiser. Nicht die Schimpfrede Carls, welche nur die Königin Elisabeth von Ungarn, aber keineswegs den H. Rudolph beleidigen konnte, sondern Tyrol war der Gegenstand, welcher unsern Herzog zu neuen Feindseligkeiten aufreitzte. Nur nach dieser Voraussetzung läßt sich alles erklären: der Beytritt Meinhards von Tyrol zum Bunde wider Böhmen; das Oeffentliche und Feyerliche bey dem Bundestage in Preßburg, bey dem ein großer Theil des Oesterreichischen Adels

nicht nur als Zeuge, sondern auch als Theilnehmer auftrat; die Bestätigung dieses Bundes wider den Kaiser, welche Margaretha Maultasch nach dem Tode ihres Sohnes Meinhard dem H. Rudolph in einer Urkunde zugesichert hat; und mehr noch als dieses alles die Belehnung mit Tyrol, welche der Kaiser noch vor dem Abschluße des Friedens Rudolphen geleistet hat. Diese Thatsachen mit einander in Verbindung gedacht, lassen keinen Zweifel über den Gegenstand übrig, der die Fürsten neuerdings entzweyet hat. Der Zwist des Königes Ludwig mit dem Kaiser brach eben zu gelegener Zeit los; Rudolph bediente sich desselben, um seinem Schwiegervater die Belehnung mit Tyrol abzunöthigen, auf welches Land Oesterreich weit ältere und besser begründete Ansprüche als Böhmen zu machen befugt war.

Eidschwüre, feyerliche Verträge, Freundschaft und Treue galten auch bey Carln, wie bey den meisten Fürsten derselben Zeit, nur gar zu oft so viel und so lange, als sie ihm Vortheile verschafften; hörten diese auf, so hielt er sich an keinen Eid, keinen Vertrag, kein Versprechen länger mehr gebunden und behandelte Alle als Feinde, die sich der Ausführung seiner eigennützigen Plane in den Weg stellten. Der feyerlich eingegangene, und mit einem Eide bekräftigte Friedensschluß vom zehnten Februar athmet die herzlichste Versöhnung, die innigste Freundschaft mit dem K. Ludwig und dem H. Rudolph. Keiner sollte dem andern an seinen Ländern, Unterthanen, Freyheiten, Rechten, Würden und Vorzügen, in deren Besitze sie sich befanden, oder die sie noch erwerben würden, einen

Abbruch thun, keiner von ihnen einem Gegner weder heimlich noch öffentlich Vorschub leisten; und doch waren erst vier Wochen verflossen, seit Carl mit dem H. Stephan von Bayern und desselben Söhnen einen geheimen Vertrag abgeschlossen hat, in welchem sie ihm bey ihrer fürstlichen Treue an Eides Statt versprachen, es mit ihrer ganzen Macht zu verhindern, daß ja niemahls ein Herzog von Oesterreich zu einem Römischen König erwählet werde; und geschähe es dennoch, so würden sie ihm so lange allen Gehorsam versagen, bis der König von Böhmen dazu seine Einwilligung gäbe *). Dieß geschah zu einer Zeit, da der Ausspruch der Friedensvermittler zu Cracau schon erfolget war, und wenige Tage vor Carls Abreise nach dieser Stadt, um dort dem Friedensschluße das letzte Siegel aufzudrücken. Zum Lohne dafür unterzeichnete der Kaiser einen zweyten Vertrag, in welchem festgesetzt wurde, daß die Herzoge von Bayern den Herzogen von Oesterreich niemahls einen Beystand gegen das Königreich Böhmen leisten werden **). Daß ihnen Carl in seiner Gegenurkunde das Nämliche in Rücksicht Oesterreichs zugesagt und verheißen ha-

*) Beylage Nro. XVIII. Dieser Vertrag verdient mit vollem Rechte schändlich genannt zu werden, denn er hatte zum Ziele, Uneinigkeiten und inneren Krieg im Deutschen Reiche zu stiften, wenn ein Herzog von Oesterreich die meisten Stimmen der Churfürsten erhielte. Zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung hat Carl mit Uibereinstimmung der Reichsfürsten die goldene Bulle bekannt gemacht; und nun schloß er zur Verletzung derselben ein Bündniß.

**) Lunig, Cod. German. diplom. T. I. p. 1281.

be, Rudolphen gegen Bayern nicht zu unterstützen, versteht sich von selbst. So zärtlich wußte Carl für seinen Sohn Wenzel zu sorgen, daß ihm ja nicht die Deutsche Königskrone entging; so fein wußte er seinen Schwiegersohn mit einer falschen Freundschaft zu täuschen, und zugleich auch die Herzoge von Bayern zu hintergehen, die sich sehr wahrscheinlich in ihrer Tyrolischen Angelegenheit an ihn gewendet haben. Er verhieß ihnen, den Herzogen von Oesterreich allen Beystand gegen Bayern zu versagen, um ein ruhiger Zuschauer des Krieges bleiben zu können, den sie wegen Tyrol führten, mit welchem Lande er doch nach vier Wochen die Herzoge von Oesterreich feyerlich belehnte.

Auf den Friedensschluß folgte noch an eben demselben Tage, nämlich am zehnten Februar, ein höchst merkwürdiger Vertrag zwischen Böhmen und Oesterreich. Die Regentenhäuser beyder Länder sicherten sich und ihren ehelichen Erben gegenseitig die Nachfolge zu, wenn eines derselben gänzlich ausserben würde *). Für diesen Fall wurde aber gleich jetzt den beyderseitigen Unterthanen feyerlich verheißen, daß ihnen ihre Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten, die sie bisher gehabt, unangetastet bleiben werden. Beyde Theile schworen einen Eid, diesem Erbverbrüderungs-Vertrage genau nachzukommen, und Carl bestätigte ihn als Römischer Kaiser und befahl als solcher den Unterthanen, die Aufrechthaltung dieses Vertrages ebenfalls zu beschwören, und darüber offene Urkunden auszustel-

*) Steyerer, p. 383 — 387.

len. — Merkwürdig ist die Stelle der Urkunde, in welcher dem Kaiser und seinen Erben nur dann die Nachfolge in Oesterreich zugesichert wird, wenn zuerst das Geschlecht der Herzoge, und dann auch das Geschlecht des Königes Ludwig von Ungarn wird ausgestorben seyn; mit diesem, oder vielleicht mit seinem Vater haben also die Herzoge von Oesterreich schon früher eine Erbverbrüderung abgeschlossen, wovon jedoch die Chroniken schweigen, und bisher auch keine Urkunde noch entdeckt worden ist *).

Erlosch in Böhmen der Königsstamm, so hatten die Reichsbarone das Recht, sich einen neuen König zu wählen. Dieses Recht haben sie im Jahre 1306 nach dem Tode Wenzels des Dritten auch wirklich ausgeübt, indem sie Rudolph, Kaiser Albrechts Sohn, für ihren König erklärten, und den Prinzen aus dem Hause Habsburg auf ewige Zeiten die Nachfolge in ihrem Königreiche zusicherten. Doch bald wurden sie ihrem Versprechen und dem feyerlich beschwornen Vertrage wieder untreu, erhoben den H. Heinrich von Kärnthen auf ihren Königsthron, jagten ihn wieder aus dem Lande, und unterwarfen sich dem Jüngling Johann von Luxemburg, der ihnen ihre Schätze entriß, und sie im Auslande leichtsinnig verschwelgte. K. Johanns

*) Im Jahre 1366 brachte es der Kaiser dahin, daß die Erbverbrüderung zwischen Ungarn und Oesterreich wieder aufgehoben, und die Urkunden hierüber zurückgegeben wurden, weil sonst bey Erlöschung des Oesterreichischen Hauses die Ungarn den Böhmen vorgegangen wären. Cf. Du Mont, T. I. P. II. p. 55.

Sohn, Kaiser Carl der Vierte, läugnete keineswegs das hohe Vorrecht der Böhmischen Großen, sich nach Erlöschung ihres Königsstammes einen Landesfürsten zu wählen, sondern bestätigte ihnen dasselbe in seiner goldenen Bulle *); desto nöthiger war es, zu der Erbvereinigung mit Oesterreich die Beystimmung der Böhmischen Großen zu erhalten, damit sie bey dem Aussterben ihres Regentenhauses zu keiner neuen Wahl schritten, sondern alsogleich die Herzoge von Oesterreich für ihre rechtmäßigen Landesfürsten erkenneten und ihnen gehorchten. Diese Beystimmung gaben sie auch wirklich, beschworen sie feyerlich, und stellten eine Urkunde darüber aus, in der sie sich verpflichteten, diesen Vertrag der Erbvereinigung genau zu erfüllen, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß die Böhmen und Oesterreicher einem gemeinsamen Landesfürsten gehorchten **). Um vollkommen sicher zu gehen, ließ man sogar das noch nicht dreyjährige Kind, den Kronprinzen Wenzel, diesen Erbvertrag

*) Olenschlager, Erläuterung der guldenen Bulle, im Texte des Originals, Cap. VII. Saluis semper priuilegiis, Juribus, et consuetudinibus Regni nostri Boemie, super elleccione Regis in casu vacacionis per regnicolas, qui ius habent eligendi Regem Boemie, facienda iuxta continenciam eorundem Priuilegiorum, et obseruatam consuetudinem diuturnam, a diuis Roman. Imperatoribus siue Regibus obtentorum, quibus ex huiusmodi sanccione Imperiali in nullo preiudicari volumus, imo ipsa decernimus nunc et perpetuis futuris temporibus, in omni suo tenore et forma indubiam tenere roboris firmitatem.

**) Steyerer, p. 387. Brünne, an der heil. Junckfrawen Sant Scolasticen tag (den zehnten Februar).

in einer eigenen Urkunde bestätigen *), welchen Beyspielen dann auch der Adel der Oesterreichischen Provinzen**), und die Stadt Prag folgten ***). Der H. Rudolph von Sachsen, der in Brünn eben gegenwärtig war, hieß als Churfürst diesen Vertrag gut ****); und der Kaiser, sein Sohn Wenzel und sein Bruder Johann verpflichteten sich gegen die Landstände der Oesterreichischen Provinzen in einer besonderen Urkunde, ihre Freyheiten, Rechte, Gnaden, Gewohnheiten, Güter und Leute unangetastet zu lassen, und sie dabey zu schützen, wenn nach Erlöschung des Hauses Habsburg die Oesterreichischen Provinzen mit dem Königreiche Böhmen vereiniget würden *****). Das Nämliche verhießen die Herzoge von Oesterreich und ihre Schwester Margareth den Böhmen, wenn es sich fügen sollte, daß nach Erlöschung ihres Königsstammes ein Herzog von Oesterreich Regent des Königreichs Böhmen würde ******). Um sich den Bürgern von Prag gefällig zu erzeigen, ertheilte ihnen der H. Rudolph die Freyheit, mit ihren Waaren durch die Stadt Wien nach Venedig, und von dorther wieder zurück nach Prag frey durchzuziehen, welche

*) L. c. p. 388. Am eilften Februar.

**) Steyerer, p. 388. Am 23. Februar.

***) L. c. p. 389. Am 25. Februar.

****) Datum Brunn, des Suntags in der Vasten, als man singet Inuocauit (den eilften Februar).

*****) Steyerer, p. 390 et seq. — Pelzel, Kaiser Karl der Vierte. Th. II. S. 386, im Urkundenbuch.

******) Pelzel, a. a. O. Seite 335, am zwölften Februar.

Freyheit jedoch nur vom fünf und zwanzigsten Februar bis Weihnachten eben desselben Jahres dauern sollte. Ausländische Weine durchzuführen wurde ihnen aber ausdrücklich untersagt, um den Handel mit Oesterreichischen Weinen desto mehr zu befördern *).

Die Verhältnisse Oesterreichs zu Böhmen hatten innerhalb weniger Tage eine ganz veränderte Gestalt angenommen; für die Dauer derselben sollten die Verträge bürgen, welche die Fürsten zu Brünn feyerlich mit einander abgeschlossen haben, und eine Vermählung des Markgrafen Johann von Mähren mit der Schwester H. Rudolphs, der jungen Witwe Margareth von Tyrol, sollte das neue Freundschaftsband zwischen Böhmen und Oesterreich unauflösbar machen **). Johann über-

*) Pelzel, S. 336, am 25. Februar.

**) Und doch wurden alle diese Verträge späterhin von den Böhmen nicht gehalten. Daß die Böhmen im Jahre 1440 den Sohn K. Albrechts des Zweyten, Ladislaus den Nachgebornen, nicht für ihren künftigen König anerkennen wollten, ist bekannt. Sie trugen ihre Königskrone dem H. Albrecht von Bayern und K. Friedrich dem Vierten an; dieser schlug sie großmüthig aus, jener aber war sogleich bereit, sie anzunehmen, aber sein innigster Wunsch wurde vereitelt. Dieses historische Geheimniß deckte uns erst vor wenigen Jahren das fürstliche Archiv zu Wittingau auf. Man sehe hierüber meine Abhandlung: Hat Albrecht der Dritte, Herzog von Bayern, die Böhmische Krone ausgeschlagen, als sie ihm von den Ständen dieses Königreichs angebothen wurde? Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst. Sechster Jahrgang, Monath May, 1815, S. 255 — 258. — Es ist unnöthig, von den Böh-

ließ den Ausspruch, was für ein Heirathsgut er seiner neuen Gemahlin geben sollte, seinem Bruder dem Kaiser *). Dieser bestimmte zehntausend Schock großer Pragerpfennige; für ein Tausend davon sollte ihr in Oesterreich ein Pfand angewiesen werden. Dagegen mußte aber Margareth ihren Brüdern auf alle Oesterreichische Provinzen und auch auf das Heirathsgut Verzicht leisten, das ihr bey der Vermählung mit Meinharden von Tyrol war angewiesen worden **).

Die hohen Häupter waren mit einander versöhnet; nun sollten auch ihre Unterthanen die süßen Früchte des unter den Fürsten glücklich hergestellten Friedens genießen. In der Hitze des Streites ward vom Kaiser gegen manche Anhänger seines Schwiegersohnes die Acht und Oberacht des Reichs ausgesprochen, und Oesterreichische Unterthanen wurden vorgeladen, sich vor das Reichsgericht zu Rothweil zu stellen und dort das gefällte Urtheil zu vernehmen. Der Kaiser hob am zweyten März

---

mischen Königswahlen nach dem Tode Ladislaus des Nachgebornen zu sprechen; die Böhmischen Magnaten achteten nicht der Staatsverträge zwischen Oesterreich und Böhmen. Daß späterhin Ferdinand der Erste zum Könige von Böhmen erwählet wurde, war nicht die Folge einer früheren Erbverbrüderung, sondern der Politik und Freygebigkeit Kaiser Carls des Fünften. Man sehe, was davon erzählet: Baierns politische Geschichte, von Andreas Sebastian Stumpf. München, 1816. Th. I. S. 31 — 41.

*) Steyerer, p. 670. Am 23. Februar.

**) L. c. p. 670 — 675. Am 26. Februar.

1364 alle Urtheile, die Acht und Oberacht wieder auf, die während seines Zwistes mit Rudolphen wider die Anhänger desselben ergangen waren, und ertheilte dem kaiserlichen Landrichter zu Rothweil den Befehl, alle Kläger wider Oesterreichische Unterthanen an die Gerichte Rudolphs anzuweisen, wo ihnen Recht wird gesprochen werden *).

Von des Kaisers Seite war der Besitz der Grafschaft Tyrol Rudolphen vollkommen gesichert; aber die Herzoge von Bayern traten als die nächsten Anverwandten Meinhards auf, forderten für sich seine Provinzen als ein Erbtheil, das ihnen gebührte, und schickten sich an, ihre Ansprüche mit Waffengewalt zu behaupten. Kaiser Ludwigs Söhne hatten schon mehrere Beweise eines unnatürlichen Bruderzwistes gegeben, der sie zu der unverzeihlichen Unklugheit verleitete, sich von einander zu trennen, und eben dadurch die Macht ihres Hauses zu schwächen und gänzlich zu untergraben. Auch in Rücksicht Tyrols machten sie sich des nämlichen Versehens neuerdings schuldig. Die Markgrafen Ludwig und Otto von Brandenburg, von Geburt Bayerische Herzoge, ließen sich vom Kaiser so sehr bethören, daß sie ihn und und seine Erben zu ihren Nachfolgern im Churfürstenthume Brandenburg erklärten, und so ihr gemeinsames Stammhaus eines sehr bedeutenden Landes beraubten. Der Kaiser befand sich im Monathe May eben in ihrer Gesellschaft zu Bautzen, wo sie sich von ihm bewegen ließen, zu Gunsten seines Schwiegersohnes Rudolph

*) Beylage Nro. XIX.

auf Tyrol gänzlich Verzicht zu leisten *). Damit noch nicht zufrieden, schloßen sie mit den Herzogen von Oesterreich sogar einen Bund, in welchem sie sich verpflichteten, ihnen wider ihren eigenen Bruder Stephan und seine Söhne mit ihrer ganzen Macht so lange beyzustehen, bis Oesterreich wider Bayern obsiegen, und allen Forderungen und Ansprüchen Rudolphs ein Genüge geschehen werde **). Der Kaiser, in dessen Gegenwart den Herzogen von Oesterreich so große Vortheile zugesichert wurden, wollte Rudolphen als Schwiegervater ebenfalls einen neuen Beweis seiner gnädigen Gesinnungen und seines Wohlwollens geben, und räumte ihm den Besitz von Feltre, Cividal und noch mehreren festen Orten ein ***), welche Ludwig, der Gemahl der Margaretha Maultasch, in früheren Jahren von ihm vergeblich zurückgefordert hat ****).

Nun übrigte noch der Graf Albrecht von Görz, der als ein Abkömmling der Grafen von Tyrol auf dieses Land ebenfalls Ansprüche machen konnte. Er that aber auf dieselben für sich und für seine Erben zu Gunsten der Herzoge von Oesterreich gänzlich Verzicht *****), und erklärte sie neuerdings wieder zu Erben aller seiner Besitzungen, wenn er und sein Bruder Meinhard kinderlos sterben würden ******).

*) Steyerer, p. 391.

**) Beylage Nro. XX.

***) Beylage Nro. XXI.

****) Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen, Beylage Nro. XII.

*****) Steyerer, p. 392.

******) L. c. p. 399. Am dreyßigsten April 1365 stellte der Graf Albrecht von Görz eine neue Urkunde aus, in

Während alles dieses in den Cabinetten der Fürsten zum Vortheil Oesterreichs vorging, wurde von Bayerns Seite der Krieg wider den H. Rudolph in Landshut beschlossen, und Feindseligkeiten haben ohne Verzug ihren Anfang genommen. Als Bundesgenossen der Bayerischen Herzoge betraten den Kampfplatz: der Burggraf von Nürnberg und die Grafen von Nassau, von Schwarzburg, von Orlamünd und von Stein. Für Oesterreich focht der Erzbischof Ortholph von Salzburg, der sich schon im verflossenen Jahre als ein warmer Vertheidiger der Oesterreichischen Angelegenheiten den Bayern äußerst verhaßt gemacht hat; gegen ihn brach nun der Krieg mit allen seinen Schrecknissen zuerst los. Der Bayrische Vizdom, Graus von Uttendorf, führte einen Heerhaufen, bey dem sich Bürger von Braunau und Burghausen befanden, über Straßwalchen, Kestendorf und Pfongau vor, während der H. Stephan vor der Salzburgischen Festung Mühldorf sein Lager aufschlug, sie drey Monathe hindurch auf alle damahls mögliche Weise ängstigte, aber doch nicht erobern konnte, weil sie der Commendant Ulrich Weissenecker auf eine wahrhaft heldenmäßige Weise vertheidigte. Die Verwüstungen der Bayern, die bis zu den Mauern der Stadt Salzburg streiften, waren fürchterlich: sie verheerten alles mit Feuer und Schwert. Eine Abthei-

---

* welcher er versprach, einen Hauptmann gegen Isterreich zu setzen, welcher schwören soll, nach dem Tode des Grafen nur dem H Rudolph und seinen Brüdern mit allen Städten und Castellen zu gehorchen. Datum Neumarcht in der Metlik, am Mittwoch vor Philippi und Jakobi.

lung Oesterreichischer Truppen, die aus Kärnthnern zusammengesetzt war, stand unter dem Befehl des Hauptmanns Chol von Seldenhofen in Laufen. Dieser Anführer befliß sich, die Verheerungen der Bayern im Lande Salzburg durch ähnliche Gräuel im Herzogthume Bayern zu vergelten. Die unglücklichen Bauern beyder Theile, ihrer ganzen Habe und ihres Obdaches beraubt, brachen zuletzt ebenfalls in voller Verzweiflung los, hohlten sich aus dem Lande des Feindes eine Beute als Schadenersatz, wütheten auf eine unmenschliche Weise, und steigerten das Elend bis zum höchsten Grad des gänzlichen Verderbens. Dieser nahmenlose Jammer dauerte vom November 1363 bis zu Ende August des folgenden Jahres *).

Ein zweytes Heer der Bayern hatte H. Albrecht vor die Stadt Schärding geführet, welche schon seit einigen Jahren den Herzogen von Oesterreich um eine bedeutende Summe verpfändet war **). Die Belagerung begann, war aber eben so vergeblich wie jene von Mühldorf, und verursachte den Bayern einen großen Menschenverlust. Die Bürger von Schärding haben der Oesterreichischen Besatzung einen mannhaften Beystand geleistet, worüber ihnen der H. Rudolph ein sehr ehrenvolles

*) Chron. Salisburg. apud Pez, T. I. p. 415 et seq. Tunc major pars rusticorum utriusque partis diu noctuque incendentes et rapientes, quasi omnibus omnia aufferebant.

**) Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen, Beylagen Nro. XV. und XVI.

Zeugniß ausgestellet hat *). Zum wohlverdienten Lohn erhielten sie alle Freyheiten, welche die Städte des Landes ob der Enns zu Wasser und zu Lande genoßen. Demjenigen, der es wagen würde, die Bürger von Schärding in der Ausübung dieser Freyheiten zu hindern, wurde eine Strafe von hundert Pfund Goldes angedroht, von welchen fünfzig dem Herzog, dreißig der St. Stephanskirche in Wien, und zwanzig den Beschädigten zufallen sollten.

Sollte Mühldorf von der Belagerung, und die Stadt Salzburg von dem Anlauf der Feinde, die sie umschwärmten, befreyet und vollkommen gesichert werden, so war ein zahlreicheres Heer unentbehrlich, denn die Salzburger und die wenigen Oesterreichischen Hülfstruppen, die an ihrer Seite fochten, waren der Bayerischen, ihnen gegenüber stehenden Kriegsmacht keineswegs gewachsen. Früh-

*) Oefele, Rerum Boic. Scriptor T. II. p. 189. In der Urkunde, welche H. Rudolph den Bürgern von Schärding am 24. September 1364 verliehen hat, heißt es: „In den Zeiten desselben Kriegs haben die vorgenanten unser Veinde und ir Helfer ze manigen male gar starcklich und machticklich ze Rossen und ze Fuessen gewappent mit manigerlay geslossen und andern werlichen Gezewge gesuchet für unsern Marckt ze Scherdingen an solichen Stett, da derselb unser Marckt nicht anders gevestent was, dann mit ainem slechten unwerlichen Zayne, den unser lieb getrewe, die Purger gemaincklich daselbs ze Scherdingen, dahin wir inn Statrecht gebn haben, mit Hilff unser Ritter und Knecht so manlich, so getrewlich und so erberlich gerett und behabt habent, das wir pillich und gern dieselbe ir manlich Getat und Trewe verschriben, u. s. w."

zeitig genug hatten sich der bedrängte Erzbischof Ortholph und die geängstigten Bürger von Mühldorf an den H. Rudolph mit der Bitte gewendet: Er möchte sich aufmachen, ihnen mit einem bedeutenden Heere zu Hülfe eilen, und sie von dem nahen Untergange erretten; aus Liebe und Ergebenheit zu ihm haben sie sich dem anprallenden Feinde entgegengestellet, und seinem Vordringen gegen Oesterreich Einhalt gethan: sie leiden für Oesterreich, das so treue Bundesgenossen nicht hülflos verlassen dürfe; nach überwältigter Vormauer werde der Feind den Kriegsschauplatz in Oesterreich aufschlagen. Der H. Rudolph vernahm den Jammerruf seiner treuen Verbündeten, fing an, sich zu einem Feldzug zu rüsten, und bestimmte seinen Truppen die Stadt Enns zum Sammelplatz. Will man der geschichtlichen Treue keinen Abbruch thun, so sieht man sich genöthiget, Rudolphen den Vorwurf einer Saumseligkeit zu machen, durch die das Land Salzburg in ein sehr großes Elend und in die Gefahr gerieth, gänzlich überwältiget zu werden. Den ganzen Winter hindurch hatten die Waffen zwischen Bayern und Salzburg niemahls geruht, und im Frühling brach der Krieg mit erneuerter furchtbarer Gewalt los: und Rudolph saß ruhig in Wien, schien sich darum nur wenig zu bekümmern, und überließ die braven Salzburger ihrem harten Schicksal. Mag es noch so viele, uns ganz unbekannte Hindernisse gegeben haben, so wird es doch schwerlich jemanden geben, dem es glaublich scheinen könnte, daß es unmöglich gewesen sey, innerhalb sechs Monathe einen neuen Heerhaufen aus Kärnthen, Steyrmark und Oesterreich zu sammeln, und den Salzburgern zu Hülfe zu schicken.

Nach langem Zaudern kam endlich Rudolph nach Enns; aber die Anstalten waren so schlecht getroffen, daß der Landesfürst und Feldherr eine längere Zeit hindurch abwarten mußte, bis sich seine Soldaten in gehöriger Anzahl dort gesammelt haben *). Bis zu ihrem Aufbruch litten die Stadt Enns, das Kloster St. Florian und die Umgebungen große Drangsale, denn die Truppen des Herzogs betrugen sich in ihrem eigenen Lande, der Sitte des rohen Mittelalters gemäß, auf eine Weise, die dem Benehmen raubsüchtiger Feinde nicht ungleich war. Erst im Monath August ward unsere Gegend von dieser schweren Last und Plage befreyet. Rudolph brach mit seiner Armee auf, richtete aber seinen Zug nicht gegen Salzburg, sondern ging gerade zu auf Ried los, wo sich das Schloß nach einer kurzen Gegenwehre ergab **): Rudolph ließ es gänzlich verwüsten ***). Mit dieser Heldenthat war auch der ganze Feldzug beschlossen.

---

*) In einer Urkunde, von der weiter unten die Rede seyn wird, sagt Rudolph: „Do wir chomen in di Stat ze Enns, do wir vns lang zeit aufhielten vnd warten musten der samnung des gesindes von vnsern Landen, davon di läut ob der Enns grozleich wurden beswert.“

**) Chron. Salisburg. l. c. p. 416. Perseveravit gwerra illa (im Salzburgischen) a festo Martini usque ad festum Bartholomaei. Tunc primo ascendit Dux Austriae obsidens Ried, quod per placita sibi tradebatur.

***) Oefele, l. c. p. 189. In der Urkunde für Schärding sagt Rudolph mit einer auffallenden Selbstzufriedenheit: „Als wir das gantze vergangen Jar ainen starchen mechtigen Lanntkrieg gefürt und gehabt haben mit den Hertzogen von Bayrn unsern Veinden, die mit aller Macht

Die Bayerischen Herzoge hatten von Rudolphs Unternehmen kaum Nachricht erhalten, so hoben sie ohne Verzug die Belagerung von Mühldorf auf, entließen die Bürger zur Vertheidigung ihrer eigenen Städte nach Hause, eilten mit dem übrigen Heere der Stadt Braunau zu und wünschten, dem H. Rudolph bey Ried ein Treffen liefern zu können. Dieses vermied er aber sorgfältig, und trat noch früher den Rückmarsch nach Oesterreich an, bevor ihn seine Gegner einhohlen und nöthigen konnten, ihnen Stand zu halten und sich mit ihnen zu schlagen. Mühldorf war entsetzet und das Land Salzburg von den Feinden verlassen: weiter erstreckten sich Rudolphs Wünsche nicht. Ob die Bayern nicht umkehren, und neuerdings wieder Mühldorf und die Stadt Salzburg ängstigen wür-

---

ir selbs und ander ir Frewnde, Helfer und diener uns ze schaden besessn hatten und gewynnen wolltn die Stat Mülldorf, die wir mit unser selbs Leibe und unser ains Macht gerettet und beschuttet habn mit dem Zug, als wir zugen und auslaiten in das Land ze Bayrn für die Veste Riede, die wir mit sambt dem Marckte und swas darzu gehört, mit Gewalte gewunnen und gentzlich gewiestet haben." — Die in unseren Tagen über die Gebühr angepriesene Urkunde Rudolphs, die er wegen der Zünfte und Fleischer in Wien erlassen hat, führt das Datum: „Vor Ried ze Veld unterm unserm hör (Heer) nach Kristi gepurd 1364 . . an Sand Augustins tag (am 28. August). Senkenberg, Selecta juris, T. IV. p. 474. Merkwürdig ist die lange Reihe von Zeugen, die in der Urkunde aufgeführet werden, und die sich alle im Lager vor Ried befanden. Darunter waren: Die Herzoge Wenzel von Sachsen, Balthasar von Braunschweig, die Grafen von Schaumberg, Magdeburg, Cilly; Graf Iwan von Pernstein, u. s. w.

den, schien er ruhig in Oesterreich abwarten zu wollen. Fürwahr! eine sonderbare Art Krieg zu führen. Große Feldherrntalente hat Rudolph weder in diesem, noch auch im früheren Kriege gegen den Patriarchen von Aquileja bewiesen. Man verlache aber ja nicht zu voreilig die geringe Kriegskunst Rudolphs, und erhebe auf seine Kosten die höheren Talente und den Heldenmuth der Herzoge von Bayern. Als ihnen ihr Gegner entwischt war, verfolgten sie den Fliehenden nicht, schlugen sie den Kriegsschauplatz nicht in seinem Lande Oesterreich auf, kehrten sie nicht nach Salzburg zurück, sondern gingen ruhig nach Hause, als wenn der ganze Streit wegen Tyrol nun schon glücklich geendet wäre. Stand es ihnen doch frey, ein anderes Mahl wieder eine Armee zu sammeln, und einen Gang nach Salzburg oder nach Oesterreich, oder nach Tyrol zu wagen.

Bey einer so elenden, so ganz verkehrten Art Kriege zu führen, wären große Strecken, und zuletzt ganze Provinzen in Einöden verwandelt worden, und der Zwist der Fürsten wäre doch noch immer unentschieden geblieben. Um ein so großes Unheil abzuwenden, traten zwey Friedensvermittler auf: der Papst und K. Ludwig von Ungarn. Ersterer forderte den Kaiser, den König von Ungarn und mehrere Fürsten und Bischöfe auf, keine Mühe zu sparen, um dem verderblichen Kriege ein Ende zu machen. Den Herzogen Stephan von Bayern und Rudolph von Oesterreich, so wie auch dem Erzbischof Ortholph von Salzburg wurde die Ungnade und Strafe des heiligen Vaters angekündiget, wenn sie sich weigern würden, friedlichen Vorstellungen

ein geneigtes Gehör zu verleihen *). Dem K. Ludwig gelang es endlich einen Waffenstillstand zu vermitteln, der am zwölften September 1364 von den Bayerischen Herzogen zu Passau unterzeichnet wurde und Folgendes enthielt **): Bis künftigen Georgitag ruhen die Waffen. Während dieser Zeit kann der König von Ungarn einen Friedenscongreß veranstalten, zu welchem die Herzoge von Bayern nach ihrem Belieben erscheinen werden. Der Friede mag dann zu Stande kommen oder nicht, so bleibt es den Oesterreichern dennoch unbenommen, bis zum Ablauf der Stillstandszeit nach Bayern mit ihren Waaren Handel zu treiben, und die Güter und Besitzungen, die sie in Bayern haben, ungestört zu benützen; letzteres wird ihnen auch dann vergönnet, wenn ihre Besitzungen während des nun ruhenden Krieges von den Bayerischen Herzogen oder von Anderen wirklich in Beschlag sind genommen worden. Der Waffenstillstand muß von beyden Theilen ganz unverletzt gehalten werden. Die Kriegsgefangenen erhalten indessen ihre Freyheit, jedoch mit der Bedingniß, daß sie sich zur bestimmten Zeit wieder stellen. Zu größerer Sicherheit der genauen Erfüllung dieser Stillstandsartikel wird der König von Ungarn sein Siegel an die gegenwärtige Urkunde hängen. — Die Herzoge von Oesterreich haben eine gleichlautende Gegenurkunde ausgestellet. Der Artikel, daß die beyderseitigen Unterthanen ihre Güter, die im Lande des Feindes lagen, frey und ungehindert sollten benützen kön-

*) Raynald, p. 435, n. 12.

**) Steyerer, p. 594.

nen, brachte nicht soviel den Oesterreichern als den Bayern, vorzüglich aber ihren Klöstern einen ungemeinen Vortheil, denn diese hatten viele, und darunter auch sehr bedeutende Besitzungen in Oesterreich, deren Einkünfte H. Rudolph während des Krieges sich zugeeignet hat.

Die Stadt Enns war der Sammelplatz des Heeres, welches Rudolph gegen den Markt Ried vorgeführet hat; sie hat dadurch, wie dieses auch heutiges Tages in ähnlichen Fällen noch immer zu geschehen pflegt, einen großen Schaden gelitten, den die Rohheit und Raubsucht der damahligen Soldaten auf einen hohen Grad gesteigert haben. Schon am dritten Tage nach dem Abschluß des Waffenstillstandes erinnerte sich Rudolph der großen Leiden der Bürger von Enns, von welchen er Augenzeuge gewesen, und erließ ihnen zu einigem Schadenersatz auf ein Jahr die Burgsteuer, die sie ihm wie alle übrige landesfürstliche Städte zu entrichten schuldig waren *).

In der rohen, wilden Zeit des Mittelalters, in welcher Recht und Gesetze nur wenig galten, und Gewalt und Schwert allgemein herrschten, stand den Wehrlosen immer ein höchst trauriges Loos bevor, wenn in ihrer Nähe ein Krieg ausbrach, oder sich auch ein Heerhaufen einheimischer Soldaten versammelte. Hielt es ein großer Theil des Adels nicht für schändlich, aus dem Stegereif zu leben, reisenden Kaufleuten aufzulauern, sie niederzuwerfen und ihrer Waaren zu berauben; oder

*) Beylage Nro. XXII.

einem benachbarten Ritter in seinen Dörfern Leute und Vieh fortzuschleppen und die ausgeplünderten Häuser zu verbrennen: was ließ sich erst vom gemeinen Volk erwarten, das seinen Grund- und Lehenherrn in den Krieg begleiten mußte? Daß sich die eigenen Truppen selbst in ihrem Vaterlande nicht viel besser als Feinde betrugen, erzählen uns gleichzeitige Geschichtschreiber leider nur gar zu oft. Durch auswärtige Hülfstruppen, die aus noch weniger cultivirten Gegenden kamen, wurde das Uibel noch um vieles vermehret. Unter dem Heere Rudolphs, das nach Bayern zog, befanden sich auch Böhmen und Ungarn *), denen Beute immer mehr galt als die Ehre des Sieges. Als sich dieses Gemisch von Truppen in und bey Enns sammelte, ging es allenthalben sehr arg zu; das Kloster St. Florian, nur eine Stunde davon entfernt, gerieth in eine sehr mißliche Lage. War der H. Rudolph nicht im Stande, in seinem Hauptquartier Enns die Bürger vor Gewaltthaten und Schaden zu bewahren: womit sollte sich

*) Chron. Salisburg. l. c. p. 416. Rudolfus Dux Austriae, Dux Saxoniae et Dux de Praunsweig, et alii Ungarii seu Bohemi, et omnes adjutores eorum terga vertebant (apud Ried) et tendebant versus Austriam. Die Ungarn und Böhmen sind wahrscheinlich bloß Freywillige gewesen, die Rudolphen in den Krieg begleiteten, denn nirgends geschieht Meldung davon, daß der Kaiser oder der K. Ludwig das Oesterreichische Kriegsheer mit Hülfstruppen verstärkt haben. Carl war Rudolphen ungeachtet des mit ihm abgeschlossenen Friedens immer noch abhold, und Ludwig hätte nicht als Vermittler auftreten können, wenn er am Kriege einen thätigen Antheil genommen hätte.

der Propst Weygand in St. Florian gegen den Muthwillen und Ungestüm der Soldaten schützen? Der Graf und Ritter, selbst Soldaten, vertheidigten sich auf ihren Burgen, und schloßen vor ungebethenen Gästen die Thore zu; aber das Kloster war keine Festung, und der Vorsteher desselben kein Kriegsmann, der sich gegen den Andrang vertheidigen konnte; zu dem forderte man von Klöstern immer ergiebigere, ja ganz ungemessene Kriegsopfer und eine sogenannte heißere Vaterlandsliebe als von den übrigen Güterbesitzern; und so mußte Propst Weygand schweigend dulden und geschehen lassen, was da immer kommen mochte. Die Folge davon war auch jetzt wieder eben dieselbe, die das Kloster schon so oft in den früheren Kriegen erfahren hat: Gefahren jeder Art und eine große Erarmung.

Diesen Nothstand klagte Weygand dem H. Rudolph, und stellte ihm die traurige Lage des Klosters vor, in die es vorzüglich dadurch versetzt würde, daß es keinen sicheren Zufluchtsort habe, wohin es zur Zeit eines Krieges Dinge von höherm Werth: Kelche, Bücher und auch Lebensmittel bringen könnte, und wo auch die Geistlichen einen sicheren Aufenthalt fänden. Dieser Mangel würde ihnen um so fühlbarer, wenn sie ihre Blicke auf die nahe Festung Enns richten, die ihnen und ihren Habseligkeiten volle Sicherheit gewähren würde, wenn sie von dem, was einstens zum Kloster gehörte, auch jetzt noch Gebrauch machen dürften; denn Urkunden, die sie wirklich noch besitzen, bewiesen es klar, daß Enns in älteren Zeiten ein Eigenthum des Klosters gewesen sey. Nicht

um die Zurückgabe dieser Stadt, die nun dem Landesfürsten gehöre, sondern nur um einen tauglichen Zufluchtsort bäthen sie; und ein solcher läge nicht weit vom Kloster entfernet. Das feste Schloß Spielberg oberhalb Mauthausen vereinige in sich alle diese erwünschten Eigenschaften; da es auf einem Felsen in der Donau liege, so bewahre es sehr leicht Menschen und dahin geflüchtete Sachen vor einem plötzlichen Uiberfall, und könne sich sogar gegen feindliche Angriffe vertheidigen.

Dem Propst Weygand sind schon früher von seinem ihm wohlgewogenen Landesfürsten mancherley Gnaden zu Theile geworden *), und es wurde ihm auch diese seine letzte Bitte wieder väterlich erfüllet. Das Kloster St. Florian drückte, vorzüglich seit der letzten Truppenversammlung in Enns manche Noth, und es litt Mangel an verschiedenen Dingen. Zu einiger Erleichterung enthob es Rudolph auf zwey Jahre der kostspieligen Last, den herzoglichen Räthen und Beamten, die sich auf Geschäftsreisen befanden, so wie auch den Befehlshabern seiner Truppen, den durchreisenden Pilgern und noch vielen Anderen Wohnung und Kost zu verschaffen; oder was das Nämliche ist: er sprach das Kloster auf zwey Jahre von der Pflicht der Gastung los **). Zu dieser Wohlthat kam noch die zweyte hinzu: Rudolph räumte dem Kloster den Besitz des Schloßes Spielberg auf ewige Zeiten ein. Doch Spielberg war von den Herzo-

*) Beylage Nro. XXIII.

**) Beylage Nro. XXIV.

gen dem Erhard von Spielberg um sechshundert Pfund Wiener-Pfennige verpfändet, und dem dortigen Burggrafen waren jährliche fünfzig Pfund angewiesen, die er von der Mauth zu Stein als seine Löhnung zu erheben hatte. Die Bezahlung der Pfandsumme übernahm der Propst Weygand, und that auf die jährlichen fünfzig Pfund zum Unterhalt eines Burggrafen, wie auch auf eine Summe Geldes Verzicht, die er dem Herzog zur Zeit eines großen Mangels — vielleicht in Enns vor dem Aufbruch des Heeres nach Ried — geliehen hatte. Zugleich lieferte er dem Herzog alle Urkunden aus, auf welche das Kloster St. Florian Ansprüche irgend eines Eigenthums auf die Stadt Enns gründen konnte *), und verpflichtete sich zugleich, daß sein Burggraf, dem er das feste Schloß Spielberg anvertrauen werde, dem Landes-

*) Es kann kein Zweifel seyn, daß sich unter diesen Urkunden auch diejenige befunden habe, welche K. Ludwig das Kind dem Bischof Richar von Passau im Jahre 900 oder 901 verliehen hat, in welcher es heißt: Merore confectus episcopii sui dampnum lamentando interpellauit, eo quod seuiente proh dolor paganorum inpugnacione quedam pars dyocesis sue, ubi sancti floriani martiris monasterium constructum esse cognoscitur, ex inprouiso deuastata est, deprecans ut ciuitatem illam, quam fideles nostri regni pro tuicione patrie unanimiter contra eorundem christiani nominis persecutorum insidias nouiter in ripa anesi fluuii partim in proprio iam dicti martiris, partimque in terra prefecture terminalis statuentes construxerunt, ad suprascriptum sacrosanctum locum, in quo eiusdem beatissimi martiris corpus uenerabiliter humatum est, traderemus. Weitläufiger wurde davon gehandelt im dritten Theile meiner Beyträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns.

Hauptmann ob der Enns schwören müsse, den Befehlen des Herzogs und seiner Nachkommen Gehorsam zu leisten, und den herzoglichen Truppen die Festung auf Verlangen zu öffnen. Den nämlichen Eid werde auch ein jeder Propst noch früher, als ihm die Propstey übergeben wird, schwören, und zu einem Zeichen seiner Unterwürfigkeit in Rücksicht der Festung Spielberg dem ältesten Herzog jährlich am Georgitag einen goldenen Ring darbringen, dessen Werth fünf Gulden betragen soll. Alles, was vom Kloster nach Spielberg, oder von dort in das Kloster zurückgebracht wird, unterliege keiner Mauth *). Groß konnte der Nutzen nicht seyn, den das Kloster durch dieses neue Eigenthum erworben hat, denn von dem Ertrage des Schloßes Spielberg konnte nicht einmahl der Burggraf erhalten werden; dazu kam noch, daß der Propst Weygand die Pfandsumme dem Erhard von Spielberg erlegen, den Burggrafen künftig selbst erhalten, und Rudolphen eine Geldschuld nachlassen mußte **). Aber dem Kloster

*) Beylage Nro. XXV.

**) In der Urkunde, welche Rudolph dem Kloster St. Florian bey der Uibergabe des Schloßes Spielberg verliehen hat, gesteht er selbst: Wir haben ouch bedacht, daz wir, vnser Bruder . . dhainen schaden davon nicht haben . . . Vnd diez haben wir getan . . durch des geltes willen des si vns ledig gelazzen habent, u. s. w. Rudolph war also mit dem Kauf vollkommen zufrieden, und blieb dennoch immer oberster Herr der Festung, die ihm von nun an keine Kosten verursachte. Das Kloster blieb nur wenige Jahre in dem auf ewige Zeiten ihm zugesicherten Besitz des Schloßes; wann und wie es von demselben verdränget worden, läßt sich aus Mangel der Urkunden nicht bestimmt angeben.

war es nicht um ein Schloß, das reichliche Zinsen abwarf, sondern um einen nahen Zufluchtsort zu thun, der den Geistlichen und den bessern Habseligkeiten, worunter die Bücher ausdrücklich gezählet wurden, zur Zeit eines Krieges oder einer Fehde im Lande eine genügende Sicherheit verschaffen konnte. Es waren ja noch nicht neunzig Jahre verflossen, daß St. Florian der Raubluft der Schwäbischen Truppen K. Rudolphs und ihrer Verheerungswuth so sehr unterlag, daß die Klostergeistlichen sich genöthiget sahen, die rauchenden Trümmer ihrer Wohnungen zu verlassen, und anderswo Nahrung und Kleidung nebst einem Obdach zu suchen. Neue Drangsale brachten unserer Gegend wiederhohlte Heerzüge nach Bayern, während Friedrich der Schöne und Albrecht der Lahme regierten. Auch der letzte kurze Krieg schlug wieder neue tiefe Wunden; man durfte sich glücklich schätzen, bey der möglichen Wiederkehr solcher Uibel doch sein Leben, für einige Zeit auch die nöthigen Nahrungsmittel und die kostbareren Habseligkeiten des Hauses gesichert zu wissen.

Durch die Versöhnung H. Rudolphs mit dem Kaiser, und durch den Abschluß eines Waffenstillstandes mit Bayern war für die Ruhe Oesterreichs von außen her hinlänglich gesorget. Diesen günstigen Zeitpunkt benützte Rudolph zu besserer Befestigung der inneren Ruhe und des daraus entspringenden Wohlstandes seiner Unterthanen. Um dieses schöne Ziel desto gewisser zu erreichen, schien ihm das Erste und Wichtigste zu seyn, dem Beyspiele seines weisen Vaters Albrecht nachzufolgen, desselben Hausgesetz, das er für

seine Söhne und Enkel in Gegenwart der Landstände seiner Provinzen aufgestellet hat, zu erneuern, und es mit einigen Zusätzen zu erweitern, damit es für alle vorkommende Fälle passend befunden würde. Am achtzehnten November unterzeichneten und beschworen die drey herzoglichen Brüder: Rudolph, Albrecht und Leopold folgende Artikel, die für sie selbst und für alle ihre Nachfolger in der Regierung eine verbindende Kraft haben sollten *):

Sie erneuern das Hausgesetz ihres Vaters Albrecht und verpflichten sich, dasselbe in allen Punkten genau zu vollziehen. Alle Besitzungen der Herzoge von Oesterreich, die sie jetzt haben oder künftig noch erwerben, machen zusammen ein Ganzes aus, das nie getrennt werden darf. Dieser Grundsatz gilt auch von Gold, Silber, Edelsteinen und überhaupt von allen Gütern, welche die Herzoge gemeinschaftlich mit einander, oder einzeln für sich allein erwerben: alles zusammen soll ein Gemeingut des herzoglichen Regentenhauses ausmachen. Der Aelteste unter ihnen ist der Regent und oberste Herr, welcher in seinem und seiner Brüder Nahmen die höchste Gewalt ausübt. Wird ein jüngerer Bruder von den älteren Herzogen in eine Oesterreichische Provinz abgesandt, und schlägt er dort seine Wohnung auf: so muß er das gemeinsame Beste seiner Brüder möglichst befördern, und darf sich keine größere Gewalt anmaßen, als die ihm von den älteren Brüdern verliehen wird; Bündnisse schließen, einen Krieg erklären,

*) Steyerer, p. 401 — 407.

oder andere wichtige Geschäfte von großer Bedeutung darf er nicht vornehmen ohne Wissen, Willen und Bekräftigung des ältesten Bruders. Dem Aeltesten, welcher die Last der Regierung allein trägt, gebührt ein reicherer Hofstaat als den jüngeren, doch muß er auch diesen soviel verschaffen, daß sie ihrem Range gemäß und mit einem fürstlichen Anstand leben und öffentlich erscheinen können. Erübriget einer der jüngern Brüder etwas von seinen Einkünften, das soll nach dem Rathe des Aeltesten zum allgemeinen Besten der Brüder verwendet werden. Der Ungenügsamkeit oder der Verschwendung eines Bruders thun die übrigen mit Beyziehung seines Rathes geziemend Einhalt. Lehen- oder andere Dienstmänner darf kein Herzog auf seinen Nahmen allein ins Gelübde nehmen. Ohne Wissen und Willen der übrigen Herzoge darf kein jüngerer Bruder jemanden in seinen Rath aufnehmen; dieses Vorrecht steht nur dem Aeltesten zu; aber auch dieser muß seine Räthe im Nahmen aller Herzoge ernennen. Da die herzoglichen Brüder einander nur Gutes zutrauen sollen, so werden sie keiner bösen Einflüsterung, die unter ihnen Zwietracht erregen könnte, Glauben beymessen, sondern alles, was sie Schlimmes von den Brüdern vernehmen mögen, denselben offenherzig mittheilen, den Ehrenschänder nennen und ihn persönlich zu Rede stellen, damit er seine wohlverdiente Strafe bekomme, und Andere von ähnlichen Verbrechen abgeschreckt werden. Würde aber einer der Herzoge wirklich als ein feindseliger Bruder befunden, der muß sich von seinen Brüdern und von ihren Räthen eines Besseren belehren lassen und Genugthuung leisten. Die Lehen von dem Römischen Reiche, von Fürsten

oder Prälaten empfängt immer der älteste Herzog zum Nutzen des ganzen herzoglichen Hauses; die Brüder schützen dieselben und auch alle übrigen Oesterreichischen Vorrechte mit gesammter Macht. Der älteste Herzog behält das Archiv und die Schatzkammer in seiner Verwahrung; ihm ist es jedoch nicht erlaubt, irgend ein Gut oder eine Besitzung ohne Wissen und Willen seiner Brüder zu veräußern, zu verkaufen, zu verpfänden, oder als Lehen zu vergeben. Der Titulatur des ältesten Herzogs bedienen sich auch seine jüngeren Brüder. Ohne Einwilligung der Brüder darf sich kein Herzog vermählen. Fügt es sich, daß Kriege oder andere Staatsbedürfnisse eine allgemeine Landsteuer oder eine Beyhülfe von den geistlichen und weltlichen Unterthanen unentbehrlich nothwendig machen, so soll der älteste Herzog nach dem Rath seiner Brüder die Steuer ausschreiben, und sie zum gemeinen Besten verwenden. Würde der älteste Herzog durch eine Krankheit oder durch eine Sinnesverwirrung zum Regieren untauglich, so geht die oberste Gewalt desselben auf den nächsten älteren Bruder über, der sie so lange behält, als der unglückliche Zustand des ältesten dauert. Die Beamten erwählt der älteste Herzog nach dem Rath und Willen seiner Brüder; auch bestätiget er den Provinzen, Städten, Märkten, den geistlichen und weltlichen Herren die alten Privilegien, Rechte und Gewohnheiten. Sollte sich das Unglück ereignen, daß bey einem Zwiespalt im Regentenhause selbst, ein Herzog die Freunde und Diener seiner Gemahlin, oder was immer für Ausländer zum Schaden der übrigen Herzoge ins Land herein beriefe: so sollen letztere und alle Landherren, Ritter und

Knechte mit vereinigter Macht sich entgegen stellen, einem so großen Unheile Schranken setzen, und dasselbe gänzlich beseitigen. Der Herzog, welcher dem Lande einen feindlichen Uiberfall zuzieht, verliert allen Anspruch auf die Rechte, die ihm sonst seine Brüder, die Landherren und Städte zu erweisen schuldig sind. Die drey genannten herzoglichen Brüder behalten sich das Recht vor, diese Hausordnung abzuändern, zu verbessern, dunkle Stellen zu erläutern, einige Punkte hinweg zu nehmen oder neue hinzuzusetzen, wenn dieses Zeit und Umstände nöthig machen sollten; doch darf dieses nie einseitig, sondern nur mit Zustimmung aller Brüder geschehen. Auch sind alle drey Herzoge übereingekommen, und die jüngeren haben aus Liebe und Ergebenheit zu dem älteren Bruder Rudolph ihre Einwilligung dazu gegeben, daß die Kirche zu St. Stephan in Wien, deren Bau letzterer schon angefangen hat, vollendet, und mit den nöthigen Einkünften versehen werde; die Anordnung und Ausführung dieses Werkes bleibt der Einsicht Rudolphs überlassen. Zum Schluß dieses neuen Hausgesetzes verpflichteten sich die Herzoge, gütig und gerecht zu regieren, ohne Ansehen der Person einem jedem Unterthan das ihm gebührende Recht zu sprechen, die Privilegien aller Stände zu achten und zu schützen, und Alle vor Gewalt und Unrecht zu bewahren *).

*) Von dieser Hausordnung sind zwey Originale vorhanden, deren eines am Ende einen Zusatz hat, in welchem allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Rittern, u. s. w., die zu den Oesterreichischen Provinzen gehören, ernstlich gebothen wird, diesem Hausgesetze Folge zu leisten.

Die Grundsätze in Rücksicht eines Familienhauptes, der Untheilbarkeit des Oesterreichischen Staates, und noch mehrerer Artikel dieser merkwürdigen Ordnung für das Regentenhaus zeichnen sich in der damahligen Zeit sehr vortheilhaft aus; nur darf man sie nicht als eine Erfindung des Herzoges Rudolph anpreisen, denn das Meiste und Vorzüglichste davon hat schon K. Rudolph von Habsburg den neu erworbenen Oesterreichischen Provinzen als Grundgesetz vorgeschrieben, der K. Friedrich der Schöne mit seinen Brüdern in einmüthiger Uibereinstimmung getreulich befolget, und H. Albrecht der Lahme durch sein bekanntes Hausgesetz mit neuer Kraft begabet. So lange sich die Herzoge von Oesterreich in diese heilsame Hausordnung fügten, waren sie glückliche Fürsten glücklicher Länder; als sie sich über dieselbe erhaben glaubten, und von Regierungssucht verblendet alle Hausgesetze ungescheut verletzten, schlugen sie sich selbst, und ihren Ländern tiefe, beynahe unheilbare Wunden, die erst nach Jahrhunderten zu bluten aufhörten und sehr langsam vernarbten: eine auffallende Strafe dafür, daß man es wagte, sich unbesonnen von den heilsamen Gesetzen weiserer Vorfahren zu entfernen.

Die übrigen Anordnungen für das Wohl der Unterthanen, welche Rudolph in diesem 1364 Jahre getroffen hat, zeichnen sich weder in Rücksicht der Weisheit des Gesetzgebers, noch auch des großen Nutzens aus, den sie dem Volke bringen sollten. Als Belege davon sollen uns die Gesetze dienen, welche Rudolph seiner lieben Stadt Wien verliehen hat, denn neue Gesetze für das ganze Her-

zogthum Oesterreich und für alle Bewohner desselben sucht man auch jetzt noch vergeblich. Zum Vortheil der Stadt Wien, aber auch zum Schaden anderer Ortschaften schränkte er den Waarenzug auf gewisse Straßen ein *). Noch sonderbarer erscheinet das Verboth an die Bewohner der nahen Umgebungen Wiens, ihre Weinberge nicht in Pacht zu geben, damit der Preis derselben nicht zu hoch steige **).

Lobenswerther handelte Rudolph, als er seinen Wienern versprach, einen Mißbrauch seiner landesfürstlichen Macht aufzugeben; aber rühmlicher wäre es gewesen, so ein Versprechen allen seinen Provinzen zu machen, und nicht die Wiener allein vor Verletzungen der heiligsten Rechte durch ein Privilegium zu sichern. Im Mittelalter galt allenthalben Gewalt für Recht. Diesem Grundsatze gemäß wurden die Schwächeren nicht nur von rohen Rittern, Baronen und Grafen, sondern sogar auch von ihren Landesfürsten gemißhandelt und ihrer bürgerlichen Freyheit nach Willkühr beraubt. Der letzte Wille der Erblasser wurde aus nichtigen Vorwänden umgestossen, und die gesetzlichen Testamente verloren durch einen Machtspruch des Landesfürsten ihre Kraft. Ward irgendwo eine beträchtliche Verlassenschaft ausgespähet, so nahm man seine Zuflucht zum Landesfürsten, dessen Machtvollkommenheit Testamente umstieß, und nach seinem Willen neue Miterben ernannte. Die Wiener waren so glücklich, ein Privilegium zu er-

*) Rauch, Scriptor. T. III. p. 94. Cf. p. 91.

**) L. c. p. 96.

halten, in welchem ihnen Rudolph die Freyheit ertheilte, vor dem Stadtmagistrat oder andern verläßlichen Zeugen gültige Testamente machen zu können. Zugleich versicherte er sie, daß er sich durch keine Bitte mehr werde bewegen lassen, dergleichen Anordnungen auf irgend eine Weise abzuändern *).

So arg dieser Eingriff in die bürgerlichen Rechte und in das Eigenthum der Unterthanen gewesen ist, so gab es dennoch einen weit schlimmeren Mißbrauch der obersten Gewalt. Reiche Witwen und Jungfrauen wurden auch in Oesterreich genöthiget, einen armen Hofgünstling zu heirathen; Männern und Jünglingen wurden auf höchsten Befehl Zofen zu Gemahlinnen aufgedrungen, und so Hofdienste auf eine wohlfeile Weise belohnt und Pensionen ersparet. Billige und gerechte Landesfürsten sahen das Abscheuliche solcher Hofsbefehle ein, und verbothen dergleichen abgenöthigte Heirathen **); aber immer trat wieder neuerdings Willkühr an die Stelle des Rechtes, und ein Mißbrauch der Gewalt, nur einige Mahle ausgeübt, ward zu einer sogenannten guten, alt hergebrachten Gewohnheit, zu einem Vorrechte erhoben, dessen sich der Landesfürst eben so ungescheut wie

*) L. c. p. 98. Wer aber daz yman an vns mit pet cheme, von derselben geschefft wegen, daz wir, den nicht erhören wellen, Sunder, daz die geschefft ewichlich beleiben, als si geschafft sind.

**) Dieß that Leopold der Glorreiche im Jahre 1212. Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Th. II. S. 256. „Des Landes herr sol sie nicht notten noch piten zu dhainer heirat.“

sein Adel bediente. Versprach dann ein Regent einer Stadt, sich so eines abscheulichen Rechtes gegen ihre Bürger nicht länger mehr bedienen zu wollen, so ward dieses für eine hohe Gnade und für eine ganz vorzügliche Begünstigung angesehen, und als solche vom Verleiher selbst laut angepriesen *). Auch den H. Rudolph riß dieser wilde Geist des Mittelalters mit sich fort; auch Rudolph nahm sich das Recht heraus, seine Unterthanen aus verschiedenen Nebenabsichten zu zwingen, sich mit gewissen, ihnen aufgenöthigten Personen zu verehelichen, und er wähnte, den Wienern eine ganz besondere Gnade zu erweisen, als er ihnen versprach, sie künftig mit dergleichen Heirathsbefehlen zu verschonen. Weil er aber selbst voraussah, wie schwer es ihm fallen würde, auf ein so wichtiges Vorrecht gänzlich Verzicht zu thun, so fügte er ganz treuherzig hinzu, daß es sich fügen könnte, daß in Heirathsangelegenheiten anstatt eines Befehles künftig eine Bitte an sie erginge. So erwünscht ihm die Erfüllung einer solchen sonderbaren Bitte seyn mußte, so verhieß er dennoch

*) Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, vom Freyherrn von Hormayr. Wien, 1812. S. 75. Der H. Friedrich der Streitbare wollte sich gegen die vielgetreuen Bürger von Neustadt dankbar erzeigen, und ertheilte ihnen nebst mehreren Privilegien im Jahre 1239 auch folgendes: Adhuc in aliis eos volumus honorare, videlicet, quod filias et cognatas eorum non pro nostra petitione aut coactione, sed pro suae voluntatis arbitrio valeant libere desponsare. Aehnliche Privilegien verschiedener Fürsten findet man allenthalben, weil es überall einen Heirathszwang gegeben hat. Mittermayr, über eheliche Gütergemeinschaft; in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Band II. S. 359.

sehr großmüthig, die Versagung derselben nicht ungnädig aufnehmen oder gar ahnden zu wollen *).

Wenn ein hoch gepriesener, erleuchteter Fürst, der seinem Zeitalter sehr weit vorausgeeilt haben soll, in einer öffentlichen Urkunde eine solche Sprache führen konnte ohne zu erröthen, ohne von der Mit- und Nachwelt irgend einen Vorwurf zu befürchten: wie traurig und niederschlagend muß uns das Bild der bürgerlichen Gesellschaft im Mittelalter erscheinen! Wohl uns, daß die Zeiten eines so harten Druckes vorübergegangen sind, und wer könnte wünschen, daß die sogenannte liebe alte Zeit wieder kommen möchte? Für die Dichter ist das vielgepriesene und bewunderte Mittelalter eine fruchtbare Quelle von wundervollen Sagen der Vorzeit und von seltsamen Abentheuern der Ritter; für den Bürger, und noch weit mehr für den Bauersmann war es eine Zeit des Jammers und Schreckens, der tiefsten Erniedrigung und Knechtschaft.

*) Rauch, l. c. p. 98. Ouch haben wir in gelobt mit vnsern gnaden, daz wir weder ire Ehinde, noch ir freunt, ez sei man oder weib, Junchfraw, Knaben oder Witiben, nymmer mit dhainer Heyrat, vber irn willen, ichts nöten wellen noch sullen, Wan si die selber nach irm willen bestatten sullen. Geschech aber, daz wir si darvmb in dhainen weg peten, vnd vns darinne versagt wurde, daz wir denn das gnedichleich aufnemen sullen, und in darvmb dhain vngnad nicht erczaigen. — Rudolphs Nachfolger hielten sich an dieses sein Versprechen nicht, und zwangen wieder nach der alten beliebten Sitte Manns- und Weibspersonen, sich mit Hofleuten, die man ihnen aufdrang, zu verehelichen. Noch unter K. Maximilian dem Ersten wurde dieser Unfug unter die landesfürstlichen Vorrechte gesetzt.

Wir verlassen Rudolphs Gesetzgebung, die uns kein erfreuliches Gemählde darbiethet, und wenden uns zu anderen Geschäften, die eben damahls seine volle Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Von der alten Margaretha Maultasch schweigen die gleichzeitigen Chroniken, seit sie Tyrol verlassen und ihren Wohnsitz in Wien aufgeschlagen hat; aber eine Urkunde, die sie am fünfzehnten December 1364 zu Grätz den Herzogen von Oesterreich ausgestellet hat, läßt uns einige Blicke in das Dunkel thun, das ihre Person und ihr Benehmen damahls umgab, welches aber das scharfe Auge des auf alles aufmerksamen Rudolphs nicht täuschen konnte. Margarethens Character haben wir aus früheren Geschichten bereits kennen gelernet. Wie feyerlich sie die Grafschaft Tyrol an Oesterreich abgetreten habe, wurde im gegenwärtigen Buche erzählet. Margarethens wandelbarer und leichter Sinn, der sich nach Launen änderte und um die heiligsten Verträge nicht bekümmerte, war Rudolphen sattsam bekannt, und er konnte seines neuen Ländererwerbes so lange nicht sicher seyn, bis nicht die sonderbare Frau die Regierung vollkommen übergeben und ihr Erbland verlassen hatte. In Wien eilten die Herzoge, ihr alles zu erfüllen, was ihr für die Abtretung Tyrols zugesagt ward, um nur die alte Frau zufrieden zu stellen, und zu keiner Klage, zu keiner Zwietracht Veranlassung zu geben. Und doch trat Margareth wider alles Vermuthen mit neuen Ansprüchen auf Kärnthen und Tyrol auf, und wünschte sich zu diesen beyden Provinzen auch noch den Besitz des Herzogthumes Krain hinzu. Frauen, welche Margarethen gleichen, sind leichtgläubig, argwöhnisch, und lieben Klätschereyen.

Auch vor diesen Untugenden hat sich Margareth in Wien nicht bewahret. Es wandelte sie wieder eine Lust an, selbst zu regieren. Da aber der Erfüllung dieser Begierde in Wien unter den Augen der Herzoge unübersteigliche Hindernisse im Wege standen, so war mit Recht zu befürchten, und Margareth mag auch wirklich durch mancherley Versuche den gegründeten Argwohn erreget haben, daß sie damit umgehe, sich von Wien zu entfernen, den Beystand auswärtiger, gegen Oesterreich feindselig gesinnter Fürsten zu suchen, sich ihnen in die Arme zu werfen, und so die Ursache neuer Kriege zu werden. Alle diese Muthmassungen erhalten durch Margarathens eigene Urkunde beynahe volle Gewißheit, denn sie gab den Herzogen von Oesterreich das ehrenvolle Zeugniß, daß sie alles getreulich erfüllet, was sie ihr wegen der Abtretung Tyrols zugesichert haben. Diejenigen, die sich ihr als Bürgen der Herzoge verschrieben hatten, wurden nun von ihr selbst von aller ferneren Verpflichtung frey gesprochen. Doch behielt sie sich das Recht der Erbfolge auf Kärnthen und Tyrol bevor, wenn die Herzoge und ihre Geschwister noch vor ihr ohne einen Erben diese Welt verlassen würden. Für diesen Fall haben ihr die Herzoge aus besonderer Freundschaft und Ergebenheit sogar auch das Herzogthum Krain zugesichert, woran sie kein früherer Vertrag hindern soll, den sie in Betreff dieser Länder mit jemanden könnten abgeschlossen haben. Dagegen verpflichtete sich Margareth den Herzogen zu allen freundschaftlichen Diensten und verhieß, ihnen nur Gutes zuzutrauen. Würden ihr schlimme Nachrichten über die Herzoge mitgetheilet, so werde sie ihre Oheime darüber vernehmen, und sich so

von der Wahrheit oder von dem Ungrund solcher Gerüchte zu überzeugen suchen. Wichtige Geschäfte werde sie ohne den Rath und ohne Mitwissen der Herzoge nicht vornehmen. Könnte man ihr in der Zukunft beweisen, daß sie wider die Herzoge schädliche Anschläge mache, sich mit ihren Feinden verbinden, oder aus ihren Ländern entfliehen wolle: so sollen die Herzoge aller Verbindlichkeiten gegen sie los und ledig seyn, und sie selbst habe dann alle Anforderungen an dieselben mit und ohne Gericht auf immer verloren *). — Eine vormahls regierende Frau kann eine solche Urkunde, wie die gegenwärtige ist, nur dann noch mit einigem Anstand ausstellen, wenn das Bewußtseyn einer Schuld sie drückt, und wenn sie sich durch ein verschleyertes Bekenntniß derselben von einer öffentlichen Ahndung befreyen kann. Wer könnte anstehen zu glauben, daß Rudolph nicht ohne Grund eine neue Bürgschaft des guten, ruhigen Betragens von Margarethen gefordert habe? Für einen widrigen Fall hat sie sich schon vorhinein selbst das Urtheil gesprochen. Daß sie noch einmahl den Wunsch äußerte, über Tyrol, Kärnthen, und sogar auch über Krain herrschen zu können, muß man ihrer Altersschwäche zu gute halten; sie war blödsinnig genug, sich mit der Hoffnung zu schmeicheln, daß sie alle junge Mitglieder des Regentenhauses noch überleben könnte. Rudolph störte sie nicht in diesem süßen Wahne, ließ die Alte ruhig fortträumen, und sicherte ihr für diesen Fall die Länder zu, deren Besitz sie wünschte.

---

*) Beylage Nro. XXVI.

Einer der furchtbarsten Gegner des Römischen Stuhles war mehrere Jahre hindurch Bernabo Visconti von Mayland. Nicht eine Glaubenslehre war es, die er frevelnd antastete; er wollte sich Städte und Provinzen unterwerfen, welche der Papst von jeher als ein Eigenthum des heiligen Petrus angesehen hat. Bernabo's Augenmerk war vorzüglich auf Bologna gerichtet; und focht er gleich nicht immer mit einem glücklichen Erfolge, so besaß er doch Muth und Reichthum genug, einen erlittenen Schaden bald wieder zu ersetzen, und mit erneuerter Kraft dem Papst und seinen Verbündeten die Spitze zu biethen. Vergeblich bediente sich der Papst Urban nebst den irdischen auch seiner geistlichen Waffen, erklärte den Bernabo für einen Ketzer und Gotteslängner, that ihn in den Kirchenbann, und veranstaltete gegen ihn als einen Erzfeind des Glaubens einen Kreuzzug *); an dem felsenfesten und zugleich sehr listigen Mann prallten alle diese Angriffe fruchtlos ab. In dieser bedenklichen Lage wendete sich der heilige Vater an viele Fürsten, und bath flehentlich, und forderte sie als Oberhaupt der Christen auf, der bedrängten Kirche als fromme Söhne gegen einen Abtrünnigen Beystand zu leisten. Den Kaiser Carl und den K. Ludwig von Ungarn hinderte ihr gegenseitiger, damahls noch nicht beendigter Zwist, dem Papste wider den Bernabo zu Hülfe zu eilen; als sie aber mit einander versöhnet waren, drohten sie dem Bernabo, ihn mit vereinigter Macht anzufallen und zu erdrücken, wenn

*) Weitläufig handeln davon Raynald und mehrere Italienische Schriftsteller.

er sich nicht ohne Verzug bequemen würde, den päpstlichen Friedensanträgen Gehör zu geben, und einer Uibereinkunft die Hand zu biethen, die dem verwüsteten Italien die so sehnlichst gewünschte und höchst nöthige Ruhe verschaffte. Einer so großen Uibermacht widerstehen wollen, wäre eine Tollkühnheit gewesen, die den Bernabo der augenscheinlichsten Gefahr eines gänzlichen Unterganges ausgesetzt hätte. Er unterzeichnete also am 3. März 1364 einen Frieden, in welchem er sich verpflichtete, seine gemachten Eroberungen dem Papste wieder auszuliefern, wofür ihm aber eine halbe Million Goldgulden, innerhalb der nächsten acht Jahre zahlbar, nebst der Lossprechung vom Kirchenbann und von allen Folgen desselben zugesichert wurde.

Bernabo's Handlungsweise taugte vollkommen dazu, ihm die Aufmerksamkeit und Hochschätzung des gleichgesinnten Herzogs Rudolph von Oesterreich zu verschaffen, und bald suchte dieser auch eine Gelegenheit, sich mit ihm enge zu verbinden. Rudolph trug auf eine Vermählung zwischen seinem Bruder Leopold und der Viridis, einer Tochter Bernabo's, an, wozu dieser bereitwillig seine Einwilligung gab. Am 23. Julius 1364 bevollmächtigte Bernabo seinen Gesandten, der sich nach Wien begab, zwischen seiner Tochter Viridis und dem H. Leopold ein Eheverlöbniß zu schließen, welches Geschäft auch zur Zufriedenheit beyder Theile in kurzer Zeit ist beendigt worden. Bernabo versprach eidlich, seine Tochter dem H. Leopold zur Gemahlin, und derselben hunderttausend Goldgulden zum Brautschatz zu geben; dagegen verhieß ihr H. Rudolph eine angemessene Widerlage anzu-

weisen, und dadurch ihr den Brautschatz zu sichern *). Zur Feyerlichkeit der Verlobung verfügte sich der vierzehnjährige Prinz Leopold nach Mayland **). Dort wurde er am Hofe Bernabo's vor einer zahlreichen Versammlung durch einen Dollmetsch gefragt, ob er die Viridis zur Gemahlin nehmen wolle. Als er es bejahet hatte, ward auch die Braut aufgefordert, sich in Rücksicht ihres künftigen Gemahls öffentlich zu erklären. Sie nannte Leopolden ihren Bräutigam, und ihr Vater hieß ihre Wahl gut, worauf zum Zeichen des geschlossenen Verlöbnißes Leopold seiner Braut drey goldene Ringe am vierten Finger ihrer rechten Hand ansteckte und ihr eidlich gelobte, sie von nun an für seine rechtmäßige Gemahlin anzuerkennen und sie als solche zu behandeln ***). —

---

*) Beylage Nro. XXVII.

**) Chronicon Veronense, apud Muratori, Scriptor. Rerum Ital. T. VIII. p. 657. Duodecima Februarii (1365) Dominus Leopoldus frater Domini Ducis Austriae venit Veronam cum quingentis equis. benigne exceptus, et die sequenti ivit versus Mediolanum ad desponsandam quamdam filiam Domini Bernaboi de Vicecomitibus Domini Mediolani. Et eo anno die octava Martii dictus Dominus Leopoldus reversus est de Mediolano, et venit Veronam, et rediit Austriam, desponsata uxore cum magno festo, et maximis donis sibi factis Mediolani et in Verona.

***) Das Datum dieser Urkunde ist vom 23. Februar 1365. Die hieher gehörige Stelle lautet so: Sepedictus dominus dux Leupoldus statim et immediate in signum huiusmodi matrimonii contracti Ipsam dominam cum Annulis tribus aureis in quarto digito eius manus destere (sic) subarrauit per ipsorum annullorum immis-

Der H. Rudolph wies dann seiner Schwägerin zur Widerlage ihres Brautschatzes mehrere Güter in Krain an, unter welchen sich auch die Stadt Laybach befand. Seine beyden Brüder bestätigten die darüber ausgestellte Urkunde, und hiengen ihre Siegel daran *).

Seit dem geschlossenen Waffenstillstand wurde mit den Herzogen von Bayern wegen Tyrol an einem Frieden unterhandelt; da aber kein Theil sich dem andern nähern wollte, sondern beyde Gegner auf den Besitz dieses Landes drangen, so schien nach dem Verlauf des Stillstandstermins die Erneuerung der Feindseligkeiten unvermeidlich. Um sich gegen Bayern desto mehr zu verstärken und zu sichern, zog der H. Rudolph den Bischof Albrecht von Passau in seinen Bund, und dieser unterzeichnete am 21. Jänner 1365 einen für Oesterreich sehr vortheilhaften Vertrag. Der Bischof und sein Domkapitel sagten es dem Herzog eidlich zu, daß sie ihm gegen Alle, nur den Papst allein ausgenommen, mit ihrer ganzen Macht und mit allen ihren Schlössern Beystand leisten würden. Diese

---

sionem. Promittens etiam per proprium Juramentum . . . eidem domine, quod ab hac hora in antea perpetuo ipsam dominam Viridem pro sua vsore (sic) legitima transducet, habebit et tractabit.

*) Datum Wienne, Vicesima sexta die mensis Aprilis, que fuit Sexto Kalend. May. Anno domini Millesimo. Trecentesimo. Sexagesimo quinto. Etatis nostre videlicet Ducis Rudolfi predicti, anno vicesimo sexto, Regiminis vero septimo. Etatis autem nostri Alberti, Ducis pretacti Sexto decimo, et Leupoldi Ducis prelibati, Quartodecimo Annis.

Verpflichtung sollte ewig dauern. Und damit sie desto weniger in Vergessenheit gerathen konnte, ward sie zu einem Grundgesetz des Bisthums erhoben, welches jeder neu erwählte Bischof und jeder neu eintretende Domherr feyerlich beschwören mußte. Dagegen verband sich Rudolph, daß er und seine Nachfolger das Bisthum gegen alle Gewalt und gegen alles Unrecht getreulich beschützen werden. Zugleich bestätigte er alle Gnadenbriefe, welche sein Vater Albrecht und alle ältere Herzoge von Oesterreich dem Bisthume Passau verliehen haben*). — Die vorzüglichste Ursache, warum sich der Bischof Albrecht Rudolphen so willfährig erwies, ist ohne Zweifel diese gewesen: Er war ein Abkömmling der angesehenen und mächtigen Oesterreichischen Familie der edeln Herren von Winkel. Daher kam die Vorliebe zum Regenten seines Vaterlandes, die er auch als Bischof und Reichsfürst nicht verletzen, sondern durch diesen neuen Vertrag vielleicht auch zum Vortheil seiner Anverwandten in Oesterreich noch mehr bekräftigen wollte.

Der Abschluß des Friedens mit Bayern kam nicht zu Stande; doch wurde ein neuer Ausbruch des Krieges durch immer neue und verlängerte Termine des Waffenstillstandes verhindert **).

---

*) Hanfiz, German. Sacr. T. I. p. 469 et seq.

**) Beylage Nro. XXVIII. Solche Stillstandsurkunden, die ganz gleichlautend sind und nur eine neue Verlängerung des Termines enthalten, gibt es noch viele. Die gegenwärtige verlängert den Waffenstillstand bis zum 24. Junius 1365; eine zweyte bis Ende Octobers; eine dritte bis Georgi 1366, u. s. w.

Vieles hat der H. Rudolph während seiner kurzen Regierung unternommen, was Aufsehen und manchmahl auch einen großen Lärm erregte; einen bleibenden Nutzen haben indessen nur wenige seiner Anstalten gewährt. Unter diesen letzteren zeichnen sich unstreitig die Errichtung der hohen Schule und die Stiftung der Collegiatkirche zu St. Stephan aus, welche in spätern Zeiten einem Bisthume zum Besten des Landes zur Grundlage diente. Diese beyden Einrichtungen haben ohne Zweifel zur Entwilderung roher Sitten, und zur Aufnahme der Wissenschaften, soweit diese damahls gedeihen konnten, sehr wesentlich beygetragen und gute Früchte erzeuget; sie verdienen also auch näher beleuchtet und gewürdiget zu werden.

Ein langer, durch Jahrhunderte fortgesetzter Andrang barbarischer Nationen, der sich zuletzt in eine allgemeine Völkerwanderung auflöste, hat das entnervte, tief gesunkene Römische Reich über den Haufen geworfen und gänzlich zertrümmert; mit demselben gingen auch die letzten wenigen Ueberbleibsel Römischer Cultur zu Grunde. Aus den Inseln, Wäldern und Steppen des rauhen Nordens ergoßen sich zu Hunderttausenden wilde Volkerschwärme, und suchten sich in gemäßigten, fruchtbareren Himmelsstrichen neue Wohnsitze auf. Einige derselben: Hunnen, Avaren, Ungarn, waren noch ganz wild, und glichen mehr reißenden Thieren als Menschen. Andere Schwärme: Vandalen, Geten, Heruler, Rugier, Longobarden und Gothen, hatten sich kaum erst der Wildheit entrissen, und standen noch immer auf einer tiefen Stufe menschlicher Cultur. Eine blinde Zerstö-

rungswuth, der roheste Uibermuth und die härteste Behandlung der alten Bewohner derjenigen Provinzen, deren sie sich bemeisterten, begleiteten ihre verheerenden Züge. Große Strecken Landes lagen verödet; und was noch von Menschen bewohnet wurde, versank in barbarische Unwissenheit und Knechtschaft. Nur hier und da flimmerte noch in einem einsamen Kloster ein dürftiges Flämmchen von Cultur und Wissenschaft, welches fromme Mönche getreulich bewahrten, bis es in glücklicheren Zeiten an Wachsthum gewinnen, und ganzen Völkern zu einer heilsamen Leuchte dienen konnte. Carls des Großen kraftvolle und segensreiche Regierung that zwar dem Wüthen der Barbarey Einhalt, und bahnte den Künsten, Wissenschaften und einer geselligen Ordnung ganz neue Pfade; aber die Wildheit der schrecklichen Ungarn zerstörte neuerdings wieder die noch schwachen Keime eines besseren, glücklicheren Zustandes der Deutschen Völker, welche der Arm dieser furchtbaren Menschenwürger erreichen konnte. Unser verwüstetes Oesterreich mußte im zehnten Jahrhundert durch Einwanderer erst bevölkert und angebauet, mußte durch den Heldenmuth der neuen Markgrafen erst erweitert und vor den Ungarn gesichert werden, bevor man an die Gründung und Beförderung der Wissenschaften und Künste auch nur denken durfte. Die alten, von den Ungarn zerstörten Klöster wurden wieder hergestellet *), und man-

*) Das Kloster St. Florian lag seit der Ungarischen Verheerung im Jahre 900 bis 1071 größtentheils in Trümmern. Der Bischof Altmann von Passau ließ die verfallenen Mauern ausbessern, versah das Haus mit einem Dache, und weihte die neue Kirche ein.

che neu gestiftet; ihnen gebühret größtentheils das schöne Verdienst, der Jugend eine sittliche und wissenschaftliche Bildung, soviel es die damahligen Zeiten gestatteten, gegeben zu haben. Alles übrige Volk wuchs in roher Unwissenheit entweder zum Kriegsdienste oder zur Leibeigenschaft heran.

Zum Heile der Menschheit traten aus diesem Unwesen Städte und freye Bürger hervor, welche die Angelegenheiten ihrer Gemeinden, ihre innere Ordnung und Ruhe selbst besorgten, und sich durch eigene Vorsteher, die sie aus ihrer Mitte erwählten, Recht sprechen und vertheidigen ließen. Mochten die Kenntnisse der damahligen Magistratspersonen noch so dürftig seyn, so mußte man sich doch mit der Lese- und Schreibekunst bekannt machen, wenn man zu einer Magistratswürde der Stadt gelangen wollte. Und da der Handel damahls ein ausschließliches Recht der Bürger war, so forderte es auch das eigene Interesse, nicht ganz unwissend zu bleiben, und die Rechnungen des Hauses nebst dem nöthigen Briefwechsel selbst zu besorgen. Daher findet man nebst den alten Klosterschulen auch schon frühzeitig in den Städten eine Bürgerschule, in welcher den Kindern der nöthige Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ertheilet wurde. Eine ausdrückliche Erwähnung von der Stadtschule in Wien machte der Kaiser Friedrich der Zweyte in der berühmten Urkunde, in welcher er 1237 Wien zu einer freyen Reichsstadt erhob. Dem Oberaufseher der Schulen, dessen Ernennung der Kaiser sich und seinen Nachfolgern vorbehielt, wurde das Recht eingeräumet, mit Beystimmung der weiseren Bürger die Lehrer der Stadtjugend zu

ernennen *). Was für Gegenstände zu derselben Zeit gelehret wurden, läßt sich aus Mangel bestimmterer Nachrichten nicht angeben; daß es keine Universität gegeben habe, erhellet aus der viel späteren Errichtung derselben.

Im Jahre 1296 machte der H. Albrecht für die Stadt Wien neue Schulgesetze bekannt, welche Folgendes enthalten **): Die Landesfürsten von Oesterreich haben von jeher das ihnen zustehende Vorrecht ausgeübt, und einen Vorsteher der Schulen in Wien angestellet; dieses Vorrecht verleihe er nun aus besonderer Gnade den Bürgern und dem Stadtrath. Da es ihre Pflicht ist, für alles, was der Stadt Nutzen und Ehre bringen kann, Vorsorge zu tragen: so sollen sie auch einen tauglichen Schulmeister ernennen, der durch

*) Lambacher, Interregnum; im Urkundenbuche, S. 12 und 13. Volentes etiam commodo studio provideri, per quod prudentia docetur in populis, et rudis aetas instruitur puerorum, potestatem damus plenariam Magistro, qui Viennae per Nos, vel Successores nostros, ad Scholarum Regimen assumetur, ut alios Doctores in facultatibus substituat, de consilio prudentum virorum civitatis ejusdem, qui habeantur sufficientes, et idonei circa suorum studium auditorum. Diese dunkle Stelle erhält viel Licht durch H. Albrechts spätere Verordnung, von der sogleich die Rede seyn wird.

**) Diese neuen Schulgesetze sind in dem Stadtrecht enthalten, welches H. Albrecht, nachmahliger Römischer König, den Wienern am eilften Februar 1296 ertheilet hat. Eine genaue Abschrift davon findet man bey Senkenberg: Visiones diversae de collectionibus Legum Germanicarum. Lipsiae, 1765 p. 283 et seq.

Beförderung des Jugendunterrichtes den Künsten und Wissenschaften, und eben dadurch auch dem Vortheil und Ruhm der Stadt Fortschritte verschaffen wird. Dieses wichtige Amt soll immer derjenige bekleiden, welchen der Stadtrath zum Schulmeister an der St Stephans-Pfarrkirche ernennen wird; unter ihm sollen alle übrigen Schulen der Stadt als ihrem Vorgesetzten stehen. Unterfinge sich jemand, bey einer andern Kirche oder auch in seinem eigenen Hause ohne Einwilligung dieses Schulmeisters und der Bürgerschaft eine Schule zu errichten: so sollen sich die Bürger widersetzen, und der Herzog selbst werde den Frevel an Leib und Gut des Widerspänstigen strenge ahnden. Uiber alle Vergehen der Schüler, nur die schweren Verbrechen ausgenommen, richtet der Schulmeister zu St. Stephan. Entfremdet ein Schüler, der noch unter der Ruthe steht, in seinem Wohnhause, oder auch einem seiner Mitschüler etwas, so soll ihn der Schulmeister mit starken Ruthenstreichen abstrafen. Ware die That des Schülers aber von so großer Wichtigkeit, daß sich der Schulmeister nicht getrauete, über den Schuldigen ein Urtheil zu fällen: so soll dieser dem ordentlichen Gerichte überliefert werden. Ungeschlachte und unfolgsame Schüler müssen aus der Schule gestossen werden; sie sollen aus dem Stande der Studierenden treten *) oder die

*) L. c. p. 287. „Swelich schuler vngevurich, vnd vngevolgich, dem schulmaister wolde sein. der sol diu stat raymen. oder er werde ein laie.“ — Lai oder Lay heißt bekannter Maßen nicht nur weltlich, sondern auch unwissend; und dann hat ja die Schule bey St. Ste-

Stadt verlassen. Wer einen solchen Ausgestossenen kennt und ihn doch drey Tage beherberget, der bezahlt dem Richter und der Stadt zwey Pfunde zur Strafe. Den Schüler, welcher ein Schwert oder ein Messer trägt, muß der Schulmeister bestrafen; will sich ersterer in die Strafe nicht fügen, so wird er dem Richter übergeben, der ihn nach den bestehenden Gesetzen behandeln soll. Wenn ein Schüler in einem Gasthause spielt, so kann er gesetzlich nicht mehr verlieren, als er bares Geld bey sich hat; sein Kleid, seine Bücher oder ein anderes Gut von ihm zu einem Pfande anzunehmen, bleibt Allen verbothen, mag dann die Spielschuld noch so groß seyn. Wer von einem Schüler wegen einer Spielschuld ein Pfand annimmt, verfällt dem Richter und der Stadt in eine Strafe von zwey Pfunden. Als einen Beweggrund dieses Gesetzes gab der Herzog an: „Dadurch wollen Wir verhindern, daß niemand mit ihnen spiele, und sie desto fleißiger lernen."

---

phan nicht aus lauter Theologen, sondern auch aus Knaben bestanden, die noch mit der Ruthe gezüchtiget wurden. Nach dem Gesagten ist auch das Wort Clericus zu verstehen, dessen sich Rudolph in der Stiftungsurkunde der Universität bediente; es bezeichnet keineswegs ausschließend einen Theologen, sondern überhaupt ein Mitglied der Universität im Gegensatze der Layen; erstere standen auch unmittelbar unter dem geistlichen Gerichtshof des Propstes zu St. Stephan. Clericus hieß im Mittelalter ein jeder, der zu dem Stande der Gelehrten gehörte. Mehrere Beweise hievon findet man gesammelt bey Sebastian Günthner: Geschichte der litterarischen Anstalten in Baiern. München, 1810. Th. I. S. 359, u. f.

Das Wort: Schulmeister, dürfen wir nicht in der jetzt üblichen Bedeutung nehmen, sondern müssen dabey an einen Rector oder Director denken, unter dessen Leitung und Aufsicht alle übrigen Lehrer gestanden haben. Die Gegenstände, welche in den Schulen gelehret wurden, werden nicht angegeben; indessen irren wir nicht, wenn wir annehmen, daß es auch Lateinische Schulen gegeben habe, denn Leute von höherer Bildung waren nicht nur dem geistlichen Stande, sondern auch den Staatsämtern nöthig, in welchen noch immer Vieles in der Lateinischen Sprache verhandelt wurde. Kinder, welche bloß des Lesens und Schreibens halber die Schule besuchen, werden nicht ausgestossen und zu dem Stande der Layen verurtheilet; auch verlassen sie gewöhnlich die Schule noch früher als sie im Stande sind, sich ein Schwert umzugürten, was der H. Albrecht den Schülern ausdrücklich untersagte. In Wien gab es also ungezweifelt Lehranstalten verschiedener Art, aber bis zum Jahre 1365 keine hohe Schule, keine sogenannte Universität *), welche ihre Entstehung erst

*) Zu der irrigen Meinung, daß schon 1237 eine Universität in Wien bestanden habe, wurden manche Schriftsteller durch die oben angeführte Stelle der Urkunde K. Friedrichs verleitet, in welcher die Worte doctores in facultatibus vorkommen, worunter man aber keineswegs Doctoren und Facultäten einer Universität im Sinne späterer Zeiten, sondern nach dem Sprachgebrauch H. Albrechts Schulmeister in den Künsten und in der Weisheit verstehen muß. Cf. Steyerer, p. 446 — 451. Bey St. Stephan wurden die freyen Künste gelehret. Welche Gegenstände darunter damahls verstanden wurden, sagt ein Beschluß aus, den die Facultät der freyen Künste 1388 gefaßt hat. Ibidem, p. 447.

dem H. Rudolph verdankte. Um sein Verdienst, das er sich dadurch um Oesterreich erworben hat, vollkommen würdigen zu können, mußten wir vorerst den älteren Zustand der Lehranstalten in Wien mit Wenigem berühren. Nun wenden wir uns zur Stiftungsgeschichte der dortigen hohen Schule.

Der Römische Hof hielt die ganze christliche Welt unter einer so strengen vormundschaftlichen Aufsicht, daß es ein Landesfürst ohne ausdrückliche Bewilligung des heiligen Vaters nicht wagen durfte, in seinen Provinzen zum Wohl der Unterthanen und zur Beförderung der Wissenschaften eine Lehranstalt höherer Art anzuordnen. Mochte der H. Rudolph gleich noch so oft jene hoch bewunderte Kraftrede hören lassen: In meinem Lande will ich Papst, Erzbischof, Bischof und Dechant seyn; seine Thaten stimmten mit den Worten nicht überein, und auch er nahete sich ehrfurchtsvoll dem heiligen Vater Urban mit der Bitte, daß es ihm gnädigst erlaubt werden möchte, in Wien eine hohe Schule zu errichten. Man sollte glauben, der Papst werde sich beeilet haben, einen so frommen und heilsamen Wunsch zu erfüllen; und doch nahm er Anstand dieses zu thun. Ein Cardinal mußte sich zuvor nach Wien verfügen um sich zu überzeugen, ob die Stadt wohl auch ein tauglicher Ort für eine Universität wäre; und als er dieses bejahet hatte, verlangte der Papst vom H. Rudolph, daß er ihm die Freyheiten zur Einsicht vorlegen sollte, die er und seine Brüder der Universität ertheilen wollten *). Als Rudolph auch in diesem

*) Raynald, ad annum 1364, n. 13.

Stücke Gehorsam geleistet hatte, erzeigte sich Urban erst willfährig, und ertheilte seine gnädige Einwilligung zur Errichtung einer hohen Schule in Wien, versagte derselben jedoch ausdrücklich die theologische Facultät *), wozu ihn wahrscheinlich der Kaiser Carl mag bewogen haben, der die neue Universität als eine schädliche Nebenbuhlerin der seinigen in Prag nur mit dem höchsten Unwillen ansehen konnte **). Unbegreiflich muß es uns scheinen, wie es der Papst Urban wagen konnte, sowohl Rudolphen als auch dem K. Casimir die Errichtung eines theologischen Studiums zu versagen, welches er als geistliches Oberhaupt der Kirche vielmehr hätte befordern sollen; aber das Mittelalter war an Mißbräuche der höchsten Gewalt sowohl in der Kirche als im Staate schon so sehr gewöhnet, daß den Menschen zuletzt auch die unerträglichste Willkühr und der unvernünftigste Befehl

*) Steyerer, p. 409 et seq. Diligenti examinatione pensatis, non solum ad ipsorum Ducatus et villae (so nannte der Papst die Stadt Wien, und H Rudolph folgte seinem Beyspiele gar oft nach), sed eciam regionum circumjacentium incolarum comodum et profectum paternis affectibus anhelantes, dicti Ducis in hac parte supplicationibus inclinati, de fratrum nostrorum consilio auctoritate apostolica statuimus et eciam ordinamus, ut in dicta villa de cetero sit studium generale . . . praeterquam theologica facultate. Uiber das Datum dieser Urkunde hat Steyerer lesenswerthe Bemerkungen gemacht.

**) Chron. Thomae Ebendorffer de Haselbach, apud Pez, T. II. p. 805. Canonica atque Civilia Jura, Medicinam et septem Artes liberales Apostolica largitione concessit. Facultatem tamen Theologiae sibi non admisit, agente Carolo Imperatore socero suo, etc.

nicht zu sehr auffiel, und daß sie vielleicht gar noch wähnen mochten, es müsse wichtige, aber ihnen verborgene Ursachen geben, die den Papst oder einen anderen Großen zu einer solchen Handlungsweise bewogen haben.

Rudolph wartete nebst der päpstlichen Einwilligung auch noch die Bestätigung des Bischofes Albrecht von Passau ab *), und erst dann stellte er am zwölften März 1365 die große Stiftungsurkunde der Wiener Universität aus **), von deren Inhalt wir unseren Lesern das Merkwürdigere mittheilen.

Im Eingang der Urkunde bekennen die herzoglichen Brüder Rudolph, Albrecht und Leopold, daß ihr fürstlicher Stand und ihre weit ausgedehnte Ländermacht ein gnädiges Geschenk Gottes seyen, welches sie zur Beförderung der Ehre des Höchsten und zum Heile ihrer Unterthanen verwenden müssen. Zur Erreichung dieses Zieles werde die hohe Schule, die sie mit Bewilligung des Papstes hiemit errichten, ganz gewiß Vieles beytragen. Zum Vorbilde derselben habe man die hohen Schulen zu Athen, Rom und Paris genommen. Die Gegenstände, die in Wien künftig sollen gelehret werden, sind folgende: die Gottesgelehrtheit, die man gewöhnlich Theologie nennet ***), die Naturkun-

*) Steyerer, p. 415.

**) L. c. p. 415 — 428.

***) In dieser Stelle widerspricht Rudolph offenbar der päpstlichen Bewilligung, welche der Universität die

de, die Sittenlehre, die freyen Künste, das bürgerliche und Kirchenrecht, die Arzneywissenschaft, und alles Wissenswerthe, dessen Vortrag erlaubt ist.

Um den Lehrern und Schülern jene stille Ruhe zu verschaffen, welche den Studien sehr gedeihlich ist, und um allen störenden Lärm zu beseitigen, wurde ein eigener Bezirk in der Stadt für die Schulen und Wohnungen der Professoren und Studenten angewiesen, der mit einer besondern Mauer sollte umgeben werden. Die Besitzer der darin eingeschlossenen Häuser erhielten den strengsten Befehl, dafür zu wachen, daß aus denselben weder den Lehrern noch auch den Schülern irgend eine Beleidigung zugefüget würde, bey Strafe der höchsten Ungnade und des Verlustes der Häuser selbst. Will ein Hausbesitzer sein Haus, welches innerhalb dieses ummauerten Bezirkes liegt, verkaufen oder vermiethen: so werden zwey ehrsame Studenten und zwey Bürger, die zuvor dem Rector der Universität einen Eid schwören müssen, den Preis des Hauses oder des jährlichen Wohnungszinses bestimmen, und was drey von ihnen aussprechen werden, dabey muß es verbleiben. Wären die Stimmen in zwey ganz gleiche Theile getei-

---

theologische Facultät ausdrücklich versagte. Sehr wahrscheinlich ist es, daß Rudolphs Stiftungsurkunde früher verfaßt und geschrieben wurde, als die päpstliche Bewilligung in Wien angekommen ist, in der wider alles Vermuthen die theologische Facultät untersagt wurde. Rudolph ließ dessen ungeachtet seine Urkunde unverändert bestehen. Erst im Jahre 1384 erlaubte der Papst der Universität auch Vorlesungen über die Theologie.

let, so entscheidet die noch hinzu kommende Stimme des Rectors, der einen billigen Preis festsetzen soll. Die auf solche Weise ausgesprochene Summe des Wohnungszinses darf nur dann erhöhet werden, wenn das Haus durch einen neuen Bau merklich vergrößert oder verschönert wird, in welchem Falle eine neue Schätzung desselben auf die oben befohlene Art muß vorgenommen werden. Wird ein Haus baufällig, oder ist eine Ausbesserung des Daches oder eines andern Gegenstandes nöthig, und der Hausherr läßt sich vom Pächter vergeblich dazu mahnen: so soll der Pächter das Haus wieder in einen guten Zustand bringen, und die gehabten Auslagen von dem festgesetzten jährlichen Zinse sogleich abrechnen. Würde sich der Hausherr über unnöthige Ausgaben beschweren, so sollen wieder zwey Studenten, zwey Bürger und der Rector darüber ein Urtheil fällen. Ist einmahl der jährliche Hauszins für ein Haus, das innerhalb des oben angegebenen Bezirkes der hohen Schule liegt, bestimmt angesetzt: so muß ein jeder Bewohner desselben, der kein Mitglied der Universität ist, und wäre es auch der Hausherr selbst, einem Professor oder einem Studenten, der ein Mitglied derselben ist, Platz machen, wenn sie es verlangen und den festgesetzten Zins bezahlen.

Zu diesen sonderbaren, für die Hausbesitzer gewiß sehr lästigen, und man darf sagen ungerechten Privilegien der hohen Schule kamen aber noch viele andere hinzu. Rudolph verordnete, um seiner Universität schnell empor zu helfen, daß Lehrer und Schüler auf ihrer Reise nach Wien in allen Oesterreichischen Provinzen volle Sicherheit der

Person und des Eigenthums genießen sollen. Verlöre einer derselben auf seiner Reise durch die Erblande des Herzogs, Bücher, Gold, Silber, Kleider oder ein anderes Gut: so werde der Herzog ohne Verzug ihm den Schaden ersetzen. Um jedoch solchen Unfällen möglichst vorzubeugen, wurden alle Lehrer und Studenten aufgefordert, an den Gränzen Oesterreichs von der nächst gelegenen Herrschaft ein sicheres Geleit zu verlangen, welches ihnen bey schwerer Ahndung ganz unentgeldlich bis zur ersten benachbarten Herrschaft, und so weiter bis nach Wien mußte geleistet werden. Entstünde dem Reisenden durch eine Verzögerung des Geleites ein Schaden, so müßte ihn die Herrschaft ersetzen; abgenöthigte Geschenke müßten wieder zurückgegeben werden. Hat der zur Wiener Universität herbey Reisende nach dieser Vorschrift das sichere Geleit verlangt, und leidet er dessen ungeachtet einen Schaden, so werde der Herzog auf eingelangte Klage des Beschädigten eine genaue Untersuchung veranstalten, und denjenigen Güterbesitzer, in dessen herrschaftlichem Bezirke eine Gewaltthat gegen Reisende verübt worden, zum Schadenersatz nöthigen. Eine ganz gleiche Sicherheit wurde den Lehrern, Schülern und ihren Bedienten zugesagt, wenn sie die Universität verlassen und aus Oesterreich fortreisen wollten; nur mußten sie auch dann von einer Herrschaft zur andern sicheres Geleit verlangen, bis sie die Gränzen des Auslandes betraten.

Alles, was den Lehrern und Studenten zu Lande oder zu Wasser zugeführt wurde: Bücher, Gold, Silber, Kleidungsstücke, Wein, Lebens-

mittel aller Art, ward von aller Mauthabgabe freygesprochen; nur durfte damit kein Handel oder Tausch getrieben werden. Eben so wurden alle Mitglieder der Universität nebst ihrem Hausgesinde auch von aller Steuer gänzlich befreyet. Allen Gerichten des Landes wurde verbothen, ein Mitglied der Universität eines Vergehens halber zur Verantwortung oder Bestrafung zu ziehen; der Rector war für Lehrer und Schüler der ordentliche Richter. Beging einer ein Verbrechen, auf das die Todesstrafe gesetzlich folgen mußte, so konnte man ihn zwar allenthalben ergreifen, aber er mußte zur Untersuchung dem Rector übergeben werden, der ihn dann, wenn die Schuld erwiesen war, an den Gerichtshof des Propstes bey St. Stephan auslieferte, damit er dort nach den Vorschriften des Kirchenrechtes abgeurtheilet und bestraft werden konnte. Der Propst der Collegiatkirche bey St. Stephan wurde vom Herzog zum obersten Kanzler des Herzogthums Oesterreich, und zugleich auch der Universität erkläret; seinem Gerichtshofe wurden sogar auch die Bedienten und das Hausgesinde der Professoren und Studenten unterworfen, wenn sie ein Verbrechen begingen, auf welches die Todesstrafe verhänget war; nur mußte in diesem Falle auch der Rector der Universität oder ein Abgeordneter desselben bey der Fällung des Todesurtheils zugegen seyn, damit der Richter des Propstes die Gränzen der Billigkeit und des Rechtes desto weniger überschreiten konnte.

Bedarf der Rector in einer Rechtssache oder in einem anderen Geschäfte des Beystandes der Landesgerichte, der Staatsbeamten, der herrschaft-

lichen Pfleger, der Bürgermeister, der Bürger, oder überhaupt eines Oesterreichischen Unterthans: so muß auf desselben Aufforderung jedermann ohne Weigerung zu seinem Dienste bereit seyn. Sollte sich ein Adeliger, ein Bürger oder ein Bauer im Oesterreichischen Gebiethe so sehr vergessen, daß er einen Professor oder Studenten, der zur Universität herzu reiset oder dieselbe verläßt, zu ermorden sich erfrechte, oder einen Versuch dieses Verbrechens wagte (welches Gott gnädigst verhüten wolle): so soll der Richter, in dessen Gebiethe diese Gräuelthat verübt wurde, über den Missethäter nach den bestehenden Gesetzen das Strafurtheil fällen. Besitzt der Mörder Lehen, so fallen sie dem Lehenherrn anheim; seine eigenen Güter werden eingezogen, und eine Hälfte derselben nimmt der Herzog, die andere wird ein Eigenthum der Universität. Unterstünde sich ein Oesterreichischer Unterthan, einen Professor oder Studenten der Universität zu verstümmeln, und verlöre einer derselben Hand, oder Fuß, oder Arm, ein Auge, ein Ohr, die Nase, oder ein anderes Glied: so muß der Verbrecher das nämliche Glied verlieren, oder sich mit hundert Pfund Silber Wiener Gewichtes loskaufen, wovon die Hälfte dem Beschädigten gehört; die zweyte Hälfte theilen der Herzog und die Universität. Entflieht der Verbrecher und besitzt er liegende Güter: so greift der Lehenherr um seine Lehen; die übrigen Besitzungen gehören zur Hälfte dem Verstümmelten, und die zweyte Hälfte theilen der Herzog und die Universität. Der Entflohene bleibt so lange aus allen Oesterreichischen Provinzen verbannet, bis ihm der Herzog, der Beschädigte und die Universität Vergebung angedeihen lassen.

Ist der Entflohene ein Kuppler, ein schlechter Mensch oder ein Landstreicher, der keinen bleibenden Wohnort hat: so ist er ohne alle Hoffnung einer Begnadigung auf ewig aus den Oesterreichischen Provinzen verbannet, darf sich gar nie von seiner Strafe loskaufen, sondern verliert, wenn er ertappet wird, das nämliche Glied, dessen er einen Professor oder Studenten beraubt hat.

Wird ein Professor oder Student von jemanden, auch ohne eine beabsichtigte Verstümmelung, durch gewaltthätige Anlegung der Hände oder Füße verwundet oder so sehr beschädiget, daß dadurch der Gebrauch eines Gliedes verloren geht: so soll der Angreifer das nämliche Glied verlieren, oder sich mit sechzig Mark Silbers Wiener Gewichtes loskaufen, welche nach der oben festgesetzten Ordnung zu vertheilen sind. Entflieht ein solcher Missethäter, so werden seine Güter eingezogen, und gehören derselben Ordnung gemäß dem Lehenherren, dem Herzog, dem Beschädigten und der Universität. Ist der Missethäter güterlos und arm, und entflieht er: so bleibt er auf immer aus den Oesterreichischen Provinzen verbannet, wird er ergriffen, so verliert er die Hand. Wird ein Mitglied der Universität durch einen gewaltigen Angriff zwar verletzt, aber verliert es dadurch den Gebrauch seiner Glieder nicht: so muß dem Beschädiger die Hand mit einem Dolch durchstochen werden, wenn er sich nicht mit vierzig Mark Silbers loskauft. Entflieht er, so werden seine Güter auf so lange eingezogen, bis ihm der Herzog, der Beschädigte und die Universität Vergebung angedeihen lassen. Von dem Ertrage dieser Güter muß dem

Beschädigten nach dem Gutachten des Rectors eine Unterstützung geleistet werden. Hat der Beschädiger aber keine Güter und entflieht er: so bleibt er auf immer verbannet; wird er ergriffen, so muß ihm ohne Gnade die Hand durchstochen werden

Hat ein Mitglied der Universität über Verletzungen seines Körpers, über Geldschulden oder über andere Gegenstände eine Klage zu führen, so muß dieses vor dem ordentlichen Richter des Beklagten geschehen, und die That durch zwey oder drey glaubwürdige und gesetzliche Zeugen erwiesen werden. Die Pflicht des Richters ist dann, schnell und gerecht sein Amt auszuüben. Würde ein Richter hierin saumselig befunden und einer Nachlässigkeit in seinem Dienste überwiesen: so werden der Herzog und der Landmarschall die Gerechtigkeit handhaben, als Richter auftreten, und die Vorrechte der hohen Schule, denen alle ältere Privilegien der Provinzen, Städte und anderer Gemeinden billig nachstehen müssen, in ihren Schutz nehmen und aufrecht erhalten, denn es ist weltkundig, daß die Mitglieder hoher Schulen an allen Orten mit ganz vorzüglichen Freyheiten begabt, und auch den gewöhnlichen Gerichtshöfen nicht unterworfen sind, damit sie desto ungestörter und ruhiger den Wissenschaften obliegen können, welche Vorrechte auch die Universität, deren Stifter Rudolph ist, in vollem Maße genießen soll. Hat jemand, der kein Mitglied der Universität ist, gegen die Lehrer und Studenten derselben eine Klage: so muß er sie vor dem Rector vorbringen und gesetzlich beweisen; ausgenommen bleiben nur solche Klagen, welche dem Beklagten den Verlust des Lebens, der Ehre

und seines guten Namens zuziehen könnten; in solchen Fällen muß sich der Beschuldigte verantworten und vor dem Rector der Gerichtsordnung unterwerfen, welche für den hohen Adel, für Ritter, für Bürger und Bauern in den Oesterreichischen Provinzen besteht.

Allen Oesterreichischen Unterthanen ohne Unterschied des Standes wird es zur strengsten Pflicht gemacht, einem Professor oder Studenten auf der Stelle zu Hülfe zu eilen, wenn es jemand wagen wollte, sie gewaltthätig oder gar mit gewaffneter Hand anzufallen; ein solcher Frevel muß verhindert, der Missethäter gefangen genommen, und sogleich seinem Richter überliefert werden. Wer dabey gleichgültig zusehen und der bösen That nicht wehren wollte, würde sich der Strafe von zehn Mark Silbers schuldig machen, wovon die eine Hälfte dem Herzog, die andere dem Beleidigten gehört. Kann der Schuldige nicht zahlen, so muß er sein Vergehen zwey Monathe lang im Kerker büssen. Für diejenigen, welche ein Mitglied der Universität ermorden, verwunden, oder gewaltthätig anfallen, darf es keinen Zufluchtsort (Asyl) geben. Mögen gleich Rudolph selbst oder seine Vorfahren in Oesterreich den Klöstern, Kirchen, Wohnhäusern geistlicher oder weltlicher Fürsten, Prälaten, Grafen, Barone, oder Anderer aus dem Adel oder Volke so ein Vorrecht eingeräumet haben, so hören doch alle Asylrechte in einem solchen Fall auf, und der Uibelthäter muß auch in dergleichen Freystätten ergriffen, festgehalten und zur Strafe ausgeliefert werden; der Verletzung der Universität muß auf alle mögliche Weise

vorgebauet, und aller Unfug gegen sie beseitiget werden.

Allen Unterthanen, sie mögen geistlich oder weltlich, Christen oder Juden, Manns- oder Weibspersonen seyn, ist es verbothen, Bücher von Mitgliedern der Universität oder auch von Anderen, die zur Universität nicht gehören, zu kaufen oder als ein Pfand anzunehmen, ohne ausdrückliche Bewilligung des Rectors oder seines Stellvertreters, der Inhalt mag dann zu was immer für einem Fache der Gelehrsamkeit gehören. Eignet sich jemand ein Buch zu, ohne diese Regel befolget zu haben, so ist es dem Rector ohne Gnade verfallen. Findet ein Mitglied der Universität bey jemanden ein Buch, das ihm entfremdet wurde, und kann er sein Eigenthumsrecht auf dasselbe durch taugliche Zeugen darthun: so muß es ihm der letzte Besitzer wieder zurückstellen, wenn er es gleich durch Kauf, Verpfändung, oder auf eine andere Weise an sich gebracht hat.

Stirbt ein Lehrer oder Schüler ohne Zurücklassung eines Testamentes, so behält der Rector desselben bewegliche und unbewegliche Güter ohne alle Verletzung oder Verminderung ein Jahr und einen Tag. Erscheinet während dieser Zeit jemand, der es durch glaubwürdige Zeugen darthun kann, daß er der nächste und gesetzliche Erbe des Verstorbenen sey, so liefert ihm der Rector die ganze Verlassenschaft aus. Meldet sich aber kein Erbe, so übergibt der Rector die Bücher des Verstorbenen, wenn einige vorhanden sind, der öffentlichen Universitäts-Bibliothek; die übrigen Güter

sollen zum Heil der Seele des Verstorbenen nach dem Ermessen der vier Universitäts-Procuratoren, von welchen gleich die Rede seyn wird, gewissenhaft verwendet werden.

Um durch so große Vorrechte keine Zügellosigkeit zu befördern, und allem möglichen Sittenverderbniß Einhalt zu thun, wurde festgesetzt: Wenn sich ein Lehrer oder Student so weit vergehen würde, daß er seiner Ehre und seines Seelenheiles uneingedenk, sich einen schändlichen Umgang mit der Frau eines Andern erlaubte, und ihr Gemahl ertappte ihn auf der That und legte Hand an ihn, um sich für eine so große Unbild zu rächen: so ist der beleidigte Ehemann frey von aller Ahndung des Herzogs, des Rectors und der Universität, denn die oben ertheilten Privilegien für die Unverletzbarkeit der Mitglieder der Universität sind auf dergleichen Fälle keineswegs anwendbar *).

*) Steyerer, p. 424. Volumus, quod si quis in Magistrum vel Studentem dicte Universitatis sue honestatis, et salutis immemorem cum sua uxore agentem turpiter deprehensum manus violentas injecerit, vel sibi offensam irrogaverit, pro eo per nos, Rectorem, vel ipsam Universitatem non est aliqualiter puniendus, etc. Der Ausdruck: Si manus violentas injecerit, ist dunkel, und kann mehr oder weniger bedeuten. Sehr wahrscheinlich hatte Rudolph das Gesetz seines Vaters im Auge, der das ehebrecherische Weib sammt desselben Liebhaber dem beleidigten Ehemann Preis gab, der beyde tödten konnte. Tödtete er aber den Ehebrecher allein und schonte des Weibes, so mußte er für den verübten Mord dem Richter dreißig Pfunde Strafgeld bezahlen. Cf. Rauch, T. III. p. 57. — K. Rudolphs Verordnung über den Ehebruch war gelinder.

Die Mitglieder der Universität *) werden in vier Nationen eingetheilet, deren jede einen Procurator hat; dieser muß ein Magister der freyen Künste seyn. Seine Pflicht ist es, die Geschäfte und Angelegenheiten der Studenten, die zu seiner Nation gehören, zu besorgen. Ein Theil ihrer Vorrechte und Pflichten ist auch die Befugniß, einen Rector zu erwählen, der ebenfalls ein Magister der freyen Künste seyn muß. Fiele ihre Rectorswahl aber so aus, daß zwey von ihnen einem Gewissen, die übrigen zwey einem Andern ihre Stimmen gäben: so soll der austretende Rector der Obmann seyn. Wäre dieser gestorben oder so kränklich, daß er der Wahl nicht beywohnen könnte: so ist der Propst zu St. Stephan als Kanzler der Universität Obmann. Welcher Magister der freyen Künste von den vier Procuratoren einstimmig, oder von dreyen derselben, oder auch von zweyen mit Beystimmung des Obmanns erwählet wird, der ist Rector der ganzen Universität, und wird in Gegen-

---

Quicunque deprehensus fuerit cum uxore alterius in adulterio vir saecularis, judex non judicet, sed plebanus illius civitatis. Lambacher, S. 157.

*) L. c. Volumus, totum dicte Universitatis Clerum in partes quatuor dividi. Hier, und in noch mehreren Stellen der Stiftungsurkunde der Universität steht das Wort Clerus für den ganzen Körper der hohen Schule; Clericus wird ein Lehrer und ein Student genannt; die cerimonie clericalis religionis, catholice institutionis ac humane discrecionis werden allen Mitgliedern der Universität eingeschärft, u. s. w. Daß Clericus hier keinen Theologen, sondern überhaupt einen der Gelehrsamkeit Beflissenen bedeute, ist schon weiter oben bemerkt worden.

wart des abtretenden Rectors und der vier Procuratoren durch den Propst von St. Stephan in sein Amt eingesetzt. Zum Zeichen seiner Würde und Macht wird ihm ein Ring, welchen der Herzog zu diesem Behuf der Universität geschenkt hat, an den Finger gesteckt. Der Rector und die vier Procuratoren bilden den Magistrat der hohen Schule, besorgen die Angelegenheiten derselben, und entscheiden mit Gerechtigkeit und Milde die Streitsachen aller Mitglieder.

Die Universität muß ihr eigenes, und zwar ein großes Siegel haben, das in einem, mit vier Schlössern versehenen Schrank aufbewahret werden soll. Von den vier dazu gehörigen Schlüsseln hat der Rector einen in seiner Verwahrung; die übrigen drey behalten die Decane der theologischen, juridischen, und medizinischen Facultät. Dieser kleine Schrank wird wieder in einen größeren, mit eisernen Bändern stark befestigten, und mit sechs Schlössern versehenen Schrank gestellt; die sechs Schlüssel dazu haben der Universitäts-Kanzler, der Rector, und die vier Procuratoren. In diesen großen Schrank werden die Privilegien und Documente der Universität geleget, er selbst aber in dem Innersten der Sacristey bey St. Stephan aufbewahrt.

Am Ende dieser langen Stiftungsurkunde heißen die Herzoge Rudolph, Albrecht und Leopold ihren ganzen Inhalt gut, bestätigen für sich und für ihre Nachfolger alle, der Universität verliehene Vorrechte, und behalten sich vor, dieselben nach dem Rath des Kanzlers, des Rectors, der vier

Procuratoren und der drey Decane nach Zeit und Umständen zu verbessern, zu erweitern und zu vermehren, wenn sie aus wichtigen Ursachen von der ganzen Universität darum ersucht würden. Zugleich fügten die Herzoge das gnädige Versprechen hinzu, daß ein jeder neuer Landesfürst von Oesterreich gleich bey seinem Regierungsantritt dem Rector die Versicherung ertheilen werde, daß er während seines ganzen Lebens dem Inhalte der gegenwärtigen Urkunde getreulich nachkommen werde. Zuletzt wird allen Unterthanen gebothen, bey Vermeidung der höchsten Ungnade und schwerer Strafen allen Punkten dieser Urkunde gemäß zu handeln.

Ihrer ermüdenden Weitschweifigkeit ungeachtet erscheinet diese Stiftungsurkunde der Universität zu Wien doch beym ersten Anblick schon sehr mangelhaft. Wir müssen jedoch billig seyn und können mit gutem Grunde voraussetzen, daß Rudolph in dieser Urkunde nur seinem sehnlichsten Wunsche Genüge leisten, eine hohe Schule eröffnen, und sie zuerst begründen wollte. Dazu waren nach den damahligen Begriffen Privilegien nöthig, ohne die es keine Stadt, keine Bürgerschaft, keine Handwerkszunft, also noch viel weniger eine angesehene Universität geben konnte. Für eine Ordnung zur schnellen Beförderung der Wissenschaften hätte Rudolph, der sich in seinen Befehlen und neuen Anordnungen ohnehin sehr gefiel, wahrscheinlich noch in der Folge gesorget, wenn ihm eine längere Lebensdauer wäre beschieden gewesen. Die innere Einrichtung der hohen Schule blieb also dem Ermessen ihres Magistrates überlassen, der sich aber leider weit mehr mit unwichtigen Nebendingen als mit der

Hauptsache beschäftigte *). Aber alles dieses darf uns nicht abhalten das Verdienst gehörig zu würdigen, welches sich Rudolph durch die Errichtung der Universität um seine Oesterreichischen Provinzen erworben hat.

Wer sich in den früheren Zeiten des Mittelalters, und auch noch im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert eine höhere wissenschaftliche Ausbildung verschaffen wollte, hatte mit vielen und großen Hindernissen zu kämpfen. Einige Jahrhunderte hindurch trifft man, die Klosterschulen und einige Unterrichtsanstalten an bischöflichen Kirchen ausgenommen, beynahe keine öffentlichen Lehranstalten von einiger Bedeutenheit an. Endlich erhoben sich die Schulen zu Pavia, Bologna, Paris und noch einige wenige zu einer ungemeinen Höhe des Ruhmes, und dorthin strömte alles zusammen, was durch Lernbegierde, Hang zu den Wissenschaften, oder auch durch eitlen Prunk und Sucht zu glänzen, sich von der trägen, stumpfsinnigen Masse des Volks und des rohen unwissenden Adels losreißen, und eine höhere Stufe der Geistescultur erreichen wollte. Aber nur Wenigen war es in Deutschland und auch in unserm Oesterreich möglich, ein so schönes und preiswürdiges Ziel zu erreichen. Die großen Kosten und auch die Gefahren einer weiten Reise, auf der man beynahe überall wegen der adeligen und gemeinen Räuber einer bewaffneten Begleitung bedurfte; der kostspielige Aufenthalt in einem fremden Lande; der ungeheure Preis der geschriebenen Bücher, und endlich selbst die Zurück-

*) Steyerer, p. 434 — 436.

kehr ins Vaterland mußten viele Studienliebhaber von dem Vorhaben, eine Universität zu besuchen, abhalten, und noch weit öfter es ihnen ganz unmöglich machen. Dieser Uibelstand dauerte bis zur zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, als endlich einige Fürsten des Deutschen Reiches aus ihrem Schlummer erwachten, die Augen öffneten, und die Muster des Auslandes zum Vortheile ihrer Völker in ihrem eigenen Lande nachzuahmen anfingen. Dem Kaiser Carl gebührt der Ruhm, ihr Vorgänger gewesen zu seyn. In Paris erzogen und empfänglich für alles Gute und Schöne, lernte er dort die öffentlichen, weit berühmten Lehranstalten kennen, verpflanzte sie in sein geliebtes Böhmen, und stiftete 1348 die Universität in Prag, deren Vorbild die hohe Schule zu Paris gewesen ist. Der Vortheil, welchen diese Anstalt nicht nur der Verbreitung nützlicher Kenntnisse, sondern auch in verschiedenen anderen Rücksichten dem Königreiche Böhmen, vorzüglich aber der Stadt Prag gebracht hat, war so auffallend und einleuchtend, daß man sich billig darüber verwundern muß, daß Carl so viele Jahre hindurch gar keine, und auch späterhin nur wenige Nachahmer gefunden hat *).

Carls Ansehen und Ruhm waren schon fest begründet, als sein Schwiegersohn H. Rudolph die Regierung Oesterreichs antrat. Zu auffallend sind

*) Gloria Universitatis Pragensis. — Adaucti Voigt, Versuch einer Geschichte der Universität zu Prag. 1776. Prag, bey Wolfgang Gerle. — Max. Millauer, Kritische Beyträge zu A. Voigts Versuch . . . Prag, 1820, und mehrere Andere.

die Spuren in der Geschichte dieses Herzogs, daß er sich seinen Schwiegervater zum Vorbild und Muster seines eigenen Benehmens auserwählt habe, als daß sich dieses verkennen und abläugnen ließe. Carls Prachtgebäuden wurde die St. Stephanskirche; seiner Universität in Prag eine gleiche Lehranstalt in Wien entgegengesetzt, wozu eben kein sonderlicher Scharfblick nöthig war, um es aus dem Beyspiele und aus der Erfahrung Anderer einzusehen, daß dadurch die Wissenschaften und das allgemeine Wohl des Staates, so wie auch das Beste einzelner Unterthanen, vorzüglich aber der Bürger von Wien wegen des Zusammenflußes häufiger Studenten würde befördert werden. Rühmlicher war es vorzugeben, die Universität zu Wien sey nach den erhabenen Mustern der älteren zu Athen, Rom und Paris geformet worden *), als wenn man bloß in die Fußstapfen Carls getreten wäre, der seine hohe Schule doch ebenfalls nach der berühmten Pariser Universität gebildet hat. Daß sich Rudolph um die Beförderung der Wissenschaften, der Cultur und des Wohlstandes seiner Oesterreichischen Provinzen durch die Stiftung der Universität sehr verdient gemacht, und sich dadurch

*) Steyerer, p. 434. Der ganze Magistrat der Universität beschloß am sechsten Junius 1366, daß alle ihre Mitglieder in vier Nationen sollten eingetheilet werden: in Oesterreicher, Sachsen, Böhmen und Ungarn. Zum Muster diente ihnen auch hierin die Universität zu Paris. Nos advertentes venerabilem Universitatem Parisiensem pre aliis docente experiencia legibus bene regi, Universitatem nostram in quatuor naciones, velut illa distincta est, licet aliter nominatas, adinstar illius duximus dividendam.

ein bleibendes Denkmal eines wohlverdienten Ruhmes errichtet habe, ist wohl ganz unläugbar, und Oesterreichs späteste Nachwelt wird dieses immerfort dankbar erkennen. Dessen ungeachtet kann man doch dem zwar wohlgemeinten, aber ungemessenen Lobe einiger Schriftsteller nicht beypflichten, welche Rudolphen als den erleuchtetsten Fürsten seiner Zeit anpreisen, und ihn wegen der Errichtung seiner Universität allen damahls lebenden Regenten vorzuziehen kein Bedenken tragen. Mit was für einem Lobe sollen wir denn Rudolphs Vorgänger und Muster, den Kaiser Carl, beehren, wenn sein Nachahmer und Schwiegersohn über alle Gleichzeitige so sehr erhoben wird? Hat sich doch selbst in Pohlen, einem damahls gewiß noch sehr rauhen Lande, der K. Casimir zu eben derselben Zeit eine Universität zu Cracau zu stiften entschlossen *), ohne daß man auch nur mit einigem Schein der Wahrheit behaupten könnte, der in grobsinnliche Ausschweifungen versunkene Casimir sey über sein Zeitalter erhaben gewesen **). Eben diese gleichzeitige Errichtung der hohen Schulen in Wien und in Cracau macht es höchst wahrscheinlich, daß der alte Groll H. Rudolphs und seines Bundesgenossen K. Casimirs gegen den Kaiser, welchen selbst der letzte Friedensschluß nicht vollkommen getilgt hat, und eine Eifersucht, welche der Prager Universität Abbruch thun wollte, sehr viel dazu beyge-

*) Raynald, ad annum 1364, p. 435, n. 13, wo die päpstliche Bewilligung zu finden ist.

**) L. c. ad annum 1365, p. 446, n. 15. Welch ein wilder Wüstling ist Casimir gewesen!

tragen haben, daß auch Wien und Cracau eine hohe Schule erhielten *). Der gute Erfolg davon für Oesterreich blieb der nämliche, mag was immer für eine Ursache zu diesem nützlichen Unternehmen gereizt und aufgemuntert haben.

Da uns die Stiftungsurkunde Rudolphs die innere Einrichtung der Universität zur Begründung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse nicht angibt, so wäre es vermessen oder gewagt, ein billigendes oder verwerfendes Urtheil darüber zu fällen. Indessen wird man nicht irren und auch nicht ungerecht urtheilen, wenn man annimmt, daß eine neu gestiftete Universität gleich nach ihrem Ursprung, und besonders im Mittelalter, nicht als ein mächtiger Riese dastehen und Außerordentliches wirken konnte. Die Gegenstände der strengen Prüfung, welcher sich die sogenannten Baccalaurei unterwer-

*) Dieses wird dadurch noch wahrscheinlicher, weil der Papst der Universität zu Cracau eben so, wie jener zu Wien, die theologische Facultät verweigert hat, muthmaßlich deswegen, um der Prager Universität nicht zwey Nebenbuhlerinnen auf ein Mahl zugleich an die Seite zu stellen, und dadurch ihren Glanz zu verdunkeln. Der Papst hatte eben zu derselben Zeit den Beystand des Kaisers vonnöthen. Daher erwies er ihm einen sehr angenehmen Dienst dadurch, daß er den hohen Schulen in Wien und Cracau die theologische Facultät versagte, welche damahls die angesehenste und zahlreichste unter allen Facultäten gewesen ist. Wer Theologie auf einer Universität studieren, und Magister und Doctor in derselben werden wollte, mußte aus den Oesterreichischen und Pohlnischen Staaten auch jetzt noch wie ehedem nach Italien, Frankreich, oder nach Prag wandern.

fen mußten, kennen wir *); Alles hat das Gepräge derselben Zeit an sich, was aber der Universität keineswegs zum Vorwurf gereichen kann, denn eine scholastische Gelehrsamkeit und unnütze Spitzfindigkeit waren doch ohne allen Vergleich höher zu schätzen, als eine gänzliche rohe Unwissenheit. — Die sonderbaren Privilegien, mit welchen Rudolph seine Universität begabte, bedürfen keines Commentars; sie sprechen sich, vorzüglich in Rücksicht der Rechtspflege, selbst ihr eigenes mißbilligendes Urtheil aus.

Dieser kurze Abriß der Entstehungsgeschichte der hohen Schule zu Wien genüge uns indessen, denn hier kann nur von dem die Rede seyn, was sich während der Regierung H. Rudolphs in Oesterreich zugetragen hat. Will sich jemand mit den wissenschaftlichen Fortschritten und den späteren Schicksalen der Wiener Universität näher bekannt machen, der kann bey mehreren Schriftstellern, welche diesen Gegenstand weitläufiger behandeln, hierüber Belehrung finden **).

---

*) Steyerer, p. 447.

**) Nebst Steyerers vortrefflichem Werke sind nachzusehen: Sebast. Mitterdorfer, Conspectus historiae Universitatis Viennensis. Viennae, 1722 — 1725. Drey Theile. — Scriptores antiq. ac celeb. Universitatis Viennensis. Viennae, 1740. — Chronologia diplomatica celeb. et antiq. Universitatis Vindob. ab anno 1237 ad annum 1384, edita a Jos. Joan. Schlikenrieder. Viennae, 1753. — Friedrich Colland, Kurzer Inbegriff von dem Ursprunge der Wissenschaften, Schulen ... in ganz Europa, besonders aber der Akademien und hohen Schule zu Wien. Wien 1796. — Meiners,

Die Stadt Wien genoß nun die Ehre, der Sitz einer hohen Schule zu seyn, und vielleicht bald eine große Anzahl hochgelehrter Doctoren und wißbegieriger Schüler aus vielen Nationen innerhalb ihrer Mauern zu beherbergen. Der H. Rudolph wünschte seiner Residenzstadt noch einen zweyten Vorzug zu verschaffen, nämlich die Ehre, der Sitz eines Oesterreichischen Bischofes zu seyn *); doch diesem seinen Vorhaben setzten sich ganz unübersteigliche Hindernisse entgegen, und er mußte sich damit begnügen, daß ihm der Papst Urban doch einen Theil seines Gesuches gewährte, und der Stadt Wien eine Collegiatkirche bewilligte. Sehr wahrscheinlich ist es, daß Rudolph auch in diesem Stücke seinem Schwiegervater Carl nacheifern wollte, dem es gelang, das Bisthum Prag von der alten Abhängigkeit von dem Erzbisthume Maynz zu befreyen, und für sein Königreich Böhmen ein eigenes Erzbisthum zu gründen.

Daß Rudolph dasjenige Zimmer des herzoglichen Pallastes, in welchem er geboren wurde und zum Knaben heranwuchs, noch bey Lebzeiten seines Vaters und mit desselben Bewilligung im Jahre 1356 in eine Capelle, und nach zwey Jahren mit

---

Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils. Göttingen, 1802 — 1805. Vier Theile. Und noch mehrere andere Schriftsteller.

*) Chron. Salisburg. l. c. p. 417. Ipse (Rudolphus) episcopatum Patavienſem voluit tranſtuliſse in Wiennam. Von einer Uibersetzung des Passauischen Bisthums konnte keine Rede seyn, aber wohl von der Errichtung eines neuen Bisthums zu Wien, worauf schon mehrere alte Herzoge, aber immer fruchtlos gedrungen haben.

päpstlicher Erlaubniß in eine Collegiatkirche verwandelt hat, ist bereits an seinem Orte erzählet worden. Doch bald zeigte es sich, daß der enge Raum einer kleinen Capelle für einen Propst, für seine vier und zwanzig Canonici, für ihre sechs und zwanzig Capelläne, für die herzogliche Familie und ihren Hofstaat, und zugleich auch für das zum feyerlichen Gottesdienste herbeyströmende Volk bey weiten nicht zureiche, wodurch sich Rudolph bewogen fand, die Würde seiner Collegiatkirche nach St. Stephan zu übertragen, wo an der Stelle der alten Stadtpfarrkirche der Bau eines herrlichen Tempels begonnen hatte. Der Papst Urban gab unter gewissen Bedingnissen seine Erlaubniß dazu *), befreyete die neue Collegiatkirche sammt dem Capitel derselben von der Abhängigkeit gegen den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Passau, und unterwarf sie unmittelbar der Gerichtsbarkeit des päpstlichen Stuhles; nur die Seelsorge bey St. Stephan blieb noch ferner der Aufsicht des Ordinariates untergeben. Zum Zeichen seiner rühmlichen Unterwürfigkeit gegen den apostolischen Stuhl mußte der Propst jährlich ein Geschenk von sechzehn Goldgulden am St Petrstag zur päpstlichen Kammer erlegen. Den Propst und die Domherren ernannte Rudolph, und nach ihm sein Nachfolger in der Regierung; der Papst bestätigte sie, und setzte ersteren in seine Würde ein. Dem Propste verlieh der Papst zugleich das Vorrecht, sich der Infel und des bischöflichen Stabes bey dem Gottesdienste zu bedienen.

*) Steyerer, p. 488.

Diese päpstlichen Befehle und Bewilligungen wurden durch Bevollmächtigte am sechzehnten März 1365 in Wien feyerlich vollzogen, und die alte Pfarrkirche zu St. Stephan zu einer Collegiatkirche mit einem zahlreichen Capitel erhoben. In Gegenwart einer sehr großen Versammlung ertheilte Rudolph an eben demselben Tage eine Urkunde, in welcher dem Propste und seinen Canonicis beträchtliche Herrschaften und andere Einkünfte zu ihrem Unterhalt angewiesen wurden *). In einer zweyten Urkunde vom nämlichen Datum, deren Inhalt bis zum Eckel weitschweifig ist, schrieb Rudolph die Ordnung vor, die seinem Willen gemäß von dem Propst und seinen Canonicis sowohl in der Kirche, als auch außerhalb derselben sollte beobachtet werden **). Diese Urkunde ist für uns in zweyfacher Rücksicht merkwürdig: sie stellt uns ein Sittengemählde der damahligen Zeit auf, und macht uns mit der Denkungsart Rudolphs bekannt. Erwäget man den Inhalt dieser Urkunde aufmerksam, so erscheinet der hochgepriesene Rudolph in einem ganz anderen Lichte, als in welchem ihn die Schriftsteller der neuesten Zeit uns darzustellen bemüht sind. Da in der Urkunde Rudolph selbst spricht, und durch Befehle und Anordnungen uns einen Blick in sein Innerstes gewähret: so sind wir in keiner Gefahr, über seine Denkungsart ein ungegründetes Urtheil zu fällen. Wenn alle vorgefaßte Meinung und der Zauber der Phantasie verbannet werden, und wenn alle idealische Bilder

*) L. c. p. 499 et seq.

**) L. c. p. 502 — 521.

verschwinden: so bleibt zuletzt die reine ungeschminkte Wahrheit übrig, die sich für die Geschichte geziemt, und ihr inneren, unwandelbaren Werth verschafft.

In dieser überaus langen Urkunde erzählet Rudolph im Eingange die ganze Geschichte der Stiftung seiner Capelle in der Burg, die Erhebung derselben zu einer Collegiatkirche, und die endliche Uibersetzung der Propstey von dieser Capelle nach St. Stephan, welche Kirche seinem Willen gemäß ihren alten Nahmen ablegen, und von nun an Zu Allen Heiligen genannt werden sollte — ganz gewiß zum Andenken des Geburtstages ihres Erbauers. — Doch dieser Neuerung widersetzten sich die allgemeine Stimme des Volkes und die lange Gewohnheit, die Stadtpfarrkirche Zum heiligen Stephan zu nennen. Nach Rudolphs frühzeitigem Tode achtete man dieser neuen Anordnung nicht mehr, und nannte auch die neu erbaute Collegiatkirche wieder Zum heiligen Stephan.

Dem Propste, welchen Rudolph mit einem fürstlichen Vorrang in Oesterreich beehrte, wurden zwey Capelläne, einem jeden der vier und zwanzig Domherren ein Capellan zugestanden. Unter den Domherren befanden sich drey Dignitäre: ein Domcustos, ein Dechant, und ein Domsänger. Dem Propste wurden nebst anderen Vortheilen sechzehnhundert Goldgulden jährlicher Einkünfte bestimmt, wofür er einen Jahrtag halten, und das nöthige Holz in den Domhof herschaffen mußte. Den drey Dignitären wurden hundert fünfzig, den übrigen

Domherren hundert, den Capellänen vierzig Goldgulden angewiesen.

In Rücksicht der Kleider verordnete Rudolph, daß der Propst und seine Domherren rothe Beinkleider und einen rothen, weiten, langen Rock tragen sollen, der bis an die Ferse hinab, und in den Aermeln bis an die Hand reichen mußte. Uiber diesen Rock mußte ein weißes leinenes Hemd, Rochet genannt, geworfen werden, welches um eine Spanne kürzer als der Rock war. Die äußerste Bedeckung war ein rother Mantel mit einer Kappe versehen, ganz nach der Sitte der Cardinäle *). Auf der linken Seite dieses Mantels befand sich ein goldenes Kreuz eine Mannsspanne lang und zwey Finger breit. — Um den Vorwurf einer unziemlichen Eitelkeit oder Pracht zu beseitigen, gab Rudolph, der doch kurz zuvor von der Aehnlichkeit mit den Cardinälen gesprochen hatte, als mystischen Beweggrund an, daß die rothe Farbe an das vergossene Blut des Heilandes, und das Kreuz an unsre Erlösung erinnern sollten. — Dieses vorgeschriebene Kleid abzulegen war verbothen, ausgenommen die Domherren waren in ihren Wohnungen ganz allein; doch war ihnen erlaubt, nach Verschiedenheit der Jahreszeiten einen Pelz oder seidene Zeuge unter demselben zu tragen. Auf Reisen können sich der Propst und die Domherren mit bequemeren Kleidern: mit Stiefeln, Spornen, Gugeln **), mit einem gemeinen Rock und Mantel

*) L. c. p. 506. „Nach syt der Cardinel.“

**) Cucullus, eine an den Mantel festgemachte Kopfmütze.

versehen; nur muß dieß alles von rother Farbe seyn, und das goldene Kreuz darf nie wegbleiben. Hören sie Messe oder bethen sie das Brevier, so müssen sie mit dem Rochet angethan seyn. Hält einer von ihnen einen Gottesdienst, so kann er die Kappe und den Mantel ablegen, und sich der gewöhnlichen Kirchenornate bedienen. Befindet sich der Propst auf seinem Platze im Chor seiner eigenen Kirche, oder auch in einer anderen Collegiatkirche, so soll er eine Haube von Hermelin und ein Birret auf dem Kopfe haben; der Custos, Dechant und Cantor eine Haube von einer weißen Fehwamme, die übrigen Canonici von Fehrücken, die Capelläne aber von Marderfellen. Die Form dieser Hauben soll der Form ähnlich seyn, die bey andern Domkirchen üblich ist. Würde der Propst, oder auch ein Domherr von einem oder zweyen ihrer Mitbrüder, oder von zwey oder drey Capellänen überwiesen, daß sie dieses Kleidungsgeboth übertreten haben, so verfallen sie in folgende Strafen: Sie müssen die nächsten drey Freytage bey Wasser und Brod fasten; die ganzen nächsten drey Wochen verlieren sie an Speise und Trank die Hälfte ihrer täglichen Pfründe, an den drey Freytagen aber die ganze Portion. Was ihnen auf diese Weise entzogen wird, bekommen die Armen. Den sechs und zwanzig Domcapellänen wurde geböthen, sich nach der gewöhnlichen Art der Geistlichen anständig zu kleiden. Rock, Beinkleid, Mantel und Gugel mußten von brauner Farbe seyn; in der Kirche durfte keiner ohne Chorrock erscheinen.

Nach der Kleiderordnung schrieb Rudolph seinem neuen Domcapitel auch die übrige Lebens-

weise vor. Dem Propste, den Domherren und ihren Capellänen untersagte er alles Ausgehen; keiner sollte sich außerhalb des Umfanges des Doms, des Kirch- und Domhofes finden lassen. Wollte der Propst diese engen Gränzen überschreiten, so mußte er bey einem der drey Dignitäre, dem Custos, Dechant oder Cantor, um Erlaubniß ansuchen; die Uibrigen waren verpflichtet, sich mit einer solchen Bitte an den Propst zu wenden und ihm den Ort anzuzeigen, den sie besuchen wollten. Rudolph mag das Drückende dieses sonderbaren Befehles selbst eingesehen haben, und linderte ihn durch häufige Ausnahmen wieder so sehr, daß er beynahe als nicht gegeben erschien. So bedurfte der Propst keiner Erlaubniß, wenn er in Geschäften ausfuhr, die seine Collegiatkirche oder ihre Güter betrafen, oder wenn er nach Hof gerufen wurde. Die Canonici und Capelläne hatten nicht nöthig, es dem Propste zu melden, wenn sie gottesdienstlichen Handlungen abwarteten: wenn sie Processionen und Vigilien beywohnten, Leichenzüge begleiteten, Kranke besuchten oder ihnen heilige Sacramente reichten, wenn sie tauften, oder wenn sie der Herzog zu sich rief.

Waffen, nahmentlich Messer, Schwert, Kolben, Spieß oder einen Waffengürtel durften weder der Propst, noch auch die Canonici und Capelläne tragen; nur ein stumpfes Schneidmesser war ihnen zu tragen bewilliget, dessen sie sich bey der Tafel zum Zerschneiden der Speisen bedienen konnten, — ein Beweis, daß die Tafeln nicht wie jetzt gedeckt wurden. — Nur dem Propst allein wurde das Tragen aller ritterlichen Wehren

und auch des Harnisches erlaubt, wenn er für seine Collegiatkirche, für den Landesfürsten, und zur Vertheidigung des Christlichen Glaubens einen Kampf zu bestehen hatte; das Erste konnte bey einer Fehde wegen der Capitelgüter; das Zweyte bey jedem Kriege oder bey einem Aufruhr im Lande; das Dritte bey jedem Kreuzzug wider Ungläubige und Ketzer Statt haben. — Gewiß eine, für die damahlige Zeit sehr auffallende Stelle, welche gegen das hochverehrte Kirchenrecht offenbar anstieß, und doch vom Papste, dem Rudolphs Statuten für das neue Domcapitel zur Einsicht vorgelegt worden, nicht verworfen, sondern ebenfalls bestätiget wurde. Es gab also in Oesterreich noch immer einen Priester höheren Ranges, welcher mit den Truppen als Kampfgenosse in den Krieg ausrücken, und mit eigener Hand die Feinde niederwerfen und erschlagen durfte.

Dem Propst wurde das peinliche Halsgericht über seine eigenen und auch seiner Collegiatkirche Unterthanen eingeräumet; dieses hohe Vorrecht übte aber in seinem Nahmen der Richter aus, dem er die Justizpflege anvertraute. Nach dem Willen des Papstes sollte der Herzog nur solche zu Pröpsten, Domherren und Capellänen ernennen, welche in Rücksicht ihrer guten Eigenschaften einer solchen Pfründe würdig, und entweder wirklich schon Priester sind, oder doch innerhalb eines Jahres zu Priestern geweihet werden. Zugleich setzte der Papst fest, daß die Propstey und die Stellen eines Custos, Dechants und Cantors niemanden als nur einem Canonicus oder Capellan an der Collegiatkirche sollten verliehen werden, wozu sich Rudolph auch feyerlich verpflichtete.

Die Güter, mit welchen Rudolph sein Domcapitel begabte, wurden ihm wieder als Lehen aufgetragen. Diesen Lehensact sollte in der Zukunft jedesmahl der Propst erst dann vornehmen, wenn er bereits bestätiget, und in seine Würde ist eingesetzt worden. Die dabey zu beobachtenden Ceremonien wurden von Rudolphen auf folgende Weise vorgeschrieben: Der Propst steht bey dem Altar; dann nahet sich ihm der regierende Herzog, empfängt kniend von ihm durch die Uibergabe sieben rother Fahnen die Güter der Collegiatkirche und des Capitels zu Lehen, und verspricht mit aufgehobenen Händen an Eides Statt, für sein und seiner Kirche Wohl zu wachen, allen Schaden, alles Unrecht zu beseitigen, und weder sich selbst noch Anderen einen Eingriff oder eine Verletzung ihrer Güter oder Vorrechte zu erlauben. Die Vogtey über die Güter der Collegiatkirche wird der Herzog selbst ausüben. Der Propst ist unmittelbar dem Papste unterworfen, dem er jährlich einen Vierting reinen Goldes, der sechzehn Goldgulden beträgt, zum Zeichen seiner Abhängigkeit in die päpstliche Kammer liefern soll. Die pfarrlichen Geschäfte bleiben der Oberaufsicht des Bischofes überlassen; für diese ernennt der Propst einen tauglichen Priester, welchen der Bischof ohne Widerrede bestätigen muß. Mit Bewilligung des Papstes kann sich der Propst bey dem Gottesdienste auch des bischöflichen Ornates bedienen.

Nach diesen wichtigeren Anordnungen schreibt Rudolph der Geistlichkeit bey St. Stephan ihre Sitze in der Kirche, den Chorgesang, die täglichen Messen und noch gar viele andere Dinge vor,

die wir füglich mit Stillschweigen übergehen können: alles athmet den damahligen Zeitgeist. Bey jedem Hochamt und bey der täglichen Vesper mußten wenigstens vier und zwanzig Schüler zugegen seyn; an höheren Festtagen mußten sich alle Schüler von der Schule zu St. Stephan und auch die Studenten der Universität versammeln, und alle, nur die großen Magister und alten Studenten ausgenommen, in Chorröcken erscheinen.

Stirbt der Propst, ein Canonicus oder ein Capellan, so gehören seine Kleinode: Silbergeschirr, Perlen, Edelsteine, Bücher, Meßgewand, Kelche, u. s. w. der Kirche, wo sie der Custos aufbewahren muß; alles Ubrige kann er nach Belieben als Erbschaft bestimmen; nur soll er dabey auch die St. Stephanskirche wieder bedenken. Stirbt einer von ihnen ohne Zurücklassung eines letzten Willens, so übernimmt das Capitel seine ganze Verlassenschaft, sondert die Kleinode für die Kirche ab, und theilet das Ubrige in drey Theile, wovon einer seinen Anverwandten, der zweyte seinen Gläubigern, und wenn er nichts schuldig ist, ebenfalls seinen Anverwandten, und der dritte zu frommen Stiftungen gehört. Wären keine Anverwandten vorhanden, so soll das Capitel die ganze Verlassenschaft zum Heile des Verstorbenen gewissenhaft verwenden.

Zur Schatzkammer der Kirche muß in derselben ein sehr wohl versicherter Ort ausersehen werden, um die heiligen Reliquien und die kostbarsten Kleinode darin aufzubewahren. Das Thor derselben muß mit zehn Schlössern versehen wer-

den, wozu einen Schlüssel der Herzog, oder in dessselben Abwesenheit von der Stadt Wien, dessselben Stellvertreter; einen der Stadtmagistrat, und die übrigen acht der Propst, die Canonici und Capelläne in ihrer Verwahrung haben sollen. Die Sacristey, in welcher die kostbareren Kirchenornate aufbewahret werden, muß mit sechs Schlössern versperret werden.

Das Capitel soll vier Siegel haben, wovon ein großes und ein kleines dem Propste gehören, die mit seinem Tode aufhören, weil sein Nahme darauf gestochen ist; ein anderes großes und kleines sind das Eigenthum des Capitels, und werden nie verändert. Das große Siegel muß in der Sacristey in einer Truhe verwahret werden, die mit drey Schlössern versehen ist; das kleine behält ein Canonicus, der alle Monathe dazu erwählet wird, und bedienet sich desselben zu geringeren täglichen Geschäften des Capitels. Das Archiv des Capitels hat seinen bestimmten Platz in der Sacristey, wo sich die Kirchenornate befinden.

Tritt ein neues Mitglied in das Capitel ein, so muß es eine Chorkappe mitbringen, deren Werth für den Propst auf zwölf Pfund Pfennige, für die drey Dignitäre auf neun, für die übrigen Canonici auf sieben Pfunde bestimmet wurde. — Dann weiset der Herzog den Dignitären die Geschäfte an, die mit ihrem Amte verbunden seyn sollen. Nach dem Propst war der Custos der erste im Range; auf ihn folgten der Dechant und Sangherr (Cantor). Eine ganz vorzügliche Auszeichnung ward dem Propste zu Theil. Nebst der

obersten Aufsicht über das Capitel und desselben Güter verlieh ihm Rudolph auch auf immerwährende Zeiten die Würde eines obersten herzoglichen Erzkanzlers ganz nach der Sitte des Deutschen Reichs, in welchem die drey geistlichen Churfürsten Erzkanzler waren, in deren Nahmen der wirkliche Kanzler des Kaisers als ihr Stellvertreter die Urkunden unterzeichnete. Zum Zeichen der Anerkennung dieser hohen Würde mußte der Hofkanzler des Herzogs dem Propste zu St. Stephan jährlich am Weihnachtstag einen Ring verehren, welcher drey Goldgulden werth war *). Unterzeichnete der Hofkanzler ein Diplom oder einen Befehl des Herzogs: so sollte er es ausdrücklich bemerken, daß dieses im Nahmen und anstatt des Erzkanzlers, nämlich des Propstes zu St. Stephan, geschähe. Zugleich bestimmte Rudolph den Titel, dessen sich sein Erzkanzler bedienen sollte, und der so lautete: Wir, von Gottes Gnaden Propst zu Allen Heiligen in Wien, Erzkanzler zu Oesterreich. — Der Propst hatte auch bey der Aufnahme der Domherren und Capelläne das Bestätigungsrecht, und ihm mußten sie beym Hochaltar **) in der Stephanskirche zuvor noch einen Eid ablegen, daß sie sich in die vorgeschriebene Ordnung genau

*) Im Original steht immer das Wort: Vingerl, welches einen Ring bedeutet. Man findet dieses Wort auch Vingerling geschrieben.

**) Vron alter, heißt es im Original. Die Bedeutungen des alten Wortes Vron sind: Heilig, Herrlich, Prächtig, Schön, Obrigkeitlich, Herrschaftlich, u. s. w. Daher kommen unsre Zusammensetzungen: Frohnleichnam, Frohndienste u. s. w. Einstens hieß die Stadtwage: Frohnwage; es gab auch einen Frohnmetzen.

fügen, das Beste der Collegiatkirche befördern, dem Propste Gehorsam, und dem Herzog die schuldige Treue erweisen, die Geheimnisse des Capitels verschweigen, aber alle Ungebühr anzeigen werden, die von hohen oder niederen Personen der Domkirche begangen werden könnte. Einen ähnlichen Eid mußte der Propst den drey Amtherren (Dignitären) schwören, eh er auf seinen Stuhl und auf den Altar gesetzt wurde.

Nun noch Einiges von den Disciplinar-Gesetzen, welche Rudolph dem Capitel und desselben Capellänen vorgeschrieben hat. Wurde einer von ihnen überwiesen, verdächtige Orte oder Frauenspersonen besucht zu haben, so mußte ihm der Propst bey offenem Capitel die Strafe auferlegen, an sieben auf einander folgenden Freytagen bey Wasser und Brod zu fasten. Während dieser sieben Wochen verlor er die Hälfte, an den Freytagen seine ganze Pfründe, welche den Armen ausgetheilt wurde; zugleich mußte der Schuldige viele und lange Gebethe verrichten. Erfolgte keine Besserung, so war es Pflicht des Propstes, dem Strafbaren eine Wallfahrt nach Aachen, nach Rom, zum heiligen Jacob nach Spanien oder anders wohin aufzuerlegen, und so ihn auf ein ganzes Jahr zu entfernen, während welcher Zeit seine Pfründe eingezogen und zum Kirchenbau verwendet wurde. — Gehen der Propst, die Canonici und Capelläne in die Kirche oder verlassen sie dieselbe, so sollen sie andächtiglich ihre Hände halten und neigen gen den Frohnaltar.

Der Propst und die Dignitäre haben eigene Wohnhäuser; die übrigen Canonici wohnen und

schlafen in einem Hause beysammen. Alle Sonntage und an mehreren genannten Festtagen speisen alle Canonici und Capelläne in ihrem Convent mit einander; an einigen Tagen speiset auch der Propst mit ihnen. Am Donnerstag in der Charwoche wäscht der Propst den Chorherren, und der Guster (Custos) den Capellänen die Füße. An ebendemselben Tage muß der Propst auch den Frohnaltar, und ein jeder Canonicus seinen Altar in der Kirche waschen. Speisen der Propst und die Chorherren zu Hause, so muß jeder — „allweg in einem rothen Eßrock erscheinen, der auch ein guldein Kreuz hab auf der tenckhen (linken) Seyten, den er legen soll über das Rochet;" die Capelläne speisen in ihrer gewöhnlichen geistlichen Kleidung. Außerhalb des Hauses muß der Propst in seinem vorgeschriebenen Speiserock zur Tafel gehen; den Chorherren aber ist es erlaubt, in ihren Kappen oder Mänteln dabey zu erscheinen, nur darf auch dann das goldene Kreuz auf der linken Seite nicht fehlen.

Wer immer der Collegiatkirche ein Kleinod, eine Reliquie, ein Meßgewand oder ein Buch entfremdet, verfällt in den Kirchenbann, von dem ihn niemand als nur der Papst allein lossprechen kann. — Würde der Propst oder ein Canonicus zu einer höhern geistlichen Würde gelangen, so dürfen sie dessen ungeachtet die vorgeschriebene Capitelkleidung niemahls ablegen, ausgenommen sie träten in einen geistlichen Orden. — Der Custos muß über seine Einnahme zweymahl des Jahrs Rechnung legen. — Alles Spielen um Geld ist dem Propste, den Chorherren und Capellänen so-

wohl unter ihnen selbst, als auch mit Auswärtigen verbothen. — Diese Urkunde unterzeichneten nicht nur die Herzoge, sondern auch Rudolphs Gemahlin und seine Schwester Katharina, die eine Nonne zu St. Clara gewesen ist. Zugleich wurde eine sehr lange Reihe von Zeugen aufgeführet, die auf Befehl oder Einladung des Herzogs zur Verherrlichung dieser Feyerlichkeit nach Wien gekommen sind.

Wir enthalten uns aller Bemerkungen über die Gesetze, welche Rudolph seinem neu errichteten Capitel vorgeschrieben hat; der Geist derselben und seine Richtung kann keinem aufmerksamen Leser entgehen. Nur dieses wollen wir hier nicht mit Stillschweigen übergehen, daß manche Anordnung Rudolphs, so sehr er sie befestiget zu haben glaubte, nicht einmahl ein Paar Jahre hindurch gedauert hat. Rudolph liebte an seinem Hofe und in seiner Umgebung eine glänzende, sich auszeichnende Pracht. Daher kam es, daß sich seine Aufmerksamkeit bey der Errichtung des Capitels auch vorzüglich mit der Kleidung desselben beschäftigte: sie sollte auffallend, prächtig, und des Stifters vollkommen würdig seyn. Doch er verfehlte, wie es leicht vorauszusehen war, gänzlich sein Ziel. Die Kleidung der Domherren gereichte den Schwachen zum Aergerniß, für die Uibrigen war sie ein Gegenstand des Spottes; und der heilige Vater Urban betrachtete sie für einen Frevel, durch den man seinen Cardinälen zu nahe treten wollte. Der H. Rudolph war todt; desto leichter konnte Urban den Befehl ergehen lassen, daß die Canonici in Wien ihre anstößige oder lächerliche Kleidung able-

gen, und sich mit einer ehrbaren, einem Priester anständigen begnügen sollten *). Rudolphs Bruder und Nachfolger in der Regierung, Albrecht der Dritte, hat zwar die Stiftungsurkunde eigenhändig unterzeichnet und sich verbürget, daß ihr ganzer Inhalt unverbrüchlich würde erfüllet werden; aber kaum hatte Rudolph die Augen geschlossen, so vergaß er seiner Unterschrift und seines fürstlichen Wortes, und entzog dem Capitel Vieles wieder von dem, was er und sein Bruder demselben kurz zuvor auf ewige Zeiten geschenkt hatten. Desto lieber mochte er es dem Papste gestatten, die prunkvolle Kleiderordnung zu verwerfen und eine sparsamere einzuführen, welche das Capitel auch nach Verminderung der Pfründe noch ganz füglich bestreiten konnte.

Die Stiftung der Universität und der Collegiatkirche war vollbracht: zwey Gegenstände, welche Rudolphen vorzüglich am Herzen lagen. Alles schien seinen Wünschen entgegen zu kommen; er hat Tyrol seinem Hause erworben, hat sein geliebtes Wien mit einer hohen Schule und mit einer Collegiatkirche ausgestattet; ein eigenes Bisthum

*) Steyerer, p. 521. Viri ecclesiastici, quos in cunctis decet esse modestos, sic debent se aliorum honestis moribus conformare, et ab excessivis novitatum actibus abstinere, quod se aliis non exhibeant in murmurationis scandalum vel derisum . . . Nos premissum habitum in personis ipsius ecclesie, que secularis est, excessivum et incongruum reputantes . . mandamus, ut ab hujusmodi vestium et habitus delatione omnino et ubique desistant, eumque ex toto dimittant, et alium habitum decentem et congruum . . induti deferant.

versagte den Oesterreichern der beleidigte Eigennutz des Bischofes von Passau. Rudolph war glücklich zu preisen, hätte sich nicht in Italien ein Ungewitter aufgethürmet, das seinen Ruhm zu verdunkeln und seiner Vergrößerungssucht Gränzen zu setzen drohte. Das Bitterste dabey war, daß ihm ein tief gebeugter, von ihm schnöde behandelter und verachteter Mann in den Weg trat, und seine hohen Entwürfe lähmte. Und dieser Mann war der Patriarch Ludwig von Aquileja. Wie ihn Rudolph gemißhandelt, und mit Verletzung eines feyerlichen Stillstandsvertrages genöthiget habe Alles zu unterzeichnen, was ihm ein übermüthiger Sieger zu befehlen geruhte, haben wir im Verlauf der gegenwärtigen Geschichte vernommen. Doch mit dem abgenöthigten Friedensschluß war die Ruhe zwischen Friaul und Oesterreich noch keineswegs hergestellet, denn Rudolph hat dadurch, daß er Vasallen und Unterthanen der Kirche von Aquileja zum Abfall und zur Untreue verleitete, einen Samen der Zwietracht in diesem unglücklichen Lande ausgestreuet, der großes Unheil verbreitete, und zuletzt für ihn selbst höchst schädliche Früchte erzeugte. Da die Oesterreichischen Geschichtschreiber und Biographen Rudolphs aus Vorsatz oder aus Sorglosigkeit von dem Krieg in Friaul auch nicht die mindeste Erwähnung machen, und derselbe auf Rudolphs letzte Regierungszeit doch einen großen Einfluß äußerte: so werde diese historische Lücke aus gleichzeitigen Geschichtschreibern hier ausgefüllet.

Franz von Savorgnan befand sich unter den adeligen Friaulern, die im Jahre 1361 mit dem

Patriarchen Ludwig von Aquileja nach Wien wandern und dort abwarten mußten, welche Friedensbedingnisse ihnen der Sieger Rudolph vorschreiben würde. Unter dem nichtigen Vorwande, sein Leben schwebe in großer Gefahr, ward er eidbrüchig, entfloh von Wien, und erzählte in seiner Heimath nebst unwahren Dingen, um seine Schandthat vor den Landsleuten zu beschönigen, auch die wirkliche Thatsache, daß der H. Rudolph dem Patriarchen harte, entehrende Friedensartikel vorschreibe. Diese Nachricht erbitterte die Friauler so sehr, daß sie zu den Waffen griffen und viele Schlösser wieder eroberten, welche Rudolphen den Eid der Treue geleistet hatten *).

Um den Uibeln des Krieges und ihren verheerenden Folgen Einhalt zu thun, schrieb Rudolphs Bundesgenosse, der K. Ludwig von Ungarn, an den mächtigen Gebiether der Stadt und des Gebiethes von Padua, Franz von Carrara, dessen treue Anhänglichkeit er im Kriege wider Ve-

*) Additamentum ad Chronicon Cortusiorum, apud Muratori, Scriptor. T. XII. p. 963. In questo tempo siando el Patriarca d' Aquileja destegnudo in Vienna per lo Duse di Ostericho, et con lui Messer Francesco da Savorgnan, et molti altri della Patria, i quali tolto tempo acconzo scampò di prison, et tornadi a Casa referì alla Comunità di Friuli, el ditto Duse di Vienna domandar al ditto Patriarca molte et gran cose, che era di disonore al stado et honor della Patria di Friuli: le ditte Comunitadi have tanto animo, che per forza d' arme elli ricovrò molti Castelli, che era rebellà alla Patria, et constrinse gli habitanti de' ditti luoghi prometterghe quella fe', che elli havea prima dada al ditto Duse.

nedig erprobt gefunden *): er möchte einen Gesandten schicken, der mit einem Ungarischen Bevollmächtigten einen Frieden zwischen dem Patriarchen, dem H. Rudolph und dem Grafen von Görz unterhandeln, und die sehnlichst gewünschte Ruhe herstellen sollte. Der Erfolg davon war, daß bis zum fünfzehnten August ein Stillstand abgeschlossen wurde; während desselben sollte der K. Ludwig die Friedensartikel bestimmen, und dem verderblichen Zwist der Fürsten durch seinen Ausspruch ein Ende machen. Der Friede, welcher darauf erfolgte, ist aber nur von kurzer Dauer gewesen, denn Rudolph hatte kaum von Tyrol Besitz genommen, so fing er auch schon an, Ansprüche auf Feltre und Cividal zu machen, und Franzen von Carrara in seinem bisherigen Besitzthum zu beunruhigen. Franz versuchte es, den Herzog durch einen Abgesandten zu bereden, daß er ge-

*) Hist. Cortusiorum, l. c. p. 953 et seq. In der Urkunde, welche K. Ludwig 1358 dem Franz ausgestellet hat, heißt es: Quia magnificus Dominus Franciscus de Carraria, pro Sacro Romano Imperio Civitatis Paduae et districtus Vicarius Generalis, amicus noster carissimus in guerris et discordiis, quas cum Domino Duce et Communitate Venetiarum habuimus, nobis adhaesit contra eos. Volentes igitur de periculis et damnis, quae ex hoc occurrere possent, libenter et liberaliter providere, ipsum cum terris, locis et subditis suis in pace et concordia, ad quam cum ipsis devenimus, . . inseri fecimus et includi. Dann schwor K. Ludwig einen Eid auf das heilige Evangelium, den Franz gegen die Venetianer, wenn sie ihn angreifen würden, zu vertheidigen, et generaliter contra quoslibet alios, cujuscumque dignitatis, praeeminentiae, conditionis et status existant, nemine penitus excluso vel excepto.

mäßigte und freundschaftliche Gesinnungen gegen einen ruhigen Nachbar äußern möchte; aber Alles war vergeblich. Rudolph begleitete seine wiederhohlten Ansprüche mit harten Drohungen und zwang mehrere Güterbesitzer im Val Sugan, ihm die Unterthanstreue zu schwören, die sie früher dem Franz von Carrara geschworen hatten. In diesem seinen Vorhaben wurde Rudolph vorzüglich durch den Umstand bestärket, daß ihm sein Schwiegervater in einer kaiserlichen Urkunde Feltre und Cividal eingeräumet hat *), wodurch Franzens Unwille gegen den Herzog noch um Vieles gesteigert wurde **).

Waren die Gemüther Franzens und Rudolphs durch diese Vorgänge schon stark aufgereitzt und zu Feindseligkeiten geneigt: so durfte nur ein kleiner Funke noch hinzu kommen, und die Gährung brach in helle Flammen aus. Rudolph, ein harter, unbeugsamer Gegner der Schwächeren, die sich nicht nach seinen Wünschen bequemten, lieferte bald den Stoff zu neuen Kriegen. Von Tyrol hinweg wendete er seine Blicke nach Friaul, und machte dem Patriarchen und seinen Vasallen den Vorwurf, daß sie ihren gemachten Verheißungen

*) Beylage Nro. XXI.

**) Additamentum ad Chron. Cortuf. l. c. p. 972. Allora po comenzò a ſtraparlar contra . . Franceſco da Carrara, digando, che ello occupava Feltre et Cividale, Luoghi di ſo raſon. — p. 975: Franceſco da Carrara, el qual' havea a mente le inzurie ricevude dal Duſe di Oſtorico per la donaſon, che l' Imperador gli havea fatta dello Terre Feltre et Cividal, etc.

untreu geworden. Herzogliche Kriegsvölker fielen zur Strafe in ihr Land ein, und verursachten durch Plünderungen einen sehr großen Schaden. Auch dießmahl fehlte es nicht an Verräthereyen der Eingebornen von Friaul wider den Patriarchen, denn mehrere Burggrafen ließen sich durch Versprechungen und Geschenke bewegen, Rudolphs Parthey zu ergreifen *). Durch solche unlöbliche und gewaltsame Schritte des Herzogs auf das Aeußerste gebracht, suchten Franz von Carrara, der Patriarch und seine Friauler ihre Errettung in einem Bunde, den sie auf drey Jahre wider Oesterreich schloßen, um sich mit vereinigter Macht zu vertheidigen, wenn Rudolph noch weiter vordringen wollte. Franz von Carrara hat sich zwar ausbedungen, den Inhalt dieses Bündnißes dem König von Ungarn, seinem hohen Beschützer, vorzulegen und die Billigung desselben abzuwarten, bevor man zu Thätlichkeiten schritte; aber dem Patriarchen both sich eine zu einladende Gelegenheit dar, seinen Feinden Abbruch zu thun, als daß er sie unbenützt hätte können vorbeygehen lassen. Er begann den Krieg ohne zu wissen, ob der K. Ludwig diesen Schritt billigen werde oder nicht **).

Allgemein verhaßt waren in Friaul die edlen Herren von Spilimberg. Verräther ihres Vater-

*) L. c. p. 972. Et si havea eziandio mandà nanzì gente in Friuli a i danni del Patriarca, et de i altri Furlani, digando, che elli no ghe havea servà le promesse; et così lì el fè molti danni di Robarie, et d' Animali con l' alturio di alguni Castellani, che se ghe havea accostà, etc.

**) L. c. p. 975 et seq.

landes, erklärten sie sich als Anhänger Rudolphs, als dieser 1361 mit einem Kriegsheer in Friaul einrückte, und hörten auch späterhin nicht auf, in mancherley Fehden den treuen Vasallen und Unterthanen des Patriarchen auf alle mögliche Weise zu schaden. Auch Franz von Carrara haßte diese mächtige und gefährliche Familie. Die Spilimberge waren ihm eine große Summe Geldes schuldig, und verweigerten die Bezahlung derselben. Aber noch mehr als diese Geldschuld reitzte Franzen zum gerechtesten Unwillen, daß sie den Venetianern Beystand versprochen haben, wenn es zwischen ihnen und ihm zu einem Kriege kommen sollte. Die Zeit der Rache für so vielen Frevel schien nun gekommen zu seyn.

Die edlen Spilimberge feyerten ein Familienfest. Der Patriarch ließ die Versammelten überfallen, und mehrere derselben geriethen in seine Gefangenschaft. Franz von Carrara mißbilligte diesen zu vorschnellen Ausbruch der Feindseligkeiten, denn noch war die Antwort des Königs von Ungarn nicht angekommen, ob er den Bund wider Oesterreich gutheiße. Doch der Anfang zum Krieg war gemacht; und wenn Franz aus Scheue vor dem K. Ludwig gleich noch nicht thätigen Antheil nahm und dem Patriarchen keine Hülfstruppen schickte: so unterstützte er ihn doch mit Geld, um Reiter anwerben zu können.

Der Patriarch hatte sich schon zu weit vorgewägt und den H. Rudolph in seinen ergebensten Anhängern zu sehr beleidiget, als daß er das unternommene Werk, ohne sich den größten Gefahren

auszusetzen, wieder aufgeben konnte. Der Krieg wurde fortgesetzt, und zwar mit gutem Glücke; desto leichter entschloß sich Franz von Carrara, den Patriarchen mit einem Heerhaufen und einem geschickten Anführer zu unterstützen *). Umsberg, ein Schloß der Spilimberge, wurde belagert, erobert, zerstört. Durch den guten Fortgang der Waffen aufgemuntert, drangen die Verbündeten immer weiter vor, und bemächtigten sich vieler Güter der Spilimberge und auch anderer Anhänger Rudolphs, die zuvor ihren Landesfürsten, den Patriarchen, verlassen haben und ihm meineidig geworden sind.

Zu schwach, seinen siegenden Feinden länger Widerstand leisten zu können, und von einem gänzlichen Untergange bedroht, eilte Berthold von Spilimberg zum H. Rudolph nach Oesterreich, bath um Hülfe, und erhielt sie. Mit achthundert Reitern verstärkt, zog er in Görz herum und suchte die auflauernden Feinde zu täuschen, um seine Truppen ohne Gefecht nach Spilimberg zu bringen und sein Gebieth vor neuen Anfällen zu sichern. Es ist ihm gelungen, steile Gebirge zu übersteigen; und schon war er in der Ebene bey Spilimberg angelangt, als die Verbündeten herbeyeilten und ihn muthig angriffen. Zwey Mahle gerie-

*) Der gleichzeitige Geschichtschreiber macht keine Erwähnung, was der K. Ludwig dem Franz wegen des Bundes wider Oesterreich geantwortet habe. Wahrscheinlich war er wenigstens nicht dagegen, sonst würde es Franz schwerlich gewagt haben, als Feind wider Rudolphen aufzutreten, der ebenfalls ein Bundesgenosse des Königs war.

then Rudolphs Hülfstruppen in Unordnung, stellten aber unerschrocken die Reihen wieder her; zuletzt erlagen sie aber doch dem unwiderstehlichen Andrang der Feinde. Hundert Oesterreicher, unter denen sich mehrere Adelige befanden, wurden getödtet und eben so viele gefangen. Zweyhundert Pferde wurden von den Verbündeten erbeutet.

Als die Kriegsflamme immer weiter um sich griff, schickte die Republick Venedig eine Gesandtschaft an Franz von Carrara, und both ihre Vermittelung an. Doch Franz argwöhnte eine ihm verderbliche List, und wich diesem Antrage dadurch aus, daß er bey dem Grundsatz verharrte: Nur den König von Ungarn könne er als einen Vermittler anerkennen; sollte ein Anderer als Friedensstifter auftreten, so müßte er allen Theilnehmern am Kriege nahmhaft gemacht, und von ihnen mit Beyfall aufgenommen werden. Venedig erneuerte den Antrag einer Vermittelung bey Franzen und bey desselben Bundesgenossen, dem Patriarchen, aber immer vergebens. Der Krieg wurde mit immer großerer Erbitterung fortgesetzt *).

*) L. c. p. 977. Crescendo di dì la guerra intro el Duse di Osterico, et i Signori Messer Francesco da Carrara e 'l Patriarca d' Aquileja, alla Comunità di Venezia parse trattar di Pase, e si mandò al ditto Magnifico Signore una solenne ambassada, et più benigna di nissuna, che elli je haveste mai prima mandada, anzi fu dubbio, se elli havea fatto queslo per zelo, o per metterlo in odio all' inclito Re di Hungaria, se ello haveste componù con loro di Pase, el qual' havea tutta la soa speranza in lo ditto Re, etc.

Der Verlust mehrerer Schlösser und der Anblick vieler ausgeplünderten und niedergebrannten Dörfer konnte den Berthold von Spilimberg nicht muthlos oder verzagt machen; vielmehr ermannte er sich neuerdings, und schwor in seinem Grimme dem Patriarchen blutige Rache. Aus Laybach kam ein neuer Heerhaufen Oesterreichischer Truppen zu seinem Beystand heran. Sogleich versammelten sich die Scharen der Verbündeten, und nicht weit von St. Daniel entspann sich ein Gefecht, in welchem die Oesterreicher neuerdings geschlagen wurden und einen großen Verlust erlitten. Die Verbündeten benützten den errungenen Sieg, und drangen unter Anführung des Gerard von Rubiera, Feldhauptmanns des Franz von Carrara, unter schrecklichen Verwüstungen bis zu den Thoren des Schloßes Porcenon vor, das dem H. Rudolph von Oesterreich gehörte.

Diese wiederhohlten Niederlagen machten Rudolphen erst aufmerksam auf die Gefahr, welche seinen Besitzungen an den Gränzen des Patriarchats drohte. Die schnöde Verachtung des Feindes, den er zuvor mit leichter Mühe überwunden hatte, und dem er gar keinen Muth, kein Wagestück eines erneuerten Widerstandes zutrauete, ist die Ursache gewesen, daß man es für unnöthig errachtete, die herzoglichen festen Schlösser mit Kriegsvorrath und Lebensmitteln zu versehen. Nun war es zu spät, diese Sorglosigkeit wieder gut zu machen, denn die Feinde drangen unaufhaltbar vor, weil kein Oesterreichisches Kriegsheer vorhanden war, und die Festungen aus Mangel alles Nöthigen keinen Widerstand leisten konnten. In dieser hoffnungslosen

Lage nahm Rudolph seine Zuflucht zum K. Ludwig von Ungarn und bath ihn, daß er zwischen ihm, dem Franz von Carrara und dem Patriarchen einen Waffenstillstand bis künftigen Martinitag vermitteln möchte. Ludwig schien seinen Wünschen willfährig entgegen zu kommen, und schickte einen Gesandten mit Stillstandsanträgen zuerst an den Patriarchen. Doch dieser ertheilte die Antwort, daß er sich ohne Vorwissen und Einwilligung Franzens von Carrara in keine Unterhandlung einlassen könne. Und als der Gesandte sich zu Franzen von Carrara begeben hatte, wies ihn dieser an den Patriarchen an, und gab ihm die nämliche Antwort *). So tief ist Rudolphs einstens gefürchtete Macht gesunken, daß man mit seinen Anträgen zu einem Waffenstillstand ein Gespötte trieb, weil man die traurige Lage kannte, in der sich seine verwahrloseten festen Schlösser befanden. Während der Ungarische Gesandte im Nahmen seines Kö-

*) L. c. p. 978. Rodolfo . . con grande istanza per soa ambassaria pregò l' inclito Re di Hungaria, che volesse mandar' uno de' suoi al Magnifico Signor Messer Francesco da Carrara et al Patriarca d' Aquileja, che tratasse di tregua tra i ditti Signori, e'l Duse preditto, che durasse fin' alla Festa di San Martin. Alla domanda del qual vojando satisfar Messer lo Re, mandò el Conte Zuanne da Vegla so parente a i ditti Signori, et questo fu de Marzo, el qual trattasse di tregua tra le parti, la qual tregua domandava el Duse, solamente azochè ello possesse soccorrer'a i Luoghi, i quali lui et quelli di sua parte tegnìa in la Patria di Friuli, i quali Luoghi era per vegnir subito in le forze dei Colligà, se no si provedea di vittuarie. Ma el so pensiero ingannò più lui, etc.

nigs einen Stillstand zu unterhandeln sich befliß, ergaben sich Costan und Zopola, zwey Burgen H. Rudolphs, an den Patriarchen aus Mangel alles desjenigen, was zu einem Widerstand unentbehrlich ist. Vor K. Ludwigs Machtgebothen beugten sich die Venetianer und der unerschrockene Bernabo von Mayland; jetzt findet sein Gesandter bey dem schwachen Patriarchen und bey Franzen von Carrara kein günstiges Gehör. Wer sollte noch zweifeln können, daß es Ludwigen nicht Ernst damit war, seinen vormahligen Bundesgenossen Rudolph gegen die genannten Gegner zu schützen? Ein Wunsch, ein einziges Drohwort hätte den Patriarchen und Franzen entwaffnet; doch Ludwig schwieg, und überließ Rudolphen seinem Schicksal.

Von der Seite Tyrols gegen Val Sugan ruhten die Waffen; ein Stillstand, der mehrere Mahle verlängert wurde, that ihnen Einhalt *). Da während dieses Waffenstillstandes Bernabo von Mayland seinem Freunde Rudolph auf dessen Ansuchen dreyhundert Fußgänger nach Tyrol zu Hülfe schickte,

*) L. c. p. 979. El termine della tregua, la qual' era tra quelli de Tirol Sudditi del Duse di Ostorico et quelli di Valle Sugana . . el qual finìa a meza Quaresima, di comun voler delle parti fu prolongado fin' à dì quindese drio la Pentecoste, el qual dì fo el primo di zugno, et da quel di poi fin' a quindese di Agosto con le prime condizion. — Cf. p. 977: Ancora non era finida la tregua, . . . che Messer Bernabò a petizion del Duse di Osterico . . je mandó tresento pedoni . . Per la qual cosa el Magnifico Signor Messer Francesco, azochè i so Sudditi no fosse dannezadi, subito mandò gente in Val Sugana.

vermehrte auch Franz von Carrara seine Truppen in Val Sugan, um seine dortigen Unterthanen vor möglichen Uiberfällen zu schützen. Drohend blieben dort die Stellungen beyder Gegner; aber den Stillstand verletzte doch keiner derselben.

Gegen Friaul verschlimmerten sich indessen die Umstände für den H. Rudolph immer mehr; sogar sein trauter Freund, der Graf Meinhard von Görz, vergaß der Bündnisse, die er mit Rudolphen erst vor drey Jahren geschlossen hatte, oder man nöthigte ihn vielleicht, den unglücklichen H. Rudolph zu verlassen, um sein eigenes Land vor den Gräueln des Kriegs zu bewahren. Meinhard trat dem Bunde des Patriarchen wider Oesterreich bey, wodurch Rudolphen der freye Zutritt zu seinen Besitzungen in Friaul verschlossen wurde *). Dieses unerwartete Ereigniß erregte bey ihm bange Besorgnisse. Sein Ruhm und Ansehen liefen Gefahr verdunkelt zu werden, und eine große Strecke Landes, vielleicht gar eine ganze Provinz, konnte seinen siegenden Gegnern zur Beute werden. Häufige Bündnisse mit Ungarn, Pohlen, Böhmen, Brau-

*) L. c. p. 979. In lo qual' tempo, zoè del meſe di Avrile fu union tra el Patriarca d' Aquileja, e il Conte di Goriza Mainardo, fu fermà contra el Duſe Rodolfo di Oſtorico. Rodolfo impaziente delle inzurie, che ello havea ricevude in le parti di Friuli ſovra el combatter de i ſoi, et de i ſo Caſtelli, et queſto più a ſuggeſtion di altrui, che di ſoa volontà, non veggendo per la union fatta intra el Patriarca d' Aquileja et el Conte di Gorizia, onde ello poſſeſſe haver via in le parti di Friuli, ſe non per lo Terren del ditto Conte di Gorizia, etc.

denburg und mit mehreren Bischöfen — alle waren mit Eidschwüren bekräftiget — verschafften ihm nun keine Vortheile; ruhig sahen seine vorigen Freunde und Bundesgenossen seinem Mißgeschicke zu, und beynahe möchte man glauben, daß sie sich über Rudolphs Unfälle erfreuet und es gerne gesehen haben, daß dieser unruhige, ruhmsüchtige Nachbar gedemüthiget und genöthiget würde, sich und Anderen Ruhe zu gönnen.

Was ihm der Kaiser, der König von Ungarn, der König von Pohlen und die Deutschen Fürsten versagten, das suchte Rudolph in Italien zu erwerben: Hülfe und Beystand wider den Patriarchen und desselben Bundesgenossen *). Warum er kein

*) Alle neuere Schriftsteller geben als Ursache der Reise Rudolphs nach Italien die Vermählung seines Bruders Leopold an, und übergehen so viele gleichzeitige, unverwerfliche Zeugnisse der Italiener mit Stillschweigen, aus welchen doch erhellet, daß Rudolphs Hauptabsicht nicht auf eine Vermählung, welcher nach dem vollbrachten Verlöbniß ohnehin nichts mehr im Wege stand, sondern auf den Krieg in Friaul gerichtet war. — Joannis Notarii quondam Aylini de Maniaco, auctoris synchroni, Historia belli Forojulienſis, apud Muratori, Antiquit. Ital. medii aevi. T. III. p. 1191: Dux Austriae, nomine Rodulphus, gravem animum habebat contra Dominum Franciscum de Carraria, eum intendens de dominio Paduae ejicere. Et eo modo potentissimus et magnificus Dominus Barnabos Vicecomes et Dominus Mediolani mirabiliter animum gravissimum habebat ad destructionem dicti domini Francisci, ita quod ipse D. Rodulphus Dux Austriae ivit Mediolanum, tractaturus cum ipso Barnabove tam finalem destructionem dicti D. Francisci, quam hujus Patriae Forijulii, quia Dominus Lodoicus della Turre

Aufgeboth in Oeſterreich, in der Steyrmark oder in Kärnthen ergehen ließ, um mit überwiegender Macht dem Krieg ein rühmliches Ende zu machen, wiſſen wir nicht; vielleicht hielt ihn der Krieg mit Bayern wegen Tyrol von dieſer Kraftanwendung zurück. Viel zu ſpät verließ er Wien, wo ihn die Univerſität und Collegiatkirche zu ſehr und zu lange beſchäftiget haben, eilte nach Trient, und von dort nach Verona, wo er am vierzehnten Junius 1365 in Begleitung von dreyhundert Reitern anlangte *). Der berüchtigte Cane empfing ihn

---

erat Patriarcha, et contrarius dicti D. Barnabovis. — Cf. De Rubeis, in appendice, p. 44.

*) Chronicon Veronenſe, apud Muratori, Scriptor. T. VIII. p. 657 et ſeq. Eodem anno die Sabbathi decima quarta Junii D. Rodulfus Dux Auſtriae . . Veronam venit cum CCC equis, et duobus diebus ibi manſit honorifice receptus; et die ſequenti verſus Mediolanum equitavit. Et D. Ambroſius filius naturalis D. Bernabovis, et D. Feltrinus de Mantua Dominus Regii venerunt Veronam recipere ipſum Ducem. — Cronica di Bologna, apud Muratori, T. XVIII. p. 478. In quel tempo fu nuova in Bologna che il Duca d' Oſterich era morto a Milano . . . Voleva far guerra col Signore di Padova, perchè Meſſer Bernabò gli voleva gran male, ed era una delle cagioni, perchè era venuto ivi. Ancora il Signor di Padova inconminciò a guarreggiare col detto Duca d'Oſterich innanzi che moriſse, e ciaſcuno ſi preparava di gente aſsai. Si fece poi tregua ovvero pace, ſicchè queſta coſa rimaſe, et fu ſoſpeſa per la morte di eſso Duca. — Was der ſpätere, unverläßliche Ebendorfer ſagt, verdient keinen Glauben. Apud Pez, T. II. p. 807. Ipſum (Bernabonem) quoque in ſui ſocietatem contra Imperatorem ad opitulandum perſuaſit.

mit großer Pracht und Freude, und machte kein Geheimniß daraus, daß er gesonnen sey dem Herzog Hülfe zu leisten *).

Zwey Tage verweilte Rudolph in Verona, wo Ambrosius, ein natürlicher Sohn Bernabo's, und Feltrinus von Mantua seine Ankunft abwarteten, und ihn mit großer Auszeichnung behandelten. Am dritten Tage setzte er seine Reise nach Mayland fort, wo ihn Bernabo mit offenen Armen empfing. Leicht gelang es dort Rudolphen, die Zusicherung alles möglichen Beystandes zu erhalten, denn Bernabo war ein erklärter Gegner des Franz von Carrara und sann schon lange darauf,

*) Additamentum ad Chron. Cortusiorum, l. c. p. 979. Ma pur' alla fin solicitando el so andare Messer Bernabò et Can Signore, nemisi del Magnifico Signor Messer Francesco da Carrara, come parse per ovra, men che mezo sano, venne a Trento . . Da Trento poi andò el ditto Duse Rodolfo a Verona, dove ello fu ricevudo con gran honore; et da Verona poi andò a Milano, lì eziandio fu recevudo con grandi apparecchiamenti, con lo qual Messer Bernabò, l' animo de qual et ogni so pensiero vegghiava sempre più ai danni del ditto Messer Francesco, ello si ligò a doverlo inimigar ad ogni soa requisizion . . . Can Signore non possendo covrir' el concetto del so animo, rispose al Messo del ditto Signor Messer Francesco in questa forma, no possersi serrar' i so passi a tanto Principe, come è il Duse Rodolfo, che ello no vada e vegna per so piaser . . . et ancora no ghe serave honesto dar' ad algun sussidio algun contra el ditto Duse, etc. Eine Verrätherey wider Franz von Carrara zu Gunsten Rudolphs entsponnen, mißlang. Der Oesterreichische Hauptmann, Friedrich von Greiffenstein, verlor dabey das Leben.

wie er ihn von Padua vertreiben, und sich dieser Stadt bemächtigen könnte, seit er alle Hoffnung auf Bologna hatte aufgeben müssen. Den Anfang der Gunstbezeigungen machte Bernabo damit, daß er fünfhundert Bewaffnete nach Trient schickte, um Franzen von Carrara in Val Sugan zu beschäftigen. Cane gestattete ihnen den freyen Durchzug durch sein Gebieth *). Doch ein höheres Geschick waltete über Rudolphs und Bernabo's kriegerische Entwürfe, und ließ sie zum Heile eines großen Theiles von Italien nicht zur Ausführung reifen. Den H. Rudolph ergriff in Mayland ein hitziges Fieber, das nach einem kurzen Krankenlager seinem Leben ein Ende machte. Er starb am sieben und zwanzigsten Julius 1365 in Mayland, im sechs und zwanzigsten Jahre seines Alters **). Sein Leichnam wurde auf eine kurze Zeit in der Johanniskirche zu Mayland beygesetzt ***), aber bald wieder erhoben, über Verona ****) nach Oesterreich

*) L. c. p. 981. Messer Bernabò ai prieghi del ditto Duse mandò a Trento cinquecento homini armadi . . e passò le ditte genti per i Luoghi de Can Signore spontanamente ad elli concessi.

**) L. c. p. 982. Siando le cose disposte, et tutto 'l dì crescendo la nominanza del tornar del Duse con genti d' arme, di subito fu ditto el ditto Duse esser morto a Milano. — Steyerer, p. 549 et seq.

***) Annal. Mediolan. apud Muratori, T. XVI. p. 735. De mense Julii Rodulphus Dux Austriae . . Mediolani moritur, et sepelitur cum maximo honore in ecclesia S. Joannis ad Concam.

****) Chron. Veronense, apud Muratori, T. VIII. p. 658. Dux Austriae in civitate Mediolani morte naturali de-

abgeführt, und zu Wien in der St. Stephanskirche, die er sich schon seit längerer Zeit zu seinem Ruheplatz ausersehen hatte, feyerlich beerdiget *).

Rudolph ist unstreitig einer der merkwürdigsten Fürsten seines Zeitalters gewesen. Er ahnete und kannte zum Theile auch, mehr als Viele seiner Zeitgenossen, das Erhabene, das Große, das

---

cessit; cujus cadaver Veronam honorifice portatum fuit, et positum in ecclesia Sancti Petri Archivolti ante ecclesiam cathedralem de Verona. Et Dominus Canfignorius de la Scala fecit fieri sibi maximum honorem cum Clero civitatis Veronae, et toto populo; deinde cadaver in Alemanniam fuit delatum.

*) Gerbert, Taphographia Principum Austriae. P. I. p. 185. Im Jahre 1759 wurde der Sarg H. Rudolphs geöffnet. Corpus subacto corio bubulo nigro, eoque adhuc integro, obvolutum, haud dubie, ut Mediolano commode veheretur Vindobonam. Subfirata tabula sectilis indicium praebuit, fuisse et id funeris capulo conditum. Detecto et explicato corio totum spectabatur corpus, Attalicis telis amictum et ornatum. Intextum iis aurum vivum adhuc nitorem spargebat, figuras visui praebens, litteris Gothicis, quales lapidibus inscribi solent, haud multo absimiles, ita ut earum lectio tentaretur, quibus tamen penitius inspectis, non nisi texturae artificium apparuit . . . Vestigantibus porro et omnia discutientibus forte fortuna voluit, ut inter reliquias ossium ad laevam Ducis aureum reperirent annulum. Gladius, cujus et vagina supererat, supra corpus, ac intra corium bubulum jacens, anceps quidem, sed rubigine tritus et amisso mucrone, vix amplius timendus erat. Pomum ante alia latum atque validum, nullis tamen insigniis conspicuum cernebatur. Crux denique plumbea, pectori incumbens sic habet: dann folgt die Aufschrift, die seinen Todestag angibt.

Schöne und Gute, und eilte demselben ungeduldig und rasch zu. Seine jugendliche Hitze trieb ihn oft zu Unternehmungen an, denen seine Kräfte nicht gewachsen waren, und dann fiel es ihm schwer, seine Ruhmsucht und Eitelkeit soweit zu bekämpfen, daß er sich entschloß einige Schritte rückwärts zu machen, wenn er sich zu sehr vorgewagt hatte. Sein Benehmen gegen seinen Kaiser und Schwiegervater erscheinet gewiß einem jeden unpartheyischen Beobachter in einem sehr zweydeutigen Lichte. Nicht einseitige Lobsprüche der Bewunderer Rudolphs, die dem Kaiser Carl abhold sind, sondern unverwerfliche Urkunden müssen unser Urtheil begründen; und eben die Urkunden sind es, die uns Rudolphen als einen eitelen, ruhmsüchtigen, unruhigen Fürsten schildern. Feyerliche Verträge erfüllte er gewöhnlich nur so lange, als ihn Zeit und Umstände zwangen, eingegangenen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Daher kam es, daß über einen und denselben Gegenstand so oft unterhandelt, daß ein Vertrag darüber abgeschlossen, von ihm aber bald wieder verletzt, und dann noch einmahl erneuert und bestätiget wurde. Gegen den Kaiser war Rudolph niemahls ein treuer Bundesgenosse, niemahls ein treuer Anhänger und Freund. Nur Ein Mahl bestand er gegen Carln einen rühmlichen Kampf, und dieser galt die Grafschaft Tyrol, welche der Kaiser eben so, wie Brandenburg und mehrere Schlesische Fürstenthümer mit seinem Königreiche Böhmen vereinigen wollte. Daß Rudolph in diesem Streit sein Ziel erreichte, verdankte er aber nicht seiner eigenen Kraft, sondern den Königen von Ungarn und Pohlen, die eben zu gelegener Zeit eine unbe-

scheidene Rede des Kaisers mit einem blutigen Kriege rächen wollten; an diese schloß sich Rudolph an, und zwang durch seine Bundesgenossen den Kaiser, ihn noch vor dem Abschluß des Friedens mit Tyrol zu belehnen.

Rudolph erhielt nach der Sitte des Mittelalters zwey Ehrennahmen: er hieß der Sinnreiche und auch der Stifter. Letzteren Nahmen verschaffte ihm die Stiftung der Universität und der Collegiatkirche St. Stephan. Für geistreich und erfinderisch wurde er angestaunet, bewundert und gepriesen, weil er sich ein eigenes Alphabeth verfertigte, um geheime Dinge in einer Schrift aufzuzeichnen, die nur er und einige Wenige zu lesen verstanden *). Diese Erfindung galt damahls für etwas Außerordentliches, und selbst Rudolph gefiel sich hierin so sehr, daß er sich seiner geheimen Schrift nicht nur zu wichtigen Befehlen oder zum Briefwechsel, sondern auch zu Gebethen bediente, ja sogar eine Inschrift an der St. Stephanskirche dem Volke, das diese Buchstaben nicht lesen konnte,

*) Chronik des Gregor Hagen, bey Pez, Th. I. S. 1149. Herzog Rudolff waz zu den zeiten Jungling erlewchtet mit synne, wan Er macht new figuren vnd Buchstaben, die vormals nie chain aug hett gesehen, mit dem schraib Er seinen Gehaimen seine grosse vnd haimliche sache, so sie nicht bey ym waren. — Auch im Ausland erscholl noch im fünfzehnten Jahrhundert Rudolphs Ruhm wegen dieser Erfindung. Chron. Joannis Staindelii, apud Oefele, Rer. Boic. Scriptor. T. I. p. 521: Rudolphus . . fuit prudens multum, invenit enim quosdam caracteres ignotos, quibus in scripturis secretis utebatur.

zur Schau und Bewunderung ausstellte *). Heut zu Tage muß man ein Zeitalter bemitleiden, das eben durch eine so kindische Bewunderung seine Eingeschränktheit des Geistes bewies, denn der Zeichen oder Buchstaben, die man ohne den dazu nöthigen Schlüssel nicht lesen konnte, haben sich schon die alten Griechen und Römer bedienet, und die Deutschen im Mittelalter haben diese Muster auf mancherley Weise nachgeahmet **). Jetzt läßt es schwer, geheime Schriftzeichen aufzufinden, die man nicht sogleich entziffern könnte. — Die Einfalt der damahligen Zeit pries und rühmte auch an Rudolphen die in Oesterreich unter den älteren Habsburgern nie gesehene Pracht und den hohen Glanz, mit dem er sich und seinen herzoglichen Hofstaat zu

*) Gerbert, Taphographia, P. I. p. 173 — 176. Der Inhalt dieser Steinschrift ist: Hic est sepultus Dei gratia Dux Rudolfus Fundator. Wahrscheinlich hat Rudolph selbst noch bey seinen Lebzeiten diesen Stein an seiner neuen Stephanskirche, die er sich zu seiner Grabstätte auserwählet hat, einmauern lassen. Thaten dieß nach seinem Tode die Brüder, so gaben auch sie einen Beweis der Bewunderung, die sie der sinnreichen Erfindung Rudolphs zollten.

**) In Rücksicht der Alten ist nachzusehen: Carpentier, Alphabetum Tironianum. Lutet. Paris. 1747. Praef. p. III — VII. Cf. Muratori, Antiquit. T. I. p. 674. In der kaiserlichen Bibliothek in Wien sind Handschriften aus dem zehnten und zwölften Jahrhundert vorhanden, welche von verschiedenen verborgenen Schriftnoten und Alphabeten handeln. Mich. Denis, Codices Manuscripti Theolog. Bibliothecae Palatinae Vindob. 1793. P. I. p. 141 et 142. Notae dictae Caesaris et S. Bonifacii. Alia quatuor Alphabeta arbitraria et arcana.

umgeben wußte. Ob durch diese Sucht zu glänzen und Aufsehen zu erregen, durch ungebührlich lange Titel und durch die ungewöhnliche Vergrößerung seiner herzoglichen Siegel das Wohl der Unterthanen etwas gewonnen habe, findet man nicht aufgezeichnet; aber das ist unbezweifelt gewiß, daß er sich dadurch manche Unannehmlichkeit und kränkende Demüthigung zugezogen hat.

Der Maßstab wahrer Regentengröße sind weise Gesetze, durch welche Ordnung und Sicherheit im Lande erhalten, und Künste, Wissenschaften und Handel befördert werden. Der Landesfürst, welcher sich um diese, einem Staate unentbehrlichen Dinge bekümmert, und durch sie sein Volk beglückt, verdient den schönen Nahmen eines Vaters. Und schützt er seine Unterthanen gegen muthwillige Beleidigungen feindseliger Nachbarn, und bewahrt er sein Land mit Heldenmuth vor verheerenden Anfällen der Feinde: so nennt ihn die Mit- und Nachwelt einen großen Regenten. In dieser zweyfachen Rücksicht müssen wir Rudolphs Regierung betrachten. Den Nahmen eines großen Feldherrn verdient er nicht. Seine jugendliche Hitze, sein Großthun und seine eitle Ruhmsucht verleiteten ihn zwar öfter zu dem Wagestück, als Feind des Kaisers aufzutreten; doch dieser verzieh dem gedemüthigten Schwiegersohne immer neuerdings wieder. Das letzte Mahl siegte Rudolph über den Kaiser nicht durch gewonnene Schlachten, sondern durch Verträge mit den Königen von Ungarn und Pohlen. Rudolphs Zug gegen den Patriarchen von Aquileja, und dann der zweyte nach Ried in Bayern, verdienen nicht einmahl den Nahmen eines Krieges;

die Demüthigung des ohnmächtigen, verzagten Patriarchen, und das nach Hause Eilen bey Annäherung des Bayerischen Heeres kann man unmöglich Siege oder Heldenthaten nennen. Während des zweyten Krieges wider Friaul ward Rudolphs früherer Ruhm gar sehr verdunkelt.

Ein weiterer, und doch minder beschwerlicher Wirkungskreis both sich Rudolphen in der Gesetzgebung dar. Junge, feurige Regenten gefallen sich gewöhnlich darin, daß sie, unersättlich im Befehlen, Gesetze auf Gesetze häufen, um nur geschwinde alles Alte fortzuschaffen oder doch eiligst umzuändern, und allen bisher bestandenen Dingen eine neue, ihren eigenen Ansichten gemäße Form aufzudrücken. Die jugendliche Eilfertigkeit verschmähet jede allmählige Verbesserung, jedes bedächtliche Vorbereiten und Abwarten der schicklichen Zeit und der günstigen Umstände: sie reißt nieder und stürzt um, und täuschet sich selbst mit der Hoffnung, in kurzer Zeit etwas Besseres herstellen zu können. Mißlingt dann Vieles, und wollen im Treibhause keine schmackhaften und saftigen Früchte gedeihen: so müssen die Gehorchenden die Schuld davon tragen, die für einen solchen Gesetzgeber noch nicht reif genug waren, denn er war seinem Zeitalter zu weit voraus, und seine Mitwelt konnte nicht nachfolgen. Also kann es in einem Lande vielleicht höchst weise Gesetze geben, denen nichts auszustellen ist, als daß sie für die Zeit, in der sie erschienen, und für die Menschen, die sie befolgen sollten, gar nicht passen? Ein Lehrer, den die Schüler wegen seiner ungeheuren Gelehrsamkeit nicht verstehen und nicht begreifen; und ein Wegweiser,

der so schnell voreilet, daß man ihm nicht folgen kann und ihn zuletzt gar aus den Augen verliert, taugen beyde nicht. Eben so wird nur derjenige Fürst, der seinem Volke nicht gar zu weit voreilet, aber auch nicht hinter demselben zurückbleibt, von seinen Unterthanen verstanden, geehrt und geliebt werden, wird ihr Führer, Herr, Vater und Freund seyn. So ganz fremd, wie manche in unsern Tagen wähnten, war indessen Rudolph seiner Zeit doch nicht. Wir wollen einige seiner merkwürdigsten Gesetze näher betrachten, um uns vollkommen zu überzeugen, ob er denn wirklich gar so weit über sein Zeitalter hervorragte.

Eine der ersten Neuerungen, welche Rudolph nach dem Antritt seiner Regierung vorgenommen hat, war das Ungeld, welches er mit Wissen und Willen der Landstände anstatt der schlechten, jährlich erneuerten Münze in Oesterreich eingeführt hat. Man muß sich billig darüber verwundern, daß kein älterer Regent, vorzüglich aber der weise und gerechte Albrecht der Lahme, diesem großen Uibel ein Ende gemacht hat. Da der Adel des Landes noch immer steuerfrey war, und unsere Herzoge der vielen Kriege halber gar oft in große Geldnöthen geriethen: so läßt sich die Fortdauer einer so auffallend schlechten Finanzspeculation doch einigermaßen erklären. Der H. Rudolph half diesem Uibel endlich ab, aber nur auf die ausdrückliche Bedingniß, daß er durch eine neue Last, welche ganz allein das gemeine Volk tragen mußte, reichlich entschädiget wurde. Gut war es doch immerhin, eine offenbare Ungerechtigkeit, die zu einem landesfürstlichen Vorrechte erhoben ward, und allen

Gewerbfleiß, allen Handel schon viel zu lange gehemmet hatte, endlich einmahl abzuschaffen, mochte dem gemeinen Volke gleich die neue Trankſteuer noch so läſtig fallen. Rudolphen gebührt das Verdienſt, der erſte Herzog von Oeſterreich geweſen zu ſeyn, der das Land von der Qual und dem Verderben einer geſetzlich ſchlechten Münze befreyte.

Zu der höheren, menſchenfreundlichen Anſicht, daß vor dem Geſetze Alle ohne Unterſchied gleich ſeyn ſollen, konnte ſich Rudolph eben ſo wenig als ſeine Zeitgenoſſen erheben. Daher kam es, daß es noch immer kein Geſetzbuch gab, welches für alle Stände eine gleich verbindende Kraft gehabt hätte. Der Bauersmann hing noch wie zuvor ganz von der Willkühr ſeines Grundherrn ab; der Adel und der Clerus genoßen ihre alten Vorrechte, und die Bürger in den landesfürſtlichen Städten und Märkten erfreueten ſich häufiger Begünſtigungen zu ihrem eigenen und des Regenten Vortheil. Unzählige, ſich oft widerſprechende Privilegien oder alt hergebrachte Gewohnheiten vertraten die Stelle eines Geſetzbuches, wobey nothwendig alle Einheit in der Regierung verloren gehen, und bey der Anwendung ſo ſchwankender, veralteter Grundſätze die Gerechtigkeitspflege ſchlecht verwaltet werden mußte. Da nur der Clerus und die Bürger der landesfürſtlichen Städte in Betreff der Abgaben ganz von dem Willen des Herzogs abhingen und ſo viel geben und leiſten mußten, als derſelbe von ihnen verlangte: ſo darf man ſich nicht wundern, daß die Geiſtlichen und Bürger, vorzüglich aber letztere, in mancher Rückſicht vor allen Unterthanen, ja auch zum Schaden derſelben,

offenbar begünstiget wurden. Die Meilen- und Stapelrechte dauerten immer noch fort, und Rudolph begabte seine Bürger mit vielen neuen Privilegien, ohne sich im mindesten darum zu bekümmern, daß er dadurch das Eigenthum und die Rechte Anderer verletzte.

Die Privilegien, welche verschiedene Herzoge der Stadt Wien überhaupt, oder einzelnen Classen der dortigen Bürger ertheilet haben, sind endlich zu einer solchen Menge angewachsen, daß sie dem gemeinen Wesen der Stadt nicht nur lästig, sondern auch offenbar schädlich wurden. Eine jede Zunft der Handwerker hatte eigene Vorrechte, vermehrte dieselben noch immer fort, erlaubte sich Freyheiten zum Schaden der übrigen Bürger, entwarf sich eigene Zunftrechte, trotzte dem Stadtmagistrat, und wollte nur den eigenen Zechmeistern gehorchen. Vorzüglich arg trieben es die Fleischer und Bäcker, und häufige herzogliche Befehle, die ihren Unfug einschränken sollten, blieben ohne Erfolg. Die Klagen des Magistrates und der Gesammtheit der Stadt wurden endlich so laut, daß sich Rudolph entschloß, dem zunehmenden Uibel Einhalt zu thun. Auf die gemeinsame Bitte des Bürgermeisters und des Rathes hob er alle Innungen in der Stadt sammt ihren unschicklichen Handwerksgesetzen auf, und unterwarf sie für die Zukunft den Anordnungen des Stadtmagistrates. Dieses Gesetz war es eigentlich, was Rudolphen in der neuesten Zeit den höchsten Ruhm erwarb, denn er soll hierin ganz nach den Grundsätzen unserer Tage gehandelt und eine Aufklärung verrathen haben, die seiner Zeit so fremd, so ganz unbekannt

war, daß man glauben sollte, so ein Fürst habe sich aus einem ganz anderen Jahrhundert in das seinige verirret. Gewiß ein seltenes Lob, das nur wenigen Fürsten des Mittelalters zu Theil wurde, weil sich auch nur wenige desselben würdig gemacht haben. Aber verdient es Rudolph auch wirklich? Er gesteht es selbst, daß ihm der Bürgermeister, der innere und äußere Rath und die Bürgergemeinde die Schädlichkeit der Zunftprivilegien bewiesen, und ihn um die Abschaffung derselben gebethen haben, worauf er sich nach reifer Berathschlagung endlich entschlossen habe, ihre Bitte zu erfüllen. Des Herzogs Verdienst bestand also einzig darin, die wohl gegründeten Klagen der Bürger über auffallende Mißbräuche der Handwerkszünfte geduldig anzuhören, sie für wahr zu finden, und denselben abzuhelfen. Um dieses zu bewerkstelligen, bedurfte es wahrlich keines hohen Geistes, denn schreyende Mißbräuche haben auch ganz gewöhnliche Fürsten abgeschafft, wenn man sie durch häufige Klagen darauf aufmerksam machte. Dazu kommt noch, daß Rudolph keineswegs der Erste war, der so ein Urtheil über die Handwerkszünfte fällte; er wiederhohlte nur frühere Befehle, welchen keine Folge geleistet wurde, und dehnte sie nicht auf seine Erbprovinzen, oder doch auf ganz Oesterreich aus, sondern beschränkte sie wieder nur ganz allein auf seine Residenzstadt. Die Zünfte selbst bestanden als Körperschaften auch nach dem Gesetze Rudolphs immer noch fort, wie es häufige Urkunden bezeugen; aber ihre schädlichen Privilegien und das Vorrecht, sich selbst neue Zunftgesetze zu machen, wurden abgeschafft, und der Stadtmagistrat erhielt das Aufsichtsrecht über die dortigen Zünfte.

Rudolphs peinliche Gesetze, von welchen die Stiftungsurkunde der Universität zu Wien eine traurige Probe enthält, sind so wenig über ihre Zeit erhaben, gehören so ganz dem rohen Mittelalter an, und sind so barbarisch, daß man sie, um seinem Ruhme nicht zu schaden, füglicher mit Stillschweigen übergeht, als ihre Blöße durch Bemerkungen aufdeckt.

Durch innere Vortrefflichkeit zeichnete sich das Gesetz aus, welches Rudolph für die Regenten-Familie Oesterreichs zwar nicht zuerst gegeben, aber doch erneuert und mit Zusätzen vermehret hat. Die traurigen Folgen, welche die Verletzung dieses Hausgesetzes erzeugt hat, bewiesen erst recht deutlich die Weisheit desselben. Daß er die Lasten der Bürger in Wien gleicher vertheilet; daß er die Asyle beschränkt und verheißen hat, niemanden zu Heirathen zu zwingen, macht uns sein Andenken werth und theuer. Nur wünscht gewiß jeder Menschenfreund, daß nicht nur Wien, sondern das ganze Herzogthum Oesterreich an den guten Folgen dieser weisen und väterlichen Anordnungen hätte können Antheil nehmen.

Das Beste, was Rudolphen seinen Ursprung verdankt, ist unstreitig die hohe Schule in Wien, denn diese gereichte der Stadt nicht nur zur äußeren Zierde und verschaffte ihr Ansehen und Ruhm, sondern gewährte ihr und dem ganzen Lande höchst wichtige bleibende Vortheile, indem sie auf Beförderung der Geistescultur sehr heilsam einwirkte. — Die Kirche und der Thurm zu St. Stephan verdanken Rudolphen zwar Vieles, aber das

Prachtgebäude ist nicht sein Werk. Er fing an, die alte Kirche beträchtlich zu erweitern; der Bau der neuen größeren wurde aber erst zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts vollendet. Eben so fing der Bau des Thurmes auf seinen Befehl an, kam aber erst im Jahre 1433 vollkommen zu Stande *).

Rudolphs unverrücktes Augenmerk war, wie beynahe bey allen Fürsten seiner Zeit, vorzüglich aber beym Kaiser Carl, auf die Erweiterung seines Ansehens, seiner Macht und Besitzungen gerichtet. Ihm war Alles verhaßt, was diesem Streben Schranken setzte. Daher kam es, daß er nach neuen, hochtönenden Titeln haschte; daß er durch unziemliche Vermehrung seines herzoglichen Schmuckes die bestehenden Reichsgewohnheiten verletzte, und durch diese beyden Neuerungen den Kaiser und mehrere Reichsfürsten beleidigte; daß er in seinen eigenen Ländern durch Gewalt und Verträge den Adel zwang, auf alt hergebrachte Vorrechte Verzicht zu leisten, und ihn für ihren obersten Lehenherrn zu erkennen, wodurch allerdings mehr Unterwürfigkeit gegen den Landesfürsten, und mit dieser auch eine bessere Ordnung und Ruhe im Inneren erzeugt wurde. Rudolphen gereicht es zu gerechtem Ruhm, daß während seiner Regierung in ganz Oesterreich beynahe keine Fehde entstand, und das Land vor innerer Unruhe bewahret blieb, welches unschätzbare Gut mit seiner Regierung auch bald wieder ein Ende nahm. Dieser seiner kraftvollen

*) Ogesser, Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan. S. 17 — 26. Von dem ausgebauten Thurm, S. 29 — 52.

Regierung war sich Rudolph auch sehr gut bewußt, und keiner seiner Vorgänger bediente sich so häufig des Lieblingsausdruckes der Päpste und Kaiser, keiner sprach in Urkunden so oft von seiner Machtvollkommenheit, wie er. Dessen ungeachtet wagte er es doch nicht, der Steuerfreyheit und grundherrlichen Gerichtsbarkeit des Adels zu nahe zu treten, und das Schicksal des gemeinen Volkes, die Bürger der landesfürstlichen Städte und Märkte ausgenommen, gewann durch ihn nichts. Die Macht Oesterreichs hat er durch den Zuwachs von Tyrol beträchtlich erweitert; den ruhigen Besitz dieser Grafschaft hat jedoch sein Bruder Albrecht erst vier Jahre nach desselben Tode durch den Friedensschluß mit Bayern erlangt.

Rudolph hat als Jüngling die Regierung weitläufiger Provinzen angetreten, und früher noch, als er zum erfahrungsreichen, umsichtsvollen Manne, zum Manne von einem gesetzten, ruhigen Character heran reifen konnte, ward er der Welt schon wieder entrissen. Während des kurzen Zeitraumes seiner Regierung hat sich Vieles in Oesterreich auf sein Zuthun und auch ohne dasselbe geändert. Welche Folgen seine unersättliche Ruhmsucht, sein unruhiges Treiben und Drängen, sein trotziges Benehmen gegen den Kaiser, seine fortdauernde Begierde, Alles umzugestalten und neu zu machen, und endlich sein Bund mit Bernabo und Cane von Verona wider den Patriarchen und Franz von Carrara nach sich gezogen hätten, läßt sich schwer bestimmen. Der alte Geschichtschreiber Thomas Ebendorfer hat uns das Urtheil aufbewahret, das über Rudolphen nicht lange nach seinem

Tode ist gefället worden: Er würde, hieß es, Oesterreich entweder bis zum Himmel erhoben, oder an den Rand des Verderbens gebracht haben *).

Ein Fürst von so seltenen Geistesgaben mag von seinen Geschichtschreibern nichts anderes fordern, als daß sie nur die Wahrheit von ihm sagen sollen, und sein Ruhm wird ungeachtet einiger Flecken doch immer noch groß seyn. Aber dieses genügte einigen neueren Schriftstellern nicht; sie wollten den H. Rudolph als Muster eines Regenten aufstellen, und schilderten ihn nicht wie er war, sondern nach einem Ideale, das der Geschichte widerspricht, und weit mehr auf die Zeiten Kaiser Josephs des Zweyten, mit dem sie ihn so gerne vergleichen, als auf das vierzehnte Jahrhundert paßt. Ihrem Vorgeben nach sollte er ein Feind der Klöster gewesen seyn, denn die leidigen Mönche hinderten das Licht der Aufklärung, das er zum Wohl seiner Unterthanen verbreiten wollte; aber Rudolph hat nicht Ein Kloster aufgehoben, sondern mehrere neue gestiftet **), und die bereits bestehenden vieler Gnaden gewürdiget ***). Rudolph sollte der übermäßigen Aufhäufung der

*) Apud Pez, T. II. p. 807. Fertur siquidem, quod nisi fuisset sublatus de medio, Austriam usque ad coelum extulisset, aut penitus casui exposuisset.

**) Die Carmeliten und Clarisserinnen in Wien, und das Kloster Fürstenfeld. Steyerer, p. 502, 548, 575. Die Stiftung der Collegiatkirche sieht ebenfalls gar nicht Josephinisch aus.

***) Die Belege davon liefern häufige gedruckte und noch ungedruckte Urkunden in den Archiven der bestehenden und aufgehobenen Klöster.

Reliquien Einhalt gethan und mehrere derselben, die bisher zur Verehrung des Volkes ausgestellt waren, hinweggenommen haben; und er sammelte in Breisach, in Ehrstein, und in vielen anderen Orten bald bittend, bald auch ziemlich ungestüm Reliquien, und führte sie wie im Triumphe nach Wien, wo er anfangs seine Capelle in der Burg, späterhin aber die St. Stephanskirche in Wien damit beglückte *). Ganz vorzüglich erhebt man ihn weit über seine Vorfahren, weil er von der Geistlichkeit hohe Steuern forderte, ohne zuvor die Einwilligung des Papstes eingehohlet zu haben; diese Großthat, ein Beweis seiner hellen Ansicht der Dinge und seiner hohen Aufklärung, soll allein schon hinreichen, Rudolphs Nahmen unsterblich zu machen. Hätte Rudolph sein ruhmvolles Andenken in Oesterreich durch nichts anderes, als durch die Erhebung vieler Steuern vom Clerus

*) Steyerer, p. 318. In Brisacum venimus . . ac ibidem petivimus humiliter et pure propter Deum, quatenus nobis condivideretur et donaretur de duobus sanctis corporibus beatorum Gervasii et Prothasii . . . Deinde eodem anno quarto Nonas Maji corpora SS. Martyrum Felicis et Adaucti ob preces nostras votivas et humiles . . . reverenter et cum magna devotione recepimus, prout ex merito debebamus. Post hec . . in Augia majori prope Constanciam applicavimus, et Religiosos . . Abbatem et Conventum exoravimus humiliter propter Deum, quatenus nobis corpora SS. Joannis et Pauli . . donare dignarentur, etc. — Cf. Monument. Aug. Domus Austr. Pinacoth. P. II. p. 88. — Chron. Zwetl. apud Pez, T. I. p. 999. Rudolphus . . Wiennam regreditur, et multa corpora Sanctorum, quae comportaverat, cum in Swevia esset, cum multis Praelatis in Wiennam reverenter suscepit.

verewiget, so hätte er für die Unsterblichkeit seines Nahmens gar schlecht gesorget, denn er stünde als bloßer Nachfolger häufiger älterer Beispiele da, und hätte wahrlich nichts Großes vollbracht. Er durfte ja nur, um von früheren Herzogen keine Erwähnung zu thun, in die Fußstapfen Friedrichs des Schönen, und seines Vaters Albrecht treten, welche sehr oft ohne alle päpstliche Bewilligung, an die man in Oesterreich gar nicht dachte, vom Clerus große, manchmahl äußerst drückende Steuern erhoben haben *). Es wäre auch schwer zu begreifen, wie die Herzoge bey ihren oftmahligen Geldnöthen den Clerus hätten verschonen können, da der Adel nichts beysteuerte, und der Bürger den schweren Lasten beynahe erlag. Wie mag es doch kommen, daß Rudolph wegen einer Sache als hoch aufgekläret gepriesen wird, die nicht nur ein ganz gewöhnliches Eigenthum seiner Vorfahren in der Regierung, sondern sogar auch vieler Adeligen im Lande gewesen ist, die mit und ohne Befugniß während des Mittelalters den Klöstern und Pfarrern mancherley Gaben abforderten, und oft auch gewaltsam entrissen? Die Ehre einer solchen ganz gewöhnlichen Aufklärung, selbst in den finstersten Jahrhunderten, muß Rudolph mit gar vielen Anderen theilen **). Das Nämliche gilt auch von Rudolphs hoch gerühmter Rede: In meinem Lande will ich selbst Papst, Erzbischof, Bischof

*) Viele Beweise davon finden sich: Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen, und auch unter Albrecht dem Lahmen.

**) Man erinnere sich an den Grafen Ulrich von Schaumberg. Invenit novas exactiones in Clericos et paupe-res. Sehr viele dergleichen Beyspiele liefern uns die Concilienbeschlüsse bey Harzheim.

und Dechant seyn. Bernabo von Mayland, unsers Herzogs vertrauter Freund, übertraf ihn an dergleichen Kraftausdrücken noch weit, denn er wollte in seinem Lande nicht nur Papst und Kaiser seyn, sondern behauptete auch dreist, daß es dort keinen andern Gott gäbe als ihn selbst *), wodurch er sich als Ketzer und Gotteslängner ein schweres Verdammungsurtheil zuzog. Bernabo's Rede klang hart; das, was Rudolph sagte, behaupteten sogar Adelige von sich, wie wir es vom Grafen Ulrich von Schaumberg wissen; und in der regellosen Zeit des Mittelalters, wo Gewalt für Recht galt, müßte es auffallen, wenn nicht recht Viele so gedacht, gesprochen und gehandelt hätten. Freygeister waren sie dessen ungeachtet nicht, sondern lebten fromm nach der Sitte ihrer Zeit **).

Endlich sollte man Rudolphs Großthaten nicht durch Mährchen beflecken, ihn nicht anrühmen, daß er sich durch das Vorgeben eines einfältigen Priesters, welcher betheuerte, Geister beschwören zu können, und durch die Künste eines alten Weibes, das zur Nachtszeit aus glühenden Kohlen feurige Funken aufsteigen ließ, nicht habe erschrecken lassen ***). Solche Erbärmlichkeiten, welche

*) Raynald, p. 419, n. 13. Bernabo sagte: Non alium in ipsius terris Deum, quam ipsummet Bernabonem existere.

**) Ebendorfer, l. c. p. 806. Sanctorum reliquias undique collegit, et easdem auro et argento decoratas praefatae eccleſiae . . commendavit, in qua et quotidiana Dei servitia . . sollicite praeparavit, quibus et crebro personaliter etiam nocturnis horis, paucis conscriis, interfuit.

***) L. c. p. 809. Dazu gehört auch die erbauliche Anecdote, die sich zwischen dem Kaiser Carl und Rudolphen

das Mittelalter erdichtete und zuletzt auch glaubte, sollte man nicht neuerdings aufwärmen, um dadurch Rudolphs hohen Geist und Muth, und seine preiswürdige Aufklärung in das hellste Licht zu setzen*). Ein wahrhaft großer Fürst bedarf eines so elenden Flitterputzes nicht, um auch vor einer Nachwelt, welche wahre Verdienste zu würdigen weiß, noch zu glänzen. Gehört Rudolph gleich nicht unter die Zahl derjenigen Regenten, deren Nahmen ganz Europa mit Ehrfurcht und Dank als Wohlthäter der Menschheit ausspricht: so muß er doch den merkwürdigsten Herzogen von Oesterreich beygezählet werden, denn er war es, durch dessen Vorsicht und Klugheit das viel getreue, höchst wichtige Tyrol an das Haus Habsburg kam — eine köstliche Perle in der Oesterreichischen Kaiserkrone; — und ihm verdanken St. Stephans ehrwürdiger Dom und die hohe Schule in Wien ihr Entstehen. Herrliche Thaten hat Rudolph als Jüngling und Mann unternommen und ausgeführt; noch Größeres zu vollbringen hinderten ihn seine oft zwecklose Kraftanstrengung, eine unzeitige Ruhmbegierde, die ihn zu immer erneuerten Zwisten fortriß, eine nie befriedigte Eroberungssucht, und sein frühzeitiger Tod.

---

soll zugetragen haben. Ersterer lockte den Herzog nach Prag, und erklärte ihm dort in Gegenwart der Leibwache, daß er sein Gefangener sey. Da packte Rudolph den Kaiser beym Kleide, zuckte den Dolch gegen ihn und drohte ihm den Tod, worauf Carl versicherte, er habe nur seinen Muth prüfen wollen, u. s. w. Es lohnt der Mühe nicht, so einfältiges Zeug weitläufiger zu erzählen.

*) Weissegger, Historische Gemälde. Th. I. S. 270 — 275.

Beylagen.

Beylage Nro. I.

Herzog Rudolphs Patent über das Ungeld. Am 21. März 1359.

Wir Rudolf von Gotes gnaden Hertzog ze Oesterreich ze Steyr vnd ze kernden. Tun chunt Daz wir mit allen geistlichen vnd weltlichen fürsten, Prelaten, vnd Pharrern, Lantherren, Rittern, vnd chnechten, vnd mit allen andern vnsern getrewn gemainlich in vnserm Lande ze Oesterreich vberain chomen sein, Daz wir ditz gegenwurtig Neun vnd fumftzkisten Jars, Si vberheben wellen vnsrer münzze, vnd an derselben münzze stat sullen si vns, in allen irn Steten, Merchten, vnd Derffern, Höfen, Lehen, weylern, vnd Gerichten, grozzen vnd chlainen, wo die gelegen, vnd wie si gnant sind, von allen iren, vnd der iren Gastheusern, Tafern, vnd Leitheusern, oder wo man vailen wein, Met, oder Pyer zu dem zaphen schenchet, in alle dem Land ze Oesterreich vnder der Ens, vnd ob der Ens, als weit vnd als verre als vnser münzze von wienn ze recht gen sol, geben vnd geuallen lazzen, ze vngelt richtichlich, an alle irrung, mit guten trewen vngenärlich, den zehenden phenning alles des geltes, so geuallet, oder geuallen mag von allem dem wein, met, oder Pyer, so in dem egenanten vnserm Land geschenchet wirt,

chaines weges, oder verchauft zu dem zaphen, von hinnen vntz zu dem nachsten sand Jergen tag, vnd von dann ain gantzes Jar, Durch daz ouch die erbern . . . Herren, Ritter vnd chnecht vnd alle ander vnser getrewen, edel vnd vnedel, reich vnd arm, in den Steten vnd auf dem Lande von disem vngelt chain beswerung noch schaden enphahen, Sunder daz es tragen vnd geben allermaist fremde leut vnd gest, die von andern Landen zu vns gen Oesterrreich wandelnt, vnd ander gemain volch, daz gewönlich vailen wein, met oder pyr vom zaphen trinchet. Darumb haben wir nach Rat vnsers Rates vnd der egenanten Lantherren wizzentlich mit gueter vorbetrachtung aufgesetzet, vnd setzen mit disem brief. Daz man in alle dem Lande ze Oesterreich, Daz Virtail, den stauff, oder die mazze, wie sie dann gehaizzen ist, si sei chlain oder grozz, damit man von alter herr geschenchet hat, minnern, vnd chlainer machen sol, gleich vmb den zehenten tail, vnd sol doch yederman daz chlain virtail, den chlainen stauff, oder die chlainen mazze, wie si danne gnant ist, auzrueffen, vnd geben nach allem seinem willen als tewr, vnd vmb alsovil geltes, als er sust daz alt viertail, oder die grozzen mazze, wie si dann gnant ist, geben hett. Wann also niemant chain beswerung noch schaden davon leydet, denn fremdes vnd gemain volch, als vorgeschriben stet, Durch daz aber dazselb fremde vnd gemain volch ditz auffatzes ouch vnentgolten beleiben, Darumb haben wir gesetzt, vnd wellen, daz man in allen Gastheusern, Tabern, vnd Leitheusern, oder wo man vailen wein, met, oder pyer schenket, hab vnd gebe recht mazze getrewlich vnd vngeuarlich, bei nacht, vnd bei tag

alſo, daz die chlainen Engſtel, damit man helbert, phenwert, zwayrwert, dreyrwert, virwert, vnd minner oder mer auzmiſſet, die gehelen (lic) ſullen vollichlich vnd gentzlich an allen abgang, den Viertailn, ſteuffen, vnd andern mazzen, zu den ſi beſchiket vnd geordent werdent. Alſo wo man ain virtail, oder waz mazze ez dann were, auf tut vmb zwaintzig phenning, daz da das Aengſtel, daz zu ainem phenwert gemacht wirt, geleich eben volles ze zwaintzig malen ervolle gentzlich an allen abganch, das Viertail, den ſtauff, oder di mazze, da ez zuegeordent iſt, Vnd daz ouch alſo andere Aengſtel, minnere vnd mere, igleiche in ſeinem lauffe gentzlich vnd ungenärlich an abganch vnd an allen valſch geheln volchomlich, denſelben virtailn, ſtauffen, oder mazzen, zu den ſi geſhikchet werdent, an alle geuerd. Wan alſo wirt fremden vnd gemainen leuten, vnd allen den, die vailen wein, met, oder pier trinchent, vollichlich vnd gentzlich ir rechte mazze, yedem mann vmb ainen phenning ain rechtes phenwert, an allen valſchs, vnd beleibent die leut vnbetrogen von den leitgeben, die vormals nach irm mutwillen geſhenchet haben, wie ſi wolten, vnd beſhiecht allermennichlich rechter, denn vormals ſei geſhehen. Ouch ſullen wir allenthalben daz vorgenant vnſer vngelt beſetzen mit vnſern amptleuten, den wir nu oder hernach dartzue getrewen vnd gelauben, vnd ſullen ouch diſelben vnſer amptleut alle wochen ains oder zwir (lic), ye auf verchert täg zu ſolichen zeiten, ſo man ſich des allerminniſt verſtet, beſehen alle mazze, ez ſein virtail, ſteuffe, oder angſter, vnd ſullen die angiezzen vnd verſuechen in allen gaſthenſern, tabernen, vnd leithenſern, oder wo man vailen wein,

mer, oder pier ſhenchet. Vnd wo ſi dieſelben grozze oder chlaine mazze vngerecht vindent, Das ſullen ſi bringen in yeglichem Gericht für den Herren, oder den Richter, der daſelbs gewaltig iſt, vnd ſol ouch der von ygleicher vngerechter mazze nemen an alle gnade von den, in des Haus oder gewalt vngerecht mazze funden werdent, ze wandel in ſeinem Gericht ain phunt wienner phenning im ſelber ze nutze von vnſern ſundern gnaden, als oft vnd als dikche als dieſelben mazze vngerecht funden werdent, vnſern amptleuten darumb ze glauben, vnd niemand anderm. Ouch ſol niemant chain vaz mit wein, mit met, noch mit pyer, chlain oder groz auſtun, noch ſhenchen, denn mit vrlaub vnd wizzen vnſerr amptleut, die wir darzu ſhikchen. Vnd wie yederman daz virtail, den ſtauff, oder die mazze, wie ſi dann genant iſt, auzrueffet oder auſtut, alſo ſol er ouch nach demſelben Anſlag daz vaz, darnach als ez hat oder bringet, vervngelten, vnd den zehenten tail des geltes dauon antwurten vnd geben demſelben vnſerm amptman, den wir dartzue ſetzen. Wer aber, daz yemant an vnſer amptleut wizzen vnd vrlaub vnuervngelter auſtet vnd ſhaucht, dhain vaz, chlains oder grozzes mit wein, met oder pyer, Oder ob yemant auz ainem vazze mer ſhenkchen wolte, denn des erſten darinne geweſen iſt, Alſo, waz man vor auz dem vazze ſhaucht, daz als vil oder mer oben darin gegozzen würde, oder waz geuerde vnd vnrechts yemant darunder treyben wolt, Der ſol daz vaz mit ſampt dem wein, dem met, oder dem Pyer verlorn haben gentzlich, vnd ſol darüber geben ze wandel fünf phunt phenning an alle gnad, vnd ſullen auch dieſelben wandel, wein, met, Pyer,

vnd phenning geuallen vnd werden den Herren vnd Richtern, in der gebiet und Gerichten sie verschuldet wirdet, die ouch darumb gelauben sullen ainnaltichlich vnd gentzlich vnsern amptleuten, die wir dartzu setzen, also daz vns doch von solichem verlorn (sic) wein, met, oder pyer vnser vngelt vnd auffatzt (sic) geualle vnd werde richtichlich an allen abganch. Und sullen ouch alle Herren vnd Richter dieselben grozzen wandel vnd ouch die egenanten chlaine wandel von vngerechter mazze wegen, als vorbeschayden ist, nach weisung vnd sag vnser amptleut innemen vnd behalten, in selber ze nutze, an alle gnade. Vnd wann daz vorgenant Jar nach dem egenanten sand Jorgen tag auzget, so sol vns yeglicher Herr vnd Richter wizzen lassen bey seinen trewen an allez geuerde, waz dieselben grozze vnd chlaine wandel des Jars bracht habent, vnd sullen ouch die vorgenanten vnser Lantherren vnd Richter daz egenant vnser vngelt mit allen sachen fürdern, vnd vnsern amptleuten dartzu geholfen sein mit ganzen trewen, vngeuarlich, als si vns daz verhaizzen habent bei irn trewen, vnd ouch als wir in des gentzlich gelaubt vnd getrawet haben. Wir haben aber vns selber, vnd vnsern brüdern vnd erben auzgenomen, vnd vorbehabt, alle wandel, die in aller vnserr äpte, prelaten, Probsten, mannchlöstern, vnd vrowenchlöstern, Pharrern, oder Chapplanen, Gerichten, vnd gebieten geuallen müegen in disen sachen. Were ouch, daz dhainer vnserr amptleut, die wir vber daz vorgenant vnser vngelt setzen, dhain vnrecht in yemants Gericht fuerund wurd oder tuend in den egenanten sachen, Das sullen vnser Lantherren vnd die Richter bringen an vns, oder an vnsern Lant-

marshalich in Oesterreich, vnd sullen auch wir denselben vnsern amptman, oder dieselben vnser amptleut darumb pezzern vnd straffen an leib vnd an gut, nach gelegenhait der schulde, die wir mit warhait auf sī vinden. Wenn sich ouch in disen sachen verlauffet ain gantzes Jar nach den egenanten sand Jorgen tag, der shierist chumt, so sol diser auffatze absein, in aller vnserr Lantherren Gerichten vnd gebieten, ez sei danne, daz wir mit denselben vnsern Lantherren vorhin vberain chomen, vnd zerat werden, daz wir ez lenger halten welten, vnd daz ez vns baydenthalben nutzlicher, rubiger, fridlicher, vnd richtiger sei, denn die münzze. Mit solichem vnderschayd, wann es vns, oder nach vns vnsern brüdern vnd erben missenalle, daz wir danne dauon lazzen, vnd vns wider zu vnsrer münzze haben mugen, nach den rechten, freyhayten, vnd gewonhayten, als dieselb vnser münzze von alter herchomen ist, an allez geuerde. Wer aber, daz vns, vnsern brüdern vnd erben, vnd ouch vnsern Landen vnd leuten, die sunderlich zu vns gehörent, diser newr auffatzt des vorgeshriben vngeltes baz geuielle, vnd vns nutzlicher, fridlicher, vnd richtiger wurde, denn die münzze, So wellen wir an derselben münzze stat, dieweil ez vns fueget, halten, vnd nemen daz vorgenant vngelt in vnsern vnd ouch in aller vnserr Chlöster vnd Phaffhait gebieten ze Oesterreich, als wir das vormals angenangen haben. Vnd welicher Lantherr das mit vns erchenen vnd haben wil, den wellen wir in seinen gepiet vberhaben der egenanten vnserr münzze. Welicher aber daz nicht tun wil, auf dem, vnd auf des leuten gütern vnd Gerichten wellen wir haben vnser münzze mit allen den

freyhaiten, rechten, vnd gewonhayten, als die von alter herchomen ist. Geschieht ouch, daz wir, vnd vnser Lantherren gemainlichen inner disen nächsten Jaresvrist vberein chomen, vnd zerat werden, daz wir die egenanten vnser münzze ablazzen gentzlich, vnd vns zu dem vorgeschriben vngelt ziehen, vnd haben wellen ewichlich, So sullen wir ez einander baydenthalben an der münzze stat zu einer ewichait, vnd zu einem rechten machen vnd verschreiben mit aller der ordnung, beshaydenhait, vnd chraft, warten (sic), geberden, vnd briefen, die darzu dhaines weges notdürftig sind vnd gehörent, an alle geuerde. Wer aber, daz wir des in dem namen als davor gemainlich nicht vberain chomen möchten, so sullen vnd mugen wir vns aber halten zu vnserr münzze, als vorgeschriben stet. Vnd sullen ouch dieselben vnserr münzze ze wienn, vnd anderswo, dieweil daz vngelt weret, vnd allezeit meren, slahen, vnd halten vmb rechten vnd gewonlichen slaizshatz (sic; Schlagshatz), mit vnsern Hausgenozzen, als daz notdürftig ist, durch das vnser Land vnd leut an chainen phenning nicht gepresten gewinnen. Vnd darvber ze vrchund haben wir vnser Insigel gehangen an disen brief, den ouch die edeln vnd erbern vnser lieben getrewn, Graf Purchart von Maydburch der alt, Eberhart von Walse von Lyntze, vnser Hauptman ob der Ens, vnd Perchtolt von Pergow, vnser Lantrichter in Oesterreich an stat, vnd in namen der andern vnserr Lantherren aller gemainlich in Oesterreich, vnd ir selbers, mit sampt vns versigelt habent, mit irn anhangenden Insigeln. Daz ouch wir, dieselben, Graf Purcharten von Maydburch, Eberhard von Walse, vnd Perchtolt von Pergow bechennen vn-

uerſhaydenlich, für vns, vnd für alle ander Lantherren, Ritter, vnd chnecht in Oeſterreich, von ir aller ſunderlichen, vnd gemainem geſheft, vnd haizzen in aller der mazze, als vorgeſchriben ſtet, an alle geuerde. Ditz geſchach in ainem gemainem vnd offenn geſprech mit allen Lantherren, Rittern, vnd chnechten ze Oeſterreich, die dartzu gehörten, vnd ze rechten zeiten geruefft wurden, nach ir allem ainhellung vnd gemainem rat. Vnd ward diſer brief geben ze Wienn, an dem nächſten Phintztag vor vnſer vrown tag ze der Chundung. Nach Chriſtes geburd. Tauſent Dreuhundert Jar, darnach in dem Neun vnd fumftzkiſten Jar.

Vier anhängende Siegel.

Beylage Nro. II.

Bündniß zwiſchen dem H. Rudolph von Oeſterreich und den Brüdern Eberhard und Ulrich, Grafen von Würtemberg. Am 26. September 1359. Aus einem alten Protokoll.

Wir Rudolf ꝛc. ꝛc. zu eim teil, vnd Wir Eberhart vnd Vlrich gebruder Grafen von Wirtenberg an dem andern teil, Tun kunt allen Leuten, mit diſem brief, daz wir die vorgenannten Hertzogen von Oeſterreich, mit vnſern Landen, ze Swaben ze Ergö ze Turgew, ze Elſazz ze Suntgew vf dem ſwartzwalde, vnd ze Glarus, vnd wir die egenanten von Wirtenberg, mit allen vnſern Landen vnd Lüten, einer getrewn frünlicher verbuntnuzze, intweder ſit, mit einander, vberein komen ſin, einchelklich, vnd gemeinlich, vnd haben ouch dar inne, bedenthalb vs

genomen, als pillich ist, einen ieklichen, Römischen Küng oder Keyser, mit solicher ordenung, als hie nach vnderscheiden, vnd begriffen ist. Dez ersten sullen wir in dem namen als da vor intweder sit, einander getrewlich behulfen sin, mit aller macht, ze schirmende, vnd ze habende, alle die Lant Vesten, Lüt vnd güter, der wir vf beiden teilen in nutzlicher gewer sitzen, Vnd sol deweder teil, in dez andern Landen, in diser verbuntnusse ziten, kein vesten noch diener, weder mit köffen, noch mit tegdingen an sich ziehen, ane dez andern teilez willen. Wir sullen ovch bedenthalb, einander beliben lazzen, früntlich vnd vngeuarlich, bi allen vnsern gemerken, wiltpennen, dienern, Lüten Gütern, vnd gerichten, Ouch sol deweder teil, dez andern Lüt noch diener in nemen, noch ze diener emphahen, ane dez andern teiles willen. Wer ouch daz vnser diener, oder Lüte, intweder sit miteinander stözzig wurdin vnd ze shaffende gewunnen, vmb erb oder vmb eigen oder vmb geltschuld oder vmb dhein andern sölich sache, oder vbergriffe, Ist denn der klager in vnsern der egenanten Hertzogen von Oesterreich Landen, so sol er vmb die sache, einen obman nemen, wen er wil, vzz der obgenanten vnserr Oeheimen der Grafen von Wirtenberg geswornen Rate, Were aber der klager in vnsern derselben von Wirtenberg Landen, so sol er ze gelicher wise, einen obman nemen, vzz der obgenanten vnser herren von Oesterreich geswornem Rate, in den obgenanten iren Landen, Vnd sol denn derselb obman, beider teilen tag für sich geben nach gelegenheit der sachen, an gemeine stette, vngeuarlich, vnd sol ouch da ietweder teil, zwen Erber man ze Schidlüten, zu den Obman setzen, vnd sullen dieselben Schidlüte, mit-

ſampt dem obman verheiſſen, vngeuarlich, mit guten trüwen an eidez ſtat, daz ſi die ſache, nach beder teilen fürlegunge, vnd widerrede, berichten, früntlich ob ſi mugent, oder aber ein blozz recht vngeuarlich, dar vmbe ſprechen, vnd Wez ſi all gemeinlich die fünfe, oder der merre tail vnder in vmb die ſache, vberein koment, vnd erkennent nach den rechten, ob ſi der miene nicht vindent, daz ſol ietweder ſit ſtet gehebt vnd vollefurt werden, ane verziehen, ungeuarlich vnd an all irrunge, Von deweder herſchaft, ouch der obman, alſo genomen wirt, den ſol derſelb ſin herſchaft, oder ir Lantuogt, dar zu halten vnd wiſen, daz er ſich der ſache anneme, alz da vor beſcheiden iſt, ez were denn daz er ez verſworn hette, Wurde aber vff dewederm teile, ze Obmanne geuordert, ieman der es verſworn hette, ſo ſol der klager, einen andern obman nemen, vff denſelben teile, als vorgeſchriben ſtat, Waz aber vnſer Burger vnd Lüte, von vnſern ſtetten, Merkten vnd Dörffern, bedenthalb mit enander, ze ſchaffende gewunnent, dar vber ſullen ſi recht von einander nemen, an den ſtetten da ſi es pillich tun ſullen, alſo daz ieklicher kleger, den vf den er klagt, nachuarn, vnd in beklagen, vnd recht von im nemen ſol, in der Statt vnd in dem gericht, da er geſezzen iſt, und ſol man ouch denſelben Klager da richten, nach derſelben Statt, oder des gerichtez recht vnuerzogenlich ane geuerde, Were aber daz vff dewederm teile, ieman vnder vnſern dienern Purgern, oder Lüten, nicht wolti rechtez gehorſam ſin, als vor beſcheiden iſt, den ſol die herſchaft, vnder der er geſezzen iſt, dar zu wiſen, vnd halten, daz er dez rechten gehorſam werdi, oder es ſol aber dieſelb ſin herſchaft, vff denſelben

vngehorſamen, behulfen ſin dem andern teile, vntz daz im ein recht widervar vngevarlich als vor geſchriben ſtat, Ouch ſullen wir die vorgenanten von Wirtenberg, noch vnſer erben, in diſer verbuntnuzze ziten, kein vorder noch anſprach haben, weder vmb geſchuld, noch umb dhein ander ſache, an die vorgenanten vnſer herren von Oeſterreich, noch ir erben, vnd ſullen ouch wir dieſelben Hertzogen von Oeſterreich, noch vnſer erben, in diſer verbuntnuzze ziten, ouch kein vorder noch anſprach, an die egenanten vnſer Oeheim von Wirtenberg, noch ir Erben haben, noch kein loſung, an ſi vordern, vmb dheiner ley ſache, Wenne aber die iar, als diſe verbuntnuzze begriffen iſt, verloufent, Darnach ſol ietweder teil, alles ſin recht, behalten ſin, völleklich vnd gentzlich, in aller der maſſe, vnd in allem dem rechten, alz es yezunt, zwiſchent vns bedenthalb, gelegen vnd geſchaffen iſt, ane alle geuerde. Doch ſullen wir die vorgenanten von Wirtenberg, und vnſer Erben, den egenanten vnſern herren von Oeſterreich vnd iren erben, in diſer verbuntnuſſe ziten, oder darnach ze löſende geben, wenne ſi wellen, vnuertzogenlich an alle widerrede, Veringen Burg vnd Stat, vnd waz dar zu gehöret, vmb als vil gutes, als die phantbriefe ſagent, vnd wiſent, die der egenanten Hertzogen von Oeſterreich vordern, dar vber gegeben habent, hie vor den Grafen von Veringen, oder ietzunt Graf Heinrichen von Veringen, von den wir es gelöſet haben, an alle geuerde, vnd ſullen aber ſi vns geben, ir offen verſigelten briefe, daz ſi vns deſſelben phandez gunnen, in allen den rechten, alz es der egenant Graf Heinrich von Veringen von inen gehabt hat, an alle geuerde. Darnach vmb die an-

ſprach, die die vorgenanten vnſer herren von Oeſterreich habent zu der Veſti Megdberg, die wir inne haben, vnd waz dar zu gehöret, Sin wir vberein komen, daz wir die egenanten von Wirtenberg, an gelegnen gemeinen Stetten, vnd vff gemeinen erbern Lüten dar vmbe eins vnuerzognen, beſcheiden, gemeinen früntlichen vnd vngenarlichen rechten gehorſam ſin ſullen vnd wellen, den vorgenanten vnſern Herren, von Oeſterreich, oder iren erben, nach ir vorderung, inwent (ſic) einem manode, dem nechſten ane verziehen, vnd alle geuerde. Vnd beſchicht, daz inen die egenant Veſti mit den rechten geuallet, ſo ſol ſi dennoch vnſer vnd vnſerer Erben phant ſin, von den egenanten vnſern Herren von Oeſterreich, vnd iren Erben, für alz vil gutez, alz wir ſi von Wernharten von Tettingen gekouffet haben an alle geuerde, vnd ſullen ouch darnach, wir für vns und vnſer Erben erkennen, vnd vnſer verſigelte briefe geben denſelben vnſern Herren von Oeſterreich, vnd iren Erben, daz die eigenſchaft, der egenanten veſti Megdberg vnd ſwaz wir von Wernharten von Tettingen, dar zu gekouffet haben, ir ſi, vnd vnſer phant, vnd daz wir inen derſelben loſung ſtett tun, vnd gehorſam ſin, wenn ſi wellen, an alle widerred, vnd geuerde, Geſchicht aber, daz wir die egenanten von Wirtenberg, diſſelben veſti, vnd waz dar zu gehört, behaben mit dem rechten alz vorgeſchriben ſtat, dez ſullen vns, die egenanten vnſer herren, von Oeſterreich wol gunnen, vnd ſullen vns fürbazz, dar an nicht irren, Wellen aber dieſelben vnſer herren von Oeſterreich, die ietz genant ſache, vmb Megdberg, ouch geſtan, vnd ſtille ligen lazzen, die wile diſe buntnuſſe weret, daz mugen ſi wol tun, vnd

sol inen daz an irem rechten dez sî dar zu iehent, vnschedlich sin, vnd vnuergriffenlich sin an alle geuerde. Nach luterung diser vorgeschriben stuken, Sin wir in dem namen, alz da vor bedenthalb, mit guter vorbetrachtunge, wizzentlich, vnd mit Rat vnsers rates vbereinkomen, daz wir einander ietweder sit, mit aller vnser macht, behulfen vnd beraten sin, sullen vnd wellen, wider allermenlich, der vns vnrecht tete, mit solichem vnderscheide, ob wir die vorgenanten Hertzogen von Oesterreich, in den egenanten vnsern Landen, angriffen, oder geshedget wurden, von ieman wer der weri, daz denne der edel, vnser lieber getrewr Hertzog Friderich von Tekch, vnser obrister houptman vnd Lantuogt, in den egenanten vnsern Landen, oder wer ie ze den ziten in den selben Landen, vnser obrister Lantuogt ist, den wir darzu setzen, zu einander pringen, vnd für sich beseinden (sic) sol, siben Erberr man vnsers geswornen Rates, in den selben Landen, vnd sullen denne dieselben siben alle gemeinlich, oder der merer teil, vnder inen erkennen, bi geswornem eide, ob vns den egenanten Hertzogen, von Oesterreich, vnrecht geshehen si, vnd nach der selben erkantnuzze, mag vnser Lantvogt, wer ie zu den ziten ist, manen die vorgenanten vnser Oeheime, von Wirtenberg, oder ir Amptlüte, vnd ouch wir dieselben von Wirtenberg, oder vnser amptlüte, nach der manung, vnuerzogenlich, ze helfe vnd ze statten komen den egenanten vnsern Herren von Oesterreich, vnd irem Lantvogt, mit aller vnser macht, nach gelegenheit der sachen, alz fürderlich, alz ernstlich vnd alz getruwlich, alz ob vns die sache selber angienge, an alle geuerde. Were ouch ze gelicher wise, daz wir die

von Wirtenberg, angriffen vnd geſhadget wurden, in vnſern Landen, von yemanne, wer der were, ſo ſullen wir bede für einen man, oder vnſer einer, den die ſache angat, ouch zu vns bringen vnd beſeinden ſiben erber man, vnſers geſwornen ratez vnd ſullen die alle gemeinlich, oder der merer teil, vnder in erkennen, bi geſwornem eide, ob vns vnrecht geſchehen ſi, vnd nach der ſelben erkanntnuſſe, mugen wir oder vnſer houptman, den wir darzu ſetzen, manen vmb helfe, die vorgenanten vnſer herren von Oeſterreich, ob ir dheiner in Landez were oder iren Lantvogt, wer der ie ze den ziten iſt, oder ſin ſtat haltet, vnd ſullen ouch ſi vns nach der manunge ze helfe vnd ze ſtatten komen, vnuerzogenlich, mit aller ir macht, von den egenanten iren Landen, alz fürderlich alz ernſtlich, vnd alz getruwlich, alz ob ſi die ſache ſelber angienge, ane alle geuerde. Wir ſin ouch vberein komen, daz in teglichen kriegen vnſer ietweder teil, den andern dienen ſol, mit fünfzig mannen mit helmen, vnd ſol ouch die verkoſten der teil in dez dienſte ſi ligent, vnd ſol ouch die koſt, anuahen alz bald ſo ſi koment, in dez ſelben gebiete, der ſi zu helfe geuordert hat, aber in Reiſen getzögen, herneruten vnd geſezzen, Sullen wir einander behulfen ſin nach gelegenheit der ſachen, mit aller vnſer macht, ze Rozzen vnd ze fuzzen, in den egenanten Landen, vnd ſol vnſers ietweders Statt, uolk vnd fuſuolk ſich ſelber vergoſten, alz daz gewonlich iſt, Waz aber der erbern iſt, ze Roſſen mit den vnſer ietweder teil den andern dienet, die ſol vergoſten, der teil dez die ſache, vnd der krieg iſt, oder wirt, vnd der vmb helfe gemant hat, alz daz gewonlich vnd pillich iſt, ane alle geuerde.

Waz ouch kosten louffet vber antwerk, vnd antwerkmeister, den sol alleine tragen, der teil, den die sache angat. Ouch bekennen wir die vorgenanten von Wirtenberg ob daz were, daz die vorgenanten, vnser herren von Oesterreich, oder ir Landvogt einen gezog, oder ein gesezze, haben wolten, daz wir bede, oder vnser einer, mit sin selbes libe, da bi sin sullen, vnd wellen, ob wir deheines weges mugen, ane all geuerde, Möcht aber vnser deweder dar zu nicht komen, so sullen wir einen erbern Houptman, mit aller vnser macht, dar zu schiken, Wenn ouch ze gelicher wise, wir die ietz genenten von Wirtenberg, einen getzog oder ein gesezze haben wolten, so sol der obgenant Hertzog Friderich von Tekch oder wer ie ze den ziten, der vorgenanten vnserr Herren, von Oesterreich obrister Houptman, vnd Landuogt ist, in den egenanten iren Landen, ouch mit sin selbes libe, bi vns sin, ob er dheines wegez mag, an alle geuerde. Möcht er aber darzu nicht komen, so sol er einen erbern houptman an sin statt, mit aller macht, siner Landvogtye, zu vns schiken, ane alle geuerde. Ouch sullen wir bedenthalb, nicht gestatten, daz ieman in vnsern Landen, den andern lade, vff geistlich gericht vmb dhein weltlich sache, oder daz ieman frömd gericht suche, geistlichs oder weltlichs, vsserhalb vnsern Landen vnd gerichten ietweder sit, ez were denne, daz ieman rechtlos wurdi gelazzen, vnd daz kuntlich were, ane alle geuerde. Ez sol ouch ietweder herschaft, der andern diener lüt, vnd Burger, shirmen in iren Landen vor gewalt vnd vor unrecht, alz ir selbs lüt vnd diener, vnd ze schnellen vflöffen Sullen wir ietweder sit, einander shnelklich, vnd vnge-

mant behulfen sin früntlich vnd getruwlich, an alle geuerde. Were ouch, daz wir die vorgenanten Hertzogen von Oesterreich, oder vnser Erben hienach verkerende, oder absetzende wurden, den egenanten Hertzog Fridrichen von Tekch, von vnsern Landen, die er ietzunt inne hat, allen gemeinlich, oder von dheinem sunderlich, oder ob er abgieng vnd sturbe, so sullen wir, an sin statt setzen einen andern Landuogt oder houptman, der sich mit eiden, vnd mit briefen, verbinden sol, stet ze habende, disе buntnusse, in aller der mazze, alz vorgeshriben stat, vnd als die, derselb Hertzog Friderich von Tekch, von vnsern wegen nu gesworen hat, vnuerzogenlich, an alle geuerde, vnd daz sullen ouch alle ander Landvögt, vnd houptlüt tun, die wile disi buntnusse weret, Were ouch, daz vnser der vorgenanten von Wirtenberg, einer abgienge, oder sus vsser Landez were, so sol der ander, der in Landez belibet, vnser beider vollen gewalt han, in allen vnsern Landen, vnd mugen ouch den, die vorgenanten vnser herren von Oesterreich, oder ir Landvogt manen vmb helfe, mit vnser beider macht, alz vor geschriben stat, an alle geuerde, Were aber daz wir bede, vsser Landez weren, so sullen wir an vnser beder stat setzen, vber alle vnsere Land einen erbern houptman, den die vorgenanten vnser herren von Oesterreich oder ir Landvogt, gemanen mugen diser buntnusse, vnd sol ouch der vnd ieklicher Houptman, den wir also setzen sullen, swerren zu den Heiligen stet ze habende, vnd ze vollefürende, an vnser beider statt, getruwlich vnd früntlich, disе verbuntnuzze, in aller der mazze, als vorgeschriben stat, vnd binden ouch dar zu vnser erben. Ob sich ouch fügende

wurde, daz ietzent der Römsch (sic) Keyser, in dieser verbuntnusse ziten abgienge, vnd daz darnach zwen herren widereinander ze Römschen Küngen erwelt wurdin, vnd wir die vorgenanten Hertzogen von Oesterreich, der einen vnd wir die von Wirtenberg den andern, für einen Römschen Küng haben wolten, So mag ietweder teil den herren, den er für einen Küng hat, behulfen vnd beraten sin, diser buntnuzze vnschedlich, also, daz vnser deweder teil, vff den andern nicht ziehen sol, durch iemans willen, Sunder wir sullen einander vorsin, alles gewaltes vnd vnrechtes, als vor beschceiden ist, an alle geuerde, Aber wider ander lüte, denn wir wider einander, mag behulfen sin ietweder teil sinem Küngc. Were ouch, daz wir der vorgenant Hertzog Rudolf von Oesterreich, vns vnderwinden wolten, dez Römschen Richs, vnd ze Küngc erwellet wurden, von den Kurfürsten, allen gemeinlich, oder etlichen sünderlich, in disen verbuntnusse ziten, vnd ob wir dar zu, der vorgenanten vnserr Oeheimen von Wirtenberg, helfe vnd dienstez bedörften, wider einen andern Küng, ob sich iemau wider vns vfrichten wolti, Dar vmbe sullen wir denselben vnsern Oeheimen von Wirtenberg, geben vnd tun, alz wir mit in vberein komen mugen, oder si weren vns, vmb die selben sache, daz ist vmb daz Rich ze habende nicht gebunden, ze helfende, sie teten es denn gern. Were ouch, daz vnserr der vorgenanten von Wirtenberg dewederr ze Römschen Küngc erwellet wurde, so sullen wir den vorgenanten Hertzogen von Oesterreich, ouch daz selb, hinwider tun, ze gelicher wise an alle geuerde, oder si weren vns ouch nicht gebunden ze helfende, vmb daz Rich, sie teten es denn gerne.

Wir die vorgenanten Hertzogen von Oesterreich, vnd wir die egenanten Grafen von Wirtenberg, haben ouch bedenthalb wizzentlich vsgenomen, mit namen, alle vnser Stette, vnd Diener, doch also, daz si vmb alle vslöff, vnd ansprach, einander rechtez vnd bescheidenheit gehorsam sin sullen, alz vor geschriben stat, Vnd sunderlich haben wir, die Hertzogen von Oesterreich, vsgenomen, den Küng von Vngarn, Marchgraf Ludwigen von Brandenburg, vnd ir Erben, die Hertzogen von Peyern, die Grafen von Sauoy, die Pischof, von Saltzburg, von Passow, von Basel, vnd von Costentz, vnd die Statt Zürich, zu den wir vormals verbunden sin ane geuerde, vnd ouch alle dez Rychs Stett, in Elsazz, vnd in Swaben, die wir ietzunt inne haben, alle die wile, so si in vnser pfleg sint. So haben wir die egenanten von Wirtenberg, sunderlich vsgenomen, hern Gerlachen, Ertzbischof ze Mentz, hern Albrechten, Pischof ze Wirtzburg, hern Johann Pischof ze Strasbnrg, vnd hern Gerharten, Pischof ze Spyr, darnach die Hertzogen von Peyern, Marchgrafen Fridrichen von Michsen, Purchgraf Albrechten von Nürenberg, Hertzog Friderichen von Tekch, vnd krafften von Hohenloch, vnd ouch dez Richs Stette in Swaben, die wir inne haben, alle die wile, so si in vnser pfleg sint, ane alle geuerde. Dise buntnusse, sol ouch weren vnd stet beliben, von hinnan, vntz vf den nechsten sant Martins tag vnd dannanthin acht ganze Jar, nach einander. Vnd daz dise buntnusse, vnd tegding bedenthalb, früntlich vnd getruwlich gehalten, vnd gefürd werden, in allen stuken gentzlich vnd vngeuarlich, alz vor bescheiden ist, vnd daz sie vest, war vnd stet beliben, dez haben wir der vorgenant

Hertzog Rudolf, von Oesterreich, für vns, vnd die obgenanten vnser prüder vnd für vnser aller Erben, an einem teile, vnd wir die vorgenanten von Wirtenberg, für vns vnd vnser Erben, an dem andern teile, gelobt vnd verheizzen, vestiklich bi vnsern guten trüwen, vnd dar vmbe gesworn gelerte (sic) eide, zu den Heilgen. Mit vrkunt disen briefs, Der geben ist ze Schafhusen, an dem nechsten Donrstag vor sant Michels tag (den 26 September). Anno Domini MCCCLIX,

Beylage Nro. III.

Der Herzog Rudolph bekennt, daß der Kaiser ihm und seinen Brüdern Tyrol und die Grafschaft von Burgund bey der Belehnung in Seefeld nicht verliehen habe. Am 21. May 1360.

Wir Rudolf von Gotz gnaden, Hertzog ze Oesterreich, ze Steyr, vnd ze Kernden ꝛc. ꝛc. Tun chunt mit disem Briefe, Vmb die lehen so der allerdurleuchtigister furst, vnd vnser gnediger herre, vnd lieber Sweher, her Karle Römischer Kayser ze allen zeiten merer des Reichs, vnd Künig ze Beheim, vns, vnd vnsern lieben prudern. Hertzogen Friderichen, Albrechten, vnd Leupolten, vnd andern vnsern erben, die wir fürbazz gewinnen, von seinen Kayserleichen gnaden, verlihen hat, als er, vns, des, sin gut Briefe, mit seinem kayserleichen Insigel, besigelt geben hat, dar inne, er, vns, die Grafschaft, vnd Herschaft, ze Tyrol, mit Vogtein, vnd alle dem, das, darzu gehöret, vnd die Grafschaft ze Burgundi, nicht gelihen,

noch verschriben hat, vnd ouch dieselben Grafschaft, nicht verleihen, noch verschreiben wolte, noch dhain Fürstentum, das in des vorgenanten vnsers Herren des Kaysers briefen, die wir, von im, vber vnsre lehen haben, bi namen, nicht benant, noch verschriben sein, des, wir, vns, erchennen, vnd veriehen, mit disem gegenwurtigen brief, vnd geben des ze vrchund, disen brief, besigelten, mit vnserm Insigel, der geben ist ze Seueld, am Domrstag, vor dem heiligen Phyngstag, nach Crists gepurt, dreuczehen Hundert Jar, dar nach in dem Sechtzigisten Jar.

Beylage Nro. IV.

Kaiser Carls Schutzbrief für die Herzoge von Oesterreich wider ihre Feinde in Schwaben und im Elsaß, mit der Bewilligung eines freyen Durchzuges in seinen Landen. Am 5. September 1360.

Wir Karl, von Gottes gnaden Römischer Keyser, ze allen ziten merer des Reychs, vnd Kunig zu Beheim, Bekennen, vnd tun kunt offenlich, mit disem brief, allen den, die in sehen, oder hören lesen, daz wir, die hochgebornen, Rudolfen, Friderichen, Albrechten, vnd Leupolden, Hertzogen ze Oesterreich, ze Steyr, vnd ze Kernden, vnser liben Oeheim, vnd fürsten, durch angeborn liebe, vnd durch sunderliche freuntschaft, die wir zu in haben, in vnser, vnd des heiligen Reichs, gnad, vnd schirm, freuntlich emphangen haben, vnd sullen, vnd wellen in, die weil wir leben, mit vnsern Keyserlichen gnaden, in guten treivn,

vnd ane alle geuerd, beistendig, vnd beholfen sein, wider aller menglichen, die si, in irn Landen, Vesten, vnd gütern, di si in Swaben, vnd in Elsazz haben, wider recht, hindern, oder schedigen wolten, Were ouch, daz die vorgenanten Hertzogen von Oesterreich, oder ieman von iren wegen, ziehen wolten, an deheine stette, durch dheine vnsre Land, So sullen wir in, vnd den irn, alle vnsre Land, vnd Strazzen offen haben, vnd sol man in, auz vnsern Vesten, Speiz, vnd tranch verkauffen, vmb ir gelt, in zimlicher bescheidenheit, ane alle geuerde, auzgenomen alain, wider die durleuchtigen fürsten, hern Ludwigen Kvnig ze Vngern, vnd hern Kazmiren Kvnig ze Polan, den wir gebunden sein, ze helfen, ir Land, ze weren. Mit vrchund ditz priefs, versigelt, mit vnser Keyserlichen Maiestat Ingesigel, Geben ze Ezzelingen, auf dem Veld, am Samstag, vor vnser Vrowntag, als si geborn wart, (am 5. September) Nach Kristes geburt dreuzehen hundert Jar, darnach in dem Sechtzigstem Jar, vnser Reiche, in dem funftzehenden, vnd des Kayserthums in dem Sechsten Jare.

Beylage Nro. V.

K. Carl versichert den H. Rudolph, daß ihm und seinen Nachfolgern in der Zukunft aus allem, was er dem Kaiser und Reiche zu Ehren gethan hat, kein Nachtheil erwachsen soll. Am 5. September 1360.

Wir Karl von gotes genaden Römischer Keyser, ze allen Zeiten merer des Reiches, vnd Kunig ze

Behem, Bechennen, vnd tun kunt offenlich mit disem brif, allen den, die ihn sehent oder horent lesen, Wie das sey, das der hochgeborn Rudolff, Herezog ze Oesterreich, ze Steyr, vnd ze Kernden, vnser liber fürst, vnd Aydem, von seinen, vnd seiner Brüder wegen, etliche ding, vns, vnd dem heiligen Reiche, getan hat, durch vnser sunderlichen eren willen, vnd vmb die früntlichen trew, vnd lieb, die er, zu vns, vnd vnsern wirden hat, doch maynen, vnd wellen wir, mit besundern keyserlichen genaden, als wol pillich ist, daz alle solich dinch, die vns, durch freuntschaft, willen, widerwaren sind, dem egenanten Herezogen, vnserm liben Aydem, seinen Brüdern, vnd allen irn Erben, vnd nachkomen, bey chünftigen Römischen keysern, vnd kunigen, vnd bey dem heiligen Reiche, sullen, noch mügen, in irn rechten, die si, von iren Elttern herpracht habent, chainen schaden bringen. Mit vrkunt diez briefs, besigelten, mit vnserm keyserlichem Insigel, der geben ist, ze Veld, bei Ezzlingen, nach kristes geburt, Tausent, drew Hundert iar, darnach in dem Sechezigistem iar, an dem nechsten Samztag vor vnserer Vrowen tage, ze Herbst, als si geborn ward, (am 5 September) vnserer Reiche, in dem funfezehenden, vnd des keysertums in dem Sechsten Jare.

Beylage Nro. VI.

Einverständniß zwischen K. Carl, seinem Bruder Johann, und dem H. Rudolph: Vorfallende Streitigkeiten zwischen ihren Unterthanen sollen nach dem Rechte ihrer Länder geschlichtet werden; ihre eigenen Zwiste entscheidet der Kaiser. Am 13. December 1360.

Karolus Quartus Diuina fauente clemencia Romanorum Imperator ſemper auguſtus et Boemie Rex et Johannes Dei gracia Marchio Morauie Notum facimus tenore preſencium vniuerſis, Quod nos cum Illuſtri Rudolfo, Auſtrie, Styrie et Karinthie Duce Auunculo noſtro dilecto, et fratribus ſuis earumdem terrarum Ducibus nec non heredibus et ſucceſſoribus eorum in Terris eiſdem videlicet, inter nos ex vna, et eos ex parte altera, vnanimiter amicabiliter et beniuole concordauimus, et conuenimus in hunc modum, Quod uſi vnquam inter noſtros Barones, Vaſallos, terrigegenas, et ſubditos, ſub noſtra dicione et in terris noſtris alterutrum reſidentes quecumque diſſenſio queſtio, vel diſcordia ſuſcitata quocumque modo fuerit et exorta, Illa debebit iuſticia uel amore iuxta vtrarumque terrarum, antiqua Jura et conſuetudines dirimi et ſopiri. Si vero inter nosmetipſos diſſenſio huiuſmodi quod abſit uel ſcandalum oriretur, que uel quod amore ſeu amicabiliter diffiniri non poſſet ſuper illa uel illo, quocienſcumque aliquid tale acciderit, ad ſacrum Imperium ſiue ad Imperatorem vel Regem Romanorum, qui pro tempore fuerit, debebimus habere recurſum, Et quitquid (ſic) ibi mediante iuſticia, dictatum fuerit et inuentum, In eo debebimus vtrimque omnimode contentari, ac tali

iuri siue sentencie absque contradiccione et difficultate quacumque intendere et parere Hac tamen condicione interposita et adiecta, quod omnes littere per nos hincinde tradite per quas omni accioni Juri et impeticioni, quas super terris nostris adinuicem habere possemus, mutuo renunciauimus in sua pleniſſima semper maneant firmitate. Volumus etenim et debemus huiusmodi litteras bona fide et absque dolo ratas er firmas iugiter obseruare. Presencium sub Sigillorum nostrorum appensione testimonio litterarum. Datum Nurmberg Anno domini Millesimo Trecentesimo Sexagesimo Indiccione XIII. Idus Decembris Regnorum nostrorum, qui supra Imperatoris Anno Quinto decimo Imperii vero Sexto.

R. (id est: recognovit) Johannes Budwicz.

Cancellar.

Beylage Nro. VII.

Bündniß zwischen den Herzogen von Oesterreich und dem Grafen von Savoyen auf fünfzehn Jahre.
Am 3. May 1360.

Nos fridericus dux de Teken Bailliuus Sereniſſimorum Principum dominorum. ducum Auſtrie. Styrie et Karinthie in Sueweuia (sic) et alsacia ex vna parte Et nous (sic) franciscus dominus de ferrata miles. Baillinus Waudi chablexiique pro illuſtri Principe domino Amedeo. Comite Sabaudie, Mediante cum ipsis illuſtri viro domino ludouico. Comite et domino nouicaſtri, ex altera.

Notum facimus vniuerſis quod nos ex parte dictorum dominorum noſtrorum ducum et Comitis de eorum mandato et de poteſtate nobis commiſsa Inimus et facimus confederationes et alligaciones pro ſe et ſuis in modum qui ſequitur. In primis, quod domini duces Auſtrie predicti debent et tenentur Juuare bene et fideliter ſine dolo et fraude dictum dominum. Comitem contra omnes Romane gallice ſeu lingue, excepta Imperiali maieſtate, Et vice verſa dominus Comes debet et tenetur Juuare predictos dominos Auſtrie contra omnes theotonice lingue, prefata Imperiali maieſtate duntaxat excepta, Que vero confederaciones et Alligaciones durare volumus a data preſencium vſque ad proximum futurum feſtum natiuitatis beati Johannis baptiſte, et abinde vſque ad quindecim annos continue ſubſequentes, Promittentes nos Bailliui predicti in quantum quemlibet noſtrum tangit Juramentis noſtris predictas confederaciones et alligaciones pro dictis dominis noſtris virtute commiſſionis predicte firmiter tenere et conplere et abſque dolo et fraude inuiolabiliter obſeruare, In quorum premiſſorum teſtimonium nos dicti bailliui Et comes noui caſtri Sigilla noſtra preſentibus duximus apponenda, Datum Tercia die Menſis Maii. Anno domini MCCC Saxageſimo in Caſtro de Vaulmartuil Lauſanenſis dioceſis. Duplicatum eſt inſtrumentum.

Beylage Nro. VIII.

H. Rudolph befreyet die Bürger der Stadt Enns von den Abgaben, welche einige derselben unter dem Nahmen: Uiberzins und Burgrecht, an Auswärtige zu entrichten hatten. Am 20. August 1360.

Wir Rudolf der Vierde von Gotes gnaden Ertzhertzog ze Oesterreich ze Steyr vnd ze Kernden furst ze Swaben vnd ze Elsassen Herr ze Krayn auf der March vnd ze Partnaw Vnd des Heyligen Römischen Reichs obrister Jägermaister Tun chunt daz wir angesehen vnd betracht haben die grazzen (sic) Presten die vnser Stat ze Ens anligent vor gar swer vbertzinssung wegen die daselbs auf den Hawsern ligent Davon auch derselben Hawser in der Stat vnd den vorsteten ze Ens gar vil wuest worden vnd zergangen sint. Vnd darumb nach Rat vnsers Rats mit gueter vorbetrachtunge haben wir an stat vnd in namen vnser selbs vnd vnser lieben brüder Frydreiches Albrechtes vnd Leupoltes Hertzogen fursten vnd Herren mit sampt vns in den egenanten Landen. Der aller wir als der obrist vnder Jn vollen vnd gantzen Gewalt haben vnd für alle vnser nachchomen und Erben Ewichleichen aufgesetzt mit Rechter gewizzen Vnd setzen mit disem brief Recht vnd Redleichen in eyn Ewig Recht Swas bey alten oder bey Newn czeyten auf die Hofstet oder Hawser in der Stat vnd den vorsteten ze Ens gesetzt vnd geslagen ist vbertzins vnd Purchrechtes oder dienst die man Byschofen Apten oder Probsten Pharrern Chapplann Tawtschenhern vnd sant Johansseren München Nunnen Petel Orden den Spitalen vnd aller Gaystleycher vnd wertleicher Pfaffhait dient vnd auch dhainen

Goteshausern oder Chirhen vnd auch dhainen Räten oder gemainsheften in den Steten vnd auf dem Lande oder swe si genant sint phaffen oder layen Vrown oder Mann oder den Juden die solich vbertzins vnd dienst habent auf den egenanten Hawsern vnd Hofsteten Daz si dieselben vbertzins vnd dienst ye ain phunt Geltes vmb acht phunt phenning ab ze lösen vnd ze chauffen geben vnuertzogenleich an alle Widerrede dem oder den der die Hawser vnd Hofstet sint vnd die den dienst dauon raychent Swas auch yetzund vngepawn oder wüster Hawser vnd Hofstet in der Stat vnd den vorsteten ze Ens gelegen sint die sullen gestift vnd angeuangen werden ze pawn Innr diser nächsten Jaresfrist Wer aber daz vbersitzet vnd versaumet des selben ödes Haws oder vngepawnew Hofstat sol mit vollem Recht an alle gnad ledichleichen veruallen sein eynem ygleichen Hertzogen von Oesterreich vnd der Stat ze Ens vnd sol auch dauon aller vbertzins ab sein wem der werden solt Vnd waz auch fürbas nach disem erstem Jare solicher Hofstet vnd Hawser sint oder werdent die Jar vnd tag vnbestift vnd wuest bleybent Die sullen auch also ze gleycher weis vns vnd der Stat veruallen Vnd mogen auch wir in dem Namen als da vor vnd alle vnser nachchomen Hertzogen ze Oesterreich dieselben Hawser vnd Hofstet die vns also veruallent schaffen vnd geben zu der egenanten vnser stat nutz swem vnd wir wellen Auch sullen dieselben öden Hawser vnd Hofstet si sein vns veruallen oder nicht die nu oder hernach gestifftet oder gepawn werdent frey vnd ledich sein vor aller Stewr von dem tag als daz paw angeuangen wirt drew gantze Jar Wenne sich aber dieselben drew Jar nach einander verlauffent Dar-

nach ſol man vns von denſelben Hawſern ſtewren vnd dienen als von anderen Hawſern vnd Gueteren in der Stat ze Ens Swas auch yeder mann ſoliches vbertzins Purchrechtes oder dienſtes zu im ſelbs ledigt oder chauft daz ſol er vns auch verſtewern vnd verdienen als ander ſein guet an alles geuär Auch ſol in dem Namen als da vor aller männkchleich des widerchaufes vnd der ablosung der egenanten vbertzins Purchrecht vnd dienſt geharſam (lic) ſein an alle widerrede Wenn es yemant an den anderen vordert Wär aber daz dez yemant dem anderem wolt vngeharſam vnd wider ſein vnd der lasung vergieng oder ſi vertzug eyn gantzes Maneyd derſelbe vngeharſam ſol alles ſein Recht verlaren haben vnd ſol auch dem andern tail ſein Haws oder ſein Hofſtat von im an alles Gelt ledig vnd loz ſein an alle irrunge Alle die weil auch die vbertzins nicht abgelöſt vnd abgechauft ſint So ſullen die den er geraicht vnd gedient wirt wer die ſint als vorgeſchrieben iſt vns vnſern Brüdern vnd Erben davon dienen vnd Stewr geben in der mazze als vnſer Purger von Ens vns von andern iren güttern dient vnd Stewr gebent an alle geuärd Auch behaben wir vns ſelber in dem namen als da vor diſen auffatz ze mynneren vnd ze mern vnd nach gelegenhait vnd natturft (lic) der ſache ze lawtteren vnd verſtandenleich ze machen in der mazze daz aller menkchleich bey Recht vnd beſchaydenhait beleib Nyemant davon vnder allen Lewten ſey erlaubt vnd werde auch nyemant geturſtig dieſew vorgeſchriben vnſer geſetzde ze veruren oder ze prechen oder in dhain weg dawider ze tun Wer es aber daruber tät mit frafleyher geturſtichait Grazz oder chlain der wizze darumb ſwerleichen verualln in

vnſeren zorn vnd vngenad vnd auch in die puzze fumftzig phunt Goltz der vns geuallen ſullen in vnſere fürſtleiche Chamer zwaintzig phunt vnſer Stat ze Ens zehen phunt Dem der den ſchaden enphacht von der egenanten ſache zehen phunt vnd in vnſer kantzley zehen phunt Vnd daz dieſew ſache fürbas Ganz ſtät vnd vnzebrochen beleib vnd ewichleichen volfürt werde Vnd wand wir zu diſer ſtund ſelber in vnſerem Lande ze Oeſterreich nicht enſein dorvmb ſo haben wir diſew abſchrift vnſer brief haizzen veſten vnd ſterken mit vnſer Stat ze wyenne grazzen anhangundem Inſigil Solang vntz das vns Got ze Lande ſende ſo wellen wir ſi beſtäten mit vnſerem fürſtleichem Grazzem anhangundem Inſigil Der brief iſt geben ze Wyenne am Phintztag vor ſande Bartholomes tag der heyligen zwelifpoten (den 20. Auguſt) Nach Chriſtes gepurde Drewtzehen Hundert Jar darnach in dem Sechtzigiſten Jare vnſers alters in dem ain und zwaintzigiſten Vnd vnſers gewaltes in dem dritten Jare.

Auf dem anhangenden Siegel ſteht ein Adler, welcher rechts ſchauet, mit ausgebreiteten Flügeln. Die Umſchrift lautet: Sigillum Civium VVinenſium (ſic).

Beylage Nro. IX.

H. Rudolph hebt alle Grunddienste, welche die Bürger von Enns bisher an verschiedene Grundherren leisten mußten, als oberster Grundherr auf. Am 20. August 1360.

Wir Rudolf der Vyerde von Gotes gnaden Phallentz Ertzhertzog ze Oesterreich ze Steyr vnd ze Kernden Furst ze Swaben vnd ze Elsassen Herr ze Krayn auf der March vnd ze Partnaw vnd des Heyligen Römischen Reychs obrister Jägermaysster vergehen vnd Tun chunt allen Leuten Ewikchleichen die disen gegenwurtigen bryef sehent lesent oder hörent lesen wie daz ist daz mit gewonhayt her chomen sey. Daz etleich Prelaten Chlöster vnd Gotteshawser Etleich Edel Leut vnd auch purger gewizze dienste vnd ezins genant Gruntrecht gehabt habent in vnser Stat vnd in den vorsteten ze Ens auf Hawseren pawmgerten vnd Hofsteten vnd daz auch mit handen derselben Chlöster Gotteshawser Edeler Leut vnd purger gehaizzen Gruntherren Die Hawser pawmgerten vnd Hofsteten verchauft versatzt Gemacht hingeben vnd geuertigt wurden als mit Herren der aygenschaft Doch wand wir Rechter Herr sein der Aygenshaft vnd dez Grundes der egenanten Stat vnd der vorsteten ze Ens gemainleich vnd igleiches tayls besunder vnd von der Rechten hersshaft wegen alle wandlunge Endrunge vnd vertigung mit vnser Gunst vnd Hant oder dez dem wir daz erlauben vnd verleyhen nach gemainen Rechte beschehen sullent So sol noch mag dieselbe gewonhait wye alt sie halt wär die also wider daz gemain Recht vnd wider die warhait ist dhain sunder Recht machen noch inpringen Darvmb nach

gueter vorbetrachtunge vnd weysem Rat vnsers Rates vnd ander vnserr getrewen haben wir in namen vnd anstat vnser selbs der Hochgeborn fursten frydreichs Albrechtes vnd Leupoltes vnser lieben brüder abgenomen vnd hingetan dieselben gewonhait mit furstleycher macht vnd nemen ab vnd vernichten si mit chraft ditzs briefs als vnnutz schedleich vnd widerwertig der warhait vnd gemainen Recht vnd verpieten in dem namen als davor bey vnsern hulden vnd wellen nicht daz yemant er sey byschof abt probst Chlosterherr pharrer Ritter Chnecht purger oder wye er genant sey phaff oder lay Edel oder vnedel fürbas in Gruntherren weis kaynen chauf Gabe gemacht (lic) satz oder ander wandlunge Hawser pawmgerten oder Hoffteten in der egenanten vnser Stat vnd in den vorsteten ze Ens vertige mit seiner Hant Gunst Bryefen oder Insigeln Beshäch aber furbas dhain solich vertigung wellen wir daz die gäntzleichen vnnutz sey vnd chain chraft habe vnd sol dartzu der der die vertigung tut in Gruntherren weise ayn march Goldes vnd dem die vertigunge getan wirt auch ayn Markch Goldes ze wandel verualen sein die man dem Rat ze pesserung der Stat antwurten sol Durch daz aber nyement ayn vertigung der vorbeshayden Guetern gesaumpt werde oder presten gewinne Setzen wir in dem namen als da vor ayner Ewigen staeter gesetzde daz alle wandlung vnd vertigung der vorbeschayden gueter beschehen sullent vor dem Stat Richter vnd dem Rat vnser Stat ze Ens welich ye tzu den zeiten sint die wir oder vnser Erben oder nachchomen gesetzt haben den auch wir gantzen vnd vreyn gewalt vnd volle Macht geben haben vnd geben die vorgeschribene vertigunge ze

Tun vnd ze volfüren vnd mit der Stat Bryefen vnd Insigil ze besteten an vnserr stat vnd von vnseren wegen alles daz die Gruntherren daher getan habent Waz si auch also vertigent vnd bestatent daz schol chraft haben vnd vnuerrukcht beleyben in aller der mazze als ob wir es selber getan hieten Es sol auch an der vertigung der Hingebunde von yedem phunt phenning aynen phenninch vnd der Innemunt auch von igleychen phunt aynen phenninch geben dem Rat vnd sol der Rat die phenning legen vnd keren an gemayn Nutz der Stat nach vnserem vnd vnser nachchomen Rat. Wir setzen auch vnd gepieten auch in dem namen als davor wer der ist er sey phaff Geystleich oder wertleich oder lay Edel oder vnedel der auf den Hawseren pawmgerten oder Hofstaten in der Stat oder in den vorsteten ze Ens hat dienst vnd tzins die man nennet Gruntrecht daz der die ze lösen vnd ab ze chauffen geben sol ye ain phunt geltes vmb acht phunt phenning oder ob es mynner ist vmb als vil als daz an den acht phunden zeucht vnd pringet ane genärde in aller der mazze vnd mit allen den punten (lic) vnd pey derselben pene vnd wandel als wir daz vormals gepoten vnd gesatzt haben vmb lösung des purchrechtes vnd der bryef weyset, den wir darüber geben haben Daz ditz alles stät beleib gehalten vnd volfurt werde vnd wand (lic) wir zu diser stunde selber in vnserem Lande ze Oesterreich nicht ensein darvmb so haben wir disew abschrift vnser bryef haizzen vesten vnd sterken mit vnser Stat ze wyenne Grazzem anhangundem Insigil so lang vntz Got ze Lande sende So wellen wir si bestäten mit vnserem furstleichem Grazzem anhangundem Insigil Der Bryef ist geben ze wyen-

ne an phintztag vor sande Bartholomes Tag des heyligen zwelifpoten (den 20. August) Nach Christes gepurde Dreutzehenhundert Jar darnach in dem Sechtzigistem Jare vnsers alters in dem ayn vnd zwaintzigistem vnd vnsers gewaltz in dem drittem Jare.

Das anhangende Siegel ist eben dasselbe, wie bey der gleich vorhergehenden Urkunde.

Beylage Nro. X.

K. Carl bestätiget den Herzogen von Oesterreich alle alten Freyheiten, besonders aber ihre Vogtrechte.
Am 4. August 1361.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keyser, ze allen zeiten Merer dez Richs vnd Kunig ze Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlich mit dysem briefe, allen den, di in sehen, odir horen lesen, daz wir dem hochgeborne Rudolfe, herezogen ze Osterriche, ze Styr vnd ze Kernden, herren ze Chrain, vf der windischen Marich, vnd ze Portenow, Grafen ze Habspurch, ze Phirt, vnd ze Kiburg, Marggrafen ze Purgow, vnd Lantgrafen in Elsazz, vnserem Lieben Son, aydem, vnd fursten, vnd den hochgebornen, Friderich, Albrechten vnd Leuppolten seinen brudern, Herezogen vnd herren der Egenanten Landen vnsern Lieben Oheim vnd fursten, vnd allen iren Erben, vnd Nachkomen ewichlich, bestätet haben, mit Keyserlicher mechte volkomenheit, vnd bestäten in ouch wizzentlich mit disem briefe, für vns, vnd für all vnser nachko-

men, an dem heiligen Reyche, ewichlich, alle di Recht, freiheit, Gnaden, vnd gut gewonheit, vnd mit namen alle die Vogtein, vnd vogtrecht, di der vorgenanten Herezogen vordern, vnd sie, in dem Egenanten vnd allen andern irn Landen, vnd herscheften, oder anderswo, von alter her bracht, vnd gehept habent, In Pischtumen abteyn, Probstein, Clostern, Gotshusern, vnd Kirchen, es sie (sic) an Leuten odir an guten, die in yren Herscheften vnd Landen odir andirswo gelegent sent (sic), der erbvogte die vorgenanten Herezogen sint, vnd ze rechte sullen sein. Mit vrkunde diz Briefs vorsigelt (sic) mit vnserm keiserlichen ingesigel. Der geben ist ze Prage, Noch (sic) Cristus geburte Dreuczehen hundert yar, dor noch in dem eyne vnd Sechezegstem yare, An sante Dominicus tage, Vnserr Riche, dez Romischen in dem Sechezehendem, dez Bemischen in dem fumfezehenden, vnd dez Keysertums in dem Sibenden Jare.

Beylage Nro. XI.

Die Grafen von Schaumberg werden Vasallen der Herzoge von Oesterreich. Am 16. Junius 1361.

Allen Gottes getrewen, die nu lebent, oder hernach chunftig sind, ezu der chuntschaft oder angesicht diser brief iemer pracht wirdt, die in nu oder hienach lesent oder hörent lesen ewiklich. Wir Wernhart der eltist, Graf von Schowenberg, vnd wir Vlrich vnd Hainreich geprüder, ouch Grafen von Schowenberg, weilnt Graf Hainreichs von Schowenberg seliger gedechtnuzze, vnsers lieben

herren vnd Vatters, des vorgenanten vnsers Vettern Graf Wernharts Bruders Sune, vnsern grus vnd erchantnuzz diser nachgeschriben dinge. Elich getat ebent weis Leut mit brieves hantfest, der si recht vnd redlich koment vberain, durch das darnach in kunftigen zeiten, mit chrieges anfacht icht stözze, oder irrsal darin vallen, Darumb so wizzen alle Leut, vnd besunder die, den ez eze wizzen durft beschicht, daz wir, die vorgenanten Wernhart, Vlreich, vnd Hainreich, Grafen von Schowenberg, für vns, vnd für alle vnser nachkomen vnd erben ewikleich, nach gueter vorbetrachtung, willichlich mit rechter wizzen, zu den ezeiten vnd an den stetten, do vnd da wir ez mit recht wol getun mochten, nach wizzen vnd rate vnserr pesten freunde, vnd der erberisten vnserr mannen, Ratgeben vnd Diener, mit aller der ordnung, beschaidenhait, vnd chraft, worten vnd geperden, die nach geistlichen vnd weltlichen rechten, vnd nach freihaiten oder gewonhaiten der Lande dhains wegs darezu gehörent, durch frides, gemaches, vnd nuczes willen, vnser selbers, vnd aller vnserr getrewen vndertanen, vnd sunderlichen durch ain merklich vfnemen an eren vnd wirden vnsers namens, vnd aller vnserr Herschaften, mit den Hochgeporn, durchleuchtigen fürsten vnsern lieben gnedigen herren, Herezog Rudolf als dem eltisten, Herezog friderich, Herezog Albrecht, vnd Herezog Leupolten, Geprüdern, Herezogen eze Oesterreich, ze Steyr, vnd ze Kernden ꝛc. ꝛc. von besunderr trewe vnd liebe wegen, die wir durch freuntschaft der gepurd vnd des geschlechtes, als baiderseit vnserr Vordern vnd wir von alten ezeiten, vnd noch zu ainander natürlich verphlichtet sind, billich ezu

in haben sullen vnd wellen, vberain chomen sein, vnd vns gen in vnd allen irn nachkomen vnd erben, Herczogen eze Oesterreich bechant haben wizzentlich, solicher sache, tayding, vnd stucke, als hienach begriffen ist. Des ersten haben wir bechant wizzentlich, vnd veriehen offenlich mit disem brief, als wir des geweiset sein mit guten gerechten briefen, die si habent von Römischen kayserrn vnd Kunigen, daz wir nach den freyhaiten vnd rechten, als das edel Herczogentum eze Oesterreich gestiftet, gewirdet, vnd von alter her komen ist, eze rechtem lehen von alter gehebt haben, vnd fürbazzer haben sullen eweklich, den Pan der grozzen Gerichten vber den tod, in den nachgeschriben vnsern Lantgerichten, die wir selber innehaben, vnnd die ouch ander erber herren von vns eze lehen habent, Daz ist eze merken vberal in dem Lantgericht genant Starchenberger Gericht, da die Stat Wels innegelegen ist. Darnach in dem Lantgericht, das genant in dem Tunawtal, vnd in dem Traungew, das vnsern Vordern vnd vns bei alten czeiten ledig warden ist von weilnt den alten Kapellern, da die Stat Lynez innegelegen ist. Darnach in dem Lantgericht, genant Weizzenberger gericht, da der Markcht Swans inne gelegen ist. Darnach in dem Lantgericht, das Lienhart der Mörspek von vns eze lehen hat. Vnd ouch in dem Lantgericht, das Wolfhart der Pollhaimer von vns eze lehen hat, vnd darüber sunderlichen in der Stat eze Veklaprukk, vnd auf allen andern Stetten, Merkten, vnd Dörffern, Leutten, vnd gütern, die die vorgenanten vnser herren von Oesterreich iczunt habent, allenthalben ob der Ens, si sein ledig, oder versaczt, da wir, die vorgenanten von Scho-

wenberg, eze richten haben vmb den Tod. In disen vorgeschriben vnsern Lantgerichten allen, vnd ouch auf allen der egenanten vnserr herren von Oesterreich Stetten, Merkten, vnd Dörffern, Leutten, vnd gütern, die si ieczunt habent ob der Ens, da wir den Pan von denselben vnsern herren von Oesterreich eze lehen haben, Mugen wir selber, oder vnser Nachkomen vnd Erben, vf die dieselben Lehen vallent, wol gerichten vmb den tod, Waz amptleut aber wir vber dieselben Gericht seczen, die sullen den Pan enphahen, vnd nemen von den obgenanten vnsern herren von Oesterreich, vnd von allen irn Nachkomen vnd erben, Herczogen eze Oesterreich, ie von dem eltisten vnder in, der denn in Landes ist. Vnd sol ouch der denselben Pan verleihen richteklich vnd vnuerczogenlich, iekllichem vnserm Amptman, den wir in dem namen als da vor, darczu seczen, an alle widerred vnd geuerd. Darüber sullen ouch die vorgenanten, Lienhart der Morspek, Wolfhart der Polhaimer, vnd alle ir Nachkomen vnd erben, an den egenanten Lantgerichten ewcklich, vnd ouch alle ir amptleut, die si vber dieselben ir Lantgericht seczent, den Pan eze gleicher weis, als wir vnd vnser amptleut, ouch nemen vnd emphahen von den egenanten vnsern herren von Oesterreich, die in den ouch leihen sullen, eze gleicher weis, als vns vnd vnsern amptleuten vnuerczogenlich an alles geuerd, als oft es an sie geuordert wirdt, wan weder dieselben herren, noch ir amptleut daselbs nicht recht habent eze richten vber den tod, er daz si den Pan von den Herczogen von Oesterreich nement vnd emphahent. Ouch sullen dieselben vnser herren die Herczogen von Oesterreich, vnd alle ir nachkomen vnd

erben eweklich in den vorgenanten fumf Lantgerichten, als lang vnd als weit die begriffen habent, Vnd darüber auf allen irn Stetten, Merkten, vnd Dörffern, Leuten and gütern, die si iezunt habent ob der Ens beseczen, vnd haben ir Münez, irn Vngelt, vnd alle ander auffecz eze gleicher weis, als in irm Lande niderhalb der Ens. Wir die vorgenanten Grafen von Schowenberg, haben ouch bechant für vns, vnd alle vnser nachkomen vnd erben, vnd bechennen wizzentlich in dem namen, vnd nach dem rechten, als da vor geschriben stat, als wir des ouch vnderweiset sein, recht vnd redlich, waz Herschaft, Vesten, Purg, Stett, Merkt, Dorffer, Gericht, Vogtey, Ezehent, Leut, vnd Güter von vns lehen sind, die herren Ritter vnd Knecht Purger vnd Lantleut, oder iemant ander in dem Lande eze Oesterreich vnder der Ens vnd ob der Ens ietwederrseit der Tunaw, in allen der egenanten vnserr herren von Oesterreich Gerichten vnd gepieten, vnd ouch in allen vnsern Herschefften vnd Gerichten, oder gepieten vnez an die Gemerk, die wir haben mit der Herschaft von Payrn, vnd ouch in den Landen eze Steyr vnd eze Kernden von vns eze lehen habent, daz wir dieselben lehen alle gar vnd genczlich, wo die gelegen, vnd wie die genant sind, vor an vnd des ersten eze lehen haben, vnd haben sullen vnd wellen eweklich von den egenanten vnsern herren, den Herezogen von Oesterreich, von den wir die enphangen haben, vnd ouch ir Man darumb sein, als Landes vnd Lehens recht ist, an allez geuerd, auzgenomen alain der Lantgericht, die wir eze lehen haben von dem Byschof vnd dem Goczhaus von Pabenberg, die wir vnzselber vnuerwandlet behabt haben. Doch also, daz

die vorgenanten vnser herren von Oesterreich, vnd alle ir nachkomen vnd erben eweklich den Pan der grozzen Gericht vber den tod haben vnd leihen, vnd ouch ir Münez, irn vngelt, vnd all ander auffecz da befeczen sullen, alain in den egenanten fümf Lantgerichten, in aller der mazz, als vorgeschriben stat, wan si des recht haben an alle widerred vnd geuerd. Wan ouch die vorgenanten vnser herren, die Herczogen von Oesterreich, nach der Stiftung vnd wirdekait desselben irs Herczogentums cze Oesterreich solich freyhait vnd recht habent, swaz Herschaft vnd Vesten, Leut, vnd güter, die von Phaffenfürsten lehen sind, an si koment, die in iemant czufugen vnd antwurtten wil, von kouffes, gabe, geschefftes, oder dhainer ander zuuallung wegen, daz si die mit recht, ob halt die Lehenherren nicht ze gegen weren, wol aufnemen, vnd sich ir vnderwinden, vnd si recht vnd redlich besiczen mugen, doch also, daz si die von den Phaffenfürsten vnd den Goczheusern, von den si rürent, bechennen cze lehen, vnd si dafür emphahen vnd haben, als in ouch die Phaffenfürsten die schuldig sint cze leihen. Darumb, vnd ouch durch vnsern freyen willen, von solicher redlicher sache, vnd erber rechter taiding wegen, der wir mit den vorgenanten vnsern herren von Oesterreich wizzentlich vberain komen sein, haben wir die obgenanten Grafen von Schowenberg, für vns, vnd alle vnser nachkomen vnd erben eweklich, vnsers rechten Lehens von vnserm herren, dem Byschof vnd dem erwirdigen Goczhaus cze Regenspurg die Herschaft vnd Vesti (lic) cze Ort, mit Leuten, mit Leuten, Manschefften, Gaistlichen vnd Weltlichen Lehen, mit Gütern, Gerichten, Merkten, Dörffern, Höfen,

Hölezern, Geuilden, Welden, vnd gemainlich mit allen nuczen vnd rechten, die darezu gehörent, aufgegeben vnd ingeantwurt, recht vnd redlich, den obgenanten vnsern gnedigen herren den Herezogen von Oesterreich, vnd allen irn nachkomen vnd Erben an demselben Lande eweklich, den wir dieselben Herschaft vnd Vesti eze Ort, vnd swaz darezu gehöret, geuertigt haben, recht vnd redlich, vnd haben ouch die aufgesant, vnd senden si auf mit disem brief, vnserm gnedigen herren, dem Byschof von Regenspurg, den wir gepeten haben, vnd bitten ouch mit disem brief, daz er der egenanten Herschaft vnd Vesti eze Ort, mit aller zugehörung gunne den obgenanten vnsern herren von Oesterreich, in lehensweis, von im vnd dem Goczhaus eze Regenspurg eweklich, vnd in die verleihe, nu vnd hienach, wann vnd wie oft es ze schulden chumpt, als das pilleich vnd recht ist, An alle widerred vnd geuerd. Nach diser aufgebung vnd vertigung, als vorgeschriben stat, habent die vorgenanten vnser herren von Oesterreich vns, den egenanten Grafen von Schowenberg, vnd allen vnsern erben fürbazzer verlihen eze rechtem Lehen, die obgenant Herschaft vnd Vesti eze Ort, vnd swaz darezu gehöret, als vorgeschriben stat, vnd haben ouch wir die von in emphangen, vnd sein ir Man darumb worden, als Landes vnd Lehens recht ist, an alez geuerd. Wer aber daz die vorgenanten von Schowenberg abgiengen an erben, Sune, des Got nicht welle, so sullen dieselben Lehen erben vnd geuallen auf Töchtern dezselben namens vnd geschlechtes, in aller der mazz, als ob si Sune wern. Vnd sullen ouch vnser herren von Oesterreich die verleihen denselben Töchtern, eze gleicher

weis, als Sunen ane geuerd. Alz oft sich ouch die hant verwandelt an der egenanten vnser Herschaft von Oesterreich, oder an vns, den vorgenanten Graf Wernharten, Graf Vlreichen, vnd Graf Hainreichen von Schowenberg, als oft sol ein ieglich Herczog von Oesterreich, den es denne ecze recht angehört, die vorgenanten Lehen alle verleihen richteklich vnd vnuerezogenlich, an alle widerred vnd geuerd dem, oder den Grafen oder Grefinn von Schowenberg, auf den, oder auf die danne dieselben Lehen pilleich vnd durch recht erben vnd geuallen sullen, ez sein Sün oder töchter, als vor geschriben stat. Vnd sullen si vns, die von Schowenberg, man vnd weib, Sune vnd Töchter daran nicht irren, sunder si sullen vns dabey schirmen, vnd beleiben lazzen, als Landes vnd lehens recht ist, an allez geuerd. Wan ouch wir, die vorgenanten Grafen von Schowenberg, für vns, vnd alle vnser nachkomen vnd erben eweklich mit Manschaft vnd mit dienst komen sein hinder die obgenanten vnser herren die Herczogen von Oesterreich, vnd hinder all ir nachkomen vnd erben. Darumb habent si für sich selber, vnd für all ir nachkomen vnd erben vns verhaizzen vesteklich mit iren trewen, vnd mit irn versigelten briefen, daz si vns in dem namen als da vor, eweklich schirmen, versprechen vnd vertreten sullen vnd wellen, alz ir man vnd diener, wider aller menklich, nieman auzgenomen, bey allen vnsern freyhaiten, rechten, vnd guten gewonhaiten, vnd mit namen bei allen vnsern Herscheften, Vesten, Purgen, Stetten, Leuten, Gerichten, vnd gütern, wo wir die iczunt haben, oder fürbazzer gewinnen, vnder der Ens vnd ob der Ens, in

Oesterreich, vnd in Payrn, oder anderswa, wie die genant, oder wa si gelegen sind vor allem gewalt, vnd vnrecht, an allez geuerd. Vnd da wider haben wir, die obgenante Grafen von Schowenberg, mit rechter wizzen ouch gelobt, vnd verpunden vesteklich, mit vnsern trewen, an aydes stat, vnd verpinden vns ouch recht vnd redlich für vns, vnd alle vnser nachkomen vnd erben eweklich, mit kraft diez gegenwurtigen briefs, Daz wir, vnd alle dieselben vnser nachkomen vnd erben mit allen vnsern Herscheften vnd Vesten, Purgen, vnd Stetten, Leuten vnd Dienern, die wir nu haben, oder hienach gewinnen, in Oesterreich vnd in Payrn, oder anderswa, wa die gelegen oder wie die genant sind oder werdent, dienen beigestendig, vnd behulffen sein sullen vnd wellen, mit aller vnser macht eweklich, den vorgenanten vnsern herren den Herezogen von Oesterreich, vnd allen irn nachkomen vnd erben, Herezogen eze Oesterreich, wider allermenklich, nieman auzgenomen, getrewlich vnd fürderlich, vnd ouch behalten ire Lantrecht, vnd alle ir freyhait, vnd gut gewonhait in aller der mazz, als die von alter herkomen sein, an allez geuerd. Wenn aber die vorgenanten vnser herren von Oesterreich, oder ir nachkomen vnd erben bedurffen, vnser, oder vnserr erben vnd nachkomen dienstes, auzzerhalb irm Lande eze Oesterreich, so sullen si vns nach gelegenhait der sache vnd des dienstes, darumb geben vnd tun, als vil, als nach vnserr vorderung vnd antwurtt baidenthalb darumb sprechent vnd erchennent vngeuerlich bey irn trewen vier erber man der egenanten vnserr herren von Oesterreich, geswornRates, der si ezwen, vnd ouch wir, die egenanten von Schowenberg ezwen,

darezu nemen vnd seezen sullen. Wer aber, daz geleich ezwen gegen ezwain gestiezzen, vnd mizzhell wurden, so sullen dieselben vier einen Obman ezu in nemen, ouch auz der obgenanten vnserr herren von Oesterreich geswornem Rate, der si vns baidenthalb aller gemaineste dunke, an geuerd, vnd swaz dann die fünf gemainlich, oder der merer tail vnder in darumb sprechent vnd erkennent bey irn trewen, daran sol vns baidenthalb wol genügen, vnd sullen ouch das ietwederr seit volfüren, vnd stet haben an alles geuerd. Vmb dise vorgeschriben taiding, daz ist ze merken sunderlich, vmb die manschaft der Herschaft vnd Vesti eze Ort, vnd vmb die puntnuzz vnd dienst, der wir in dem namen als da vor eweklich phlichtig vnd gebunden sein der egenanten vnserr Herschaft von Oesterreich, Hat vns der Durchleuchtig fürst, vnser gnediger herre, Herezog Rudolff von Oesterreich, an sein selbs, vnd an aller seiner Prüder stat, die vorgennet sind, gegeben ain solich erber, namlich, vnd grozz gut an beraitem Gelt, das vns vnd allen vnsern Nachkomen vnd erben tröstlich, hilflich, vnd fürderlich iemer sein müzze. Hiebey waren, die diser sache sind geezeuge, die Erwirdigen herren, herr Paul Byschof ze freysing, herr Peter Byschof ze Chur, vnd herr Johans Byschof ze Gurk, des obgenanten vnsers herren Herezog Rudolfs von Oesterreich Kanczler. Darnach die Edeln vnd erbern, Graf Tyebolt von Newenburg, herre ze der Il vnd ze Blamont, Graf Purchart vnd Graf Perchtolt von Maidburch, Vettern, Graf Vlrich von Cyli, Stephan von Meissow, obrister marschalh. Alber von Puchhaim, obrister Drugseez. Haydenreich von Meissow, obrister Schenk.

Peter von Eberſtorff, obriſter Kamrer. Wilhalm von Ehreuſpach, obriſter Jegermaiſter in Oeſterreich. Eberhart von Walſſe von Lynez, ze den Ezeiten Houptman ob der Ens. Leutold von Stadek, ze den ezeiten Lantmarſchalh in Oeſterreich. Eberhart von Chappell ze den ezeiten Houptman ze Ens. Jans von Trawn ze den ezeiten Houptman eze der freynſtat. Hainreich von Walſſe von Drofendorff. Eberhart von Walſſe von Greez. Friderich von Walſſe von Ens. Eberhart von Dachſperg. Vlrich vnd Seyfrid von Chranichperg. Hainreich von Ratpach, Hofmaiſter. Hainrich von Prunne Hofſchenkch. Hans der Lozzperger Hofmarſchalh. Wilhalm der Schenkch von Liebenberg, Speizmaiſter des vorgenanten vnſers herren, Herzog Rudolfs von Oeſterreich, vnd ander erber Leut genug. Vnd darüber eze ainem waren, veſten, offenn, vnd ewigen vrchund, Geben wir, die vorgenanten, Wernhart, Vlreich, vnd Hainreich, Grafen von Schowenberg, für vns, vnd alle vnſer nachkomen vnd Erben, die wir darezu binden wizzentlich, den obgenanten vnſern herren, den Herezogen von Oeſterreich, vnd allen irn nachkomen vnd erben eweklich diſen brief, verſigelt mit vnſern anhangunden Inſigeln. Dis iſt beſchehen, vnd iſt der brief gegeben eze Weytra, an dem nechſten Mitichen nach ſand Veits tag, (am 16. Junius) Des iares do man zalt von Chriſts gepurd, Tauſent, Drewhundert, Sechezig iar. Darnach in dem erſten Jar.

Beylage Nro. XII.

H. Rudolphs neue Stadtordnung für Wien. Am 20. Julius 1361.

Wir Rudolff der Vierd von Gottes gnaden, Herezog ze Oestereich, ze Steyr vnd ze Kernden, herr ze Krain, auf der Marich vnd ze Porttnaw, Graf ze Habspurch ze Phirt vnd ze Kyburch, Marichgraf ze Purgow, vnd Lantgraf in Elsazz. Bechennen, vnd Tun chunt, allen den, die disen brief sehent lesen, oder horent lesen zu disen gegenwurtigen, oder chunftigen zeiten, ewichlich. Wan fürstlicher wirdichait, zugehöret, vnd wol anstet, daz si leiden aribait vnd chumber irr vndertanen, mit sulcher hilffe bedenche, vnd tröstlich ze statten chöme, Daz nach gelegenhait der zeit, vnd menschleicher wandelunge gemainer nücze nicht geminnret, vnd vnwendige wurde des chumbers, von gemainen mitleiden geleichtert werde. Darumb ist, daz wir von angeborner miltichait angesehen haben, genedichlich, die grozzen manigualtigen bresten vnd schaden, die swerleich vnd verdorbenlich anliggent vnserr Stat ze Wienn, vnd der Gemain, vnserr lieben Burger daselbs von dem Tode vnd sterben, daz in den verlouffen iaren da strenge gewesen ist, Von des wegen, mit gaben, geschefften, vnd erbe, grozze Guter hin auzz, in vnsere vnd frömde Lant genallen, vnd bracht sind vnwiderrufflich, von der grozzen prunst, die layder, die egenanten vnser Purger, vnd Stat ze Wienn, in disem iare, ze mangem male hertlich geschediget, vnd sere gewüstet hat, Vnd ouch von der vngewonlichen missewechste, die diez iares beschehen

ist, an getraide, nicht alaine in vnserm Lande z= Oestereich, Sunder ouch ze Vngern, ze Behem, ze Payrn, vnd in andern vmbligenden Landen, vnd ouch von missewechste wegen, des weines ze Oestereich, des sich vnsere egenante Stat ze Wienn sunderlich betragen mus, von diser gebresten wegen, ouch arbait vnd gewerb der Chouf= manschaft gechrenchet, vnd nidergelait ist, Der sich vnser egenanten Purger, grözlich da her genert, vnd begangen habent, Vnd haben betrachtet, gunst= lich, wie wir in disen bresten, vnsern egenanten Purgern, vnd der Stat ze Wienn, die ein Haubt ist aller vnserr Lande, vnd herschefte, vnd da wir ouch tod, vnd lebend, beleiben wellen ze helffe chomen, Daz si bei irr wirde beleibe, vnd mit stewre sulcher hilffe in chunftigen zeiten ir bresten, vnd aribait vberwinden mugen, vnd nach manger vor= betrachtunge, vnd gutem Rate vnserr Lantherren, vnsers Rates, vnd vnserr Purger, der weisten die wir gehaben mochten, Sein wir vberain chomen, vnd ze Rate warden, der dinge, die hienach ge= schriben stent, die wir alle gemainlich, vnd iechlichs sunderlich seczen, vnd bestetten, mit fürstleicher macht, ze haltende vnd ze volfürende in der ege= nanten vnserr Stat ze Wienne in den Vorstetten, vnd in dem Statfrid, vnd Chreizze, der darezu gehöret. Des ersten seczen, vnd wellen wir, Daz niemen ynner dem Statfrid, dehain geschefte tu dhainem Chloster Gotshause, Munchen, Nunnen, Phaffen, oder Layen, wie die genant sind, da bey sein danne zwen des Rates, oder zwen der ge= nanten, die bei iren trewen an Aydes stat, spre= chen vnd bestetten, Daz das geschefte, recht vnd redleich geschehen sei, oder zwen ander erber, vn=

uerſprochen manne, die daſſelb beſtetten bey geſworn Ayden. Waz ouch alſo Erbgüter verſchafft werdent, Klöſtern, Gotſheuſern, Munchen, Nunnen, werltlichen Phaffen, wie die genant ſind, die Güter ſullen denſelben, den ſi verſchafft werdent, inner den nächſten iar darnach, ſo ſi der verſchaften Gueter, Gewer, begreiffent, verchouffen, ainer Perſone frowen, oder manne ze Wienn, die mit der Stat, vnd mit der gemain vnſerr Purger, daſelbs leydt vnd dient. Teten ſi des nicht, So ſullen die Güter, nach dem iar, vns, vnd der Stat, genezlich vernallen ſein, mit vollem recht. Wir nemen ouch ab all freybrief, die von vnſern Voruodern oder von vns yemant geben ſind, vmb freyung, der Schaczſtewr, daz die abſein, vnd furbas chain chraft mer haben, Ez ſein Phaffen, Munich, oder Chlöſter, Gueter, Pogner, Churbawner, Pheilſniczer, Maler, Puchfeler, Schefſtrazzer, vnd ouch all ander, die ee freyung gehabt habent, Daz die fürbas ewichlich, mit der Stat leiden, vnd dienen ſullen, wo die ſind geſezzen, in der Stat, oder in den Vorſtetten ze Wienn. Auch wellen wir, daz alle Klöſter Gotſhewſer, Munch, Nunnen, Phaffen, Layen, Edl, oder Vnedl, Chamrer, Chöch, Pheiffer, Paukker, vnd ander vnſer Hofgeſind, wie die genant ſind, von iren Höfen, Hewſern, vnd geſezzen, die ſi habent in der Stat, oder in den Vorſteten ze Wienn, auch leiden vnd dienen, an der Purger Schaczſtewr mit der gemain, vnſerr Purger daſelbs, an alain die Chlöſter vnd Gotſheuſer, gelegen in der Stat, oder in den Vorſteten, vnd in dem Statfrid, die von den Jnuengen, irr Chlöſter, vnd Gotſheuſer, nicht dienen, noch lei-

den sullen, Aber was si habent, auzzerhalb irr Chloster, vnd Gotsheuser, Inuengen in der Stat, oder in den Vorstetten, dauon sullen si dienen, vnd leiden mitsampt vnsern Purgeren. Sunder vnser herren, die vnsers Rates sind, die sullen von iren Höfen, vnd gesezzen nicht leiden, noch dienen, die weil si vnsers Rates sind. Wir wellen ouch, daz alle Aufseez, die von vnsern Voruodern, oder von vns mit hantfesten vnd mit briefen, bestett sind, vber sunderew recht, Geseezt, vnd Ordnung, oder die yemant selben funden hab, vnd ouch all Zeche, vnd Aynung, die in der Stat, vnd in den Vorsteten ze Wienn, vnder Purgern, Choufleuten, Arbaittern, Hantwerchern da her chomen sein, fürbaz genezleich absein, vnd nicht mer beleiben, noch behalten werden. Sunder wellen, vnd seezen wir, Daz alle Purger, Choufleute, Lawbenherren, Arbaitter Hantwercher, ez sein Sneider Chürsnere, fleischhakher, fleming, fuetrer Metsieder, Goltsmid, Satler, Zimmerlewt, Mawrer Maler Sniczer Smid, Wagner, Ledrer, Schuster, Visher, vnd gemainlich all hantwercher, vnd arbaitter, wie die genant sind, von welchen Landen oder Steten die chomen, die in di Stat, oder in den Vorsteten sich, niderlazzent, vnd da siczent, vnd wonhaft sein, vnd ouch mit der Gemain vnserr Purger, daselbs leiden, vnd dienen wellent, Daz dieselben, vnd ouch die vor in vnserr Stat gesezzen sind, all ir aribait, oder hantwerich, swas ye der man well oder chunne, das rechtleich sei, freileich treiben, vnd vben sullen, vnd mugen, vnd sol die nieman daran saumen, besweren, noch irren, in dhainem weg, vnd welicher lay arbaitter oder Hantwercher, sich also zeu-

het gen Wienn, vnd sich da niderlazzet, vnd sezzhaft beleibet, der sol ledig, vnd frey sein, der Purger Schaczstewr, Drew ganczew iar, die darnach schierist chunftig sind an geuerd. Wir nemen ouch ab alle Gericht, in der Stat, vnd in den Vorsteten ze Wienn si sein gewesen Phaffen, oder Layen wie die genant sind, si weren vber Lewt, oder vber Güter. Auzgenomen vnserr Hofgericht, Statgericht, Munzz Gericht, vnd Juden Gericht, die alle in iren eren, vnd chreften beleiben sullen, nach sag der brief, die si daruber habent. Doch mit der beschaidenheit, Daz vnser Lantherren, vnser Rat vnd Ritter, vnd Chnecht, die auf dem Land gesezzen sind, vnd vnser Hofgesind die vnser tegleich brot ezzent, in vnser Hofgericht gehoren sullen vnd niemant mer. Vnd sol ouch der Statrichter fürbazz in allen strazzen in der Stat, vnd in den Vorsteten vor Widmer Tor, vnd vor allen andern Törren, geen, vnd vollen gewalt haben, alle vnczucht ze weren. So beschaidenlich, Swen der Statrichter, oder sein Anwalt, vor Widmer Tor, oder in vnserr, vnd vnserr herren Gassen geen wil, So sol er vnsers Lantmarschalichs in Oestereich, oder vnsers Anwalts daselbs, ob wir ze Land nicht weren, oder vnsers Hofmarschalichs, ob wir ze Land sein zwen Diener, oder vier nemen, den ze gelauben, vnd ze trawn sei, die mit im geen sullen für das obgenant Tor, vnd die egenanten Gazzen. Wir tun auch ab alle freyung, wer die in den Chraizzen des Statfrides ze Wienn her bracht hat, An alain die freyung vnserr Purg, vnd der Schotten Chlosster ze Wienn, alz ez mit frid vmbuangen ist, die sullen besteen, alz si von Alter herchomen sein, vnd

ouch die freyung, die wir vnserr Stift ze sand Stephan, mit Gotes hilffe geben werden, die ouch vnuerruchet ewichlich beleiben sol, in aller der mazze, alz die von vns dahin geben, vnd geordent werdent. Ouch seczen wir durch sunders gemaches, vnd fridos willen, vnserr egenanten Purger, Daz alle Amptleut, Ez sei Purgermaister, Munzzmaister, Richter, vnd ander Amptleut wie di genant sind, fürbas ewichlich Schaczsteur geben sullen, mit der Gemain, vnserr Purger ze Wienn. Wir wellen ouch, Daz aller Chloster, Gotsheuser, vnd Phaffenhöf, Munchhöf, Nunnenhöf, in der Stat, vnd in den Vorsteten, niemant Vogt, noch Vorsprecher sein sulle, wann der Rat, der Stat ze Wienn aller menchleich, arm, vnd Reich, Geistleich vnd werltleich, Vögten, vnd scherm sullen, an vnserr stat, vnd von vnsern wegen, für gewalt, vnd für vnrecht. Auzgenomen sand Stephan, vnd sand Chlarn, der wir selber Vogt sein wellen, vnd daez sand Stephan, nach vnserm Tod ligen wellen. Wir bestetten ouch vnsern getrewn Purgern alle ire Recht. Auzgenomen die Artikel, die wir bewandelt, vnd verchert haben, an disem brief. Ouch sullen, die obgenanten vnser Purger ze Wienn, Vns, vnsern Bruedern, Erben, vnd Nachkomen, allen den dinst tun, den vns, die obgenanten vnser Purger, vnd Pheilsniezer, getan habent, in der Stat, vnd vor der Stat, swenn wir des bedürffen, vnd si vordern, ze andern dinsten, den si vns selber tun sullen. Vnd das alles haben wir getan, durch besunder gnad, vnd lieb, die wir haben zu der Edlen vnd getrewen Stat, vnd vnsern Erbern Purgern ze Wien, an den wir besunder fürtreffende trewe vnd hilffe,

Rat, vnd dienſt, an vnſerm newen Gewalt, nach vnſers Vatters Tode mer denne an vnſern Steten, manichualtichleich erfunden haben. Vnd daruber, ze einem waren veſten, offenem, vnd ewigem vrchunde, geben wir für vns, vnſer Brueder, vnd Erben, vnd für all vnſer Nachkomen, ewichleich diſen brief verſigelt, mit vnſerm fürſtleichen, anhangundem Inſigel. Der geben iſt ze Wienn an Eritag vor ſand Jacobs tag, des Zwelfbotten (am 20. Julius), Do man zalt von Kriſtes Gepurd, Dreuczehen Hundert iar, Darnach in dem Ayns, vnd Sechczigiſten iare. Vnſers alters, in dem zwai, vnd zwainczigſten, Vnd vnſers Gewaltes in dem vierden Jare. Des erſten tages, Do daſſelb Vierd iar anvieng.

† Wir . der . vorgenant . herzog . Ruodolf . ſterken . diſen . prief . mit . dirr . vnderſchrift . vnſer . ſelbs . hant . †

Et nos Joh dei gra Gurcen Eps prefati doi nri Ducis primus Cancellarius Recognouimus omnia prenotata.

Beylage Nro. XIII.

H. Rudolph ſtiftet zur Capelle des heiligen Georgius bey Enns wegen des glücklich geendigten Krieges, den er wider den Patriarchen Ludwig von Aquileja geführt hat, eine tägliche Meſſe. Am 24. December 1361.

Wir Rudolff der Vierd von gots genaden Ertz Hertzog ze Oeſterreich ze Steyr vnd ze Kernden

Herre ze Chrayn auf der Wynndischen Marich, vnd ze Porttenow Grafe ze Habspurg ze Phyrtt, vnd ze Kyburg Marich Graf ze Purgow, vnd Lantgraf in Elsazze, des durchlewchtigen fürsten weilent Hertzog Albrecht von Oesterreich Erstgeborner Sun, Tun kunt vnd bechennen allen kristen gelaubigen die ietzunt sind, oder hienach chomend ewichlichen. Daz wir betrachtet, vnd mit rechter erkantnusse angesehen haben, daz in diser welt nichts beleibents noch stetes dinges ist, vnd daz einem ieglichem menschen in der ewichait darnach gelonet wirt, als er hie mit guttet verdienet, vnd erworben hat, Vnd wan ouch in allen sachen, grozzen vnd chlainen, vnsers Herren vnd seiner Heiligen hilffe anzeruffen, vnd ze erwerben ist, ane der Hilffe sich nichts in diser welt, enden noch furganch wol gehaben mag, Haben wir ze der zeit, do wir chriegten, mit dem erwirdigen, Hern Ludweigen patriarchen von Aglay, vnd do wir chomen, gen Ens, an vnserm Geuertt, von dem keyser, von prag, vnd ziehen wolten hin in gen Fryawl, den Heiligen Herren sand Georigen vnder andern Heiligen von der besundern genad andacht, vnd begierd wegen, die wir ye zu im gehabt haben, vnd ymmer haben wellen, Vnd ouch durch seiner grozzen miltichait willen, die er vns offt vnd dikch ertzaigt hat, vestichlich in vnser Hertze genomen, vnd verhiezzen im innerklichen, were daz vns gelunge vnd gelicklichen gieng, in dem egenanten Chrieg, wider den egenanten Patriarchen von Aglay, sein Helffer vnd Gunner, daz wir im, dann ein ewig Messe stifften vnd wydmen wolten, in sein Chapellen, genant sant Georgen Chapellen, die gelegen ist daselbs ze Ens vor der Stat, Nu

ist vns von gots genaden, vnd mit desselben sant Jörigen Hilffe, in denselben krieg wol gelungen, Also, daz wir denselben Patriarchen, von Aglay gen wienne pracht haben, vnd haben taiding an im, nach allem vnserm willen, der vns wol genüget, Vnd darumb seind es vns als gelicklichen gegangen ist, in denselben sachen, Haben wir dem egenanten sand Georigen im ze lob vnd ze Eren, vnd vns, vnd allen vnsern vordern vnd nachkomen, ze Hilff vnd ze trost, an Sele vnd an leib, ein Ewig Messe in sant Georigen Chapellen vor der Stat ze Ens, die man teglich da haben sol, gestifft, vnd gewidmet, mit Sechtzehen phunt wienner phenning geltes, die man einem ieglichen Chapplan, swer ye ze den zeiten derselben Messe verweser vnd Chapplan ist, von vnsrer maut ze Ens alle iar, ze ieglicher Quatember vier phunt phenning vnuertzogenlichen, vnd an alle irrunge raichen vnd geben sol, Dauon gebieten wir ernstlichen vnserm Mautter daselbs ze Ens, swer ye ze den zeiten da ist, er sei gegenwurtig oder künftig, vnd wellen, daz er von der egenanten vnsrer maut dem vorgenanten Chapplan der obgenanten vnsrer Ewigen messe in sant Georigen Chapellen, Sechtzehen phunt wienner phenning alle iar vnuertzogenlichen raihe vnd gebe ze vier zeiten in dem iare, als da vor geschriben stet, Ouch sullen wir vnser Brüder, vnser aller Erben vnd nachkomen dieselben Messe ewichlichen leihen, oder swem wir vorgenanter Hertzog Rudolff die geben ze leihen. Vnd des ze einer ewigen bestetigunge vnd sicherhait geben wir offtgenanter Hertzog Rudolff disen brief versigelten mit vnserm grozzen fürstlichen anhangundem Insigel. Hiebey waren, vnd sint diser

sache Getzewgen, die Erwirdigen her Ludweig Patriarch ze Aglay, her Johans Byschof ze Olmuntz, her Gotfrid Byschof ze pazzow Her Johans Bischof ze Gurk vnser lieber kantzler, her friderich, Albrecht, vnd Leupolt, der obgenanten Lande mit sampt vns Hertzegen vnd Herren vnser lieb Brüder, Her Johans Marich Graf ze Merhern, her Albrecht Hertzog ze Sachssen, vnd Meinhart Graf ze Görtz, vnd Phallentzgraf ze Kernden vnd der Edel Graf Vlrich von Schownberg, vnser Chamrer, Haidenreich von Meichssow obrister Schench, Wilhalm von Chrewspach obrister Jegermaister in Oesterreich, Leutolt von Stadek vnser Lantmarschalich in Oesterreich, Eberhart von Walsse ab der Steyrmarich, Graf Yban von Pernstain, Haimreich von Hakkenberg, Chadolt von Eechartsow der Elter, Jans von Zelking, Ott von Celking, von Schönnekk, sein Vetter, Haimreich von Rappach vnser Hofmaister, Jans von Lozperg vnser Chamermaister, Wilhalm der Schench von Liebenberg, vnser Speismaister, vnd ander erber Lewt genuge. Der brief ist geben ze Wienne Nach kristes geburt Tausent, Drewhundert iar, vnd darnach in dem Ayn, vnd Sechtzigisten Jare, an dem Heiligen Abent ze Weychennachten (am 24. December), Vnsers alters in dem drew vnd zwaintzigistem, vnd vnsers Gewalts in dem vierden Jare.

† Wir der . vor genant Herzog . Ruodolf . sterken . disen . prief mit dirr . vnderschrift . vnser . selbs . hant. †

Sein großes anhangendes Siegel mit dem Gegensiegel.

Beylage Nro. XIV.

Der Patriarch Ludwig von Aquileja bestätiget den Friedensvergleich mit dem H. Rudolph. Am 2. May 1362.

Wir Ludweig von Gotes gnaden, Patriercb (sic) ze Agley, Veriehen vnd tun chunt offenlich mit disem brief. Daz wir mit guter vorbetrachtung vnd mit wolbedachtem mut, durch nueze, gemaches, vnd Frid willen, vnsers, vnsers Goczhauses, vnserr Lande vnd Leutt, mit dem Hochgeborn Fursten, Hern Rudolffen, Herezogen ze Oesterreich, ze Steyr, vnd ze Kernden ꝛc. ꝛc. willichleich, vnd vnbetwungenleich, nach rat, wizzen, vnd willen, des Durleuchtigen Fursten hern Ludweigs, Koniges ze Vngern, Also vberain chomen sein, Daz der brief, den wir, dem egenanten Herezog Rudolffen, seinen Prudern, Erben, vnd Nachkomen, geben haben, besigelten mit vnserm haimlichen Insigel, vnd darezu mit vir zeugen Insigeln, beleiben sol, bey allen seinen puntten, vnd artikeln, als die von wort ze wort, von stukchen ze stukchen, darinne begriffen sind. Ausgenomen alain den Hauptmann, der funfezig gewaffenten mannen, vnd der Tausent markch, die geuallen solten, in disem gegenwurtigen iar. von Chlaus, von Mansan, vnd von Hawnberg. zu denselben Dryn stukchen yezgenant, dem Houptmann, den funfezig gewaffenten mannen, vnd der Tausent markch, wir, vnd vnser Goczhaus, nichts gepunden sein. Dann vmb die Lehenschaft. die daz egenant vnser Goczhaus von Agley hat, in Steyr, in Kernden, vnd in Chrain, Verhaizzen, vnd geloben wir, dem obgenanten Herezog Rudolffen, seinen Prudern,

irn Erben, vnd Nachkomen, mit vnsern trewn, an geuerde, vnd bey dem Ayde, den wir, auf dem heiligen Ewangeli geſworn haben. Daz wir, darezu, allez, vnſer vermugen, mit allem Vleizz, vnd mit ganezem ernſt, tun wellen, vnd ſullen, an alle die ſtete, da wir ez pilleich hin tun ſullen. Daz dem obgenanten Herezog Rudolffen, ſeinen Prudern, vnd irn Erben, vnd nachkomen, dieſelben Lehenſchaft, in Steyr, in Kernden, in Krain, vnd ouch auf der windiſchen Marich, nach des egenanten briefs ſag, wideruar, an geuerde. Vnd wand derſelb Herezog Rudolff, in ſeinen Landen grozzen ſchaden genomen hat, an ſeinem zog hin in gen Fryawl. Mainen vnd wellen wir, für vns, vnd vnſer Nakchomen (ſic), daz er, ſein Pruder, ir Erben, vnd nachkomen, zu ergeezung deſſelben irs ſchadens. Ehlaus, mit mautt vnd mit aller anderr zugehörung, wie die genant iſt, von dem tag als der brief iſt gegeben, Vier vnd zwainezig iar, nach einander, innehaben, vnd niezzen ſullen, ze gleicher weis, als ſi weilnt Herezog Albrecht, ſeliger gedechtnuzz, deſſelben Herezog Rudolffs Vatter, hat, inne gehabt. Wir verhaizzen ouch mit vnſern trewen, Daz, wir den egenanten Furſten von Oeſterreich, vber all die artikel, vnd puntt, da oben in diſem gegenwurtigen brief verſchriben, vnſers Capitels von Agley brief mit irm anhangunden Inſigel verſigelt, vnuerezogenlich behaben, vnd gewinnen wellen, vnd ſullen, an geuerde. Mit vrchund diez briefs verſigelt, mit vnſerm haimlichen Inſigel, wand wir vnſer gewonlich Inſigel, ze den zeiten bey vns nicht heten. Geben ze Kaprewncz, an Mentag nach ſand Philipps. Vnd ſand Jacobs tag der heiligen zwelf-

poten (am 2. May. Nach Christs gepurd Drewczehen Hundert iar. Darnach in dem zway vnd Sechezigisten Jar.

Beylage Nro. XIV. A.

Der K. Ludwig fordert vom Kaiser Genugthuung für die Beschimpfung seiner Mutter Elisabeth. 1361.

L. Dei gracia rex Ungarie dicenti se imperatorem et regem Boemie Salute favorosa pro meritis preoptata. Non est dignus honore, honoris origini qui insurgit, nec est dignus imperio, qui sue non sufficit imperare racioni. Cur itaque te principem et imperatorem nominans et volens regere seculum tuam nequiens racionem regere (et) linquam castigare maliloquam (sic). Qualis est enim imperator cuius sensibns vinum dominatur, ut dominarum machinatur (sic) vituperium, quas totus mundus non sufficit commendare. Perpendens enim natum se dominarum probis ex visceribus exigeret ipsarum non deturbacionem sed titulum virtutis. Igitur si te produxisset virtus, genitricem meam sereniſſimam vino repletus viciosis verbis inficere stupuisses. Sed ut verba protrahamus, hoc factum non tam tue genitricis sed tue nature bestialis est, quod nobis tempore quolibet dolerosum. Unde committimus (et) cum hortatu tibi strictissimo persuademus, quatenus reclamacione malignorum verborum cicius peracta domine mee genitrici tanteque fame procures laudem quanti vituperii tuis exhibuisti presentibus detraccioni. Alioquin ipsius et mei volentes honoris defendere

titulum tibi tuisque flagellum ulcionis apponemus fletibundum, volentes nos coram melius proſervare.

Antwort des Kaiſers Carl.

K. Dei gracia Ludowico Ungarie dicenti ſe regem preſcriptis favoribus merito coequatis. Adverſus excellenciam pugnans potencie a lite revertitur ſepe flendo. Admirari ſiquidem non ſufficimus, unde tibi tam ſtolida mentis protervitas, unde tam proterva ſtoliditas; dum vix membrum nominaris debile, capiti preſumis inſurgere, nos qui caput mundi ſumus et dicimur, ad negacionem morum volens ducere, verborum minime ſufficit perfinire (ſic). Dic ergo quem nos fore reputas, ut miſeriarum nunquam pennam flatu mobilem aut leporem pulſu clamoreque fugabilem (ſic). Quieſce, turrim nos reperis inexpugnabilem, a qua retrocedant hoſtiliter intuentes, leonem nos invenies accerrimum opere nutuque ſevientem; perpende, quem conſequitur triumphum, qualem victoriam, quantum preconium, dum miles inſurgit regi, filius patri, ſervus domino, diſcipulus magiſtro, creatura perituraque creatori; neſcis quantam poteſtatem habemus te tuosque in celum elevare et in pulverem commutare. Hortamur igitur proterviam: obtempera, animum domita, linquamque refrena, minari deſine, graciam penitus maturo queras tempore, parati enim ſumus ex innata nobis clementia te quemlibetque reſipiſcentem, (et) veniam petentem gracie brachiis amplexari; quo neglecto ver-

bis abſcituris (et) verberum fulminibus tibi tuisque duriſſimis intonemus (ſic).

Beylage Nro. XV.

Revers des Biſchofes Paulus von Freiſingen, der vom H. Rudolph wieder zu Gnaden aufgenommen wurde. Am 12. April 1363.

Wir Paulus von gots gnaden Biſchof ze freiſing, Bechennen vnd tun chund offenlich mit diſem brief, allen den, die in ſehent, leſent, oder hörent leſent, vmb den vnwillen, vnd vngenad di der hochgeporn fürſt, herezog Rudolf ze Oeſterreich, ze Steyr, vnd ze Kernden, Graf ze Tirol ꝛc. ꝛc. vnſer lieber genediger herr, hinez vns etlich zeit gehebt hat, wie, oder von wew, di geſchehen ſein, daz wir der aller mit verdachtem mut, vnd mit guten willen, vnbetwungenlich, vnd mit guter gewizzen, hinder den ſelben, vnſern herren, Herezog Rudolfen, geneczlich gegangen ſein, in aller der weis, als hienach geſchriben ſtet, Des erſten. Swas dem egenantem vnſerm herren, den herezogen, oder den ſeinn, von vns, oder von den vnſern, ſchadens, oder ſmachhait, in dhainem weg geſchehen iſt, wie er, vnd ſein Rat, den er darzw nimpt, daz erfindent, vnd erkennent, nach vnſern ſchulden, ze pezzern, daz wir daz gern, nach irr erkantnuzz, pezzern, vnd volfüren wellen, an geuerde, Darnach vmb die geltſchuld, di wir dem Piſtum ze Gurk gemacht haben, in der zeit, vnd wir da ſelb Biſchof geweſen ſein, di wir auf dem egenantem Piſtum ze Gurk von vnſern vodern, die vor vns

Bischofe ze Gurk gewesen sind, nicht funden haben, dar vmb wir sein Lantherren, Ritter, vnd knecht, vnd ander die seinn, hincz Christen, vnd hincz Juden versaczt haben, waz vmb di selben gült, di wir gemacht haben, vormals, von den spruchleuten, di genomen warden, zw dem egenanten, vnserm herren herczog Rudolfen, alz zw ainem gemainem obman ertailt, vnd erfunden ist, daz wir daz gern stet haben wellen, vnd vns, des selben gelts, genczlich, veruahen ze richten, auf vnsers egenanten herren genad, nach weisung der Spruchbrief, di darüber geben sind, Wir haben auch, verhaizzen, vnd gelobt, daz wir, noch di vnsern, furbaz, wider in, sein Bruder, ir Erben, vnd wider ir Land vnd Leut, mit vnsern, vnd des egenanten vnsers goczhaus ze freising, Leuten, vesten, Steten, vnd gütern, di wir in seinen Landen, furstentümen, vnd herschefften haben, nimmer getun wellen in dhainer weis. Sunder daz wir in da mit gehorsam vnd gewertig sein, vnd getreulich, vnd hilflich ze dinst werden, vnd komen, wider allermenlich, nieman auzgenomen an alles geuerd, wand alain gaistlicher gehorsam, di wir vnserm gaistlichem vatter dem Pabst, vnd vnserm herren dem Erczbischof ze Salczburg schuldig sein, Vnd wi der selb Herczog Rudolf, vnd sein Rat, den er dar zw nimpt, erfindent, vnd erkennent, daz er, sein Brüder, ir Erben, vnd ir Land vnd Leut, des ganez versichert werden, daz sullen vnd wellen wir auch gern stet haben, vnd volfüren genczlich, an alle geuerd. Vnd des ze vrchund geben wir disen brief, besigelten, mit vnserm insigel, Der geben ist ze wienn. Nach Christes geburd. drewezehen hundert Jar. in dem dritten vnd Sech-

ezigistem iar. am Mittichen, vor sand Tiburcii, vnd sand Valeriani tag (am 12. April).

Beylage Nro. XVI.

Ausspruch der Tirolischen Landstände, auf welche Bedingnisse Margaretha dem H. Rudolph die Regierung ihres Landes übergeben solle. Am 11. September 1363.

Ich Vogt Vlreich von Metsch der Jung, Ich Hainreich von Rotenburch, genant von Chaltarn Hofmaister ze Tyrol, ich Peterman von Scheman, Houptman vnd Purggraf ze Tyrol, ich Ekhart von Vilanders, genant von Trosperch, ich Fridrich von Greiffenstain, ich Perchtolt von Gufidawn, ich Peter von Arberch, ich Perchtolt, vnd ich Hiltprant von Firmian, ich Symon von Rubein, ich Perchtolt auz Pazzeir, ich Vlrich der fuchs von Eppan, ich Rudolff von Empez, ich Chunrat der Pranger, ich Chunrat von Sewen, ich Niclas der Reifer, ich Arltel, vnd Mörl die Mareider, ich Hans von Glewnburg, ich Rentel von Brandes, ich Lienhart der Speiser, ich Weygel von Weinegg, ich Hainreich vom Tor, ich Niclas vnd Hainreich Chunrats Syn, ab dem Turn, ich Hans, Otten Syn von Awr, ich Chunrat, vnd Hainreich von Lewenberg, ich Hainreich der Mayr von Poczen, ich Botsch von Poczen, vnd wir die Lantschaft gemainchlich, edel vnd vnedl, arm, vnd reich, die zu der Herschaft ze Tyrol gehörent. Veriehen vnd tun chunt, offenlich mit disem brief, Alz die Hochgeborn Fürstinn Frow Margret Margrefinn ze Brandenburg, vnd Gre-

finn ze Tyrol, vnser liebe fraw, mit guter vorbetrachtung nach zeitigem Rat, irs Rates willichlich, vnd vnbetwungenlich aufgegeben vnd ingeantwurtt hat, dem durchleüchtigen fürsten vnsern lieben genedigen Herren Herczog Rudolfen ze Oesterreich, ze Steyr, vnd ze kernden, Grafen ze Tyrol, Herczog Albrechten vnd Herczog Leuppolten seinen Bruedern, vnd iren erben das Land die Herschaft, vnd Grafschaft ze Tyrol, an der Etsch, in den gepirg, vnd in dem Intal, vnd ist mit gütlichem willen vnbetwungenlich, vor Land vnd Leüten gegangen von allem gewalt derselben Land, vnd hat ouch Land vnd Lewt darumb ledig gesagt durch vnser aller frwmen, vnd gemains nuczes, vnd scherms willen, darinn si vns nicht wol besorgen, beschirmen noch gefristen mocht, als ir, vnd vns allen notdürftig wer gewesen. Vnd als darumb derselb vnser genediger Herr Herczog Rudolff, an sein, vnd seiner Brüder stat, vnd ouch die egenant vnser Fraw die Marggrefinn hinder vns gegangen sind, wie er si besorgt, mit gewizzer vnd genanter gült, damit si erberlich vnd fürstlich ir lebteg geleben möcht, vnd als irn wirden wol geczem, Also haben wir allgemainlich gesprochen, vnd erfunden, sprechen vnd vinden, bei vnsern trewen mit disem brief, vnd ist ouch mit tayding also herchomen, daz der egenant vnser Herr Herczog Rudolff von Oestereich die vorgenanten vnser Frawn die marggrafinn, sol beleiben lazzen bey allen den nuczen, die zu der Vest Strasperg, vnd der Stat ze Sterczing, vnd zu dem tal in Pazzeyr gehörent, Auzgenomen allain des Arberger Güeter, darzu sol ir der offtgenant vnser Herr der Herczog auzrichten vnd geben Sechs Tausent mark Gelts,

Meraner Mynzz, Vnd darezu die vier gesezz, Gries bey Poczen, Vmbras, sand Merteinsperg, vnd die Vest Stain die der Rubeyner iecznnd innhat. Ouch sol sich vnser egenanter Herr Herczog Rudolf von Oesterreich für si vernahen, aller irr redlichen Geltschuld, die si gelten sol, vnd sol da für innemen Chlingen vnd Wazzerburg, Chufstain, Chizpuhel, vnd Ratenberch, in aller der mazz, als ir das verschriben ist. Darzu sprechen wir, vnd dunchet vns, vnd der Lantschaft ein notdurft sein, daz die Vest Strasperch, besaczt werd mit einem Lantmann, nach Rat des egenanten vnsers Herren von Oestereich, der demselben vnserm Herrn von Oestereich seinen Bruedern vnd dem Land, damit swere ze warten vnd vnserr frawn der Margrefinn zu iren rechten. Vnd wan wir des alles mit einer guten chynschaft vnd gewizzen also gedenchen, vnd mit gemainem verayntem Rat, bei vnsern Ayden gesprochen haben, vnd vns allen, vnd Landen vnd Leüten ein rechtew notdurft duncht, vnd daz damit wir Land vnd Levt, bey frid vnd gemach beleiben, Sol die obgenant vnser Fraw die Margrafinn pillich bey den taydingen beleiben, vnd die stet haben, vnd aufnemen, vnd wenn ir die volfürt werden, so ist der egenant vnser Herr der Herczog, sein Brueder, vnd ir erben, genczlichen darvmb von ir ledig, vnd los, wan vns der egenant vnser Herr von Oestereich vnd sein Bruedder Oesterbas bey allen vnsern rechten, gehalten, gefristen, vnd geschirmen müegen, nach vnsern vnd Land vnd Lewten notdürften. Vnd darvmb haben wir vorgenanten alle vnserew Insigel gedrucht, an disen brief, zu einem vrchund der warhait. Dicz ist geschehen, ze Poczen an Mentag nach vnser

Frawn tag ze Herbst (am 11. September). Do man zalt von kristes gepurd Drewezehen hyndert iar, darnach in dem drew vnd Sechezigisten iare.

Beylage Nro. XVII.

Margaretha übergibt Tyrol den Herzogen von Oesterreich. Am 29. September 1363.

Wir Margaret, von gotes gnaden, die elter, Marggrefinn, ze Brandenburch, Herezoginn, in Obern payrn, vnd Grefinne ze Tyrol, vnd ze Görez ꝛc. ꝛc. Veriehen, bechennen, vnd tun chynt offenlichen mit diesem brief. Wie das ist, daz wir, den Hochgebornen fürsten, vnsern lieben Oehem, Herezog Rudolfen ze Oestereich, ze Steyr, vnd ze Kernden, Grafen ze Tyrol, vnd Herezog Albrechten, vnd Herezog Leuppolten, seinen Bruedern, vnd iren erben, vnser egenanten Grafscheft ze Tyrol, vnd ze Görez, die Land an der Etsch, in dem Gepirg, vnd in dem Intal, vormaln, zu rechtem Gemecht, gefügt, vnd geornet, hetten, also, daz si die, nach vnserm tod, solten ingenomen, vnd besezzen haben, als der Gemecht brief sait, den si vormals, von vns, darvmb habent. So haben wir doch angesehen, die chranchait frewliches Geslechtes, vnd haben betracht, mit guter vorbetrachtung, vnd mit zeitigem Rate, daz wir dieselben Land, vnd Herschefft, ze Tyrol, an der Etsch, in dem Gepirg, vnd in dem Intal, die also, vnser vätterlich Erb gewesen sind, von dem Hochgebornen fürsten hern Hainreichen, weilent Kvnig ze Behem, vnd ze Polan, Herezogen ze

Kernden, Grafen ze Tyrol, vnd ze Görcz ꝛc. ꝛc. vnserm lieben herren, vnd Vatter selig, nicht wol innegehaben, besorgen, noch verbesen möchten, alz das vns, vnd den egenanten Land, vnd Leuten nuczlich vnd notdürfftig, wer gewesen. Vnd haben dauon, dieselben Land vnd Levt, die Grafschaft ze Tyrol, die Herschaft, an der Etsch, vnd in dem Gepirg, vnd das Land, in dem Intal, das vnser Erb was, mit allen Eren, wirden, rechten, vnd nuczen, die darczu gehörent, mit wolbedachtem mute, nach Rate, vnsers Rates, vnd der Lantschaft gemainlich, aufgegeben, ingeantwurtt, zu einer ewigen, vnwiederrufflichen Gabe, den vorgenanten vnsern lieben Oehemen, Herczog Rudolfen, Herczog Albrechten, vnd Herczog Leuppolten Gebruedern, von Oesterreich, vnd iren Leib erben, Alsо, daz si damit schaffen, handeln vnd tun sullen, vnd mügen, nach allem irem willen, als mit andern iren Herscheften, Landen, vnd Levten, an alle vnser widerred. Vnd verczeihen vns ouch, aller vnserr Rechten, die wir, daran haben, oder haben möchten, in dhainen weg, vnd aller Geistlicher, vnd weltlicher Rechten, fundenn vnd vnfundenn, geschribenn, vnd vngeschribenn, damit wir, oder yemant, von vnsern wegen, wider die vorgenanten, vnser Aufgebung, vnd Gabe yemer chömen, oder getun möchten, in dhain weise, vnd verczeihen vns ouch daran, des Rechten, das da sprichet, gemain verczeihung, veruahe nicht. Darvmb bitten wir ew, die Erwirdigen, all Bischöf, Abt, Prelat, vnd ander Phaffhait, in den egenanten Landen vnd gebieten vnsern lieben getrewn, allen Grafen, freyen, Lantherren, Rittern, vnd Knechten, Phlegern, Purggrafen, Richtern, Ampt-

leuten, Steten, Reten, Purgern, Lantseczen, Lantleuten vnd gemainlich aller Lantschaft, Edeln, vnd vnedeln, Reichen vnd Armen, die in den egenanten Landen vnd Herschefften gesezzen sind, oder darczu gehörent, Daz ir den obgenanten, vnsern lieben Oehemen, den Herczogen von Oestereich, vnd iren Erben, huldet, vnd sweret, für ewr aynig, vnd recht Herren, vnd in ouch fürbas wartet vnd gehorsam seit, mit allen Vögtein, Chlausen, Vesten, Stetten, Gerichten, Mautten, Zöllen, Zinsen, Zehenten, Gulten, vnd ouch mit allen Ampten, nuczen, rechten vnd dinsten, die zu den egenanten iren Landen, vnd Herschefften, ze Tyrol, an der Etsch, in dem Gepirg, vnd in dem Intal, dhains weges gehörent. Vnd wenn ir das also getan habt, So habt ir die vorgenanten Bischöf, Abt, Prelat, vnd ander Phaffhait, ewr Ere, vnd trew wol damit bewart, vnd haben ew darvmb, nicht zuzesprechen. Vnd ew die egenanten Grafen, freyen, Dienstherren, Ritter, vnd Knecht, Phleger, Purggrafen, Richter, Amptleut, Räte, Purger, in Stetten, vnd in Merkten, Lantsezzen, Lantleut, Dorflewt, vnd gemainlich, alle Lantschaft, Edel vnd Vnedel, Reich vnd Arm in den egenanten Landen, Sagen wir genczlichen, ledig, vnd los, aller der Ayde, gelubde, vnd puntnuzze, der ir vns, vncz, auf disen heutigen tag, von recht, von tayding, oder von gewonhait, schuldig, vnd gepunden seit gewesen, wan vns vnser obgenanten Oeheim, die Herczogen von Oestereich, in sulcher mazze, vnser lebtag, mit genanter Gült, besorgt, vnd bewart habent, dar an vns völlichlich, vnd wol benüget. Ouch habent vns, die vorgenanten vnser Oeheim, die Hercogen von Oe-

ſtereich, herwider bedacht, vnd iſt ouch mit tayding, alſo her chomen, ob das geſchech, daz Si, vnd ir Geſwiſtreyd, vor vns ſtürben, vnd verfüren, ane Leiberben, da Got vor ſey, Daz dann, die offtgenanten Lande, vnd Herſchefft, vnd darczu das Land, vnd Herczogtum ze Kernden, herwider, auf vns, erben vnd geuallen ſullen, an all widerred, vnd geuerd. Vnd des zu einem waren vrchund, vnd ewiger geczeugnuzz geben wir diſen Brief beſigelten, mit vnſerm anhangvnden Inſigel, der geben iſt, an Meran, an ſand Michelstag. Nach Kriſtes gepurd Dreuczehenhvndert iar, darnach in dem drew vnd Sechczigiſten Jare.

Beylage Nro. XVIII.

Die Herzoge Stephan und Albrecht von Bayern, und die Söhne des erſteren verſprechen dem Kaiſer Carl, es möglichſt zu verhindern, daß kein Herzog von Oeſterreich zu einem Römiſchen König erwählet werde. Am 11. Jänner 1364.

Wir Stephan der Elter vnd Albrecht gebrüder, Wir Stephan Fridreich vnd Johanns, gebrüder, des egenanten Stephans des Eltern Sün von gotes genaden Phallentzgrafen bey Rein vnd Hertzogen in Bayern. Bechennen offenleichen an diſem brief, vnd tun künt allen Läuten di in ſechent oder hörent leſen, Daz wir dem allerdurchlauchtigiſten fürſten vnd hern hern Karel Römiſchem Kayſer zu allen Zeiten merer des Reichs vnd Küng zu Behaim vnſerm lieben genädigen hern in guten trewen an Aydes ſtat, vnd bey vnſern fürſtleichen ern, gelobt haben vnd geloben an diſem brief, Daz wir

vnser lebtag di gebrüder Rudolfen, Albrechten vnd Leupolden die Hertzogn von Oesterreich alle di ietzu sind vnd ir iegleichen besunder, hindern sullen vnd wellen mit aller vnserr macht alz verr wir immer mügen, Daz si nimmermer Römisch Kayser oder Küng werden, vnd wär es, daz si oder ir ainer, sich des Römischen Reichs in chünftiger zeit vnderwinden wolten, oder sich des anemen, So sullen vnd wellen wir doch in alz Römischen Kaysern oder Küngen nimmermer gehorsam werden, noch si oder ir dhainen für Römisch Kayser noch Küng halden an willen wizzen wort vnd gunst des egenanten vnsers hern des Kaysers, seiner Erben vnd Nachkomen Küng ze Behaim, vnd wellen vnd sullen alz lang wir, vnd vnser yeglicher lebt, si an dem Römischen Reich hindern vnd irren, daz si darzu nicht komen mügen, an geuär als vor geschriben stet, Vnd des zu vrchund vnd gantzer warhait haben wir obgenant Hertzogn von Bayern vnserew Insigel an disen brief gehengt, Der geben ist zu Brag Nach Kristes geburt Drewtzechen hundert iar darnach in dem vier vnd Sechtzigisten iar des nachsten Donerstag nach dem Oebristen tag (am 11. Jänner).

Beylage Nro. XIX.

Der Kaiser Carl spricht alle Anhänger und Unterthanen H. Rudolphs von der über sie verhängten Acht und Oberacht los. Am 2. März 1364.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keiser zu allen czeiten merer des Reiches, vnd Kunig zu

Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem brieue, allen den die yn sehen, oder horen lesen, daz wir mit wolbedachtem mute, mit rechter wizzen, vnd mit Keiserlicher mechte volkomenheit, abgenomen haben, vnd abnemen, alle vrteil, die geben oder gesprochen sint, vnd alle Achten, vnd Aberachten, die sich in vnserm, vnd des Reiches Lantgerichte zu Rotwil, ergangen haben, vnd geschehen sint, wieder leute vnd Vndersezzen, des Hochgeborn Rudolffes, hertzogen zu Osterich, zu Steyr, vnd zu Kernden, herren zu Chrayn uf der Wyndischin (sic) Marich, vnd zu Portennaw, Grafen zu Habspurg zu Phirt, vnd zu Kyburg, Marggrafen zu Borgow, vnd Lantgrafe in obern Elsazzen, vnsers lieben Sones vnd fursten, vnd bei namen, wieder wilent (sic) Johansen, von Burtiken, genant hofemeister, vnd nach seinem tode, wieder seine Erben von klage wegen, Peter, vnderschops von Costenitz, vnd wieder Johansen, von Seheim, von klage wegen, Cunrats, Morgellins von wintertur, wieder hertniden von Partelsteyn, von klage wegen, der Patersen von Mengen, vnd wieder yr enthalter vnd gemeinsamer, die zu des egenanten hertzogen, von Osterich, landen, vnd herscheften gehorent vnd wieder alle ander seine man, Burger, vnd Vndersezzen wie sie mit yren besundern namen benennet sein, vnd meinen vnd wollen mit volkomenheit der egenanten vnser Keiserlicher mechte, Daz alle soliche Vrteil, Achte, vnd Aberachte die sich also verlaufen habent, indwennig solicher Missehel, als tzusschin (sic) vns, vnd dem egenanten vnserm Sone, gewesin ist, abesein, vnd keine craft haben, vnd vernichten die in aller der mazze, als ob sie nie geschehen weren, vnd daz

dauon niemand, der egenanten hertzogen von Osterrich Leuten, leibe nach (lic) gute von der Achte wegen, anegriffe (lic) oder bekumer, mit geriechte, oder ane geriechte in Stetten oder uf dem Lande in keine weise, wan auch wir sie vnd alle ir gemeynsamer, vnd enthalter, in den sachen, in dem namen, als dauor uß der Acht vnd Aberacht gelazzen, vnd gekundet haben, lazzen, vnd kunden sie auch darauß, mit diesem brieue, vnd meynen vnd wollen, daz sulche klager den egenanten louten, vnsers Sones, des Hertzogen, ob sie ym ichtes, zusprechen wollen, nachuolgen sullen, an die Stette, vnd vf sulche geriechte als die Hertzogen von Osterich, die von alter, mit rechter kuntlicher vnd Erber gewonheite, herbracht haben, bei den wir sie auch vesteclich halten vnd eweclich wollen lazzen beleiben, Mit vrkund diez brieues vorsigelt (lic) mit vnser Keiserlichen Maiestat Ingesigel, Der geben ist zu Prage, nach Crists geburte, Dreuczenhundert Jar, vnd darnach in dem vier vnd Sechczigistem Jare, an Samstag vor dem Sunnentag Letare in der Vasten, Vnsir Reiche in dem Achtzenden, vnd des Keisertums in dem Neunden Jare.

R. (recognovit) Johannes Saxo.

per dominum Imperatorem
Rud. pptus Wetflar.

An den Grafen Rudolph von Sulz, kaiserlichen Landrichter zu Rothweil erließ Carl folgenden Befehl:

Wir Karl von gots gnaden Römischer Keyser, zu allen zeiten merer des Reychs, vnd Künig ze Beheim. Embieten dem edeln, Rudolffen Grafen von Sulez, vnserm Lantrichter ze Rotwil, vnserm lieben getrewn, vnser gnad vnd alles gut. Wan wir alle die vrteil, achte, vnd aberachte, die sich vergangen habent, vor vnserm egenanten Lantgerichte, ze Rotwil, wider Hansen seligen erben von Bvttikon, der genant was der Hofmaister, wider Hansen von Beheim, die Purger von Mengen, vnd Hertniden von Partelstain, vnd wider ir enthalter, vnd gemainsamer, von klage wegen Peter vnderschophs, von kostencz, vnd Chvnrat Mörgenlins, von Wintertur, vnd wider alle ander man, Purger, vnd vndersezzen, des Hochgeborn Rudolffs, Herczogen ze Oesterreich, vnsers lieben fürsten, vnd Aydems, genczlich abgenomen, vnd getöttet haben, Darvmb emphelhen wir dir ernstlich, vnd haizzen dich ouch, daz du die vorgenanten, vnd alle ander vnsers obgenanten Aydems, Leute, vnd vndersezzen, die in die Acht, oder aberacht, veruallen sind, vnd alle ir enthalter vnd gemainsamer auzz der Acht, vnd aberacht lazzest, vnd offenlich kvndest, vnd die egenanten kleger, vnd ander, die zu der Herczogen von Oesterreich Leuten, vnd vndersezzen, ze klagen, vnd ze sprechen haben, schikest für ir Richter, da das nach iren alten Rechten, vnd freyhaiten billich beschehen sol, vnd als der brief weiset, den wir dar vber geben haben, versigelt mit dem Insigel, vn-

ſerr Keyſerlichen maieſtat, Der geben iſt ze Prage, an Samſtag vor dem Synnentag Letare in der Vaſten, vnſir (ſic) Reyche in dem Achzehenden, vnd des Keyſertums in dem neunden Jare.

Beylage Nro. XX.

Bündniß zwiſchen den Herzogen Ludwig dem Römer, deſſelben Bruder Otto, und den Herzogen Rudolph, Albrecht und Leopold von Oeſterreich, wider den H. Stephan von Bayern. Am 8. May 1364.

Wir Ludowig genant der Römer vnd Otte gebruder von godes genaden, Margraffen zu Brandemburg und zu Luſicz, des heiligen Römiſchen Reichs obriſten Camerer Pfalczgrauen bey Reyn vnd Herczogen in Beyern, Bekennen, veriehen vnd tun kunt offenlich mit diſem brieff, allen den die yn ſehent oder horent leſen, das wir vns nach zeitigem Rat vnſer frunde (ſic) lantherren vnd getrewen durch frumen nucz vnd ere vnſirr lande vnd Leute zu den hochgebornen Furſten vnſern lieben öhaimen, Herczog Rudolff Herczog Albrecht vnd Herczog Leupolt Herczogen zu Oſterrich, zu Steyr zu Kernden vnd zu Krain Herren uff der Windiſchen Marich Grafen zu Habſpurg zu Tyrol zu Phirt vnd zu Kiburg Marggrauen zu Purgow vnd Lantgrafen zu Elſaſſen verpunden verphlicht vnd verainet haben in ſulcher mazze, das wir yn widir vnſern Bruder herczog Steffan von Bayern vnd ſyne Sune vnd widir irr helfferr vnd dienerr getruwelich vnd endelich zulegen beyſtentig vnd behulffen ſyn ſullen vnd wellen, mit vnſern landen,

Leuten veſten vnd Steten vnd mit alle vnſer macht Vnd yn ouch vnſirr veſten, Stete vnd geſlozz offen haben, vnd ouch mit dem vorgenanten vnſerm bruderr vnd ſeynen Sunen irn helffern noch dyenern, fride ſeczen noch ſune aufnemen noch halden, on der egenanten vnſirr öhaimen von Oſterrich willen vnd wizzen, vncz yn irr notdurft widiruaret vmb alle irr zuſprache vorderung vnd anſprach di ſy habent hincz dem egenanten vnſerm bruder Herczog Steffan vnd ſeynen Sonen, von welcherlay ſachen wegen das ſey an alle geuerde, vnd haben ouch verhaizzen vnd gelobt, verhaizzen vnd globen mit diſem brieff bey vnſern fürſtenlichen eren vnd mit trewen, an geſworner ayde ſtat, dis puntenizze vnd aynung ſtet vnd veſt zu haltnene (ſic) vnd zu volfuren veſticlich vnd mit guten trewen on alle geuerde, Wanne ouch die obgenanten vnſirr öhaimen di Herczogen zu Oſterrich Sich zu vns zuglicher weiſe verphlicht, verpunten vnd veraynet haben, widir die egenanten vnſern Bruder Herczog Steffan vnd ſyne Söne und irr helfferr vnd dienerr in dem Kriege, den wir yczunt mit yn haben, Vnd des zu orkunde (ſic) vnd ſycherheit heizzen wir vnſer Inſigel hencken an dyſen brieff. Der geben iſt zu Budiſſyn an Mittichen nach des heiligen Crucis tag als es funden wart, do man czalt von criſts geburd tauſent drewhundert Jar vnde darnach in dem vir vnd Sechezigeſtem Jare.

Beylage Nro. XXI.

Der Kaiser Carl übergibt dem H. Rudolph Feltre, Cividal und noch mehrere feste Orte. Am 9. May 1364.

Wir Karl, von gotes gnaden Römischer Keyser ze allen zeiten Merer, des Reiches vnd Kunig ze Beheim. Bechennen, vnd tun chunt offenlich, mit disem brief, Daz wir dem Hochgebornen, Rudolfen, Herczogen ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden, vnd ze Krain, Herren auf der windischen marich, vnd ze Porttnaw, Grafen ze Habspurg ze Tyrol, ze Phirt, vnd ze Kyburch, Marichgrafen ze Purgow, vnd Lantgrafen in Elsazz, vnserm lieben Eydem, vnd fürsten, vnd der Hochgebornen, Kathrein, vnserr lieben Tochter, seiner elichen wirtinne, durch sunderlicher, vnd annemiger dinste willen, die vns, vnd dem heiligen Römischen Reiche, der egenant vnser Eydem offt willichlich, vnuerdrossenlich, vnd nuczlich getan hat, vnd ouch nuczlich tun sol, vnd mag, in chunftigen zeiten, Mit wolbedachtem mut, vnd mit rechter wizzend, die Vesten, vnd Stet, Velters, vnd Sibidat, die Vesten, vnd Grafschaft Schimell, die Vesten Casamat, vnd die Rocken von Peteris, mit Gegengden Geslozzen, Merkten, Dörffern, Phlegen, Höfen, Gütern, nuczen, Renten, Geuellen, Gerichten, Herscheften, Phantscheften, Dinstluten, Rittern, vnd Knechten, Purgern, Lantluten, Lehenen, Lehenscheften, Manscheften, Vögtein, Mautten, Zöllen, Munczen, vnd mit allen andern Eren, vnd wirden vnd mit ganczer macht, vnd volkomenlicher Herschaft, wo die ge-

legen sind, oder wie man die, mit sunderlichen worten benennen mag, Enpholhen, vnd ingegeben haben, enphelhen vnd ingeben in die mit kraft dicz briefs in allem dem rechten, alz wir von enphelnüsse, der Bischöfe, vnd des Capittels, ze Velters vnd ze Sibidat, darczu haben. Doch mit behaltnusse dem Erwirdigen Jacoben Bischof ze Velters vnd ze Sibidat, vnserm lieben fürsten, vnd andechtigen, seinen nachkomen, Bischofen, vnd der Stifte ze Velters vnd ze Sibidat, aller irr Rechten, an den egenanten sachen, die wir im, genczlich ze schirmen vnd ze schuczen, vestichlichen enpholhen haben. Diser sache sind geczugen, Die Hochgebornen, Rudolf Herczog ze Sachsen, des heiligen Reichs obrister Marschalich, Ott Marichgraf ze Brandenburg, des heiligen Reichs obrister Kamrer, Kurfürsten, Die Erwirdigen Arneste, Erczbischof ze Prag, Johanns, Bischof ze Olomuncz, vnd Peter bischof ze Chur, Bischöf, Die Hochgebornen Johans, Marggraf ze Merhern, vnser bruder, Bolk ze der Sweydnicz, Bolk ze Opel, Johans ze Troppow, Heinrich ze Lignicz, vnd Kasimir ze Stettin, Herczogen, Vnd die edeln Johans Burggraf ze Megdburch, vnd Graf ze Hardek, Vlreich ze Helffenstein, Gerlach ze Nazzow, vnd Berchtolt von Hennenberch Grafen, Vlreich von Hanaw, Hainreich von Geraw, vnd Thyme von Koldicz, vnser Kamermeister, vnd vil anderr erberr Lute genug. Mit vrchund dicz briefs, versigelt mit vnserr Keyserlichen maiestat Insigel. Der geben ist ze Budissin, Nach Kristes gepurd Dreuczehenhundert, iar, Darnach in dem vier vnd Sechczigisten iare, am nechsten Donrstag vor den heiligen Phingsten, Vnserr Reiche in

dem Achczehenden, vnd des Keyſertums, in dem zehenden Jare.

per dnm Imperatorem.
R. pptus Wetſlar.

Beylage Nro. XXII.

H. Rudolph befreyet die Bürger von Enns auf ein Jahr von der Burgſteuer zum Erſatze des Schadens, den ſie auf ſeinem Zuge nach Bayern erlitten haben.
Am 15. November 1364.

Wir Rudolff von Gots gnaden Hertzog ze Oeſterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krayn, Graf ze Tyrol. Bechennen, vnd tun chunt offenlich, mit diſem brief, Daz wir vnſern getrewn, den Purgern gemainlich ze Ens, von des ſchadens wegen, den ſi hewr des gegenwurtigen Jars, von vnſerm zog (ſic) hinauff gen Payrn genomen habent, die gnad getan haben, vnd tun auch, daz ſi von den weichnechten, die nu ſchiereſt choment, vber ein Jar frey vnd ledig ſein ſullen vor vnſerr Purgſteur, Dauon gepieten wir ernſtlich vnſern Houptleuten, vnd andern vnſern Amptleuten, den diſer brief getzaigt wirt, vnd wellen ernſtlich, daz ſi die egenanten vnſer Purger by derſelben vnſer gnad das egenante Jar beleiben lazzen, vnd dawider nicht tun in dhainen weg. Mit vrchund ditz briefs. Geben ze wyenn, an freytag nach ſant Merteins tag (den 15. November). Nach Chriſts gepurt Dreutzehen Hundert Jar, Darnach in dem vier vnd Sechtzigiſten Jar.

† hoc. eſt. verum. †

Beylage Nro. XXIII.

H. Rudolph ertheilet dem Hause, welches das Kloster St. Florian in der Stadt Enns kaufen würde, große Freyheiten. Am 10. August 1360.

Wir Rudolff der vierd, von gots genaden, Ertzhertzog ze Osterreich, ze Steyr, vnd ze kerndn, Furst ze Swaben, vnd ze Elsazze, Herre ze krayn, vf der Marich, vnd ze Porttenow, vnd des heiligen Römischen Reiches Obrister Jegermaister, Bechennen, vnd tun kunt, daz wir haben angesehen geistlich zucht, vnd götleich leben, der erbern Lewt, vnser lieben andechtigen, probst Weigands von sant Florian vnd der Chorherren daselbs, vnd haben in dadurch vnd darumb daz si dester vleizzichlich aller vnserr vordern in irm gepet gedenken, vnd vmb vnser, vnserr lieben Hertzoginne, vnser Bruder, vnd vnser Erben sell vnd hail dest entzichleicher hintz Got bitten, die genad getan, vnd tun ouch mit disem brief, Swenne si, vnd ir Gotshaus ain Haus in der Stat ze Ens chouffent, oder gewinnent, daz denne si, vnd ir Nachkomen ewiklich darinne frey vnd ledig sein, vor aller Purgerstewr, Schatzstewr, Ungelt, Wachte, vnd aller anderr vorderunge vnd ansuchunge, wie die genant ist, Also, daz si von dem egenanten Haus, das si chouffent oder gewinnent, nichts nicht leiden sullen mit der Stat, vnd mit den Purgern ze Ens, weder von der Stat wegen, noch von ir selbs wegen. Vnd wer ir Wirt darinne ist, den sullen weder die purger noch iemant ander vmb derselben Chorherren geschefft, wider die vorgenanten Freyunge nicht besweren, ane geuerde. Hiet aber der-

ſelb wirt, von ſein ſelbes wegen, dhain aribait, oder wandel, davon ſol er mit der Stat leiden, als dann pillich vnd recht iſt, nach der vorgenanten vnſer Stat recht. Vnd darüber ze vrkunde vnd ewiger Gedechtniſſe geben wir in diſen brief verſigelten mit vnſerm grozzem Anhangundem Inſigel. Der geben iſt daſelbs ze Ens. an ſand Larentzen tage (den 10. Auguſt) nach kriſtes Geburt Tauſent drewhundert Jar, darnach in dem Sechtzigiſten iare, vnſers Alters, in dem Ains vnd zwaintzigiſtem, vnd vnſers Gewaltes in dem dritten Jare.

† Wir . der . vorgenant . Herzog . Ruodolf . ſterken . diſen . prief . mit . dirr . vnderſchrift . vnſer . ſelbs . hant . †

Das prächtige, an dieſem Diplome hängende Münzſiegel beſteht aus den beyden Vorſtellungen die bey Herrgott Monum. Aug. Domus Auſtr. T. I. Tab. VI. Nro. VII., und Tab. VII. Nro. II. zu finden ſind; nur iſt unſer Original merklich größer als die beyden Abbildungen bey Herrgott, und auf dem Kopfe des Pferdes befindet ſich wirklich eine Krone, von welcher ein Adler auffliegt, was Herrgott, p. 16, bezweifelt. Auf dem äußeren Rande (Exerque) ſteht die Inſchrift: Imperii Scutum Ferturque Cor Auſtria Tutum. Primus Fri . . Ceſar . . Scriptura . . Roborat Aurea . . Die übrigen Worte ſind verwiſcht. Aus dem, was man noch gut leſen kann, erhellet, daß Herrgott ein ähnliches Siegel, jedoch mit einer anderen Inſchrift vor ſich gehabt hat. — Eine genaue Abzeichnung dieſes Siegels iſt zu finden in Greg. Max. Gruber's kurzgefaßtem Lehrſyſtem ſeiner diplomatiſchen

Kollegien, Tab III. — Cf. Kauz, zweyte hist. krit. Abhandlung über den österreichischen Wappenschild, S. 56.

Im Jahre 1362 ertheilte H. Rudolph dem Propste von St. Florian folgendes Privilegium:

Wir Rudolf von Gots gnaden, Hertzog ze Osterreich, ze Steyr, vnd ze kernden ꝛc. ꝛc. Tun chunt, daz wir dem Erbern vnd Geistleichem Probst weiganten von sand Florians haus, vnserm lieben besundern Chaplan, durch der andacht vnd treuen willen, die er ze vns hat, vnd von besundern genaden erlaubet haben, vnd erlauben auch mit disem brif, ze iagen vnd ze vahen alle iar wie er mag, zwen hierzzen, ainen an dem Gepirig, vnd ainen bey der Trawn. alle diweil er lebt, vnd dez vorgenanten Gotzhaus Probst ist. Davon gepieten wir ernstleich vnserm Hauptman ob der Ens, wer der ist, vnd allen andern, den diser brif gezaigt wirt, daz si den obgenanten Probst bey derselben genad beleiben lazzen, vnd in dawider nicht irren in dhainem weg . mit vrchund ditz brifs . Geben ze sand Florian . an sand Marie Magdalen tag (am 22. Julius). Nach Christes gepurd dreutzechen hundert iar, darnach in dem zwai vnd Sechtzkistem Jare.

In eben demselben Jahre nahm er den Weinzehent des Klosters im Thale Wachau gegen ungerechte Angriffe in seinen Schutz. Cf. Steyerer, p. 343.

Im Jahre 1363 sprach er das Kloster von einer wiederrechtlichen Abgabe frey, die man demselben bisher abgenöthiget hatte:

Wir Rudolff von gotes gnaden Hertzog ze Oestereich, ze Steyr, vnd ze kernden, Graf ze Tyrol. Tun chunt, alz man vns ettleich zeit ye des iars, einen Mutt habern geben hat gen der freynstat, von dem Hof ze dem Höflein *), der zu dem Gotshauss, gen sand Florian gehört. Also haben wir durch got, vnd durch fleizziger bet willen, der erbern, vnd geistleichen Probst Weygants, vnsers lieben Kaplans, vnd der Korherren daselbs ze sand Florian vnser getrewn Andechtigen, den vorgenanten dinst, abgelazzen, vnd wellen, daz man si fürbas darvmb nicht phreng, noch nött, wan wir wol vernomen haben, daz wir sein nicht recht, gehebt haben . mit vrchund ditz briefs . Geben ze Wienn an Mentag nach Gots Leichnams tag (am 5. Junius). Anno domini Millesimo . CCC . Sexagesimo tercio.

hoc est verum. dominus dux.

*) Jetzt Höflinger genannt, bey Pregarten im unteren Mühlviertel.

Beylage Nro. XXIV.

H. Rudolph befreyet das Kloster St. Florian auf zwey Jahre von der Pflicht der Gastfreyheit. Am 23. October 1364.

Wir Rudolf von gots gnaden Hertzog ze Oesterreich ze Steyr vnd ze Kernden vnd ze Chrain Graf ze Tyrol. Tun chund, daz wir angesehen vnd betrachtet haben die grozzen vnd manichualtig gepresten, di dem Gotshaus ze sand Florian yetzund anligent sind, vnd haben den erbern geistleichen, dem Brobst daselbs, vnserm lieben kaplan, vnd seinen Chorherren vnsern getrewen andechtigen die genad getan, vnd tun auch daz si vnd ir kloster schullen zway gantze iar nach ein ander, von disem heutigen tag, als der brief geben ist, frey vnd ledig sein var (sic) aller gastung. Davon gepieten wir vnsern liebn getrewn, allen hauptleuten, Lantherren, Rittern vnd chnechten, vnd allen andern, den diser brief getzaigt wirdet vnd wellen gar ernstlich, daz si daz obgenant gotshaus darvber nicht besweren, vnd ez pey der egenanten freyung beleiben lazzen an alle irrung. Mit vrchund ditz priefs Geben ze wienn am Mitichen vor Sand Symons vnd Judas Tag der heiligen zwelif poten (am 23. October). Anno domini M . CCC . LXIIII.

hoc est verum.

Von der sehr kostspieligen Last, welche unter dem Nahmen der Gastung die Klöster drückte, wird an einem anderen Orte weitläufiger die Rede seyn.

Beylage Nro. XXV.

H. Rudolph übergibt dem Kloster St. Florian das feste Schloß Spielberg. Am 29. April 1365.

Wir Rudolf der Vierd von gotes gnaden, Erczherczog ze Oestereich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain, Herr auf der windischen marich, vnd ze Porttnaw, Graf ze Habspurg, ze Tyrol, ze Phirt vnd ze Kyburg, Marichgraf ze Purgow, vnd Lantgraf in Elsazz. Wie das sei, daz wir, von fürstlicher gutichait, genaigt, vnd willig sein, genedichlich zu bedenchen, alle vnser vndertanen, vnd getrewen, So begeren wir doch von angeborner miltichait, den besvndern schirm, vnd gemach ze schaffen, die zu gotes dinst geordent sind, vnd in geistlicher Zucht, vnd erberchait des lebens, ir zeit vertreibent, durch daz si, mit ganzer Andacht vnd berubtem herczen, got geloben, vnd dinstlich, geeren mügen. Nu tun wir ze wizzen allen den, die disen brief sehent, lesent, oder hörent lesen, Daz ze der zeit, da wir, gen Payrn, ze chriegen hetten da wir chomen, in die Stat ze Ens, da wir vns lang zeit aufhielten, vnd wartten musten, der Samnung des Gesindes, von vnsern Landen, dauon all lewt, ob der Ens, grozlich wurden beswert, Da chomen für vns vnser getrewn andechtig, Probst Weygant vnd die gemain des Conuents von sand Florian, vnd weisten vns, mit rechter chuntschaft, wie ir Goczhaus, offt vormals, von solhem chrieg wer ze grozzer aremut chömen, vnd ouch zu derselben zeit grozze beswernuss enphiengen, dauon daz si dhain behaltnuzz nindert möchten gehaben, weder in irem Kloster, noch anderswo, da

si sicher irs leibs vnd irs guts, noch weil, noch zeit möchten beleiben, vnd zaigten vns ouch brief di sagten, daz di Stat ze Ens, von alter ir aygen, wer gewesen, Vnd baten vns durch got, Daz wir ansehen iren gebresten, vnd si bedechten mit ainer wanung von sundern gnaden, da si ir Ehelich, vnd Pücher, vnd ouch ir Speis, sicherlichen möchten behalten, vnd legten vns für, vmb vnser Vesten ze Spilberch in der Tunaw gen der egenanten Stat ze Ens über gelegen, die von vnsern vordern, versaczt was, vmb Sechs Hvndert phunt wienner phenning mit fumfzig phunden, wienner phenning gelts, die man ierlich von vnserr Mautt ze Stain dahin raichen, vnd geben must, wand dieselb Vest ze Spilberch so uil aygens geltes nicht enhat, dauon ein Purggraf daselbes möcht geleben, vnd begerten des von vns, daz wir irem goczhaus dieselben Vest zu einer ewigen Purggrafschaft geben, vnd verschriben, darvmb wolden si ouch, dieselben Veste lösen, vnd wolden vns ledig lazzen, der fumfczig phunt wienner phenning, die man ierlich von vnserr egenanten mautt dahin müst raichen, vnd wolden in ouch, daselbs Pawen kelrr, vnd Chesten, vnd ander gemech, der si dürfftig weren, vnd wolden vns ouch vnsern brudern, erben vnd nachkomen, mit derselben Veste, wartund sein, alz die andern getan habent, die si vormals, in Saczes weise, von vns, oder vnsern vordern inngehabt habent. Nu haben wir angesehen, got, vnd ouch den willigen dinst, den vns dasselb Goczhaus, vnd ouch allen vnsern Vordern, ze aller zeit getan hat, vnd noch täglich tut, vnd die Recht die si gehabt habent, an der Stat ze Ens, darvmb sie vns ir.

brief, auf vnser gnad, aufgeben habent vnd ingeantwurtt, Vnd haben ouch bedacht, daz wir, vnser Bruder, erben, vnd nachkomen dhainen schaden davon nicht haben noch gewinnen mügen, Vnd geben in, vnd dem egenanten irem Goczhaus, dacz sand Florian, dieselben Vest, ze Spilberch, mit dem, das von Alter darczu gehört, auzgenomen, der gült, auf der mautt ze Stain, ze einer ewigen Purggrafschaft, die si, mit irem aygen gut, geledigt habent, von Erharten von Spilberch, mit Sechs hundert phunden, beraiten, wienner phenning, da von vns vnd vnserm Lande, ledichlich, geuallen sind die egenanten funfzig phunt, die von vnserr mautt ze Stain, zu derselben Vest, vormals, ierlich, geuallen sind. Also, daz si, dieselben Vest, mit aller zugehörunge sullen fürbas in nucz vnd in gewer, innhaben, vnd nüczen, vnd ouch niezzen, mit allen eren, vnd rechten, alz vor geschriben stet, mit gutern, mit gemerkten, mit Gericht, vnd mit alle dev, vnd vor alter darczu gehört, gestifft, vnd vngestifft, versucht vnd vnersucht, daz si fürbas, allen iren fromen, damit schaffen mügen, vnd sullen, mit verbesen, vnd mit Paw, wie in das aller nuzlichist sey. Mit der bescheidenhait, wem si die Vest ye emphelhent, daz der mit namen, ein gesezzner Oesterreicher sein soll vnd derselbig sweren soll, vor vnserm Houptman ob der Ens, wer der wirt, ze den zeiten, daz er vns, vnsern Brudern, vnd nachkomen, gewertig sey, dieselben Vesten, offen ze haben, vns, vnd die vnsern darin, vnd darauz ze lazzen, vnd ouch, darinn ze enthalten, alz offt vns des not geschicht, wider aller menichlich, nieman auzgenomen, Ze gleicher weise, sol ouch ein iglicher Probst ze sand

Florian, ee daz man im das Goczhaus inantwurtte ouch sweren, Vnd des zu einem vrchund, sol ein igleicher Probst, alle iar, an sand Jörgen tag, dem eltisten Herczogen, von Oestereich, dienen, einen guldeinen Rinch, für fvnf guldein, von der egenanten Vest, Wir tun ouch dem egenanten Probst, vnd seinem Goczhaus ewichlich, die gnad, was si von irem kloster, zu der egenanten Vest, oder von der Vest zu irem kloster, oder von andern iren gütern zu der Vest fürent, das sol frey vnd ledig sein, in aller der mazz, alz die brief sagent, die si von vnsern vordern, vnd von vns habent, vber die freyung der güter, die si in ir kloster fürent, Auzgenomen, daz man chain offen Leythaus, oder Gastgeben von denselben gütern bey der egenanten Vest, haben sol Svnder alain was ir aigen Hab ist, das si in irem kloster, oder ir Purggraf, auf der egenanten Vest, verczeren sol, Vnd dicz haben wir getan, zu einer ewigen und vnwiderrufflichen gab, durch des geltes willen des si vns ledig gelazzen habent, vnd das si vns ouch zu vnser grozzen notdurft beraraits (sic) geben habent, vnd ouch durch got, vnd vnserr Bruder, vnd erben, Selen hail willen. Dauon gebieten wir gar ernstlich bei vnsern hulden vnsern getrewen lieben allen Lantherren, Rittern, vnd knechten, allen Purggrafen, Richtern, Purgern, Purgermaistern Reten, Mauttern vnd zollnern, vnd allen vnsern amptleuten vnd vndertanen, gegenwurtigen, vnd chvnftigen, den diser brief gezaiget wirt, vnd wellen, daz si die egenanten, den Probst, wer der ye zu den zeiten ist, den Conuent, vnd das Goczhaus daselbs, ze sand Florian bei diser vnserr gnad, vnd gab beleiben lazzen, vnd dawider

nicht tun, in dhainen weg, Swer aber dawider tet, der wizz in vnser Vngenad vnd darczu Hundert phunt Goldes, verualen sein, der fumfczig phunt, in vnser kamer, vnd fumfczig phunt den die beswert sind, werden, vnd geuallen sullen. Diser sache sind geczeugen, die Erwirdigen, her Ortolf Erzbischof ze Apony, her Peter, Bischof von Marcopol, weichbischof ze Pazzow, her Purchart Bischof ze Less, weichbischof ze Brichsen, her Johans, Probst vnserr Stift, ze allen heiligen ze wienn, Vnd die Erbern, vnd geistlichen, Abt Clemens, ze den Schotten ze wienn, Abt Hainrich von Glevnch, der Edel vnser lieber Oeheim Graf Rudolf von Hohenberg vnd vnser lieben getrewn Graf Perchtolt, Graf Purchart von Maydburch, Eberhart von Walsse, Houptman, ob der Ens, Fridreich, Hainreich, Ruger von Walsse, von Ens, Eberhart der Dachsperger, Alber der Stuchs von Trautmanstorf, Hainreich von Hakenberch, Vlreich von Liechtenstain, Houptman ze der Nevnstat, Andre von Liechtenstain, Alber von Puchhaim obrister drugsecz, Haidenreich von Meissow obrister Schench, Peter von Eberstorf, obrister kamrer, vnd Wilhalm der kreuspekch obrister Jegermaister in Oestereich, Perchtolt von Pergow Hofrichter in Oestereich, Hainreich von Rappach vnser Hofmaister, Jans der Lozperger vnser kamermaister vnd anderr erberr Leut genug. Diser brief ist geben ze Wienn am Eritag vor sand Philipps, vnd sand Jacobs tag der heiligen zwelfbotten (am 29. April). Nach kristes gepürd Dreuczehenhundert iar darnach in dem fumf vnd Sechczigisten iare. Vnsers Alters in dem Sechs vnd zwainczigsten Vnd vnsers Gewaltes in dem Sibenden Jare.

† Wir Herzog albrecht von Ostereich sterken diſen prief mit dirr vnderſchrift vnſerſelbs Hant †.

Ein anhängendes Siegel H. Rudolphs.

Hier muß bemerkt werden, daß gegenwärtige Abſchrift von dem Original genommen wurde, das in Wien aufbewahret wird. Rudolphs Bruder, H. Albrecht, von dem in der Urkunde keine Erwähnung geſchieht, ſtärkte die Urkunde mit ſeiner Unterſchrift anſtatt des wahrſcheinlich abweſenden Rudolphs. Daß viele Urkunden in den Kanzeleyen regierender Fürſten auch während ihrer Abweſenheit, jedoch auf ihren Befehl ausgefertiget wurden, iſt ohnehin genugſam erwieſen und bekannt; hier tritt nur der ſeltnere Fall ein, daß der Bruder des regierenden Herzogs ſich anſtatt deſſelben unterſchrieb.

Beylage Nro. XXVI.

Die Markgräfin Margareth bekennt, daß ihr die Herzoge von Oeſterreich alle Verſprechen wegen der Abtretung Tyrols erfüllet haben. Am 15. December 1364.

Wir Margreth von Gotes gnaden Marchgrefinn ze Brandenburch Herczoginne in obern Payrn vnd Grefinn ze Tyrol . Veriehen bechennen vnd tun chunt offenlich mit dieſem brief, allen den, die Jn ſehent, leſent, oder hörent leſen . Daz die hochgeborn fürſten vnſer lieben Oehaime Herczog Rudolff, Herczog Albrecht, vnd Herczog Leupolt Herczogen ze Oeſterreich, ze Steyr, ze Kernden, vnd

ze Krayn, Herren auf der wynndischen Marich, vnd ze Porttnaw, Grafen ze Habspurch, ze Tyrol ze Phirtt, vnd ze Kyburch, Marchgrafen ze Purgow, vnd Lantgrafen in Elsazzen, vns freuntlich, gütlich vnd volleklich ausbericht (sic) vnd gnvg getan habent aller stukhe vnd sache, der si vns, phlichtig, schuldig vnd gepunden waren, vnd die sie vns verhaizzen vnd gelobt hatten, si haben vns darvmb sicherhait vnd pürgelschaft gegeben oder nicht, svnderlich vnd mit namen der besorgnüzz vnd aufrichtung, die sie vns verhaizzen hatten, von der Gemechtnuzz vnd gabe wegen der Grafschaft ze Tyrol, des Landes an der Etsch, in dem Pirg, vnd in dem Intal, die wir in getan haben, vmb dieselben besorgnüzz, vnd aufrichtung ze tunde (sic), sie vns etwieuil Pürgel gegeben hatten, vnd wan die egenanten vnser Oehaime, vns, als erberlich vnd volleklich besorget, vnd aufgericht habent, daz vns des, wol benüget, vnd pillich benügen sol. Darvmb nach zeitiger vorbetrachtung vnd nach Rate vnsers Rates, vnd anderr vnserr getrewn mit guter wissende, freylich, vnd vnbetwungenlich, haben wir vnser egenante Oehaime ledig vnd los gelazzen, vnd lazzen si ouch ledig vnd los, mit diesem brief, der vorgedachten Pürgelschaft vnd laistung, vnd aller anderr gelübd vnd puntnüzze, die sie vns vor diser vnserr aufrichtung, von der besorgnüzz oder von anderr sachen wegen, mit briefen, oder ane briefe in dhain weise getan hatten. Dieselben briefe auch fürbazz, tod, absein, vnd kain kraft mer haben sullent, ane alle geuerd. So sullent dieselben Pürgel alle vnd ir ieklicher, auch ledig vnd los sein, der Pürgelschaft laistung vnd der gelübde, die si vns getan habent, Wan

auch wir si, vnd ir Erben, des alles ledig vnd los lazzen, vnd sagen mit disem brief, in solicher mazze, daz si vns, noch ieman anders von vnsern wegen, dar vmb fürbazz nichts mer phlichtig noch gepunden sein sullent, von derselben Pürgelschaft wegen, an alle geuerde. Doch haben wir vnsselber aufgenomen vnd vorbehebt, ob das geschehe, das Got nicht welle, daz die egenanten vnser Oehaime, oder ir geswistrid vor vns abgiengen, ane leiberben, daz vns dann vnser recht behalten sein sol, an dem Herczogtum ze Kernden, vnd an der Grafschaft ze Tyrol vnd von sunder frevntschaft vnd gunst an dem Herczogtvm ze Krayn, also daz die an vns erben, vnd vallen sullent, mit ganczer vnd voller Herschaft, vnd sol vns daran kain schad sein, dhain gemechtnuzz oder gabe, die die egenanten vnser Oehaime ieman anders getan habent, in dhainem weg. Wir sullen vnd wellen ouch vnserr egenanten Oehaimen guter frevnt sein, vnd irn frumen trachten vnd werben getrewlich, vnd nieman ichts von in gelauben dann guts. Wurd vns aber icht anders von in gesagt, darvmb sullen wir si ze rede seczen vnd verhören. Beschech ouch, daz vnser egenante Oehaime vnser ze dhainen zeiten in Gericht, oder auzzerhalb bedörffend wurden, da sullen vnd wellen wir in getrewlich beistendig vnd beholffen sein, mit worten vnd mit werken, so wir pest mugen, ane geuerd. Wir sullen vnd wellen ouch alle namlich vnd ernstlich sachen wandeln vnd tun mit irm rate vnd wizzen. Wer aber daz sich mit der warhait dhainest in kunftigen Zeiten erfunde, daz wir vnserr egenanten Oehaimen schaden tracht, vnd irn veynden in dhainen weg zugelegt hieten, oder von in ziehen, vnd vns in em-

phrömden wolten, so sullen si vns nichts mer gepunden sein, vnd sullen si, vnd ir Pürgel, die st vns vmb vnser ausrichtung vnd besorgnuzz geben habent, genczlich ledig vnd los sein, also, daz wir in darvmb fürbazz nichts ze sprechen haben, weder mit Gerichte, noch ane Gerichte, in dhainen weg. Vnd ze vrchund vnd sicherhait aller der vorgeschriben dingen hiezzen wir vnser Insigel hahen an disen brief, der geben ist ze Greez an Svntag nach sand Lucie tag, Nach Christs gepurd drewezehen Hundert iar, darnach in dem Vier vnd Sechezigisten Jar.

Beylage Nro. XXVII.

Bernarbo Visconti bestätiget die Verlobung seiner Tochter Viridis mit dem H. Leopold von Oesterreich.
Am 26. October 1364.

Nos Bernabos Vicecomes Mediolani etc. Imperialis vicarius generalis, Vniuersis et singulis quorum interest uel quomodolibet in futurum intererit, Significamus et notum esse volumus per presentes, quod ob pure dilectionis et sincere amicitie affectum, quem ad Illustres principes dominum Rodulfum quartum dei gratia Archiducem et Albertum et leupoldum fratres, duces Austrie, Stirie etc. *) feruenti zello gerimus et habemus,

*) Bemerkenswerth ist es, daß Rudolph als der Aelteste und Regent des Hauses hier Erzherzog genannt wird, seine Brüder aber nur Herzoge von Oesterreich heissen. Das Nämliche findet sich in der Urkunde Nro. XXV, wo Rudolph im Eingange den Titel eines Erzherzoges führt, sein Bruder aber sich in der Unterschrift nur einen Herzog nennt.

Et ut inter quos et quorum anteceſſores aſſiduus amor temporibus retroactis ſemper viguit, Ipſos ſanguinis laudabile vinculum vniat et coniungat, vt de cetero creſcente ſanguinis neceſſitate Amoris fructus incaleſcat et ardoris ſinceri perſeuerantiam et laudabile ſuſcipiat Incrementum, Cariſſimam filiam noſtram legittimam, dominam Viridem, diſponſandam tradendam nuptui et copulandam matrimonialiter ac in vxorem et Contoralem legittimam, Adhibitis circa premiſſa et eorum quodlibet verborum et geſtuum ſolennitatibus debitis et conſuetis prefato Illuſtri domino duci leupoldo, Spopondimus et promiſimus, et ſpondemus et promittimus tenore preſentium ac per iuramentum ob hoc corporaliter preſtitum, tactis ſacroſanctis euangeliis, manu noſtra ac etiam per preſentes promittimus et conſtituimus pro dote et et nomine dotis prefate domine Viridis nate noſtre, florenorum Centum Millia auri ponderis de florentia, ipſosque Centum Millia florenos nomine quo ſupra aſſignare in prompta et numerata peccunia, Confidentes de preclara firmitate Illuſtris domini Rodulfi Archiducis prefati, quod id quod promiſit per litteras ſuas et id quod ſit conſuetudinis faciet pro ſecuritate et conſeruatione dotis prelibate, et prout plene de ipſius dignitate ducali Confidimus, et alias plenarie confiſi fuimus, Et in teſtimonium premiſſorum Mandauimus has noſtras litteras fieri et noſtri ſigilli appenſione Muniri. Datum in Caſtro noſtro Pandini, Milleſimo trecenteſimo ſexageſimo quarto Indictione tertia, die ſabbati vigeſimo ſexto menſis octobris.

Beylage Nro. XXVIII.

Waffenstillstand zwischen Bayern und Oesterreich bis zum Sonnenwendetag, auf Vermittelung des Königes Ludwig von Ungarn. Am 5. März 1365.

Wir Stephan der Elter vnd Albrecht gebrüder Wir Stephan Fridreich vnd Johans gebrüder des obgenanten Herczog Stephans Sün all von gotes genaden Pfallenczgrafen bey Rein Herczogen in Bayern Grafen ze Tyrol vnd ze Görcz. Vögt der Goczhauser Aglay Tryend vnd Brychsen Bechennen . offenleichen . mit dem brief, dacz wir für vns vnd für all vnser freunt helffer vnd diener, Durch vleizziger bet willen des Durchleuchtigisten fürsten hern Ludweigs des Künigs von Vngern vnsers lieben Bruders einen getrewen guten vesten vnd stäten frid für red vnd für werch an als genärd vnd arglist aufgenomen haben mit Herczog Rudolf Herczog Albrechten Herczog Leupolden Herczogen ze Oesterreich mit allen iren freunten helffern vnd dienern vncz auf den Subenttag (lic) der schierst chumpt vnd den tag allen an geuärd mit sölicher beschaiden. Ob der obgenant vnser Bruder der Kunig von Vngern vns baidenthalben einen tag chundet vnd dar auf bitet. Daz wir dar auf chomen mügen ob wir wellen, vnd ob vns des lust. Vnd ist daz der selb vnser Bruder der Kunig von Vngern Vns die egenanten Herczogen von Oesterreich mit vnser baider tail willen vnd wizzen in der egenanten zeit des fridens mit einander nicht berichten mag daz dannoch der selb frid zwischen vns stät vnd vnuerrucht beleibe auf den tag vnd frist alsda vorgeschriben stet, vnd also daz alle die, die si vnd die iren an gehörent wie die genant sein die selben zeit des fridens in allew vnserew Land, vnd

wider dar aus ſicherleich vnd freyleichen arbaiten vnd wandeln ſullen, mit irr chaufmanſchaft vnd mit aller irr hab vnd wandlung auf wazzer vnd Land an alz geuärd Swaz auch alle die iren güter oder gült in vnſern egenanten Landen habent damit mügen ſi in der zeit des frides allen iren frumen ſchaffen. als in daz aller fugleichiſt iſt an all irrung hindernüzz vnd geuärd. Es iſt auch bered ſwas irew Chlöſter Phaffen Ritter vnd Knecht purger und Pauren güter vnd gült habent in allen vnſern Landen. Darauf wir in oder ander die vnſern. geuallen ſein die weil der Krieg gewert hat die ſelben güter vnd gült ſullen ſi in der zeit des frides nuczen vnd niezzen vnd zu irem nucz cheren an geuärd. Es ſol auch twederr tail vnder vns chain newung noch eingriff in diſem frid machen. noch tun in dhain weg. Auch ſullen die geuangen auf bayden taylen täg haben vncz auf die obgenanten Subenten an widerred vnd geuärd. Es ſol auch der vorgenant vnſer Bruder der Kunig von Vngern diſen frid vnd die vorgeſchriben ſtukch veſten vnd beſtäten mit ſeinem brief, vnd Chunichleichen Inſigel. Vnd dar über zu einem waren vrchund geben wir obgenanter Herczog Stephan der Elter vnd Albrecht gebrüder Herczog Stephan vnd Fridreich gebrüder diſen offen brief mit vnſern anhangenden Inſigeln verſigelten dar vnder wir vns Herczog Johans verbinden zu ſampt in mit vnſern trewen alles daz ſtät zu haben, daz oben verſchriben ſtet wann wir zu der zeit aygens Inſigels nicht enheten Geben ze Lanczhut an Mitwochen. nach den weizzen Suntag (am 5. März). Nach Kriſtes gepurd Drewzehen hundert iar dar nach in dem fünf vnd Sechzigiſten Jar.

Druckfehler.

Seite:	Zeile:	ſtatt:	lies:
21	1	Frledrich	Friedrich
65	8	und	um
88	14	gaben	gäben
95	31	pfenning	phenning
122	30	Maxmilians	Maxmilian
142	21	am	an
148	23	nach frides ein:	,
202	24	elleccione	eleccione
210	29	getrewe	getrewn
210	33	dieſelbe	dieſelbn
224	27	quel di	quel di

In den Beylagen I—IX inclus. ſtatt ſh immer ſch.

Inhaltsanzeige.

Erstes Hauptstück.

Seite

Herzog Rudolphs erste Lebensjahre und Erziehung. Graf Ulrich von Schaumberg. Rudolph tritt die Regierung Oesterreichs an. Seine ersten Thaten. Einführung des Ungeldes. Gründung der Stephanskirche. Rudolph in Prag, und dann in Preßburg, wo er mit dem K. Ludwig einen Bund schließt. Verträge mit dem H. Ludwig von Bayern und mit desselben Gemahlin Margareth, deren Sohn sich mit Rudolphs Schwester vermählet. Vertrag mit den Grafen von Würtemberg. Krieg und Waffenstillstand mit dem Patriarchen von Aquileja. Der K. Ludwig von Ungern söhnet den Kaiser Carl mit dem H. Rudolph aus, worauf letzterer mit seinen Erbprovinzen belehnet wird. Krieg des Kaisers mit den Grafen von Würtemberg, der sich dann mit dem H. Rudolph zum zweyten Mahle versöhnet, und ihm in Eßlingen und Nürnberg mehrere Gnadenbriefe ertheilet. Rudolph begünstiget vorzüglich die Bürger der landesfürstlichen Städte und Märkte in Oesterreich, und verleihet ihnen mehrere Privilegien 5

Zweytes Hauptstück.

H. Rudolphs neuer Zwist und Versöhnung mit dem Kaiser. Die Grafen von Schaumberg werden Vasallen der Herzoge von Oesterreich. Wien erhält eine neue Stadtordnung. Krieg mit dem Patriarchen von Aquileja. Erbeinigung mit Görz. Frie-

de mit Aquileja. Meinhards, Grafen von Tyrol, kurze Regierung und Tod. H. Rudolphs Bündniß mit dem K. Ludwig von Ungarn wider den Kaiser, der den Churfürsten die Beleidigungen klagt, die ihm sein Schwiegersohn neuerdings zugefügt hat; ihr Benehmen dabey. Rudolphs Verträge mit den Bischöfen von Passau und Bamberg, und mit dem K. Casimir von Pohlen. Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Ungarn und Böhmen, und Waffenstillstand. Die Grafschaft Tyrol kommt an Oesterreich 104

Drittes Hauptstück.

Fortdauernder Unwille des Kaisers gegen den H. Rudolph. Reichslehen der Burggrafen von Nürnberg in Oesterreich. Zwischen dem Kaiser und dem H. Rudolph wird ein Friede vermittelt; letzterer wird mit Tyrol belehnet. Erbverbrüderung zwischen Böhmen und Oesterreich. Krieg mit den Herzogen von Bayern wegen Tyrol, und Waffenstillstand. H. Rudolphs Schadenersatz für die Stadt Enns und für das Kloster St. Florian. Sein Hausgesetz für die Regenten-Familie in Oesterreich. Er verleiht der Stadt Wien neue Privilegien. Letzter Versuch der Margareth Maultasch, noch einmahl regierende Frau zu werden. Viridis, Tochter des Bernarbo Visconti, wird mit dem H. Leopold verlobet. Erneuerung des Waffenstillstandes mit Bayern. Stiftung der Universität und der Collegiatkirche St. Stephan in Wien. Rudolphs Tod 187

Beylagen 321

Gedruckt bey Jos. Feichtinger's, sel., Witwe.

N. 141 ~~[illegible]~~
228 [illegible]
230

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY